3730

Sc. mil. 233

63/47/25

<36614262900011
<36614262900011
Bayer. Staatsbibliothek

Ex Libris

SYNOPSIS MILITA

Oder

Kurtzer Begri

Ecclesia Worinnen enthalten

Die Kayserli

Kriegs-

Mit ihren s

Anmer

Welche so wohl d

Kriegs-Officirern/

fallender Noth

he

Samt vielen

und einem par

thaten/die so wo

Gerichts-Schö

zu thun hä

torn/

Wi

J

Ex Libris

SYNOPSIS MILITARIS,

Oder

Kurtzer Begriff/

Ecclesiae Worinnen enthalten Vilsensis

Die Kayserliche

Kriegs-Articul/

Mit ihren sonderbaren

Anmerckungen/

Welche so wohl denen hohen als niederen Kriegs-Officirern/und gemeinen Knechten/in vorfallender Nothdurfft/sehr nutzlich und zu wissen hochnothwendig seynd.

Samt vielen anderen dienlichen Fragstücken/ und einem particular-Anhang unterschiedener Missethaten/ die so wol allen Obrigkeiten/Blut-Richtern/Urtheilern und Gerichts-Schöpffen / welche in peinlichen Sachen zu sprechen/oder zu thun haben / als allen andern Advocaten/ Gerichts-Procuratorn/ und denen armen Gefangenen zu ihrer Defension selbsten zu wissen nothwendig ist.

Mit angehengter Verpflegung der gantzen Kaiserl. Soldatesca.

Authore

JOANNE FRANCISCO MALDONERO, J.U.L.

Nürnberg/
In Verlegung Johann Christoph Lochners/
Druckts Johann Michael Spörlin/ 1687.

B S B
MÜNCHEN
07/91/104

Dem

Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten

Röm. Kaiser

LEOPOLDO

dem Ersten/

Zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien

König/

Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ in Ober- und Nieder-Schlesien/ Marggraffen zu Mähren/ in Ober- und Nieder-Lausnitz/ Graffen zu Habsburg/ Tyrol und Görtz rc.

Meinem Allergnädigsten Kaiser/ König und Herrn/ Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allergnädigster
Kayser / König
und
Herr / Herr.

GLeichwie Pallas, eine Göttin aller freyen Künsten / von dero Clienten und Liebhabern darumb sonders æstimiret wird / weilen man mit-

mittelst deren nit allein in statu publico zu mehrer perfection kommet / sondern zumahlen die ad Martem & Sagum dienliche Lehrmittel umb soviel ehender ergreiffet; also ebenmässig auch die Kriegs-Articul / als eine Richtschnur der Militarischen Disciplin derentwillen hochzuachten seynd / indeme solche dem Soldaten die Unterweisung so wohl seiner Dienste / als auch seines Verhalts an die Hand geben; Sintemahlen aber Euer Kayserlichen Majestät Kriegs-Articul bißanhero ohne einige Anmerckungen in offenen Druck ausgangen / und ich bey meinem vielJährigen Auditoriat in Deroselben Kriegs-Dienste sehen und erfahren müssen / daß Deroselben Erläuterung dem Soldaten zu seiner bessern Nachricht sehr nutzlich wäre / bevorab / wann ein Casus Criminalis extraor-

dinarius vorfalle / der entweders in ernannten Kriegs-Articulen nicht befindlich / oder gravitas Materiæ dergestalten beschaffen / daß man nothwendig ad alias Juris Militaris leges & communia schreiten muß; Dannenhero damit fürohin so wohl die Officier als gemeine Knechte / wann sie zu einem gerichtlichen Actu, bey deren sie etwann zuvor niemahlen oder selten gewesen/gefordert werden solten/ sie der Militarischen experienz als Jurisprudenz mehr erfahrne sich darnach richten / und mit ruhigerm Gewissen urtheilen mögen; als habe zu Behuff der lieben Justitz / und dem armen Sünder zu Trost / indeme es je zuweilen ohne vorhero genugsame Uberlegung derer bey dem Delicto sich befindenden Circumstantien und Umbständen über Kopf und Halß gehet/

und mehrers secundùm exempla, quàm leges judiciret wird / sie seyen hernach in Rechten fundiret oder nicht / solch erdeuten Kriegs-Articulen ihre sonderbahre Notanda, samt einem particular-Anhang ex Carolina, verschiedenen Delicten anrucken wollen / woraus wenigstens die Substanz und Unterschied jedes meistens im Schwang gehenden Delicti zu ersehen / umb hiernach sein Sentiment in judicando besser einrichten zu können / allermassen kein Casus dem andern gleichet / sondern gemeiniglich etwas mehrers oder wenigers darbey zu Bedencken kommet: Mithin des allerunterthänigsten Bittens und Verhoffens / Euer Kayserliche Majestät allergnädigst geruhen werden / diese meine wenige Mühwaltung als ein Opfer

Meiner allerunterthänigsten treuen Devotion in Kayserlichen Gnaden an- und aufzunehmen

Ew. Kayserl. Maj.

allerunthänigst-gehor-
samster

Johann Frantz Maldoner.

Kaysers Ferdinandi III.
wie auch
Jetzt-allerhöchstregierenden Kayserlichen Majestät
LEOPOLDI I.
Articuls-Brief

Darauf der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn / zu Deroselben / des H. Röm. Reichs / Jhro Erb-Königreichs / Fürstenthumen und Landen / auch getreuen Unterthanen Beschützung / unter Dero bestellten Obristen geworbenes Regiment zu Fuß zu dienen / und dem in allem zu halten geloben und nachzukommen schwöhren sollen.

ARTICULUS I.

ANfänglichen sollet Jhr dem Aller-Durchläuchtigsten / Großmächtigstē Fürsten und Herzn / Herzn Leopoldo dem Ersten diß Namens (*) erwählten Röm. Käyser / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien und Slcavo-

(*) Anmahnung zum Gehorsam.

nien / König / Ertzhertzogen zu Osterreich / Hertzogen zu Burgundt / Kärndten / Crayn und Würtemberg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggrafen zu Mähren / in Ober- und Nieder-Lausitz / Grafen zu Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn / dann auch dem Euch fürgestellten Obristen geloben und schwören (*a*) Jhro Kayserl. Majest. treulich zu dienen / Deroselben Schaden zu warnen / den frembden aber zu befördern / (*b*) deßgleichen denen verordneten Obrist-Lieutenant / Haubtleuten / Lieutenant / Fendrichen / Weiblen / Befelchshabern / und in Summa allen andern / so euch fürgesetzt werden möchten / gehorsam (*c*) zu seyn / was sie mit schaffen und gebieten / das Kriegs-Leuthen zustehet / er sey Edel oder unEdel / Klein oder Groß-Hannß / dasselbige ohne alle Wider-Rede uñ Aufzug zu thun / und keine Meuterey (*d*) zu machen / noch Hand an sie zu legen / noch sie mit verächtlichen / schmähllichen Worten anzugreiffen / sondern sich gebrauchen zu lassen / zu und von dem Feind / in Zügen / Schlachten / Stürmen oder Wachten / wie es sich bey Tag und Nacht begeben mag / und was die Nothdurfft erfordert: wo aber Einer oder mehr darinnen ungehorsam erschiene / der oder dieselben sollen / nach Erkäntnuß des Obristen und des Rechten / gestrafft werden / als in nachgeschriebenen Articuln stehet.

ANNOTANDA.

(*a*) Jndeme es der Eyden vielerley Art giebet / so theils hieher nicht gehören / theils das Wercklein gar zu weit extendiren würden / als habe

allhie

allhie nur allein von dem allgemeinen Eyd und dessen Erklärung / auch was der Meineydige für Straff zu gewarten / reden wollen / um damit der Jenige / welcher etwan seines Tags-leben noch keinen Eyd geschworen / vielweniger was solcher in sich halte / gehöret / sich desto besser darnach richten / und von dem abscheulichen Laster des MeinEyds um so viel ehender hüten möge: und gleichwie ein gerechter Eyd GOtt und der lieben Justitz ein heilsames und gutes Werck ist / also hingegen die Straff eines falschen ungerechtẽ Eyds / den Verlust des Leibs und der Seelen Heil und Seligkeit nach sich ziehet. Dann ein jeder Christ / welcher einen Eyd schwören muß / der soll neben dem Daumen die zwey vordere Finger der rechten Hand aufheben / allermassen bey dem Daumen GOtt der Allmächtige / bey dem andern Finger / genannt Zeiger / GOtt der Sohn / bey dem dritten oder Mittlern Finger GOtt der H. Geist zu verstehen ist / und also daß ein Einiger unzertrennter GOtt sey / ein Schöpffer Himmels und der Erden / und aller Menschen und Creaturen / dahero welcher also schwöret / der redet / als ob er spreche / so ich anietzo falsch schwöre / so soll meine Seel / welche bey dem vierten Finger in der Hand bedeutet wird / und mein Leib / so der 5te oder kleine Finger bedeutet / mit einander verdam̃et werden am Jüngsten Gericht / wann ich Meineydiger Mensch vor dem Richter-Stuhl JEsu Christi des höchstens Richters alles Fleisches stehen / und also abgesondert werde von der Gemeinschafft der Heiligen / will auch beraubt seyn der heiligen Anschauung

schauung des allerheiligsten Angesichts unsers lieben HErrn JEsu Christi und Seeligmachers immer und Ewig.

Der jenige Mensch/so gottlos und seine Seel nicht achtet/auch ihme selbsten so feind/daß er einen falschen Eyd schwöret/der schwöret auf solche Weise: Als ich ietzt falsch schwöre / also bitte ich GOtt den Vatter/ GOtt den Sohn/und GOtt den heiligen Geist/ die gantze Drey-Einigkeit/daß sie mir nimmer zu Hülff und Trost kommen/ und sonderlich die Zeit / wenn sich mein Leib und Seele von einander scheiden: Und dann/der also schwöret / der redet / als wann er spreche ; als ich ietzt falsch schwöre also bitte ich GOtt den Vatter / GOtt den Sohn / und GOtt den H. Geist/ daß seine grundlose Barmhertzigkeit / und unsers HErrn JEsu Christi Unschuld/ sein harter Tod/ sein H. Leyden / seine bittere Angst und Noth / und seine unschuldige Marter an mir armen Sünder gantz entzogen und verlohren werde. Dahero mein lieber Mensch! hüte dich vor einer solch erschröcklichen That / die ein Laster der verletzten göttlichen Majestät ist. Matth. Wesemb. in parat. ff. ad L. Juliam Majest. num. 7. in fine Petr. Theodor. in colleg. Crim. disp. 5. th. 8. lit. F. vers. huc porrò ref. derentwillen du selbsten ein grausames Urtheil über dich sprichst / und die göttliche Rach über dich ziehest/ und ob gleich GOtt der Allsehende / dir auf etwas Zeit durch die Finger siehet / so bleibet dir dannoch die Straff unfehlbar bevor.

(b) Vi-

(b) Vide Königl. Schwedis. Kriegs-Recht art. 20. Max. II. 2. Art. Br. art. 28. Dän. K. R. art. 7. in fin. Brand. art. 8. Holland. art. 5. Zürch. tit. 4. art. 19. Hiebey hast du deinen Eyd und Pflicht wohl in acht zu nehmen/ und immediatè wider solche handlest/ auch als ein Meineydiger billich zu straffen bist/ so du einen oder mehr wissen sollest/ welcher/ oder welche eine Verrätherey/ oder andere böse Stück/ so der gantzen Armee oder gemeinen Hauffen zum Nachtheil getrieben oder angespunnen würden/ vorhätten/ und selbe nit alsobalden ohne einigen Anstand/ wordurch etwan das Vorhaben werckstellig gemacht werden könnte/ an seiner gehörde/ vermög nachfolgenden art. 32. so bald möglich/ anzeigen thätest: zumahln da einer oder mehr Nachtheil an den Freunden/ und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde/ und solches gleichfalls nicht anzeigte/ dieser in gleichem als ein Meineydiger gestrafft werden solle/ hingegen so ers thäte/ darum grossen Danck verdient hätte/ hieunten art. 33. und ist an denen hohen Officirern sehr löblich und rühmlich/ wann sie solchen getreuen Knechten entweders mit reicher Belohnung/ oder aber mit einem avanzement entgegen gehen/ um hierdurch andere mehrers anzufrischen. cit. art. 33. Von dieser Materi und dero Straff findest in allegirten art. 32. mehrere Erläuterung/ wohin mich referire.

(c) Gleichwie zu einer allgemeinen Ruhe und Wohlstand eines jeden Staats eine vernünfftige wohl-ordinierte Policey als das vornehmste

Funda-

Fundament höchstnöthig/ also auch in denen Kriegs-Regimentern der Gehorsam die rechte Grund-veste aller guten Militarischen disciplin ist/ ohne welche zu sagen nicht möglich/ gute Operationes und Würckungen von oben herab zu hoffen.

Dieser Gehorsam aber ist dahin zu verstehen/ und extendiret sich des Officiers Commando nicht weiter/ als weit sich Ihro Kaiserl. Maiest. oder dero Lande und Interesse bestes erstrecket: Wann nun ein Officier hierwieder/ es seye dann directè vel indirectè, entgegen was befihlet/ so ist ihme keiner zu pariren/ sondern vielmehr bey seiner Obrigkeit anzumelden/ und über dessen unziemliches Commando sich zu beklagen schuldig. Es wollen zwar einige Kriegs-Recht/ in sonderheit der Zürcher Articuls-Brieff art. 25. daß alles/ was nicht zu Dienst des Feldherrn gereiche/ auch des Soldaten Schuldigkeit nicht erfordere/ so aber bey unsern Zeiten gantz nicht observirt wird/ sondern die Officier/ sich ihrer unterhabenden Leuten auch in eigenen Geschäfften gebrauchen/ dahingegen/ wer sich einem ober- oder unter Officier/ wann ihme Ambt- und Regiments wegen/ doch in Herrn Dienste/ etwas befohlen wird/ wiedersetzen/ oder sonsten mit wehrhaffter Hand sich gegen ihme auflassen/ oder der Ordre nicht pariren würde/ der soll an Leib/ Ehr und Gut nach Erkanntnuß des Rechtens gestrafft werden. Besiehe hier von Röm. Reichs Ritterbestallung art. 53. & 54.

Doch machen einige hierinnen einen unterscheid/ ob der Unter-Officier im Feld oder im festen

sten Läger seye/ so mit der Wacht besetzt ist/ oder ausserhalb dessen geschmähet/ und seinem Amts-Commando nicht folgen wollen.

Im ersten Fall sollen die Verbrecher am Leben gestrafft werden.

Im andern Fall/ da es nicht im Felde oder im festen Läger geschehe/ solle dem Verbrecher die Faust abgehauen/ und er hernach aus dem Läger gejagt werden. videatur Schwedis. Art. Brieff lit. 4. art. 29. Zürch. Art. Brieff tit. 4. art. 26. von dem/ der seinem Officier/ wann er ihn straffen will/ den Stab ergreifft/ Grot. in flor. pars. ad L. 4. §. 4. ff. de re milit. un̄ Anth. Matth. tr. de pœn. in prol. cap. 4. n. 6. Item von demjenigen/ welcher wider seinen Obristen zum Gewehr greifft. Lax. K. R. art. 13.

Pro secundo macht das Schwedis. Kriegs-Recht in der Straff einen besondern Unterscheid/ ob der Officier im Läger oder Feldläger verwundet worden/ oder in der Garnison und Städten.

In dem ersten Casu verordnet es/ daß der Thäter archiboussirt werden solle.

In dem andern aber/ daß er fürs Kriegs-Recht gestellt/ und der Sachen Beschaffenheit nach/ willkührlich gestrafft werde. Schwed. Art. Brieff/ lit. 4. art. 30. Hingegen wil das Holländ. Kriegs-Recht ohne Unterscheid/ daß/ wer sich dem Ambts-Befehl seines Officiern zu gehorsamen widersetzet/ am Leben gestrafft werden solle/ und kan hierinnen der Soldat nicht entschuldiget werden/ wann er schon fürwenden wollte/ der Officier wäre nicht von seinem Regiment oder

Com-

Compagnie / allermassen der Soldat insgemein einem jeden Officier / so das Commando / (wo es immer seye) führet / in specie und absonderlich demselben Officier / so das Commando auf und in der Wache hat / unverweigerlich in Herrn Diensten zu pariren schuldig. Besiehe hiervon Kaysers Maxim. Art. Brieff art. 7. Item Kays. und des H. Röm. Reuchs Reuter Bestallung art. 39. Königl. Dähnisch. Art. Br. art. 7. in fine.

Das Polnische und Littauische Kriegs-Recht ordnet und statuiret / daß / welcher Soldat seinen Hohen- und Unter-Officieren:

Item welcher Knecht seinen Herrn mit schimpflichen Worten und Schlägen tractiret / indistinctè seinen Kopf verliehren soll. Polnis. Art. Briefe Art. 6. und ist obiges von dem Niedern bis zum Hohen Officier / der unter eines höhern Officiers Commando stehet / zu verstehen.

(d) Eine Meuterey ist / wann man wider seinen schuldigen Gehorsam dem Commando sich opponiret / und darwider directè oder indirectè mit Worten / Wercken oder Schrifften / durch sich selbst / oder jemands anderen an seiner Stelle was fürnimbt / dardurch einiger Aufruhr entstehen könnte / massen die grund-veste einer Wolfahrt im Krieg / wie oben bereits vermerckt worden / ist die gute Disciplin und schuldiger Gehorsam.

Solche Disciplin aber zu erhalten / gibet Jod. Potan. l. 5. de obedient. c. fin. mihi. p. 90. diese drey Lehr-Puncten.

Erstens / daß der Officier gute Disciplin halte; zum Andern / solle er seine Soldaten nicht müssig gehen / sondern selbe öffters (aber nicht im spielen) exerciren lassen / damit selbe auf erheischenden Fall zum Fechten oder ander Herrn-Dienst capabl seyn mögen. Und fürnemlichen aber Drittens / solle man ihnen ihre ordentliche Besoldung und Gage reichen / dann in deren Ermanglung allerhand Diebstähl / Practiquen / Meutereyen und Confusionen entstehen.

Ist zwar nicht ohne / daß ein Officier seinen untergebenen Knechten so viel möglich ihre Gage reichen solle / wann er aber auf die Bezahlung selbsten lang warten muß / und selbe nicht richtig empfängt / so kan er sie auch den Seinigen nicht reichen / doch weiß ein vernünfftiger Officier seine Leuthe schon dergestalten zu erhalten / und zu dirigiren / daß auch / in Ermanglung etwan zu lang ausbleibender Bezahlung / selbe dannoch zu allem willig seind / und sich zu conserviren wissen; sonsten ist mehr als wahr / daß es dergleichen Geld-sauger gibt / die nur dahin trachten / mit des armē Landsknechts Ruckstand oder ungebührlichem Abzug sich bereichen zu suchen / dann ich selbsten gesehen / daß ein gemeiner Knecht / so ein Namhafftes in der Cassa gehabt / und / zu Conservirung seiner / nur gar ein zu geringes Geld von seinem Ober-Officier / der die Mittel wohl gehabt / begehret / aus Weigerung dessen / damit er nicht zu Grunde gehe / das Ausreiß genommen. Ein anderer aber wegen eines s. v. paar Schuh / mit welchem ihme auch gar wohl hätte geholffen wer-

den können/auf dem March/so ohnedas hungerig ware/zurück bleiben/und elend zu Grund gehen müssen; dahero ein solcher Officier eine grosse Verantwortung auf sich ladet: Dann Erstens pecciret er wider seine gethane Pflicht/ seinem Zahlherren allen Schaden abzuwenden/und den Nutzen zu befördern/ so aber in solchem Casu nicht geschicht / sondern è diametro darwider handlet / und sich wider den allerersten Kriegs-Articul vergreiffet in Verb. (a) **Ihro Kayserl. Majest. treulich zu dienen/ deroselben Schaden zu warnen / den Frembden aber zu befördern** rc. und ist sehr weit-gewissig geredt/daß einige sagen/wie ich selbsten von einem Officier gehört/die Leuth gehören dem Kayser / sie mögen meinethalben crepiren oder nicht. Solchen Officeren wäre besser / und bliebe ihr Gewissen etwan reiner / wann sie ausser Krieg bleiben würden/ massen sie auf solche Weise wider all ihr Treu und Glauben handlen / Herren-Dienst dardurch schwächen / ihr Gewissen beschwehren (zwar vielen ist diß der geringste Kummer) dem armen Landsknecht das Seinige wider-rechtlich zu hinterhalten / die restitution auf sich zu bürden/ und nicht zu betrachten / quod non dimittatur peccatum, nisi restituatur ablatum cap. peccatum de Reg. Jur. in 6. und endlichen doch/ wo nicht in dieser / wenigstens in jener Welt vor jenem strengen Gericht Rechenschafft gebē müssen; Doch sagt mancher Gewissenloser / biß es dahin kommt / will ich mich schon vergleichen / so aber übel gefehlt / und mithin der Nothleidende zu Grund gehet.

An-

Zum andern/thut ein solcher Geitzwurm hierdurch einen würcklichen Diebstahl / wann er die gefallene Gelder hinterhält / und dem Nothleidenden nicht succurriret/wie leider mehr als viel geschehen / dahero nicht allein ad restitutionem angehalten werden kan/ sondern auch de damno dato zu conveniren / weilen hierinnen so wohl dem armen Knecht das seinige entzogen wird/als auch vorderist Herrn-Dienst leidet / dann so dem Knecht das Seinige gegeben würde / Er noch länger Dienst leisten könnte.

Der Dänische Art. Brieff art. 62. vermag und sanciret / daß / da ein Officier seinen Soldaten nicht reichet/was die Herrschafft giebet/ so soll ihme der Degen genommen werden/und soll hernach nimmermehr einen Degen tragen / Ursachen / weilen er mehr seines Vortheils / als Ehre und reputation halber dem Kriege gefolget. Meines Orts glaube / wann dieses bey der Kayserl. Armée observiret würde / mancher sich daran spieglen/und seine Schantz besser in Acht nehmen würde / ich gedencke aber/wie gewunnen/ also auch zerrunnen.

Pescennius der schwärtze / wie er Franckreich regierete / liesse einen Haubtmann mit Steinen zu todt werffen / daß er einem Soldaten den zehenden Pfenning an seiner Gage abgebrochen/ Kreckwitz sylv. hist. p. 115.

Für einen Meutmacher wird auch der Jenige gehalten / welcher im Zug und Garnisonen bey Versamblung des Kriegs-Volcks um Geld ruffet videantur Brandenburgische Kriegs-Recht

art. 85. mit dem concordiret der Schwedische Art. Brieff art. 106. Dänische Art. Br. art. 50. und wird solcher ohne alle Gnad als ein Meutmacher an Leib und Leben gestrafft / und dieses der Ursachen willen / weilen es einer Verrätherey gleichet/massen leichtlich zu præsumiren/wann einer aus Mangel Gelds nicht fechten will/was er alsdann / wann ihme der Feind dessen genug geben thäte/thun dörffte. Doch ist hierinnen ein Unterschied zu machen nach dem Dänischen Kriegs Recht art. 10. dann

1. Ruffet einer offentlich um Geld / wann er alleine / so hat er seinen Rest verwürckt / und soll ohne Gewehr und Paß verwiesen werden.

2. So aber einer bey einer Versamblung der Soldaten um Geld ruffet/ ist er Leibs-Straff unterworffen.

3. Hingegen der Jenige / so über Geld ruffet/ wann man vor dem Feind / Aufzüge / Anschlag/ oder einigen Herrn-Dienst zu verrichten Fürhabens / der hat seine Ehre / Leib und Leben verbrochen.

Und mag man in denen Meutereyen/da anderst es keinen Verzug leidet / und periculum in mora ist / die Thäter gleich in flagranti delicto ohne alles cunctiren straffen/ und zwar an Ehr/ Leib und Leben / um hierdurch denen andern desto grössern Schrecken einzujagen;doch aber ist

1. Wohl darauf zusehen / wer in denen Meutereyen der Anfänger und Urheber seye.

2. Ob die Meuterey vielleicht dahero entstanden seye / daß die Officier denen Gemeinen ihren Sold untergeschlagen haben. 3. Oder

3. Oder daß die Officier die Soldaten gar zu tyrannisch tractiret / und sie etwan gleich mit Schlägen empfangen / wann sie was Gelds zu ihrer Nothdurfft begehret/welches dato noch viel Officier im Brauch haben.

4. Oder daß die Officier die Justitz gar zu nachlässig gepflogen/und dem Soldaten allen Muthwillen und Gottlosigkeit gestattet / und dardurch zum Ungehorsam selbsten gewöhnet.

5. Oder ob die Officierer selbsten die Anfänger zur Aufruhr gewesen seyen/und die Gemeine hierzu verhezt und angefrischt haben ? dessen nicht unlängsten ein solcher Casus vorbey gangen.

6. Ob nicht die Officier von solcher Meuterey zwar Wind gehabt/selbe aber mit Fleiß / und diß zu ihrem Vortheil verschwiegen haben.

In diesen und dergleichen Fällen seind die Officier mit viel härterer Straff als Gemeine anzusehen. Carol. V. Peinliche Halß-Gerichts Ordnung art. 127. statuiret und ordnet/ daß die Aufrührer und Meutenierer mit dem Schwerdt / zu Zeiten auch nach Beschaffenheit der Sachen mit Stauppenschlägen und Landverweisung gestrafft werden sollen. in verbis. So jemand in einem Land/Stadt/Obrigkeit oder Gebiet/gefährliche/fürsätzliche und boßhafftige Aufruhren des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit macht/und das also auf ihn erfunden würde / der soll nach größ und Gelegenheit seiner Mißhandlung / je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haubts gestrafft/ oder mit Ruthen gestrichen / und aus der Land-gegend/Gericht/Stadt-Flecken oder

Gebiet / darinnen er die Aufruhr erwecket/ verwiesen werden 2c. Hingegen wollen Matth. Steph. und Zieriz das Ringeren der Straff der Verstand nur auf die Verführte und Einfältige / und nicht auf die Urheber und Rädelführer zu verstehen und solche zu begnaden seyen. text. in L. 2. Cod. de seditiosis.

Christoph Blumlacher in suo Commentario über die Peinliche Halß-Gerichts Ordnung Carol. V. meldet / daß er in Erwegung ob-allegirten 127. art. nicht anderst finden könne / als daß zu Zeiten auch dem Urheber an statt der Lebens-Straff / eine mildere Straff / als nemlich die Stauppen-Schläg oder Lands-Verweisung zu dictiren seye / derentwillen die Umständ / auch vorderist die Ursach des Aufruhrs wohl zu ponderiren ist / dann so die Aufruhr von übler Verwaltung des Officiers/uti ante dictú, herrühret/ liget einer Obrigkeit ob/die Sach/so viel möglich/ zu moderiren / und dahin anzutragen / daß solche sopiret und gestillt werde. Damhoud. in prax. Crim. c. 63. n. 9. und gleichwie bißweilen der Richter die Urthel milderen kan / also kan er hingegen auch solche pro qualitate delicti und nach Gestalt der Umbstände schärffen.

Kein besseres Mittel wäre / ut supra memini, die Meuterey zu verhüten / als wann der Officier seinen Soldaten / (so er es auch anderst auf sie empfangen) das Ihrige gebe.

2. Dieselbe in scharffer disciplin hielte / und 3. sie lieb und werth hätte / also daß Authoritet mit der humanitet temperiret würde.

4. Für

4. Fürnehmlich seine Soldaten nicht lassen müssig gehen/besondern stets arbeiten/oder sonsten exerciren lassen/dann der Müssiggang des Teuffels Polster ist/ & nihil agendo malè agere discunt, gebraucht man sie nicht zum Guten/so gebrauchen sie sich selbsten zum Bösen.

Benedict. Carpzov. pr. Crim. p. 1. q. 44. n. 43. sagt/daß der Jenige/welcher ein Urheber und Rädelführer einer Aufruhr und Meuterey seye/ nicht allein einen offentlichen Gewalt thue/sondern auch das Laster der beleidigten Majestät begehe/dahero am Leben zu straffen seye. per l. 1. §. 1. ff. ad. Leg. Jul. Majestatis. Bajard. ad Leg. Jul. Clar. in pract. §. læsæ Majestatis n. 2. vers. si quis convocet 6. & vers. committitur 10.

In Franckreich ist dem Hertzog Ravenescio, Marquis Veterivillano, und Marchionissa Fangisi wegen angestellter Meutenierung Anno 1631. da sie sich mit der Flucht salviret gehabt/in ihren Bildnussen oder Gemälden der Kopf herunter geschlagen worden. Schönwetter in tract. Carls d. Minister. Cardin. Richelii lib. 8. c. 57. p. 775.

ARTICULUS II.

Zum Andern/und zwar vor allen Dingen/soll ein jeder Kriegsmann (*) sich gottloser Wort und Wercken/sonderlich deß so leichtfertigen erschröcklichen Fluchens und Gotteslästerens enthalten/und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen bitten/und so offt man zu dem Gottesdienst oder der Predigt des Wort

(*) Ermahnung zur Gottesfurcht.

Gottes umbschlagen würde/ sich zur Predigt verfügen/ und dieselbige ohne Ehehaffte Ursachen keines weegs versäumen/ (*) würde sich aber einer oder mehr mit Gotteslästerlichen Worten oder Wercken vergreiffen/ und erzeigen/ der oder dieselbe sollen an Leib und Leben gestrafft werden (**) nach Erkäntnuß des Obersten oder Rechtens. Wer auch zu Zeiten der Predigt oder Gottes-Diensts in den Weinkellern und Gelächern/ oder sonsten an leichtfertigen Oerthern betretten würde/ den soll der Profos Macht haben/ in die Eisen zu schlagen/ und nach Erkäntnuß des Obristen zu straffen. (***) Es soll auch unter währendem Gottesdienst und Predigt kein Wein/ Bier oder dergleichen durch die Marquetenter ausgezapfft und verkaufft werden.

ANNOTANDA.

(a) Obwohlen die Käyserl. Kriegs-Recht auf die Versaumung des Gottesdiensts keine gewisse Straff determiniren und aussprechen/ sondern selbe/ denen Umbständen nach/ eines jedwedern Obristen Erkäntnuß und Willkühr überlassen/ so will doch das Schwedische und Zürchische Kriegs-Recht/ daß der Soldat/ so die Predigt versaumt/ zum Ersten und andern mal von seinem Officier darum gepfändet/ zum dritten mal aber in das Halß-Eisen Tag und Nacht geschlossen werden solle. Schwedis. K. R. tit. 2. art. 8. Zürchisch K. R. tit. 2. art. 9.

Da

(*) Straffe der Gotteslästerer. (**) Unter der Predigt soll sich keiner in den Weinkellern oder andern Zapfwinckeln finden lassen. (***) Marquetenter sollen unter der Predig nicht zapffen.

Da aber der Priester ohne genugsame und erhebliche Ursachen und Ehehafften den Gottesdienst versaumen thäte / so soll er jedesmal einen halben Monat-Sold denen krancken und blessirten Soldaten zur Buß verfallen haben. dict. Schwedis. K. R. cit. tit. 2. art. 8. Zürchische K. R. tit. art. 8. Hier muß ich bekennen / daß wann diese Straff bey unserer teutschen Armée introduciret würde / und die Ober-Geistliche mehrere Inspection auf ihre unterhabende Geistliche hätten / gewiß daß Gottes Wort mehrers / als es geschicht / geprediget würde / und mancher dem Spielen oder was anders nicht also nachhängen thäte / glaube gäntzlichen / mancher mache sich selbsten solche impression, daß er mehrer nit obligirt seye / als etwann in der Paßion-Wochen oder Oestertag eine Sermon zu thun / da es doch alle Sonn- und Feyertag / so es anderst möglich / geschehen solte.

(b) So diese Materi des erschrecklichen Gottslästeren ihrer Wichtigkeit nach deduciret werden solte / würde dieses mein Vorhaben mehr als zu groß werden / dannenhero zu dessen abbreviation nur das nothwendigste anziehen will / wordurch ein jeder / welcher mehr des Fluchens als Betens gewohnt ist / sehen kan / wie hoch er GOtt den Allmächtigen beleidige / und wäre zu wünschen / daß dieses Laster nicht so gar im Schwang / und so hoch gestiegen / dann leider viel gefunden werden / die / so zu sagen / kein Wort aus ihrem Munde heraus lassen / worbey nicht ein Fluch oder ein Gottslästerung ist; ja so gar die Heilige Sacra-

menta so gering achten / daß sie aus einem jeden subjecto und Ding einen Fluch formiren / und heist nur bey solchen ungewaschenen Māulern Potz Himmel / Potz Blut / Potz Wein / Potz Brot-Sacrament / und was ihnen in dem Weege ist / das muß ein Sacrament angekleidet haben / was aber solcher blasphemant für eine unausbleibliche Straff auf sich ziehet / daß kan er ihme selbsten einbilden und die Rechnung machen.

Die gottlose Königin Jesabell / als sie ihrem Ehemann / dem König Achab zu gefallen / den Frommen Nabot zu todt wolte steinigen lassen / wie man 1. Regum 21. lieset / wuste keine grössere Sünde vorzuwenden / dann daß er GOtt gelästert hätte. Franc. Anton. Rampigellus in Compend. Bibl. c. 26. gleichwie nun dann durch die Gottslästerungen GOTT der Allmächtige nicht allein gegen die Gottslästerer / sondern auch gegen die Obrigkeiten / die solches zu wehren schuldig seind / und es doch gedulten / und durch die Finger sehen / zu dem Zorn und erschröcklicher und ewiger Straff bewegt wird / nach Kayser des Vten im Reichs Abschied zu Augspurg de Anno 1548. also ist auf die Gottslästerungen billich ein schwähre Straff geordnet.

Und obschon die Gottslästerungen auf vielerley Weis geschehen / so zielen doch all und jede einig und allein dahin / GOtt / als das höchste Gut / dardurch zu verachten Prosp. Farinac. prax. Crim. lib. 1. tit. 3. quæst. 20. n. 16. & 17. Jul. Clar. in pract. in § Blasphemiarum in princ. & plures alii.

S. Tho-

S. Thomas definirt secundùm citatos, daß die Gottslästerung nichts anders seye / als eine Verachtung des Schöpfers / so die Lebensstraff nach sich ziehet. hic & ex Recessibus Imperii de Anno 1548. & anno 1577. Carpzov. Pr. Crim. p. 1. q. 45. n. 24. & seqq.

Zuwissen aber ist / daß die Gottslästerung zweyfach unterschieden werde / sintemalen sie entweders immediatè und ohnmittelbahr wider die göttliche Majestät / oder mediatè und mittelbahr geschicht. Matth. Berlich. p. 4. concl. 1. n. 2. huc facit R. A. zu Augspurg cit. An. 1548. tit. 1. von denen Gottslästerungen und fluchen.

Immediatè und ohnmittelbahr geschicht eine Gottslästerung wider GOtt / so jemand GOtt zumesset / das seiner Göttlichen Majestät und Gewalt nicht bequem / oder mit seinen Worten das jenige / so GOtt zustehet / abschneiden wolte / zum Exempel / als ob GOtt ein Ding nicht vermöcht / oder nicht gerecht wäre / ob GOTT nicht alles vorwisse. Jodoc. Damhouder. in pr. Crim. cap. 61. n. 11. auch ob GOTT nicht recht regierte / oder er wird nicht in Ewigkeit regieren / er seye sterblich / böß / unrein / oder ich will das GOtt zu Hohn oder Trutz thun. Berlich. concl. 1. n. 7. Prosp. Farinac. q. 20. n. 13. oder sonst dergleichen freventliche verächtliche Läster-Wort ohne Mittel in- oder wider GOtt / seine allerheiligste Menschheit / oder die göttliche Sacramenta redet. R. A. zu Augspurg de anno 1530. tit. 1. von Gottslästerung und Gottsschweren. Carpz. Pr. Crim. p. 1. d. q. 45. n. 17. & seqq.

Media-

Mediatè oder mittelbahr wird GOtt gelästert/ wann jemand bey der Krafft und Macht GOttes/ den Leib / Glieder / Wunden / Tod/ Marter und H. Sacrament unsers lieben HErrn und Seeligmachers JEsu Christi leichtfertiglich/ freventlich und bößlich schwöret. d. R. A. zu Augspurg de anno 1548. tit. 2. von dem Gotts-schwerern und Fluchen. Berlich. p. 4. concl. 1. n. 2. & conclus. 2. per tot.

Und irret nichts/ daß der R. A. zu Augspurg de Anno 1530. tit. 1. von Gottslästerung und Gottsschwehren/ §. Darauf ordnen 2. nicht so schwer ist/ sonder auf dergleichen Gottslästerung/ welche das erstemal geschicht/ 14. Tägige Gefängnus mit Wasser und Brod / und so es zum andermal verübt wird/ die Straff an Vermögen und Gut/nach Gestalt der Ubertrettung/und die Leibs-oder Lebens-Straff erst auf die drittmalige sothane Gottslästerung statuiret / so ist aber in dem 106. art. P. H. O. Caroli 5. von Abstraffung der Gottslästerung simpliciter und absolutè die Leib - oder Lebens - Straff gesetzet / prout sonant verba, **und darum an Leib / Leben oder Gliedern / nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung gestrafft werden.** Item ist dem offt allegirten R. A. zu Augspurg de anno 1548. gleichfalls simpliciter & absolutè geordnet / daß der jenige / so eine unmittelbahre Lästerung wider GOtt verübet/ entweders am Leben / oder mit Benehmung etlicher Leibs-Glieder gestrafft werden solle. Dieses confirmiret auch das göttliche Recht/ Levit.

24. vers.

24. vers. 16. da es similiter die Lebens-Straff wider jenen statuiret / welcher den Namen GOttes gelästert; Kayser Justinianus befihlet/ daß man die Gottslästerer am Leben straffen soll. Novell. 77. ut non luxurient homines.

In obangezogenen Reichs-Abschieden ist auch expresse verordnet / daß/ wer die Lästerung höret / und selbe innerhalb 8. Tagen der ordentlichen Obrigkeit nicht ansaget / der solle/als mit-Verhänger der Gottslästerung / nach Gelegenheit der Sache / an Leib oder Gut härtiglich gestrafft werden.

Eben solche Meinung hat es auch mit denen jenen/ welche dergleichen Gotteslästerungen wissentlich in ihren Häusern gedulten / darzu stillschweigen / und solches der Obrigkeit des Ends nicht anzeigen oder eröffnen/massen auch selbige/ gestalten Dingen nach / gestrafft werden sollen. R. A. de anno 1558. tit. 1. von Gottslästerungen §. 4.

Es entstehet aber eine Frag / wann solche Gottslästerung nur eine Person höret/und selbige nicht angiebet / ob solche Person derentwillen zu straffen?

Blumlacher. in Comment. in die P. H. O. Caroli V. art. 106. n. 5. vermeint nein/ aus Ursachen / weilen obangezogene beede Reichs-Abschied de anno 1530. §. 2. & de anno 1548. §. 2. wollen/das anzeigen allein in dem Fall/wo NB. zwo oder mehr Personen darbey gewesen. Dahero als ein Pönal-Sach nicht zu extendiren / massen unus testis, nullus testis, ein Zeug kein

kein Zeug/und also ein solcher keine völlige Probe machen würde / wann er auch schon omni exceptione major wäre.

Falls aber mehrer Personen darbey gewesen/ welche die unmittelbare Gottslästerung zwar gehöret / selbe aber nicht angezeiget / ob selbe zu Straffen? hier ist ein Unterschied zu machen / ob solche Anhörer gegen dem Gottslästerer Zeugnuß geben können / oder nicht / als v. g. die Eltern gegen ihren leiblichen Kindern / und die hingegen 2c.

Auf den ersten Fall seind sie freylich zu straffen / im anderen Fall aber vermeine nicht l. 6. Cod. de Testibus, dann der Eltern Gezeugnuß wider ihre Kinder / und Vice versâ ; ist in Rechten derentwillen verbotten / dieweil dardurch die natürliche Anzeigung und Liebe lædirt wird. Das Schwedische und Zürchische Kriegs-Recht erkennen die Straff des Schwerdts auf einen Gottslästerer sæpè cit. A. B. 1. §. 2. & 3. doch machen selbe einen Unterscheid/ob des Spötters Worte animo blasphemandi ; das ist/aus bedachtsamer Lästerung / oder aus unbedacht / oder bösen Gewohnheit hergeflossen seye.

Im Ersten Fall lassen sie es bey der Straff des Schwerdts bewenden.

Im andern Fall aber ordnen sie/daß der Verbrecher zum ersten und andern mal 14. Tage in Eisen geschlossen werde / und dem Hospital / oder den presthafften Soldaten unter der Armée zum Unterhalt einen halben Monat-Sold zur Straff geben.

Zum

Zum dritten mal aber archiboussiret werden solle. ibi art. 4. Stadt Zürch Kriegs-Recht tit. 1. §. 1. seqq. und müssen in diesem Laster die Umstände wol in acht genommen werden / insonderheit aber:

1. Da einer/der also GOtt gelästert / so voller Wein gewesen/ daß er um sich selbsten / zu sagen/ nichts gewust. Bald. in l. 1. Cod. unde vi. welcher extraordinariè und willkührlich zu straffen/ als etwan an Geld / oder ein Gemeiner mit den Eisen oder Arbeit/doch werden solche Naß-Küttel nach denen Kriegs-Rechten ratione ebrietatis doppelt gestrafft.

2. Der Jenige auch von der Ordinari Straff des Lebens zu befreyen / welcher aus gerechten Zorn sich gählingen verfället und Gottslästeret. Prosp. Farinac. in pr. Crim. li. 1. q. 20. n. 47. Matth. Berlich. part. 4. conclu. 1. n. 93. & alii plures, doch ist solches nicht von einem jeden unnöthigen geringen Zorn zu verstehen/sondern von dem jenigen / in welchem einer bey sich selbsten nicht mehr ist/ und zu solchem Zorn justam caussam, das ist/genugsame erhebliche Ursach gehabt hat. Farinac. d. q. 20. n. 48. Julius Clar. l. 5. sent. §. fin. q. 60. n. 9. vers. tu verò Did. Covar. in cap. quamvis 2. p. 1. §. 7. n. 28. vers. modo calore iracundiæ und 3tio ist similiter derselbe willkührlich / gering / oder gar nicht zu straffen/dem die Reu gleich wieder nach der That ankommet/und die Gottslästerung wiederruffet/ und sich selbsten/zu sagen/ auf das Maul schlägt Marian. Socin. cons. 102. n. 1. & seqq. und andere

dere mehr. Hiervon videatur Carpzov. Pr. Crim. p. 1. q. 45. n. 66. & seqq.

Die Neapolitaner durchbohren denen Gottslästern die Zungen offentlich Grammat. decis. 50. n. 1. & seqq.

Die Spanier hingegen prüglen einen das Erstemal/das anderemal brennen sie ihme das Zeichen des Creutzes mit einem glüenden Eisen auf die Leffzen. Das dritte mal aber wird dem Delinquenten die Zungen abgeschnitten. Didac. Covarr. in d. c. quamvis 2. p. 1. §. 7. n. 22.

Durch gantz Italien ist gebräuchig / daß man die Gotteslästerer auf die Galeern schmitten läßset. Farinac. pr. Crim. l. 1. t. 3. q. 20. n. 67.

Franckreich hat auch verschiedene Leibsstraffen. Boër. decis. 301. n. 15. vers. sed per aliorum Regum Franciæ ordinationes & seqq. und diß sey genug von dieser Materi.

ARTICULUS III.

ES sollen auch alle Knechte / so Spieß oder Kurtz-Wehren tragen / (*) so wohl auch die Schützen / mit guten starcken Seitenwehren / nemlichen / beyden Händen oder tauglichen Rapieren / oder dergleichen / deren sie sich zum Fall der Orten gegen dem Feind mit Nutzen gebrauchen können / gefast und auf der Musterung zu erscheinen schuldig seyn. Die Schützen aber sollen mit guten starcken Rapieren versehen seyn.

ARTICULUS IV.

JTem es soll ein jeder Knecht seine Rüstung-Seiten- und andere Gewehr (**) nicht verändern

(*) Wie die Seitenwehr beschaffen seyn soll.
(**) Es soll keiner sein Gewehr verändern.

ändern / sondern in guter Achtung haben / und mit Holtz-hauen oder dergleichen nicht verderben / damit sie sich als Kriegsleute derselben gegen dem Feind nothdürfftlichen Gebrauchen könten / und wo einer anders befunden / und nicht mit seiner gantzen Rüstung und Gewehr jederzeit versehen seye / und dieselbe wieder auf den Abdanckungs-Platz bringen wird / (es wäre dann Sache / das er mit seinen Befelchshabern zu bezeugen hätte / daß er vom Feinde / oder durch andere erhebliche Wege ohne seinen Willen darum kommen wäre /) der soll darum gestrafft / und ihme auch absonderlich seine Besoldung bey der Musterung darum geringert werden.

ARTICULUS. V.

Item es soll auch sonsten ein jeder seine Rüstung und Gewehr / (*) und sonderlich die Schützen / ihre Mußqueten und Hacken und Zubehör in guter gewahrsam und Bereitschafft / auch jederzeit rein und sauber halten / und sich ohne Kraut und Loth auch andere Nothdurfft nicht finden lassen; da aber einer anders befunden / dergestalt / daß er sich seiner Wehr / Musqueten oder Hacken / in Aufzug und Wachten gegen dem Feind nicht gebrauchen könnte / der soll darum am Leib gestrafft werden.

ARTICULUS. VI.

Es soll auch ein jeder mit seinem Ober-Rock oder Mantel (**) bekleidet und gefast seyn / damit

(*) Sein Gewehr in guter gewarsam und Bereitschafft zu halten.

(**) Ohne Mantel soll keiner bekleidet sein.

damit er sich vor dem Regen und Kälte desto besser erhalten / und sonderlich die Schützen ihre Hacken und Flaschen decken / uud desto besser jederzeit gebrauchen mögen.

ANNOTANDA.

Alldieweilen hieobige 4. Articul an sich selbsten klar / als habe erachtet / unnötig zu seyn / selbe weiters zu deduciren / und wäre zu wünschen / daß selben stricte und ad amussim nachgelebt würde; zwar die fleissige Feldwaibel und Corporalē bey ihren Compagnien allmögliches zu beobachten wissen / daß ihre Leuthe das Gewehr fix und rein halten / gestalten theils Knechte / Faulheit halber / ihre Hacken oder Beiel / weilen sie es auf den March nicht tragen mögen / hinwegwerffen / und so dann in vorfallender Nothdurfft ihr Seiten-Gewehr zum Holtz-hauen brauchen müssen; theils seind so maßleidig / daß sie auf dem March / wie ich selbsten gesehen / ihr eigenes Gewehr hinweggeworffen.

ARTICULUS VII.

Item es soll auch ein jedes Fähnlein / (*) Knechte samt und sonders oder Rottenweise / wie es sich begebe / oder die Nothdurfft erfordert / sich gebrauchen und schicken lassen / es sey auf Zügen / Wachten oder Besatzungen / nach Verordnung unser und unserer Obristen.

ARTICULUS VIII,

UNd ob sich begebe / daß ein Haubtmann oder Befelchsmann / (**) mit eines andern Haubt-

(*) Fähnlein sollen ihrer Ordinanz nachkommen.
(**) Wann gleich ein anderer Haubtmann comandiret.

Haubtmanns/Fähnrichen/Waibeln und Knechten etwas zu thun schaffe / daß die Nothdurfft erheische / was Kriegsleuthen zu thun möglich ist/ darinnen soll ihnen gehorsamt werden / gleich ob solches der rechte Haubtmann befohlen hätte.

ANNOTANDA:

Diese zwey Articul (welche beede vom Gehorsam reden / worvon ich schon oben im ersten Articul sub lit. C. Meldung gethan / wohin den günstigen Leser remittire) wollen/und sanciren/ daß so wohl die Fähnlein als auch Knechte ihrer Ordinanz so Tags / so Nachts wo und wohin die auch immer seyn möge / gehorchen und folgen sollen/unerachtet sie schon ein anderer Haubtmann oder anderer Officier/deme das Commando aufgetragen worden / commandirete / dann so es Herrn-Dienst und die Nothdurfft erfordert/es kein Bedencken hat / wer commandiret/ wann solches Commando nur zu des Herrn-Diensts Nutzen gereichet.

ARTICULUS IX.

Item die Kindbetterinnen / (*) schwangere Frauen/Jungfrauen / alte Leuthe / Priester/ Prediger uñ Kirchen-Diener / die sollen die Knechte beschützen / beschirmen / und bey Leibs-Straffe in keine Weege beleidigen.

ANNOTANDA.

Dieser Articul will / daß man weder in des Feinds- vielweniger des Freunds-Land die Kindbetterinnen auf keinerley Weis / besonders in denen

C ij

(*) Kindbetterinnen/ schwangere Frauen/und alte Leuth sollen nicht molestiret werden.

nen Einquartierungen molestiren und beleidigen soll. Frider. Wilhelm. Brandenburgis. Edict. §. 5. welches die Quartiermeister absonderlich in acht zu nehmen haben / und ziehet ein solcher Molestant eine grosse Verantwortung auf sich / dañ eine solche blöde Weibs-Persohn von dergleichen Beleidigung aus Schrecken oder Unmuth das Leben lassen dörffte / bevorab da der Schrecken oder Bedrohung mit blossen Degen oder andern dergleichen Gewehr geschiehet. Diß ist auch von schwangern Frauen zu verstehen / welche / wann sie gestossen / oder geschlagen werden / worbey zu besorgen / daß solches nit eine Mißgeburth verursache / und wann solches geschiehet / so statuiren die Rechte / daß der Jenige / welcher durch sein schlagen oder stossen zur Mißgeburt Ursach gegeben hat / nicht weniger als ein Todtschläger & homicida am Leben gestrafft werde / so fern die Frucht allbereit lebendig gewesen / ist aber noch kein Leben in ihr / willkührlich und extraordinariè zu straffen seye. arg. l. si quis. 38. §. qui abort. 5. & l. Cicero 39. ff. de pœn.

Wird einer Krafft dieses Articuls am Leib gestraffet / der in des Feindes Lande / alte Leuthe / Priester / Prediger und Kirchen-Diener bekräncket / warum nicht um so viel mehr und schärffer ein solcher / welcher eine schwache Weibs-Person / die ohne diß / der Weiber Art nach / gar schröckigt / beleidiget. Kaysers Maxim. II. Articuls-Brieff art. 8.

Noch weniger selbe gar zu tödten / welches dahin zu verstehen / wann sie sich nicht zur Wehr stellen /

len/sonsten mögen sie ihren Lohn nach ihren Werken empfangen. Pet. Rinsfeld. in cap. nostra 8. q. 9. conclu. 3. ext. de injur. & damno dato. p. 545. Kaysers Max. II. Art. Br. art. 54. ubi habetur: **Es solle keiner / alte verlebte Leuthe oder Prediger/ auch Weibsbilder/ die auf keiner Wehr befunden werden/ auch keine unmündige Kinder zu todtschlagen / bey Leib- und Lebens-Straff.** Und solle sich ein rechtschaffener Soldat schämen / wann er seine Tapferkeit oder Hertz an solchen Leuthen sehen wolte lassen. Alexander der Grosse/ wie Curtius lib. 7. von ihme schreibet / pflegte zu sagen/ er führe keinen Krieg wider die Gefangene/ noch wider Weiber/ wann er einen hassen soll / müsse er gewaffnet seyn: ist auch ein alte Regel/ die fast bey allen Völckern observiret wird / daß man Weiber/ Kinder und alter Leuthen verschonen soll.

Das Dänische Kriegs-Recht ordnet/ art. 39. & seq. welcher mit Gewalt eine Frauens-Persohn/ auch in der Feinde Landen/ kräncket/ oder nötiget/ soll am Leben gestrafft werden. Item der Jenige / so Prediger oder andere Geistliche / Item Frauens-Persohnen / alte Leuthe / kleine Kinder und die / so sich nicht wehren können/ ob sie schon Feinde seind / mit Gewalt überfället / schläget/ stösset/ verwundet/ oder drohet / der soll ohne Gewehr seines Dienstes verwiesen / oder auch am Leben ohne alle Gnade gestrafft werden.

ARTICULUS X.

Item sie sollen auch (*) der Kirchen / Klöster/ Klausen/ Spitälen und Schulen verschonen/

(*) Weder Kirchen/ Klöster/ noch Schulen beleidigen.

dieselbige nicht beschädigen / (a) noch beleidigen / (b) in keinem Weege / bey Leibs Straffe.

ANNOTANDA.

(a) Gleichwie in vorigem Articul von etlichen Persohnen geredet worden / daß man solche in des Feinds Lande auf keinerley Weise beleidigen / oder bekräncken solle / also ordnet dieser Articul auch / daß ingleichen die Kirchen / Klöster / Clausen / Spitäler und Schulen bey Leibs Straffe nicht beschädiget noch bedränget sollen werden; und wäre zu wünschen / daß diesem Articul allerdings nachgelebt würde / dann mancher sich einbildet / wann er in des Feinds Land seye / dörffte er allen Mutwillen / so wol an Leuthen als Gebäuen treiben / so aber weit irr gangẽ. (b) §. Das Beleidigen kan auf vielerley Weis verstanden werden / als brennen / sengen / rauben / stehlen und dergleichen / indeme aber im angehäncktem particular-Anhang von dieser Materi weitläuffiger geredet wird / also beliebe sich darinnen zu ersehen.

ARTICULUS XI.

FErner sollen sie 30. Tage vor einen Monath zu dienen schuldig seyn / (*) wie dann der Gebrauch ist / und soll einem jeden auf ein Monat-Sold / vier Gulden Rheinisch / oder 60. Kr. Landgebigen Gelds / wie dasselbe an denen Oertern / da die Bezahlung beschihet / gültig und gebig ist / bezahlt werden / da sich aber das Geld oder Bezahlung verzöge / und nit gleich da wäre / so sollen sie Gedult tragen / und nichts destoweniger ihre Wachten

(*) sollen 30. Tage für einen Monat dienen.

Wachten versehen / und keinen Zug gegen dem Feind abschlagen / wie denn Kriegs-Leuthen gebühret.

ANNOTANDA.

Hier muß sich der Soldat wohl in acht nehmen / und diesen Articul sich angelegen seyn lassen / daß er sich nicht gleich widere / und dem Commando widerstrebe / es seye gleich in Zug / Wachten / als gegen dem Feinde / wann das Geld und die Bezahlung schon nicht allzeit gleich da ist / und beschiehet / und er bezahlt wird / allermassen du nicht wissen kanst / aus was Ursachen solches länger ausbleibe / insonderheit / da etwan das Geld Feinds Gefahr halber nicht könte überbracht werden / dahero sich einer so gut als immer seyn kan / gedulten muß / handelt er aber darwider / und ruffet um Geld / bevorab unterm gantzen Hauffen / oder auf dem Zug / kan er als ein Aufrührer billich nach Gestalt der Sachen gestrafft werden / wie oben in art. 1. sub lit. D. in mehrerm deduciret worden.

ARTICULUS XII.

Aufdaß alsdann ein jeder sich um so viel länger verhalten / (*) und um Geld vor der Zeit anzuhalten nicht Ursach habe / sollet ihr mit dem erst empfangenen Monat-Sold / und so offt euch hernach Geld gereicht wird / gesparig umbgehen / und dasselbige nicht vergebens (a) und unnothwendiger Weise verspielen (b) oder sonst verschwenden / und soll der Obrister die Knecht jederzeit mit Ernst darzu vermahnen und halten.

(*) Mit dem Geld gesparig umbgehen.

ANNOTANDA.

Diesen Articul sollen die Unter-Officier von denen Compagnien/ vorderist aber ein Obrister oder Commendant eines Postens oder Trouppen wol in acht nehmen/ und Krafft ihrer Pflicht auf alle Weise dahin sehen/ und die seinem Commando Untergebene dahin anhalten/ daß die gemeine Knechte/ wann ihnen Geld gegeben wird/ damit gesparsam umgehen/ und nicht gleich unnützer Weiß verschwenden/ und durch die Gurgel jagen/ sintemalen viel seynd/ so bald sie Geld bekommen/ darmit/ wie ein Kind mit einem spitzigen Messer/ umgehen/ auch das Empfangene auf einmal ohnwerden/ ob sie schon hernach Mangel leiden müssen. Mancher vermeint/ sich dessen bedienende/ ne sis sollicitus in crastinum, es wäre ihme eine Schande/ so er mit dem Geld menagiren solte/ und ehe er das thut/ gibt lieber hinweg/ was er hat/ dahero dergleichen Naßküttel und Weinschläuch unter einem Regiment oder Trouppen nicht gedultet werden sollen/ aus Ursachen/ weilen ein solches Luder/ der des Weins gewohnet/ wann er kein Geld mehr hat/ er endlichen um sich greiffet/ und machet eine Profession von dem Diebs-Handwerck/ an welchem alsdann niemands anders mehr Schuld träget/ als der Officier/ der ein solches abstellen und verhindern solle/ und es nicht gethan. Zwar mancher ungewissenhaffter Officier giebt jeweilen einem solchen schädlichen Habicht Gelegenheit/ seinem Neben-Menschen das Seinige subdolè & fraudulenter zu subtrahiren/ theils hingegen/ damit sie continuò

was

was Weinfeuchtes im Maul haben mögen/ greiffen gar ihrer Herren Gewehr an / und entweders selbes verkauffen / oder aber um ein geringes versetzen / welches kein ehrliebender Soldat thut/ sondern sich auf alle Weise befleisset / ein gutes und fixes Gewehr zu halten / um solches gegen seinem Feind im Fall der Noth gebrauchen zu können/ dann der Feind / wann er sieht / daß sein contrapart schön und gläntzend Gewehr hat/ ihme leichtlich einbilden kan/ daß es tapfere Leut seyn müssen/ so eines theils auch den Muth nimmt / hingegen solchen bestärcket/ wañ er schwarz/ verrostetes und liederliches Gewehr sihet. Paulus Emilius vermahnet seine Soldaten allzeit fleissig/ daß sie mit ihrem Gewehr stets fertig und gerüst seyen/ auch selbes recht und sauber halten/ daß ihre Schwerdter scharff und wohlschneident wären / für das übrige aber solten sie ihn / als ihren General/ sorgen lassen/ Plutarch. in Galba. Livius. l. 40. und wäre sehr gut/ wann die Unsrige dem Avidio Cassio folgen würden / welcher alle 7. Tag seiner Soldaten Gewehr besichtigte / ob sie auch rein und sauber wären. Alexander Magnus hat darum einen Soldaten von seiner Armee ausgemustert / weilen er / als man schon mit dem Feind schlagen solte / erst sein Gewehr ausgebutzt Plutarch. in Apophteg. allermassen niemand glauben wird / der jenige ein guter Soldat seye / welcher ein rostiges Gewehr hat. Veget. lib. 2. cap. 2. Liebt einer seine Ehr und guten Nahmen/ so liebt er gewißlich auch sein Gewehr / ohne welches er bey dem Feind nichts ausrichten/ noch ihme begegnen kan. Vide Ci-

nuzz. c. 52. n. 10. & omnino Obrecht. in dispu. de milit. discipl. à thesi 1018. usque ad 1042. daß ein jeder seine Gewehr sauber halten soll/ statuiret auch der fünffte Kriegs-Articul hîc.

(b) Bekannt ist genugsam/ was das Spielen hin und wieder schon für grosse Ungelegenheiten/ ja so gar Todtschläg nach sich gezogen / dannenhero dieser Articul das Spielen zu diesem Ende verbietet / daß nicht allein dem gemeinen Knecht die Gage/ so ihme gereicht wird/ durch diese Verderbungs-Art nicht aus denen Händen komme/ und in Noth gestecket werde / sondern auch daß hierdurch alle Ungelegenheiten und Raufhändel/ wie auch alles Fluchen und Gottslästern verhütet werde. Julius Feret. in tract. de re milit. & militis otio. num. 6. zu wünschen wäre es aber/ daß jeweilen die hohe Officier sich des überflüssigen Spilens enthielten / damit sie um so mehr dern etwan bedrangten armen Knechten unter die Arm greiffen könten. Ich culpire hier nicht die jenige/ welche von ihren eignen Mitteln einige Zeits-Vertreibung suchen/ sondern allein diejenige / welche Regiments-oder Compagnie-Gelder angreiffen/ selbe verspielen und mithin den armen Knecht Noth leiden lassen / was aber ein solcher gewissenloser Spieler für eine Verantwortung auf sich lade/ kan er sich selbst leichtlich die Rechnung machen. Den gemeinen Mann betreffend / verstehe ich hierdurch das Karten-Spiel/ nicht aber das Ballenschlagen / Kögelspiehl / und dergleichen / so auch der fürtreffliche Jurist Ulpianus in l. item Mala ff. ad Leg.

aquil. zuläſſt: und ſolle man hierinnen von den Türcken ein Exempel nehmen / als welche ihren Soldaten nicht geſtatten / daß ſie um Geld ſpielen / Theod. Zwing. lib. 5. theat. Vol. 18. pag. 3411. ex Cuſpiniano. Vide Bernhardinum de Eſcalante, Dialog. 3. de arte Militar. pag. 23. art. Lodonno pag. 71.

ARTICULUS XIII.

Item / wo einer oder mehr / nachdeme er Geld empfangen / wieder darüber entliefe / oder hernacher ohne Erlaubnus und ohne Paßport vom Hauffen vor Beurlaubung deſſelbigen hinweg zöge / (*) wo oder wann derſelbigen einer oder mehr in ſolchem betretten würde / dieſelbigen ſollen an Leib und Leben ohne Urtheil und Recht geſtrafft werden / und jederman gut preiß ſein / oder da er nicht betretten würde / ſo ſoll er doch öffentlich zum Schelmen gemacht werden / und keine Freyheit / Sicherheit noch Geleit nirgends haben.

ANNOTANDA.

Dieſer Articul iſt zu verſtehen ſo wohl von denen Ausreiſſern im Felde vor ihren Fahnen / als denen jenigen / welche in Beſatzungen / Marche oder ſonſten ausreiſſen und weglauffen / und werden dergleichen alle am Leben geſtrafft / und zwar / Kriegs-Gebrauch nach / mit dem Strang hingerichtet.

Es hat ſich aber ein gewiſſenhaffter Richter wohl in acht zu nehmen / daß er in dergleichen Fällen

(*) Der nach empfangenen Geld ausreiſt / ſoll an Leib und Leben geſtrafft oder zum Schelmen gemacht werden.

Fällen nicht zu præcipitant judicire/ sondern die Umstände wohl durch gehe/ und sehe/ was dem Soldaten zum Ausreissen Ursach gegeben habe/ dannenhero er hiernach folgendes wohl zu Gemüth führen solle/ und

Erstlichen ist ja zu consideriren causa desertionis, das ist/ ob der Ausgerissene auch Ursach darzu gehabt/ v. g. ob er seine gage nicht richtig (so vermög des 11. Articuls dahin zu verstehen/ daß es denjenigen Desertorem oder Ausgerissenen gantz nicht entschuldigen würde/ welcher gleich/ da sich die Bezahlung in etwas verzöge/ und nicht gleich da wäre/ darvon lauffen wolte/ allermassen einer Gedult tragen/ und dannoch Zug und Wachten versehen solle/) oder gar nicht empfangen/ oder ob er aus Hunger/ Nacket und Blösse/ derer mir auch einstens etliche unter die Hand kommen/ weg lauffen müssen/ ob er gar zu hart und unerträglich gehalten worden/ oder ob man ihn zu Kriegs-Diensten gezwungen/ oder ob er sein bey der Werbung ihme versprochen Anritt-Geld/ Mundierung/ Quartier oder Charge bekommen habe/ oder nicht?

Fürs andere/ muß man animum Desertoris ansehen/ ob das Ausreissen doloso proposito vel alio accidenti, nehmlichen aus einem betrüglichen Fürsatze/ oder aber sonsten aus andern Zufällen/ als etwan aus übermässiger Trunckenheit/ Unsinnigkeit und dergleichen geschehen; doch muß es keine falsche oder gleißnerische/ sondern eine rechte Unsinnigkeit seyn/ massen die erstere einen Desertorem und Ausgerissenē keines weges entschul-

entschuldiget/ und habe ich selbsten einen derglei-chen vermeint-unsinnig und närrischen in executione gehabt / welcher bey seiner Habhafft-machung sich gantz unsinnig und närrisch simulirte/ auf fürgenommenes Constitutum aber sich gantz ein anders gezeigt/ und also viel/ daß selber auch schon vorhin auf einem Pranger gestanden/ um willen er verschiedene falsche Brandt- und andere Bettelbrieff und Testimonien gemacht/ wie dann die falsche Sigill bey ihme annoch gefunden worden; ist also solchen Ausgerissenē nicht gleich Glauben zu geben / wann sie sich schon närrisch und unsinnig stellen : allermassen ein Betrug/ wie dieser gethan/ leichtlich darbey unterlauffen kan/ bevorab bey dem gewesten Land-streiffern und Landfahrern/ die allerhand Finten zu machen wissen / umb sich quoquo modo durchzubringen.

Zum dritten/ muß der Richter personam Delinquentis, h. e. die Person des Ausgerissenen wohl consideriren/ ob selber ein Neu-geworbener/ und also in Kriegs-Rechten und Gebräuchen unerfahrner / oder aber ein alter practicirter Soldat seye/ oder ob er solches aus Einfalt gethan/ item ob es ein Officier oder Gemeine seye?

Die Einfalt ist nicht allzeit zu glauben / sintemal mancher sich stellet / als wann er / so zu sagen / nicht fünffe zehlen könnte / so bald er aber der Eisen und Banden oder des Arrests entlassen wird/ erst seine Tücke auslässet/ wie dann auch ein dergleichen Gleißneristen mir zur Hand gekommen.

Vierd-

Vierdtens ist nothwendig qualitas Delicti wol in acht zu nehmen / ob der Ausgerissene schon mehr als einmalen ausgerissen / ob er allein das Ausreiß genommen / oder andere mit darzu beredet und verführet habe? Item ob er sein Gewehr und Mundirung mitgenommen habe / oder nicht? wohin? ob er zum Feinde / oder wohin er sonsten lauffen wollen.

Item ob er hiebevor ein gutes Leben geführt habe / oder nicht? ob er seinem Officier / doch in billichen Sachen gehorsam gewesen / und seine Dienste wol und fleissig versehen habe / oder nicht? ob er vor sich selber wieder zuruck gekehret oder nicht?

Diese und dergleichen Umstände solle ein Richter consideriren / und darnach sein Urtheil mehren oder ringern.

Es ist eine Frag: ob derselbe / so ausreisset / bevor sein Regiment abgedanckt wird / hernacher / wann nun das Regiment abgedanckt worden / von der Straffe des Ausreissens befreyet seye?

Ich antworte mit anderen nein / und sage / daß ein solcher billich seines Ausreissens halber belanget und gestrafft werden könne; aus Ursachen / weilen die Abdanckung / so nach dessen Ubelthat geschehen / ihne keines wegs entschuldigen kan / wie es dann auch die praxis im Kriege nicht anders mit sich bringet. Dolus enim Nemini debet prodesse sed obesse. l. quod si dolo 22. l. is qui dolo 60. ff. de rei Vindicat.

ARTI-

ARTICULUS XIV.

Item weil bishero oftermals erfolgt ist / daß nach vollbrachter Musterung (*) die Knechte von dem Muster-Platz nicht stracks fortziehen wollen / auch da sie gleich fortgezogen / sich doch unterwegs ihres Gefallens aufgehalten / und damit viel Zeit gantz vergebens verzehrt haben / so solle solches hinfüro gäntzlichen abgeschnitten / und der Obrist und Befehlsleut / auch ihr sämtlich / schuldig seyn / nach verrichteter Musterung ohne einigen Verzug an End und Ort / so ihnen benennt wird / fortzuziehen / die Tagreisen auch also anzustellen / und zu vollbringen / wie es an ihme selbst recht und billich sey / und die Gelegenheit mit der Zeit weiter geben wird.

Annotanda.

Das Zuruckbleiben ist bey unserer Armée allgemach so gemein / daß sich mancher nicht scheuet unter den Troß zu mischen / unerachtet man einen solchen vor diesem vor keinen Soldaten mehr gehalten / ausser es wäre dann / daß einem ein Leibs-Schwachheit zugestanden / in solchem Fall ist solcher zu excusiren / und mehrer dahin zu sehen / daß er mit der Trouppen fortgebracht werde / in diesem unserm passu stimmet überein das Königliche Schwedische Kriegs-Recht art. 46. Dänische art. 39. 105. & seq. Schweitzerische art. 41. und Holländische art. 21. & 22. Lipsius schreibet lib. 4. de Milit. Roman. dial. 4. fol. mihi 163. daß die Römer den Soldaten / welcher nur so weit von seinem Fähnlein und Standarten

(*) Auf dem Marsch soll keiner aus der Ordnung gehen / noch zurück bleiben.

ten gieng / daß er das Spiel oder Trompeten nicht hören konte / eben so hart bestraffet / als wann er die Standarten oder Fähnlein gar verlassen hätte / und diß meines erachtens nicht unbillich / dann durch solches Zuruckbleiben werden und können unterschiedliche Gedancken gemacht werden / mancher sucht durch solches Zuruckbleiben sein Ausreiß / mancher die Mauserey oder was anders / so keines wegs zu gestatten.

ARTICULUS XV.

Item wann euch jetzt oder künfftig sondere Commissarii zugeordnet werden / so sollet ihr denselben Commissariis alle gebührliche Ehre (a) und respect erzeigen / und Sie nicht allein bey ihrem Befehl und Verrichtungen lassen / sondern euch auch nach denenselben verhalten / und ihren gebührenden Verordnungen nachleben.

ARTICULUS XVI.

Item sollet ihr euch / so offt man euch eine Bezahlung verordnen wird / wie auch in Mangel gegen Reichung der Lehn ohne alle Widerred mustern zu lassen (b) schuldig seyn / und soll das Geld durch den verordneten Zahlmeister nach gehaltener Musterung dem Obristen und Hauptleuten um des billichen Gehorsams und respects willen zugestellt / und dann durch sie einem jeden seine Gebühr getreulich gereicht werden.

ARTICULUS XVII.

Item sollen auch alle Zahlungen und Führlehen von der Hand aus beschehen / und einem jeden

(a) Denen Commissarien allen gebührenden respect geben. (b) Sich ohne Widerred mustern zu lassen.

jeden sein Gebühr selbst zugestellt werden. Item soll kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen ohne mercklicher Ursachen/da aber einer oder mehr in solchem ungehorsam wären/ so soll der Obrist/ Feldweibel und gemeine Knechte den/oder dieselben / welche die seynd / so nicht in der Ordnung bleiben wollen/ mit Gewalt in die Ordnung treiben / und welcher sich darwider zu Gewehr stellte / und ungehorsam erscheinen / und darüber entleibt würde / soll daran niemand gefreflet haben.

ANNOTANDA.

Von diesem Articul ist auch bereits im ersten Articul sub lit. D. die Nothdurfft gehandelt worden.

ARTICULUS XVIII.

WO auch einer oder mehr auf Zug und Wachten durch einen andern Befelchsmann / aus billichen Ursachen / und darum / daß er anders thät / dann ihm als einem Kriegsmann gebührt/ gestraffet würde / (*) und er sich gegen ihme rottiren / oder zu Wehr stellen / oder mit schmählichen Worten (a) einlassen würde / der soll darum nach Erkantnuß des Rechtens gestrafft werden.

ANNOTANDA.

Gleichwie die militarische Disciplin in dem Gehorsam als einer Grundveste bestehet / also auch in diesem Articul keiner / wer der auch seye / so er anders thät / als einem Kriegsmann gebühret/ und derentwillen durch seinen oder andern Be-

 fehls-

(*) Keiner Straf sich widersetzen/ noch in Schmähwort sich einlassen.

fehlsmann abgestrafft würde/ sich solcher Straff wiedersetzen / resistiren / oder zur Wehr stellen/ vielweniger mit schmälichen oder verkleinerlichen Worten antasten und beschmitzen solle/ wie oben und in des H. Röm. Reichs Reuterbestallung art. 29. & ibidem art. 53. den jen'gen gar an Leib/ Ehr und Gut zu straffen statuiret.

(a) Allermassen nun dieser Articul von den Injurien handlet/ als will ich einem jeden zu seiner bessern Unterricht und information diese Materie etwas weitläuffigers ausführen / wornach er sich im Urtheilen desto leichter wird richten können.

Die Injuri dann geschicht

Entweders	Verbis,	das ist mit	Worten.
	Re & facto		Werck oder thätlich.
	Scriptis		In Schrifften.
	Gestibus		Gebärden.

Verbalis enim Injuria, oder eine Unbill / so mit Worten (*) geschicht / ist diejenige / wann einem gegenwertig oder abwesend etwas ehrenrühriges und schmähliches nachgeredt wird: Und dieses geschicht auf zweyerley Weiß/ als nemlichen aus boßhafftigem Fürsatz / einem andern seinen ehrlichen Namen und Leumuth zu schmälern und abzuschneiden; diß geschehe nun mit geringen oder hochansehlichen Schmähworten.

Geschicht es mit geringen / so muß der Injuriante nach Gelegenheit der ausgestossenen Injurien dem Beleidigten eine gerichtliche Abbitte und

(*) Mit Worten.

und Erklärung thun / deren Bestraffung willkührlich ist.

Im andern Fall / und da die Schmähungen hochansehlich / so muß der Beleidiger oder Injuriant für Gerichte einen offentlichen Widerruff thun/deren Straff auch willkührlich ist entweder mit Staupenschlägen/zeitlich oder ewiger Lands-Verweisung/ nach Beschaffenheit der Unbill und beleidigten Person.

Doch kan der Richter hierinnen in dem Urtheil dem Injurianten aus seinen erheblichen Ursachen sein Ehr und Leumuth auf solche Weise wol reserviren und vorbehalten / als nehmlichen / daß der beschehene Wiederrüff / zu Latein Palinodia genannt / dem Injurianten oder Beleidiger an seinen Ehren und guten Namen unschädlich seyn solle.

Im widrigen/ da ein Richter solche auslassen thäte / würde der Injuriante infamiret und anrüchtig. Carpzo. p. 2. q. 94. n. 65. & seq.

Wäre es dann Sach/daß der Injuriante selbst persönlich erschiene / und zu einem offentlichen Wiederruff condemniret würde / er aber sich weigern wolte/ den Wiederruff zu thun/ so wäre der Verleumder/ nach Meinung der Rechtsgelehrten/ mit der Gefängnus oder Geldstraff dahin anzuhalten/ worbey gleich der Richter einen andern terminum zum Wiederruff anzusetzen hätte.

Solte er aber dannoch kein parition leisten/ so könte er mit noch härterer Gefängnus beleget/ ja gar mit Wasser und Brod gespeiset/ und ihme

noch ein anderer Termin mit dieser commination gesetzt werden / falls er nicht pariren werde / so sollte der Büttel in seinem Namen den Widerruff thun / und der Ungehorsame des Lands zeitlich oder ewig verwiesen werden; pariret er wiederum nicht/kan alsdann diese Androhung/vermittelst des Büttels offent- und gerichtlichen Widerruffung/doch in Beyseyn des Injurianten und Injuriati an ihme vollzogen / und er des Lands billich verwiesen werden. Matth. Berlich. p. 5. c. 62. n. 36. Carpzo. pr. Crim. q. 94. n. 21. & seqq.

Gesetzt aber / es wäre der Ehrenschänder / so zum Widerruff condemmniret worden / nicht bey der Stelle/so soll er fürs erstemal bey nahmhaffter Straff citirt werden / und da er alsdann in termino præfixo ungehorsamlich ausbleibet/ist dahin anzutragen/ daß er in gefänglichen Verhafft gebracht werde / und er sich für Gericht stellen müsse; Kan man aber seiner nicht habhafft werden / so soll der Richter die gefällte Sentenz nicht allein an dem Ort / da er zum Wiederruff condemniret worden / sondern auch an dem Ort/da die Injurien und Schmähungen geschehen seynd; und dann drittens an dem Ort / da sich der Ehrendieb aufhält / oder gemeiniglich aufzuhalten pfleget / offentlich anschlagen lassen / damit der Verlezte und Geschmächte nicht allein seiner Ehren restituiret/ sonderlich auch männiglich durch dieses offene Patent kund gemachet werde / daß der Injuriant zum offentlichen Widerruff seye verurtheilet/

und

und wegen seines beharrlichen Ungehorsams für einen Landverwiesenen und Ehr-losen Menschen erkläret worden / und darfür auch künfftig / bis an fernere Verordnung der Obrigkeit / zu achten seye. cit. pr. Carpz. Crim. d. q. 94. n. 27. & seqq. Prosp. Farinac. p. 3. oper. Crim. q. 105. n. 71.

Wird aber auch ein Niedere Obrigkeit mit dergleichen muthwilligen und Ehrenschändigen Worten angegriffen / so kan der Injuriant neben dem Widerruff mit einer Landsverweisung von 2. 3. oder 4. Jahren / billich gestrafft werden. præcit. Carpzo. p. 2. q. 94. n. 42.

Geschicht eine hoch-ansehnliche Schmähung / wird der Ehrenschänder neben der Landsverweisung mit Ruthen ausgestrichen. Idem Carpzo. p. 2. q. 94. n. 44.

Hier entstehet eine Frag / ob ein Injuriant wegen einer höchstansehnlichen Schmähung / so an einem grossen Herrn beschehen / am Leben könne gestrafft werden: Obwolen viel fürnehme Rechtsgelehrte es mit Ja beantworten / so bin ich doch mit Dan. Moll. ad Constit. Elect. Sax. 43. n. 2. und andern der widerigen Meinung / daß der Injuriant nicht am Leben zu straffen / sondern die zeitliche Landsverweisung in ein ewige könne verändert werden. cum odia restringenda & favores ampliandi sint.

Zum andern geschehen die Schmähwort nicht aus einem Fürsatz / seinen Nächsten dardurch aus bösem Gemüth zu verkleinern oder zu verschimpffen / sondern entspringet etwan aus unbe-

 dacht-

dachtsamkeit / als ex motu primoprimo, i. e. aus gehem Zorn/ und wie man sagt/ erster Hitz und Furi / oder anderer Bewegung des Gemühts / oder sonsten unbesonnener Weise / wie dann öffters geschicht / daß mancher in der ersten Furi / weiß nicht was für Injurien geschwind über andere ausstösset/ sobald ihme aber der Zorn vergehet/ es ihne wiederum reuet. Dergleichen Injurien dann entweder gar nicht gestrafft / oder dem Injurianten nur allein auferlegt wird / gerichtlich eine Christliche Abbitte zu thun/ und sich zu erklären / daß er von dem Injuriato nichts / dann alle Ehre/ liebs und gutes zu reden wisse; Falls aber / da die Schmähworte gar zu hart gewesen / und daß der Gegentheil mit dieser blossen Erklärung nicht friedlich seyn/ sondern noch auf fernere Straffe dringen wolte/ so hat der Richter ihn willkührlich und nach Beschaffenheit der Sachen mit einer Geldstraff/ oder leidentlicher Gefängnis abzustraffen; R. A. zu Augspurg de Anno 1566. §. 108. incip. causas Injuriarum.

Die Real-injurien geschehen / wann man einen mit der That (*) injuriret/ als stösset/ schläget/ und dergleichen: Diese werden entweder in geringe oder grosse unterschieden. Die geringere oder kleinere seind / Haar- oder Bartausrauffen/ Maulschellen/ Zahn- und Nasenbluten drohen / und alle Schläge / die nicht tödtlich seynd / noch Lähme bringen / daraus auch keine Wunden werden / als braun und blau / auch Blut-

(*) Mit Wercken.

Blutrünsten/ mit Nägeln gekratzt/ oder sonsten ohne Wunden und Lähme verletzet/ es geschehe womit es wolle/ l. sed est 9. ff. de Injur. & Ord. Provinc. D. August. Elect. Sax. de Anno 1555. tit. Was zu Ober- Nieder- und Erbgericht gehöret. §. was aber/ & constit. Elect. 46. p. 4. §. also daß auch/ etc.

Dahero wegen dieser Unbill kan der Beleidigte wider den Injurianten/ entweder civiliter, das ist/ Burgerlich/ oder aber criminaliter, das ist/ peinlich klagen.

Klagt er Burgerlich an/ so muß er seine Injurien schätzen/ und begehren/ daß der Richter/ der Sachen und Person Beschaffenheit nach/ den Injurianten auf so hoch/ wie gebotten/ oder geringer straffen wolle. Bart. in l. Injuriarum ff. de Injuriis. Klagt er aber den Injurianten peinlich an/ so muß ihn der Richter/ der Sachen Umstände nach/ willkührlich straffen. l. fin. ff. de Injur.

Hingegen die hohe und grobe Real-Injurien seynd/ alle offene Kämpffer oder Beinschrötige Wunden/ Lähme/ Beulen/ so aufbrechen/ Schandmahle/ das ist Augen/ Ohren/ Nasen/ und all andere Verletzung/ so am Gesicht geschiehet/ sie rühren vom Schlagen/ Tretten/ Stossen/ Werffen/ Schiessen/ oder sonst her/ wo sie wollen. Schneidew. in §. sed & Lex Cornelia. n. 25. Instit. de Injur. & alii complures.

Will also der Injurirte auch hierinnen wie billich/ klagen/ hat er gleichfalls zwey Weg/ als

civilem & criminalem actionem, nemlich die Burger- oder peinliche Klag.

Klagt er Burgerlich / so muß der Beklagte Klägern seinen erlittenen Schmertzen. d. §. sed & lex. Cornelia. n. 5. & 6. instit. de Injuriis, Wie auch den Arztlohn und seine Versaumnus/ die er schon deßwegen gehabt/oder künfftig noch haben möchte/ erstatten/ l. legis aquiliæ 2. in pr. l. ait lex. 21. in pr. ff. ad leg. aquil. und wird über das mit zeitlicher Landsverweisung / mit Gefängnis oder Geld-Busse/oder sonst/ nach der Wunden und des Verwundeten Beschaffenheit/ gestraffet. Ists/ daß der Injuriant Armuts halber/des Arzts Lohn/Versaumnus und Schmertzē nicht bezahlen kan / so muß der Richter dessen Straffe/so er sonsten in Geld oder anderm leiden sollen / desto höher und schwerer erkennen/ als da er sonst nur ein Jahr des Lands hätte sollen verwiesen werden / muß es alsdann auf 2. Jahr geschehen. l. si quis id. 7. §. in servos 3. ff. d. Injutisdict.

Geschicht aber die Klag Peinlich / so wird Beklagter der Wunden und des Verwundeten Beschaffenheit nach/mit Leibsstraff und ewiger Landsverweisung angesehen. Matth. Coler. p. 1. decis. 22. n. 5. & Decis. 161. ibi n. 37. und darf alsdañ Beklagter kein Arztlohn/Schmerzen oder Schaden erstatten. Berlich. p. 5. concl. 61. n. 62.

Unerachtet die Injurien und Schmähungen/ so in (*) Schrifften geschehen/ unter die Verbal-Injurien gerechnet werden / so habe doch solche hieher/

(*) In Schrifften.

hieher / weilen sie an theils Orten sehr gemein/ absonderlich setzen/und deren gedencken wollen.

Und geschicht solche Verschimpfung zum Theil/ wann einer mit schimpfflichen Worten oder Namen (doch daß solche weiters kein delictum in sich begreiffen) in Schrifften angegriffen wird / der Author aber seinen Namen untersetzet/und nicht offentlich anschläget/oder aufweiset / welche Injuri, nach Befindung der Sachen/ gleich denen Verbal-Injurien zu straffen / v. g. als wann man einen einen blinden Hund/Merodibruder / Huhrensohn / oder sonsten in Schrifften nennet. Petr. Heig. p. 2. q. 31. n. 14.

Zum Theil mit Pasquillen / oder famosis libellis, famos-Schrifften / Schmächkarten / Schandschrifften und dergleichen. Entweder die einer selbst machet / oder durch einen andern machen/schreiben/mahlen oder drucken lässet/und einer eines erweislichen oder unerweislichen Lasters beschuldiget/auch selbes entweder offentlich anschläget / auswirffet / ausschreibet / anmahlet/ oder im Truck ausgiebet / und seinen rechten Tauff- und Zunahmen nicht unterschreibet/und gehet der Verstand dahin / daß nicht allein dieses für ein Pasquill oder famos-libell zu halten/ in welchem sich niemand / oder doch nicht mit rechtem Namen unterschreibet/sondern auch dasjenige / worinnen der Component oder Schmäher seinen rechten Namen unterschrieben / für ein Pasquill zu achten. text. in l. Cornelia 5. §. si quis librum vers. etiam ff. de Injuriis R. A. zu Franckfurt de Anno 1577. tit. von Buch-

druckern / Schmachschrifften/ 35. §. und setzen/ ordnen in verbis. **Es habe der Author seinen Namen darunter gesetzt oder nicht.** Christoph. Blumlacher in suo Comment. ad Carolinam art. 110. n. 1. will/ es unterschreibe der Component oder Ausruffer seinen rechten Namen oder nicht / so unterschreibe derselbe solchen doch nicht nach Ordnung der Rechten / alldieweilen er sein Klag-libell oder Klagschrifft nicht an seiner gehörde und gebührender Obrigkeit/ wie es sich zu recht gebühret / eingeben. Matth. Stephan. hic. n. 2. & 3.

Es befinde sich die Sach/ welche solche famos-Schrifft inserirt / in rei veritate oder nicht / so ist doch der diffamant Krafft dieses art. 110. der P. H. O. ungestrafft nicht zu lassen / dann wann er wider den Injurirten etwas erhebliches/ so zu straffen gewest wäre / gewust / so hätte er solches nicht dergestalten ausbreiten sondern/ wie erwehnt / bey gebührender Obrigkeit anmelden sollen l. uni. Cod. de famos. libell. l. 3. Cod. de offic. Rectoris Provinciæ.

Ferners/ wann auch der diffamant schon zu Erweisung dessen/ was er in der famos-schrifft eingeführet/ sich anerbieter/ so ist es doch nicht erheblich/ sondern er ist ein als andern Weg willkührlich abzustraffen. Welche pœna arbitraria oder willkührliche Straff die Landsverweisung/ oder gar mit Ruthen Aushauen/ seyn kan.

Hingegen da die That / womit der Injurirte in der Schmäh-Schrifft beschuldiget werden wollen / nicht genugsam bewiesen werden kan/

so soll

so soll der diffamant mit eben der Straffe, welche das inculpirte Laster verdienet hätte / angesehen werden: e.g. wann einer im Pasquill für einen Dieb oder Mörder gescholten wird / so muß der Pasquillant, wie ein Dieb und Mörder gestrafft werden. Levit. 19. l. ult. de Calumniator. Petr. Heig. p. 2. q. 31. n. 46. Carpzo. Pr. Crim. p. 2. q. 98. n. 14. & seqq.

Etliche wollen zwar / daß der jenige / welcher dem Pasquillanten das Pasquill abgeschrieben für Geld oder umsonst. Item der es angehäfftet / gedruckt / auf der Gassen hin und wieder ausgesprengt / oder fallen lassen. Item der es gefunden / oder sonst bekommen / selbes aber nicht bey seits gethan; Item der dem Pasquillanten Rath und That geben / mit eben derselben Straff / wie der Pasquillant selbsten / angesehen werden solle / ich aber erachte mit dem Carpzo. d. p. 2. q. 98. n. 14. & seqq. solche ordinari Straff zu hart und gnug zu sein / daß hie obeingeführte Mitthelffere willkührlich / und so wohl der Sachen als Personen Beschaffenheit nach / zu straffen seyen / deme auch Beyfall giebet Bursat. consil. 94. n. 33.

Doch ist wol in acht zu nehmen / daß der Pasquillant mit der ordentlichen Straffe / das ist / am Leben nicht zu bestraffen seye / wann er das Paßquill zwar angehefftet hat / selbes aber / ehe es offenbar worden / wiederum abreisset. Joan. Harpp. in §. injuria 1. n. 179. & seqq. Instit. de Injur. oder sein Delictum freywillig bekennet. Joann. Dauth. d. Testam. n. 230. Jacob. Menoch. de arb. Jud. q. cent. 3. cas. 263. n. 24. Hier competiren

tiren dem Geschmähten zweyerley actionen und Weg wider den Paßquillanten / nemlichen actio famosi libelli oder actio Injuriarum, und stehet ihme frey / was er vor eine von diesen beyden Klagen anstellen wolle; dahero der Richter secundum petita darinnen verfahren muß / und da es begehrt wird / den Paßquillanten zum öffentlichen Widerruff oder zeitlichen Lands-Verweisung zu condemniren. l. quod Senatus consultum. l. item apud §. si quis pulsatus 1. ff. de Injur. præcit. Carpzov. Pr. Crim. p. 2. q. 98. n. 45. & seqq.

Mit Gebärden/(*) diese Injurien geschehen mit blosen Gebärden / v. g. wann man einem andern zu Schimpf und Spott die Zunge ausstreckt / die Augen verkehret / oder das Gesicht verstellet. l. item apud Labeonem 15. §. generaliter 27. Vers. hæc autem ferè sunt. ff. de injur. oder die Hand aufhebet / und zu schlagen drohet / ob man schon nicht schläget / und kan der Injurirte gleichfals burgerlich oder peinlich klagen / wie erst oben erinnert worden.

Gleichwie aber die Injurien auf vielerley Weiß geschehen / also auch hingegen selbe wiederum / wie hernach zu sehen / verleschen / und zwar erstlichen kan der Injuriant actione injuriarum nicht convenirt werden / wann die Schmähung aus keinem bösen Fürsatz oder wolbedachtem Gemüth / sondern uti dictum, aus erster furi und Unbedachtsamkeit herkommet / alldieweilen selbes eigentlich keine Schmähung ist / so also unbedachtsam heraus geredet wird. l. illud relatum 3.

(*) Mit Gebährden.

§. sanè

§. sanè 1. & l. seq. ff. de Injur. Jo. Harpp. ad pr. Instit. de Injur. n. 6. Carpzov. Pr. Crim. p. 2. q. 97. n. 1. & alii complures. Es ist nicht ohne/ daß nicht dergleichen Schmähungen aus bösem Fürsatz/ das ist/ animo injuriandi herzustammen præsumirt werden/ und dem Injurianti so leichter Dingen nicht zu glauben/ wann er schon vorwendet/ solches seye nicht animo injuriandi & ex dolo beschehen/sondern aus einem gähen Zorn. l. si non convitii 5. C. de Injur. Andr. Gail. l. 2. observat. 106. n. 1. & alii.

So ist doch qualitas personæ hierinn wol in acht zu nehmen/ ob der proferirende nicht einstens seine Obrigkeit/ Vatter/ Lehrmeister/ oder guter Freund dergleichen Wort ausgestossen: massen in solchen Fällen mehrers die correction als eine Schmähung præsumirt wird. l. item apud Labeonem 15. §. adjicitur 38. ff. de Injur. Matth. Berlich. concl. 60. n. 7. & 8. Andr. Gail. observat. d. 106. n. 6.

Zum andern verleschet die Injuri

als	Retorsione Remissione Dissimulatione, vel Præscriptione	das ist/durch	Zuruckschiebung in Busen. Verzeihung Verheblung/ oder Verjährung.

Die Retorsion (*) oder Zuruckschiebung in Busen geschicht/ wann der Injurirte die Injurien wieder retorquirt/ und dem Ehrenschänder entweder mündlich oder schrifftlich die ausgestossene Schmähungen in seinen Busen zuruck schiebet/ oder denselben wieder schilt; doch müssen hierinnen

(*) Retorsione oder Zurückschiebung.

nen zweyerley Stück in acht genommen werden.

Erstlichen/ daß die retorsion gleich in instanti, und so bald man die Injurien selbsten gehöret/ oder durch andere erfahren hat/ oder auf stehendem Fuß und frischer That / und in währendem Zancke geschehen; Gail. lib. 2. observat. 101. n. 5. Harpp. §. hæc actio. 12. n. 97. Instit. de Injur. Carpzov. Pr. Crim. p. 2. q. 97. n. 25. aus Ursachen / weilen sonsten eine solche retorsion, die nicht in continenti und frischer That geschiehet/ mehrers für eine Rach als Beschützung seiner selbst zu achten.

Zum andern / daß die retorsio cum moderamine inculpatæ tutelæ & defensivè, non offensivè geschehe / das ist / daß ein Injurirter gleichmässige retorsion und Scheltwort sich gebraucht; als wann einer für einen Dieb oder Schelm gescholten wird / so mag derselbe wol hinwiederum in specie retorquiren/ und sagen/ das leugst du / oder in genere, wer das sagt/ der leugt es / wie ein Dieb oder Schelm / nicht aber / du/ oder wer es saget / leuget es/ wie ein Mörder oder Mordbrenner / oder du Dieb / oder du Schelm leugest das / allermassen dieses keine gleichmässige Scheltwörte seynd / Mynsing. Cent. 5. observ. 17. n. 3. Dan. Moller. ad Constitut. Electoralem 42. n. 53. p. 4. dahero wann gleichmässige Scheltworte beederseits gebraucht werden / die actio Injuriarum von sich selbsten verleschet. cit. Carpzov. pr. Crim. p. 2. q. 97. n. 31. auch pars injurians zum Widerruff nicht zu compelliren ist.

Pro

Pro secundo wird die actio injuriarum wider den injurirenden Theil auch (*) remissione, idque vel tacitâ vel expressâ i. e. durch heimliche oder offentliche Verzeihung der Schmach ausgelescht. v. g. Wann der Injurirte aus eigenem freyen / zu sagen ungezwungenem Willen / und nicht Ehren oder Gesellschafft halber / oder wie man sagt / nur politisch- und Machiavellischer weise mit dem Injurirten in seinem eigenen oder in andern Häusern isset / trincket / spielet / freundlich redet / grüsset / oder sonsten mit ihme / wie man mit guten Freunden pfleget / conversiret / geberdet / und umgehet / durch solche und dergleichen freundliche Zeichen die beschehene Injurien aufgehoben werden / und ist der geschmächte Theil den Schmäher ferners deßwegen zu belangen nicht berechtiget / §. ult. Instit. de Injur. l. non solum 11. §. injuriar. 1. ff. eod. tit. Damhoud. in pr. Crim. c. 138. n. 19. Jul. Clarus lib. 5. sentent. §. injuriar. n. 11.

Doch ist wohl zu mercken / daß durch dergleichen Verzeyhungen darum die Obrigkeitliche Straff nicht könne aufgehoben werden / sondern bleibet deroselben unbenommen / den Injurianten wegen der beschehenen Injuri gebührend abzustraffen. Prosp. Farinac. q. 105. n. 364. Matth. Berlich. p. 5. concl. 78. n. 16. Carpzo. Pr. Crim. p. 2. q. 97. n. 53. & 54.

Drittens / ist noch eine andere Art / wordurch die actio Injuriarum ausgelöscht wird / nehmlichen dissimulatio oder Verhelung / (**) wan der Inju-

(*) Remissione oder Verzeyhung.

(**) Dissimulatione oder Verhelung.

Injurirte Theil den Ehrenschänder innerhalb Jahr und Tag vor seiner Obrigkeit derentwillen nicht actionirt, und also fünffe Grad seyn lässet. §. final. Instit. de Injuriis & ibi gloss. Damhoud. Pr. Crim. c. 138. n. 20. woraus dann

Vierdtens / die Præscription oder Verjährung resultiret / also daß die verbal-Injurien / wann einer in einem Jahr von 52. Wochen / (*) und von dem Tage an / da man die Injuri erlitten oder erfahren hat / stillschweiget und nichts moviret / erlöschen und gewähren. Harpp. in §. hæc actio. 12. Instit. de Injur. n. 3. Gail. lib. 1. observat. 64. n. 5. und gilt nach solch verflossenen 52. Wochen weder actio injuriarũ / weder retorsio. c. ad asserta. x. 60. de appell. Harpp. d. §. hæc actio 12. Instit. de Injur. n. 215.

Hieher gehören auch die geringe Real-Injurien / welche gleichfalls einer Jahrs-Frist von 52. Wochen præscribiret werden / und erlöschen. Hartm. Pistor. quæst. 20. n. 8. vers. estq; hæc lib. 4. Dan. Moller. n. 3. post. princ. ad Constit. Elect. p. 4. const. 46. §. also auch.

Hingegen die grössere Real Injurien zu Latein atrociores Injuriæ genannt / werden allererst nach 30. gantzer Jahren præscribiret und ausgelöscht. Berlich. p. 5. conclus. 69. n. 33. & 34. Gail. lib. 2. observat. 14. n. 4 & seqq.

Es entstehet eine Frag / ob auch der Jenige actione Injuriarum zu conveniren / welcher einem alle Teuffel oder Seuchen auf den Hals wünschet? ich inclinire mit andern in partem negati-

(*) Præscriptione oder Verjährung.

gativam, und sage nein / dann obgleich solche Fluchungen willkührlich / ja so gar auch am Leib gestrafft werden können / bevorab / wann jemand einer vornehmen oder Fürstlichen Persohn malediciret / so seind doch dergleichen Anfluchungen keine würckliche Injurien / weilen sie Niemanden an Ehr und guten Namen angreiffen/sondern mehrers Maledictionen seind. Carpzov. Pr. Crim. p. 2. q. 97. n. 80. & 81. dahero in solchen Fällen der Wider-Ruff nicht statt hat/ wol aber von dem Richter eine Christliche Abbitt zuthun aufgetragen werden kan.

ARTICULUS XIX.

OB sie dann Fähleins-oder Rottenweise in eine Besatzung geschicket würden / (*) es wäre in Städten/ Schlössern/Märckten oder Flecken/ so sollet ihr Leib und Leben treulich und tapfer zu Erhaltung derselben zusetzen (a) auch von keiner Ubergebung (b) reden/noch rathschlagen/ vielweniger darein verwilligen / bey Euren Ehren und Pflichten/auch des Leibs und Lebens Straffe.

ANNOTANDA.

(a) Das Ziel und End eines rechtschaffenen Ehrliebenden Soldatens / welcher gegen dem Feind/wo es auch immer seyn mag / zu stehen beordert wird / soll seyn/ bey einer Attaque den ihme anbefohlenen Orth auf alle mögliche Weis zu erhalten / auch sein Leib und Leben/ Krafft seiner Pflicht/ treulich und tapfer daran zu setzen / und

E nicht

(*) Ein anbefohlen Orth zu bewahren/ soll man Leib und Leben zusetzen.

auch wol einen oder etliche selbst niedergestossen.

10. Wannn es ihme schon an nichts gemangelt / er könnte aber genugsam erweisen / daß er das äusserste ausgehalten / und dennoch vom Feind überwunden worden.

Gleichwie nun in diesen und dergleichen Fällen an der Person des Commendantens mercklich gelegen / so ist nöthig / daß ein Feldherr auch solchen Commendanten aussuche / so ihme erstens Treu / 2. in Kriegs-Sachen wol erfahren / 3. sodann behertzt und Courage habe / 4. daß er auch dem Geitz feind seye / so rara avis in terris.

Und hat ein verständiger und ehrlicher Commendant in der Zeit wol dahin zu sehen / daß er sich mit allerhand nöthigen Vivers, für Menschen und Vieh / mit Volck / Geld / Munition und Proviant / wie auch allen andern Requisiten / so zur conservation der Vestung dienen / so viel möglich / versehe / und zu dero Behuff alle in denen nechstgelegenen Orten vorhandene Victualien / für billige Bezahlung / in die Vestung einholen lasse / um sich solcher im Fall der Noth gebrauchen zu können; hingegen der Feind / aus Mangel der Lebens-Mittel / die Belägerung aufzuheben gezwungen werde.

Was ein Commendant weiters in einer Vestung zu observiren / besiehe hiervon Christian Hermansdorffers neu verbessertes Kriegsrecht / fol. 367. n. 4. & seqq. & Corpus Militare Jo. Jacobi von Wallhausen. part. 6.

ARTI-

4. Wann die Vestung nicht mit genugsamer Mannschafft besetzt gewesen / oder da auch solche schon genugsam besetzt und versehen wäre / selbe aber meistens erkranckt oder verwundet wäre / daß man die behörige Gegenwehr nicht mehr thun / und derentwillen der Commendant den Entsatz nicht erwarten / noch solcher in die Vestung gebracht werden können.

5. Wann der Feldherr die Vestung nicht in der Zeit mit allem Vorrath und Nothdurfft versehen lassen / und alle Nothwendigkeit verschafft hat / dessen ein Exempel viel Vestungen seyn könten.

6. Wann der Commendant sein Devoer gethan / und ihme keine Faute beygemessen werden können.

7. Wann die Vestung durch des Feinds Breche-schiessen so mangelhafft worden ist / daß sie der Commendant mit seiner wenigen Mannschafft nicht genugsam repariren / und ob er schon das äusserste versuchet / dannoch des Feinds Gewalt nicht abwenden können.

8. Wann ihme an Munition und Kriegs-Instrument gefehlt hat.

9. Wann seine unterhabende Mannschafft aus Leibsschwachheit entweder nicht hat fechten können / oder aber aus rebellischem Gemüthe nit fechten wollen / ungeachtet er mit guter Vermahnung und tapfern Exempel ihnen fürgangen / auch da dieses nicht erheben wollen / einen gebührenden Ernst gebrauchet / und ein und anderen Rebellen mit behöriger Straffe beleget;

auch wol einen oder etliche selbst niedergestossen.

10. Wannn es ihme schon an nichts gemangelt/ er könnte aber genugsam erweisen/ daß er das äusserste ausgehalten / und dennoch vom Feind überwunden worden.

Gleichwie nun in diesen und dergleichen Fällen an der Person des Commendantens mercklich gelegen/so ist nöthig/daß ein Feldherr auch solchen Commendanten aussuche / so ihme erstens Treu/ 2. in Kriegs-Sachen wol erfahren/ 3. sodann behertzt und Courage habe/ 4. daß er auch dem Geitz feind seye/ so rara avis in terris.

Und hat ein verständiger und ehrlicher Commendant in der Zeit wol dahin zu sehen/daß er sich mit allerhand nöthigen Vivers, für Menschen und Vieh/mit Volck/Geld/Munition und Proviant/ wie auch allen andern Requisiten/ so zur conservation der Vestung dienen/ so viel möglich/ versehe/ und zu dero Behuff alle in denen nechstgelegenen Orten vorhandene Victualien/ für billige Bezahlung/ in die Vestung einholen lasse/ um sich solcher im Fall der Noth gebrauchen zu können; hingegen der Feind/aus Mangel der Lebens-Mittel/die Belägerung aufzuheben gezwungen werde.

Was ein Commendant weiters in einer Vestung zu observiren / besiehe hiervon Christian Hermansdorffers neu verbessertes Kriegsrecht/ fol. 367. n. 4. & seqq. & Corpus Militare Jo. Jacobi von Wallhausen, part. 6.

ARTI-

ARTICULUS XX.

Ihr sollet alsdann auch schuldig seyn / euch in Feinds-Gefahren oder Nöthen / auf Begehren des Obristens / gutwillig (*) zu der Arbeit und dem Bauen gebrauchen lassen / wie ihr auch dem alten Kriegsbrauch nach schuldig seyn sollet / zu Feld / so offt es vonnöthen / und euch befohlen wird / euer Quartier selbst zu verschantzen / bey euren Eyden / ohne alle Widerrede.

ANNOTANDA.

Obgleich in diesem Articul von keiner Straff gemeldet wird / so kan doch derjenige / der sich etwann zum Arbeiten zu gut achten möchte / bevorab da er sich muthwilliger Weise darwider setzete / mit willkührlicher Straff / und nach gutbefinden / des commandirenden Officirs / angesehen werden / es wäre dann / daß sich einer Schwachheit des Leibs / oder aus Schaden einiger Glieder entschuldigte / oder da er erst mit ... abgelöst worden / und ausser der Ordnung dazu von seinem Officier aus Haß oder einigem anderm Absehen / wider die Gebühr commandiret würde / und sich bescheidentlich entschuldigte: In diesem lezten Paß / besonders wann die Feinds-Gefahr groß ist / riethe ich einem solchen commandirten die parition, massen so er sich gar zu gravirt befindet / kan er nachgehends sich bey seinen hohen Officieren deshalben beklagen / doch weilen man in dergleichen Nothfällen einem Officier schwerlich ab ist / als wird ein solcher sein

E ij Ver-

(*) Zum Bau willig seyn.

Vernunfft selbsten zu regieren / und aus der Noth eine Tugend zu machen wissen. Dann so die Gefahr groß/und periculum in mora ist/kein Respect gebraucht wird / er sey Edel oder Unedel. Unter dem Namen Obristen/ wird auch jeder General oder/commandirender Officier der Trouppen oder Hauffens verstanden / dahero einem solchen in billigen Sachen/und was Herrendienst mit sich bringt/ zu pariren ist/ und sich keines Wegs zu widersetzen.

ARTICULUS XXI.

Item / da sie in solcher Besatzung durch die Feinde ersucht würden (a)/(*) es wäre durch ein oder mehr Stürme/sollen sie sich dañoch einen Weg als den andern mit ihrer ordinari-Besoldung sättigen lassen/ und wird ihnen derowegen weiter nichts schuldig seyn: Und ob Schlösser/ Städte / und andere Besatzung mit Thätigung aufgenoṁen würden/ so soll ihr keiner darein fallen oder plündern (b)/ noch sich darein dringen/ es geschehe dann aus Erlaubnis oder Verordnung des Obristen.

Annotanda.

(a) Hier werden vornemlich zwey Stuck scharff verbotten / nemlich primò, daß obschon der Feind die Belägerte durch ein oder mehr Stürme dahin bereden wolte/ihnen mehrers als ihr eigener Feldherr zu geben / sie es dannoch nicht thun/viel weniger den Commendanten in der

(*) Durch die Feind sich nicht bereden lassen / noch sich in eine verthäigte Vestung dringen.

der Noth dahin dringen sollen / ihnen über ihr ordinari was weiters zu versprechen / ausser es wäre / daß der Commendant vonselbsten ihnen auf ihr Wolverhalten / und nach ausgestandener glücklicher Belägerung etwas weiters versprechen würde / allermassen im ersten Fall / da schon der Commendant was verhiesse / der Feldherr zu thun nicht schuldig wäre.

(b) Zum Andern wird auch verbotten / bey einer Thätigung Schlösser / Städte und anderer Besatzungen sich keiner eigenthätlichen Plünderung zu unterfangen/sondern gleichwolen warten / bis von dem Obristen die Erlaubnus oder Verordnung geschicht: Ubrigens weilen dieser Articul an sich selbsten lauter und klar/als schreite weiter.

ARTICULUS XXII.

ITem/so sollen sie auch die Gesicherten Gehuldigten(*)bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen/und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen und handeln / ohne Wissen und Erlaubnis des Obersten/oder wer von seinetwegen Befehl hat/ alles bey Leibsstraff.

ARTICULUS XXIII.

ITem/wo Salva Guardia angeschlagen würden (**)/ da soll keiner nichts plündern oder beschädigen bey Leibsstraffe.

ANNOTANDA.

Was Salva Guardien brechen oder violiren

E iv seye/

(*) Die Gehuldigten nicht molestiren. (**) Salva Guardia zu verschonen.

seye/habe diese Materi etwas mehrers berühren wollen/ dann die Salva Guardien brechen (welche/ nach Auslegung der Rechtsgelehrten/ nichts anderst als Beschützungen oder eine Beschirmungs-Hilff für alle Feindseeligkeit und Thätigkeit ist) Cassiodor. lib. 7. form. 39. Symachus l. 10.

Brechen ist eine Sach/ so die Gesetz der Gerechtigkeit über einen Hauffen wirfft/ dahero Damhouder. in pract. Crim. c. 109. n. 1. dociret/ daß ein solcher muthwilliger violator vermög l. denunciamus ad finem Cod. de iis qui ad Eccles. confug. gar am Leben gestrafft werden könne.

Doch ists dahin zu verstehen/ daß derjenige violator, immediatè wider das Verbott desjenigen Fürsten oder Herrn handle/ von welchem der Salvaguardirte in Schutz genommen/ und er/ unangesehen seiner Salva Guardia, Noth/ oder Gewalt gelitten hat/ wordurch die gemeine Ruhe zerstöret wird/ welches zwar wahr/ wann das factum oder die Thätlichkeit darzu komt/ sonsten man mit Worten die Salva Guardien nicht bricht/ cit. Damhoud. d. cap. 109. n. 4.

Salva Guardia enim vel est viva, vel scripta, das ist/ entweders bestehet solche Salva Guardia in lebendigen Personen/ nemlichen/ so einer oder mehr Soldaten in oder an einen gewissen Ort geschickt und verlegt werden/ denselben vor aller Feindthätlichkeit zu beschützen. Oder aber in Schrifften oder Schutz-Briefen/ welche auf gebührendes Ansuchen zu diesem Ende er-

de ertheilet werden/ damit alle darinn benannte Personen / Stuck / Güter und Sachen / in der Herrschafft Schutz sollen aufgenommen seyn / um von aller Gefahr und Feindseeligkeit befreyt zu verbleiben / auch daß selbe auf keinerley Weise und prætext / wie es auch Namen haben mag / molestiret oder bekränckt werden sollen.

Hier ist aber zu mercken/ daß dergleichen Salva Guardien oder Schutz-Brief offentlich an die jenige Ort / Schlösser / Höf / oder aber andere Salvaguardirte Gebäu angeschlagen werden müssen / denen dis beneficium ertheilt worden.

Diese Salva Guardien seynd wiederum zweyerley / nemlich auf eine gewisse Zeit/ und sodann auf ewig.

Die auf eine gewisse Zeit werden zu Kriegszeiten von einer hohen Generalität oder auch geringen Officieren gegeben.

Die auf Ewig seynd die jenige / welche hohe Potentaten einer gantzen familia aus Gnaden mittheilen/ und sie in ewigen Schutz aufnehmen/ Krafft obigen Articuls / und Kaisers Maximiliani Articuls-Brief/ art. 18. ist statuiret/ daß/ wo Salva Guardien angeschlagen seynd / niemand etwas nehmen/ plündern/ oder sonsten was anders beschädigen solle/ bey Leibsstraffe.

Gleichwie nun aber keine Regel ohne exception, also auch / hierinnen nachfolgende limitationes und Absätz zu consideriren.

1. Ist zu beobachten / da die Salva Guardien

nur mit der That selbsten / und nicht mit blossen Worten oder Drohungen gebrochen werden / als wann man mit Plündern oder Leuth-tribulieren wircklich Hand anleget und Gewalt verübet. Damhoud. cit. cap. 109. n. 4.

2. Zum Andern / so müssen die der Salva Guardia einverleibte Wort strictè und nicht extensivè ausgelegt werden/und muß man darunter weiter nichts verstehen/als was darinnen sowol an Personen/Stuck oder Gütern/als andern Buchstablichen enthalten ist.

3. So bricht der auch nicht die Salva Guardia, der nicht weiß / daß eine da ist. l. illud. §. si tamen ff. de tribut. act. cum ignoti nulla cupido sit, und was ich nicht weiß/macht mir nicht heiß.

Item/wann einer von dem jenigen/so die Salva Guardia hat/mit Worten oder Wercken erzürnet wird/und also denselben verletzet.

5. Wann einer mit gewisser Condition und Bedingung eine Salva Guardia erhalten / vor verfüllter Condition aber lædiret wird. arg. l. Trais ancilla. ff. de fid. libert.

6. Wann die Zeit der Salva Guardien schon erlöscht ist/welches geschicht/ entweders wann alle Salva Guardien ins gemein des Kriegs halber revociret und cassiret/oder aber wann die von geringen Officieren ertheilte Salva Guardia vermittelst eines Generals Ordre annullirt werden.

Fürs andere/wann der/so sie ertheilt hat/entweders gar gestorben / oder abgedanckt ist/ oder

daß sonsten sein Commando nicht mehr gilt. Menoch. de arbit. Judi. 9. l. 1. q. 69. n. 5.

7. So einer aus Unsinnigkeit / aus rechter übermässiger/jedoch zufälliger Trunckenheit/aus Kindheit und Minderjährigkeit/ oder aus bäurischen/ grobem Unverstande / oder unversehens und wider seinen Willen dieselbe violiret hat. l. Divus ff. de off. præs.

8. Wann ein Diener von seinem Herrn/mit Bedrohung der Gefängnis/ oder gar des Todes darzu getrieben wird/daß er aus billiger Forcht des Todes / obschon als einen unbilligen Befehl vollziehen muß; massen in solchem Fall nicht der Diener / sondern der Herr selbsten zu straffen. Clarus §. fin. q. 60. Menoch. de arbitr. jud. q. l. 2. Cas. 354. n. 1.

9. Leztlichen/wann der Verlezte Theil es dem Verletzer vergeben und verziehen hat/oder wann die Straffe durch Verjährung erloschen ist. l. si quis C. de part. l. Juris entium §. si paciscar.

Bey obigen und dergleichen Fällen wird den Violatoribus salvæ guardiæ, und denen/so solcher gestalt die Salva Guardien gebrochen haben/ die Straff entweders gäntzlich zu erlassen / oder aber sie werden nach Befindung der Sachen willkührlich abzustraffen seyn.

ARTICULUS XXIV.

Item/da sichs begäbe/daß eine Feldschlacht(*) (deren Erkanntnis bey dem Kriegsherrn stehen

(*) Nach gehaltener Victori gehen alle Monat aus/und von neuem wieder an.

stehen solle) beschehe / oder eine stattliche Haubt-Vestung mit gewaltigem Sturm durch Gottes Hilffe erobert würde / so soll alsdann einem jeglichen Knecht / wie sie der Monat ihres Dienstes begreifft / aus und angehen / aber weiters sollen Ihro Kayserl. Maj. nicht schuldig / sondern solches allein auf die Jenige / so die Schlacht und Sturm thun und erhalten werden / und nicht auf die Zusehenden zu verstehen seyn. (*) Und da das Geld nicht gleich vorhanden / und den Feinden Abbruch geschehen möchte / so sollen sie sich auf ihres Obersten Befehl der That nach / nachzudrucken nicht widern / und keinen Zug / den Feinden zum Abbruch / abschlagen; und da sich einer oder mehr widerten / die sollen als Meineydige gehalten / und an Leib und Leben gestrafft werden.

ANNOTANDA.

Was sich dem Commando widersetzen / und der Ordre nicht pariren seye / habe Bericht hiebevor in art. I. sub lit. C. & D. deduciret.

ARTICULUS XXV.

ITem / es soll sich in Schlachten oder Stürmen / (*) und in derselbẽ Eroberung niemand auf Plünderung begeben / oder um das Gut annehmen / es sey dann die Wahlstatt und Plätze zuvor erobert / sondern in guter Ordnung bleiben / bey Vermeidung Leibs-Straff.

ANNO-

(*) Keinen Zug dem Feind zum Abbruch abschlagen.

(**) Vor Eroberung der Wahlstatt soll niemand plündern.

ANNOTANDA.

Diese Leibsstraff ist/ meines Erachtens/ auf die Jenige nicht übel statuiret/ welche in Stürmen oder Schlachten gleich aus ihrem Glied und Ordnung weichen/ um auf die Plünderung zu gehen/ allermassen mehrers als öffters beschehen/ daß/ nachdeme sich der Feind recolligiret/ die bereits Victorisirende wiederum totaliter geschlagen worden; und diß darum/ alldieweilen der obsiegende Theil des Siegs sich versicherend/ den Feind/ (deme niemahlen/ wie schwach er auch immer sey/ zu trauen) nicht/ wie er sollen/ verfolget/ und also mithin mehrers/ die Beuth als seine Ehre und vorderist Herren-Dienste beobachtet; und könte ein solcher/ wann er anderst auch andere hierzu angereitzt/ wordurch der gantze Hauffen wiederumb geschlagen worden/ endlichen wohl pœnâ ordinariâ angesehen werden/ dann wie bekant/ bey vornehmender Action, als Schlachten oder Stürmen/ gemeiniglich bey Leib- und Lebens-Straff verbotten wird/ ohne Erlaubnuß/ und biß der Feind aus dem Feld geschlagen/ auf die Beuth nicht loß zu gehen. Qui enim in legem peccat, veniam non meretur.

Mit diesem letzten passu stimmet überein das Brandenburgische Kriegs-Recht art. 66. in verbis sonsten aber/ und wer sich hie wieder eines andern gelüsten lässet/ der mag ohne einiges Bedencken von einem seiner Parthey todtgeschlagen/ im Fall es aber nicht beschehen/ und gleichwohl ein Schaden darob erfolgen solte/ dennoch am Leben/ ereignete sich

sich aber kein Schaden / mit dem Eisen gestrafft / auch mit Wasser und Brod einen Monat lang gespeiset / und die Beuthe dem Armen gegeben werden. Vide etiam subsequentem concordantem art. 66. super hanc materiam.

ARTICULUS XXVI.

ES soll auch keiner aus dem Läger auf Beute (a) oder anderstwohin ziehen / (*) ohne Wissen und Willen seines Haubtmanns / noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben (b) bey Leibs Straffe / und weiterer Erkäntnuß der Rechten.

ANNOTANDA.

(a) Bey diesem Articul ist so viel zu erinnern / daß keiner / wer der auch seye / sich aus seinem Läger / und auf die Beuthe begebe / noch weniger ohne Wissen und Willen seines Ober-Officiern anderstwohin verfüge / dann durch dergleichen Abseyn / er nicht allein ein Zeichen gibt seines Ungehorsams / sondern auch (bevorab / da es in des Freunds Lande ist) ein Verstörer des gemeinen Friedens zu achten / dahero die Jenige / welche die Reisende überfallen / sie ausplündern / und an ihnen Gewaltthätigkeiten verüben / viel härter als die Diebe gestrafft werden. Hiervon besihe ein mehrers in art. 44. Sonsten haben zwar grössern theils Soldaten diese impressionen / daß weilen sie in solchem Stand begriffen / ihnen alles übels zu thun erlaubt seye / auch nicht unrecht / dem armen Landmann (verstehe dem Freund) alles das Seinige

(*) Keiner soll auf die Beut ausgehen bey Leibs-Straffe.

nige zu nehmen / so aber weit gefehlt / und ist ein solcher in seinem Gewissen zu wieder-Erstattung eben so wohl schuldig / als ein anderer / der kein Soldat ist / es wäre dann / daß ers aus Noth thun müssen.

(b) Uber Nacht von seinem Fähnlein auszubleiben / ist kein so geringe Sache / wie sich mancher unerfahrner Soldat die Einbildung machet / und ist ein solcher / Krafft dieses Articuls / am Leib / ja gestalt der Sachen und Umbständen nach / gar am Leben zu straffen / besonders wann er in seinem Ausbleiben mit dem Feind heimliche Correspondenzen gepflogen hätte.

ARTICULUS XXVII.

OB einer oder mehr wären / (*) die Flucht im Felde oder sonsten machten / so soll der Nechste in den oder dieselben stechen oder schlagen; und ob einer / der also die Flucht machen wolte / darüber zu todt geschlagen würde / so soll sich Niemand an ihme verwürckt / sondern grossen Danck verdient haben.

ANNOTANDA.

Daß die Feldflüchtige gleich in instanti, und wann man selbe auf der Flucht erdappet / können und mögen zu todt geschlagen oder erstochen werden / weiset dieser Textus klar; es werden aber die Meisten habhafft gemacht / und alsdann / nach Befindung der Sachen Beschaffenheit / über sie das Recht gesprochen / ist zwar nicht ohne / daß man andern zum Exempel gleich balden die Execution

(*) Wer einen / so sich auf die Flucht begibt / erschlägt / ist excusiret.

cution führen / und dergleichen lose Gesellen / vermög Rechtens / ordinariâ laquei pœnâ abstraffen möge: so jeweilen auch / und diß nicht unbillig observiret wird / allein weil es um das Menschen-Blut res ardua ist / mit welchem ein gewissenhaffter Thäter ziemlich gemach umbgehet / wann anders der Ausgerissene nicht zum Feind übergehen wollen / sondern allein aus Noth oder anderer erheblichen Ursache sich darvon gemacht / erachte ich / daß man in dergleichen Fällen sich nicht also præcipitiren / und mit der Execution eilen solle / allermassen wohl öffters das pœnitere post factam executionem kommet / so aber zu spät. Es möchte aber einer den Einwurff thun / und sagen / statuiren doch die Kayserliche Kriegs-Rechte nichts anders / als die alsobaldige Execution des Strangs / deme zwar nicht ohne / allein nulla datur regula sine exceptione, i. e. Es ist kein Regul ohne ihren Absatz / so auch hier zu beobachten / magis enim competit, nocentem dimittere, quàm innocentem condemnare. l. absentem ff. de pœnis.

ARTICULUS XXVIII,

SO aber Einer entlieffe / (*) so soll derselbe dem Obristen angezeigt / und alsdann / da er erwischt / an seinem Leib und Leben gestrafft werden / aber da er nicht betretten / zu einem offentlichen Schelmen gemacht werden.

ANNOTANDA.

Dieser Articul concordiret mit dem 13. allwo die Nothdurfft schon gehandelt worden / wohin mich referire. AR-

(*) Idem ut in art. 13.

ARTICULUS XXIX.

Es soll auch bey ihrem Eyd keine Gemein/(*) ohne Wissen und Willen des Obristen / gehalten werden: welche aber solches übertretten würden/dieselbe sollen alle Mein-Eydig gehalten/ und an Leib und Leben gestrafft werden / ohne alle Gnad.

ANNOTANDA.

Dieweilen nun die zusammen-Rottierung/ oder vielmehrers die heimliche Zusammenkunfften der grössesten Laster eines ist/ Gvid Pap. sing. 402. also bringen sie die Jenige / so davon Nachricht gehabt/mit dem/so daran schuldig / wie auch die/so für selbige bitten/ in gleiche Straffe/ Scipio Gentil. lib. 1. c. 4. und seind leider deren Exempel mehrers als zu viel / was dergleichen unbedachtsame Rottierungen für einen elenden Ausschlag genommen: Diese Ubelthat wird sonsten nach den Kayserlichen Rechten theils mit dem Strang / theils mit der Land-Verweisung oder gar pro qualitate Personæ, temporis aut loci secundum prudentiam Judicis mit dem Schwerdt gestrafft/ l. si quis ff. de pœnis, l. 3. §. item qui ff. ad leg. Cornel. de sic 1. & 2. Cod. de sedition. und darneben des Ubelthäters Güter confisciret/ l. quisquis 5. C. ad leg. Jul. Maj. und ist wohl in acht zu nehmen / daß je und allzeit der Rädelführer einer solchen Unruhe und Rottierung härter als die andere Mithelffere zu straffen / alldieweilen er nicht allein die gemeine Ruhe zerstöret/ sondern auch das Crimen

 læsæ

(*) Keine heimliche Zusammenkunfft zu halten.

læſæ begehet/ weſſentwegen er am Leben zu ſtraffen. Baiard. ad Jul. Clarum in pract. §. læſæ Majeſtatis n. 2. verſ. ſi quis convocet 6. & verſ. committitur 10. & plures alii, Clarus ſchreibet §. læſæ Majeſtatis, n. 8. daß diß Delictum heutiges Tags mit Viertheilung des Delinquenten abgeſtrafft werde; deme ich beyſtimme/ wann durch ſolche Sedition und zuſammen Rotterirung einer Armee oder Hauffen ein groſſes Unheil zuwiechſe / in ſolchem Fall pœna gladii, beſonders juxa authorem zu gering wäre/ allermaſſen ich im Feld geſehen / daß ein dergleichen ſeditioſer Menſch erſtlichen/aber zwar nur ex ſuperveniente ſingulari gratiâ, enthaubtet/und hernach der Cörper geviertheilt worden. Secundùm Cæſarem l. 1. de bello Gall. in hiſtoria Orgetorigis ſtrafften die Galli vor dieſem dieſes Laſter mit dem Feur. De ſeditionibus vide plura apud Damhouder. Pr. Crim. c. 63.

ARTICULUS XXX.

Item es ſoll auch keiner mit den Feinden (*) oder ihren Trommelſchlägern / oder Trompetern / es ſeye im Läger / Zügen oder Beſatzungen / Sprache haben / auch keinen Brief in des Feinds Läger ſchreiben / oder Bottſchafft thun/ und von den Feinden auch keine empfahen/ ohne Erlaubnus des Oberſten/ bey Leibsſtraffe.

Annotanda.

Obwolen andere als Schwediſ. und Brandenburg. Kriegs-Recht ſtatuiren/ daß derjenige/ ſo

(*) Mit dem Feind nicht correſpondiren.

so mit dem Feind/ auf was fürley Weise es auch seye/ correspondiret/ am Leben zu straffen/ so sanciret dieser unser Articul nur allein die Leibs-Straff/ es wäre dann Sach/ daß durch dergleichen Correspondenz grösser und unwiederbringlicher Schaden zuwachse/ welcher alsdann pro qualitate Delicti mit härterer Straff anzusehen ist/ und gehet die Meinung dieses Articuls dahin/ daß alle Correspondenz mit dem Feinde oder dessen Alliirten und Bundsgenossen/ wie die auch Namen haben mag/ verbotten seye/ und zwar ohne Unterscheid der Person dessen/ der da/ oder mit welchem man correspondiret/ also/ daß es auch einem Sohne nicht erlaubet ist/ mit seinem leiblichen Vatter/ so sich beym Feinde aufhält/ zu correspondiren.

Zumalen auf was Art und Weise es auch seyn möge/ es geschehe mündlich/ oder durch eine dritte Person/ oder schrifftlich/ oder durch gewisse Zeichen/ heimlich oder öffentlich.

Zu deme/ an welchem Ort es auch seyn möge/ im Feld/ oder in der Festung und Guarnison, oder wo es sonsten geschehen könnte oder möchte.

Die Straff unsers Articuls meritiret auch derjenige/ welcher einen Brief an den Feind schreibet/ oder von ihme einen empfängt/ oder überträgt/ und wol weiß/ das er vom Feind herkommet.

Zum andern ist auch der Commendant selbsten mit dieser Straff zu belegen/ so er weiß/ daß dergleichen Brife vom Feinde kommen/ und nit intercipiret/ und eröffnet/ zu mahlen gehöriger

Orthen rapport thut / massen er sich dardurch schuldig giebet / daß er mit unter der Decke liege.

Die Frag aber / wie weit einem Commendanten erlaubet / seiner Untergebenen Briefe zu erbrechen / giebt Burger. 4. observa: 13. in appendice lat. m. 302. derohalben fürs

Dritte / einem jeden Commendanten erlaubet / wann er einige Briefe / so zu seiner Post aus- oder eingeschickt werden / verdächtig hält / daß er sie ohne alle Gefahr einiger Rechts-Convention eröffnen möge / massen dergleichen Behutsamkeit und vigilanz an einem Commendanten eben so wohl zu loben / als herentgegen dessen negligenz und unbedachtsame securitet zu bestraffen stehet; dahero

Vierdtens / ein jeder Gefangener / welcher ohne deß Commendanten wissen oder Willen versiglete Brieff an seine Parthey überschicket / ist Kriegs-Raison nach / einem Verräther gleich zu straffen. Hierzu werden auch

Fünfftens die Spionen / so vom Feind ausgesandt werden / gerechnet.

Warum aber alle diese Correspondenzien so hart gestrafft werden / ist die Ursach / weilen sie nichts anders als lauter Verrätherey mit sich bringen / und die Verräther gleich den Feinden / ja noch härter zu halten seynd / massen in der P. H. O. art. 124. klar enthalten ist / welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandlet / solle der Gewonheit nach / durch Urtheilung zum Tode gestrafft werden / wäre es aber ein Weibsbild / die soll man ertränken / und wo solche Verrätherey

grossen Schaden / oder Aergernuß bringen möchte / wann dardurch eine Armee / Land / Stadt / sein eigener Herr / sein Bettgenosse / oder nahe Blutsfreunde verrathen würden / so möge die Straff mit Schleiffen oder Zangen-reissen gemehrt werden; doch mögen sich auch einige Fälle begeben / bey welchen die Straff gelindert / und der Verbrecher vorhero geköpfet / nachgehends erst geviertheilt werden könnte.

Hierzu kommt auch / wann jemands den Abriß einer Vestung dem Feind communiciret / vermittelst dessen er seine Attaque desto bequemer und füglicher an dem jenen Orth / wo der Posto zum schwächisten ist / vornehmen kan.

Der jenige aber / welcher einige Verrätherische Zeichen mit Schiessen / Singen / Ruffen / Blasen / Feuer oder auf andere Weiß / es sey Tag oder Nacht / zu was intent es auch seyn mag / thut / der soll ohne Abschied / mit Verlust Gewehrs und Restes / oder auch Leibes-Straffe (da es mit bösem Fürsatz geschicht) gestrafft werden. Dähn. Art. B. art. 23.

Item da jemand falsche / verrätherische Zeitung führet / und aussprenget / dardurch Zaghafftigkeit unter den Soldaten / es seye in Belägerungen / Schlachtordnung / Sturm / Zug oder Wachten verursacht werden könnte / der soll am Leib gestrafft werden / und ist auch der jenige / der es höret / verbunden / es seinem Officier bey Leibs-Straff anzudeuten / Dähn. A. Br. art. 24.

ARTICULUS XXXI.

JTem es soll niemand von den Feinden / (*) oder ihren zugehörigen / es seye Mann oder Weibsperson / jung oder alt / durch die Wache / es sey aus- oder in das Läger gelassen werden / sondern wer derselben innen würde / soll sie aufzufangen und für seine Obersten zu bringen schuldig seyn.

ANNOTANDA.

Dieser Textus ist von den jenigen zu verstehen / welche ohne Paßport aus und eingehen wollen / dahero solches wohl in acht zu nehmen / allermassen bey letzt fürgewestem Teutschen Französischen Kriege sich in einem gewissen Posto ereignet / daß zeit währender Belägerung selbigen Orths täglich ein kleines Mägdlein die correspondenz ein und ausgetragen / und solches nit kundbahr worden / biß der Fried erfolget / dannenhero bey denen Thoren und Einlassen sonders acht zu geben / was für Leuthe ein und ausgelassen werden / und ob selbe nichts verdächtigs bey sich haben / derent willen auf Befindung ein oder andern Argwohns solches dem Commendanten des Orths anzuzeigen ist / um alsdann darüber die weitere Nothdurfft vornehmen können zu lassen.

ARTICULUS XXXII.

JTem wo einer oder mehr einige Verrätherey (**) oder andere böse Stücke / so von einem

(*) Niemand durch die Wache ein- noch aus zu lassen.
(**) Verrätherey soll man dem Obersten anzeigen.

einem oder mehr dem Kriegsherrn oder gemeinen Hauffen zu Nachtheil getrieben würden/ erführe und innen würde/ der soll die Mißhändler zur Stund der Obrigkeit und dem Profosen bey seinem Eyd und Pflichten anzuzeigen schuldig seyn/ und da er solches nicht thäte/ als ein Meineydiger / und als der Thäter selbst/ darum gestrafft werden.

ANNOTANDA.

Dieser Articul ist an sich selbsten klar/ und will/ daß der jenige / welcher um einige Verrätherey oder andere böse nachtheilige Stücke / so einer gantzen Armee Corpo zum Nachtheil angestellt worden/ wissens gehabt / solches aber an seiner Gehörde nicht anzeiget / sondern es alles leichtfertig und boßhafftiger Weise verschwiegen/ gleich dem Thäter selbsten zu straffen. Bart. in l. utrum 6. ff. ad Legem Pompejam de parricid. Damhouder. pr. Crim. de sedition cap. 63. n. 2.

Und gleichwie hie oben im 30. Art. auf die jenige/ welche mit dem Feind/ auf was für Weise auch immer seyn möge/ correspondiren / nur allein eine Leibsstraff gesetzet / also statuiret auch dieser Articul, daß der Urheber und Verheler/ welcher um ein und anders böses Vorhaben gewust/ und solches nicht angezeiget/ mit gleicher Straff anzusehen seye ; doch aber / wann qualitas Delicti groß/ bin ich mit andern der Meinung/ daß diese addictirte Leibsstraff wohl und recht in ein Lebensstraff transmutiret werden könne/ dann wie bekannt/ daß durch dergleichen heimliche Correspondenzien und Verrähtereyen offt manche

gantze Armee zu schanden gemacht wird / mancher Posto dem Feind in die Händ kommet / und solch unwiderbringlicher Schaden daraus erwächset / daß die Leibsstraff auf einen solchen Bösewicht viel zugering wäre / dahero ein solcher conscient, in dem es ein Crimen Læsæ und ein Laster der Beleidigten Majestät nach sich ziehet / citat. Damhoud. prax. Crim. cap. 63. n. 1. ohne allen Zweifel gleich dem Thäter selbsten mit dem Schwerdt oder Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden kan. præcit. lege utrum 6. & Decius in reg. culpa caret ff. de leg. juris Angezogener Damhouderus will gar / wie auch die Carolina art. 124. daß solche Böswicht erstens enthaubtet / nachgehends geviertheilt und die 4. Theil in die 4. Landstrassen aufgehencket werden sollen / insonderheit wann das Delictum enorm oder enormissimum wäre / da dann die Straff durch Schleiffen zum Hochgericht oder Zangenreissen gemehrt / und der Delinquent zu tödtlicher Straff geführt werden könnte.

Diese Materi / und die oben art. 30. erwähnte verrätherische Delicta, indeme selbe insgesamt ad Crim. læsæ Majestatis & perduellionis, das ist / zu dem Laster verletzter Majestät gehören / als will ich allhier nur ein wenig berühren / wie und an weme besagtes Crimen læsæ begangen / und wie solches gestrafft werde / & hic sermo tantummodò est de Crimine læsæ Majestatis humanæ non divinæ.

Das Laster nun verletzter Majestät ist / wann man seiner hohen Obrigkeit an Leib und Leben gefähr-

gefährlich zusetzet/ oder selbe tödtet. Aurea Bulla Carol. 4. tit. 24.

Erst-angezogene aurea Bulla straffet dieses Laster auf zweyerley weiß als

Erstlichen/ wann dieses Laster an der Röm. Käyserl. Majestät selbsten/ oder aber an denen geist- und weltlichen Churfürsten verübet wird/ so wird so wohl der Conatus, i. e. der Will/ als die That selbst pro qualitate Delicti, und nach jedes Orts Brauch und Herkommen; zum Theil mit dem Schwerdt/ zum theil mit Feuer/ zum theil auch mit Viertheilung gestrafft. Carpzo. p. 1. q. 41. n. 92.

Ja so gar werden auch diejenige mit solcher Lebens-Straff angesehen/ welche dazu geholffen/ Rath und That darzu geben/ oder mit darum gewust/ und nicht angezeigt haben/ alle ihre Güter confiscirt, die Kinder ehrlos erkannt/ den Töchtern auch nur Falcidia, das ist der 4. Theil mütterlicher Güter gelassen. d. aurea Bulla. tit. 24. §. 1. & seqq.

Zweytens/ wann dieses Laster/ nicht an Ihro Käyserl. Majest. oder Churfürsten/ sondern an andern Fürsten und Ständen des Reichs/ wie auch an denen Käyserl und Churfürstlichen Räthen begangen wird/ so müssen in dergleichen Fällen eines jeden Orths Statuten/ Recht und Gewohnheiten observiret/ und die Verbrecher darnach gestrafft werden/ und ist solche Straff bisweilen am Leben/ bisweilen auch nur mit einem starcken Staupenschlag und ewiger Lands-Verweisung. præcit. Damhouder. Pr. Crim. c. 62. n. 6.

In das Laster der verletzten Majestät fallen auch diejenige / welche zum höchsten præjudiz, Schaden und Nachtheil ihres Fürsten / dem Feind alle die geheime Anschläg / Vorhaben und Intentionen entdecken / demselben Abriß von denen Vestungen / auch wo die Vestungen am schwächsten seyen / communiciren / zumalen alle Beschaffenheit eines Posto berichten / wie starck selbes besetzt / proviantiert / und mit Am̃unition versehen seye. Diese werden / vermög der peinlichen H. O. Caroli V. art. 124. als boßhafftige Verräther geviertheilt / ut in verbis: **Wäre es aber ein Weibsbild / die solle man ertrâncken / und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergernuß bringen möchte / als die / so ein Land / Stadt / seinen eignen Herrn / Bettgenossen / oder nahgesibten Freund betreffe, / so mag die Straffe durch Schleiffen oder Zangenreissen gemehret / und also zu tödtlicher Straffe geführet werden.**

In Franckreich werden dergleichen Ubelthäter / mit 4. Pferdten zerrissen. Hieron. Gigas in tract. Crim. Cæsar. Majestat. q. 1. n. 7. & fin.

Dieses Laster wird auch begangen / so man einem Churfürsten oder anderer Obrigkeit hart fluchet / doch daß solche offentliche Flüche seyen / vermittelst deren das Volck zum Aufruhr kan bewegt werden / oder da einer rufft: schlagt todt! schlägt den Fürsten todt! oder sonst mit andern Worten / wordurch das Volck und das gemeine Beste in Gefahr gesetzt wird. l. 1. infin. ad leg. Juliam Majest. Damhoud. in Pr. Crim. c. 62. n. 2.

So dann macht sich auch ein Privat-Person dieses Lasters theilhafftig / welche falsche Müntz machet / oder seines Fürsten Müntz verfälschet. l. si quis nummos, Cod. de falsa moneta, hiervon besihe in appendice titulum de Monetæ adulteratoribus.

Ebenmässig fällt auch jener in dieses Laster / der sich des meri Imperii & Magistratus anmasset / also daß jemand aus eigener Macht Galgen aufrichten lässet. l. 3. in fin. ff. ad Leg. Jul. Majest. Secus in Militaribus, allwo dieses nicht attendiret / noch hierwieder peccirt wird.

Ingleichen / wann man einen eigenmächtiger und gewaltsamer Weise gefänglich annimmet / und also privatum Carcerem machet / l. 1. Cod. de privat. Carcer.

Doch ist zu mercken / daß diese beede letzere Verbrechen / nicht am Leben / sondern nach jedes Orts Gewohnheit gemeiniglich mit einem starcken Staupenschlag / und ewiger Landsverweisung gestrafft werden. Farinac. p. 1. op. Crim. q. 27 n. 35. Ist zwar nicht ohne / daß solche Verbrecher hart gestrafft werden / wann aber einer / der entweder selbsten ein Mitthäter und Criminis complex, oder aber von allen Sachen Wissenschafft gehabt hat / noch vor Vollbringung des Wercks es wieder bereuet / und solches samt allen Umständen an Tag giebt / die Anfänger oder Mithelffer offenbaret / und das vorhergegangene alles treulich eröffnet / der verdienet billig die Verzeihung. Damhoud. Pr. Crim. c. 62. n. 12.

ARTI-

ARTICULUS XXXIII.

Item / da einer oder mehr Nachtheil an den Freunden / (*) und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde / der soll solches seinem Obersten anzeigen/und darum einen grossen Danck verdienet haben.

ARTICULUS XXXIV.

Item es soll ein jeder bey Leibsstraffe sich gegen dem andern mörderlicher Gewehr/(**) als Büchsen oder sonst langen Gewehr nicht brauchen/ bey seinem Eyd/ aber die Seitengewehr soll einem jeden zu seines Leibs Beschützung zu gebrauchen frey seyn.

ANNOTANDA.

Dieser Articul will haben / daß keiner gegen dem andern mörderlichen Gewehrs / als da ist Büchsen / Puffer / oder Stilet/ und dergleichen/ sondern seines Seitengewehrs bedienen und solches brauchen solle / und ist absonderlich æqualitas Armorum, das ist / die Gleichheit der Waffen/ zu beobachten/ dann wann einer den andern mit einem Degen angrieffe/hingegen der andere/ so gleichfalls seinen Degen an der Seiten hätte/ eine Büchsen oder anders Gewehr gebrauchen wolte / wäre es durchaus nicht zulässig / ausser der attaquirte sich seines Lebens anderst nicht mehr wehren könnte. Blumlacher in Comment. ad Carol. art. 142. n. 3. cuilibet enim licitum est, vitam suam quocunq; modo redimere.

AR-

(*) Guter Anschlag soll grossen Danck haben.
(**) Sich mörderlichen Gewehrs bemüssigen.

ARTICULUS XXXV.

Item/einer einen alten Haß und Neid zu dem andern hätte/soll er denselben in allwege ruhen lassen/und nicht rächen weder mit Worten noch Wercken (*)/ es sey dann mit Recht / wo aber einer oder mehr dasselbige übertretten und nicht halten würden/der oder dieselbe sollen darum für Recht gestellt/und nach Erkanntnis an ihrem Leib und Leben gestrafft werden.

ANNOTANDA.

Gleichwie keiner sein eigener Richter seyn solle/ also wird auch in diesem Articul verbotten/wann jemand unterm Hauffen wäre/ der gegen dem andern einen alten Haß und Neyd hätte/er denselben weder mit Worten noch Wercken selbsten rächen/ sondern seinen Gegentheil bey seiner gehörigen Instanz und ober-Officiern conveniren und anklagen solle. v. g. Es thäte einer dem andern eine verbal-Injuri an / der andere hingegen mit der Fuchtel heraus/ und solche empfangene Injuri gleich selbsten vindiciren wolte / auf solchen und dergleichen Fall ist es gar nicht erlaubt/ sondern der Injurirte den Injurirten an seiner Behörde ordentlich verklagen muß. text. in c. experientia 11. q. 1. l. 2. Cod. de Jurisdict. omn. Jud. die Fallentias und Absätz hiervon besihe in dem Ayerischen Histori Procesſ. c. 1. observat. 5. n. 2. & seqq.

ARTI-

(*) Alten Haß soll keiner anders rechnen als mit Recht.

ARTICULUS XXXVI.

Es soll auch keiner/ er sey wer er wolle/ (*) schlagen / (a) oder balgen / oder mit seiner Wehr schiessen/ (b) da aber jemand darwider handlen würde/ der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden.

ANNOTANDA.

Ob zwar dieser Articul sehr in gemein redet/ also daß das Schlagen und Balgen in viellerley Weise verstanden werden kan/ so wird es doch allhier dahin/ und auf das jenige Schlagen und Balgen oder vielmehr duelliren ausgedeutet/ welches auf dem Marsch/ Zügen/ Wachten oder fliegenden Fahnen/ wie auch Läger Besatzungen/ in der Ordnung / oder bey besetzter Wache geschicht.

Die Holländis. Kriegs-Recht Art. 42. geben ein Mittel / wie den Duellen vorzubiegen seye/ als nehmlichen daß keiner den andern ohne Erlaubnuß des Gouverneuers oder Comendantens des Orths auszufordern Macht haben / oder wer darwider thut / am Leben gestrafft werden soll/ und diß der Ursachen willen/ weilen ein Soldat über seine Person nach eigenem Willen nichts disponiren kan / deme auch die gemeine Rechten Beyfall geben/ da versehen/ quod nullus Dominus membrorum suorum sit, & ibidem art. 43. ist statuiret/ daß die Officier / wann zween Soldaten / welche sich balgen oder schlagen wollen/ sie

(*) Keiner solle schlagen/ balgen/ oder schiessen.

sie hinausgehen lassen/ ohne Gnad am Leben gestrafft werden sollen.

Damit aber doch der Injurirte Theil auch seine Satisfaction bekommen möge/ so will der 44. art. ibidem, daß der Soldat/ deme mit Worten oder Wercken zu kurtz geschehen/ bey dem Commendanten des Orths sich anzumelden/ nachdeme er beede Partheyen angehört/ verschaffen soll/ daß dem Beleidigten von dem verletzenden Theil mit blossem Haubt/ in Gegenwart der gantzen Wacht/ ein Abtrag geschehe/ und der Sachen Befindung nach/ dem/ der Unrecht hat/ seine Waffen abnehmen lassen/ und ihn aus der Compagnie ausmustern.

Es geschehe aber/ daß keine Zeugen des Streits vorhanden wären/ so soll der Commendant alsdann verschaffen/ das sie sich in seiner Gegenwart miteinander vertragen; wollen sie es aber nicht thun/ so soll ihnen beederseits/ oder deme/ der sich weigert/ die Waffen abgenommen/ und aus der Compagnie gemustert werden.

Vorzeiten haben die Obrigkeiten die Duella öffters zugelassen/ und selbsten befohlen.

Wie dann Käyser Friderich der ander sie in drey Criminal-Verbrechen zugelassen/ als

1. Im Laster verletzter Majestät 2. Im Todtschlag/ und 3. in Beschuldigung der Zauberey. Neapol. constit. l. 2. tit. 33. Deßgleichen auch in Schottland im Laster verletzter Majest. vid. leg. Schot. lib. 4. c. 1. §. 12. und seynd die Alten im Duelliren so weit kommen/ daß die Richter auch in Criminal-Sachen den Partheyen die

Duella

Duella auferlegt haben / welcher Theil alsdann obgesiget / hat recht gehabt / ja so gar / welcher in den zulässigen Fällen des Duelliren sich geweigert / ist für schuldig erkannt worden. Specul. Sax. lib. 2. art. 2. wurden also diese gerichtliche Duellen genannt.

Andere Duellen waren / wann grosser Fürsten und Herren Töchter mehr als einen Freyer gehabt haben / in solchem Fall wurde auch dem obsiegenden Theil die Tochter gegeben.

Alldieweilen aber durch dergleichen Proben nicht allein GOtt freventlich versuchet / sondern auch öffters (wie leider der Exempel mehr als zu viel seind /) der Unschuldige sein Leben einbüssen müssen / und der Schuldige obsiegen können / wordurch den Rechten sein Lauff verkehret worden / dahero so wohl die göttliche / weltliche als natürliche und aller Völcker Rechte / dergleichen böse Gewohnheiten als unzulässig / ja unchristlich erkannt / verbotten und völlig abgeschaffet / indeme der provocirende Theil wider GOTT / wider die Obrigkeit / wieder seinen Nechsten / ja wider sich selbst sündiget. Georg. Obrecht. in tr. de necess. defens. c. 11. n. 39. & seqq. Heinr. Bocer. l. 2. de duello. c. 8.

Hierzu kommt noch eine Art der Duellen / welche Duellum honoris genannt wird / so einer zu einer manutenirung seiner Ehr und reputation fürnimmt. Diese Art ist noch heutiges Tags an theils Orthen ein Brauch / und ist wunderlich / daß die Hofleut oder ein Soldat sich einbilden thut / daß wann er von seinem Nechsten

nur

nur unfreundlich angesehen wird / will geschweigen von den injuriosen Worten und Wercken / solches nicht anderst / als mit dem Degen oder Pistolen ausgemacht werden könne / oder aber er werde unwürdig / in ehrlicher Leuth Compagnia zu gehen / oder daß er mit einem ehrlichen Kerl oder Cavallier aus einer Kanne trincke.

Obschon einige vornehme Juristen der Meinung seynd / daß das Duellum honoris bey vornehmen Leuthen wol zulässig sey / bevorab wann selbe keinen Richter haben / oder daß sein contrapart für Gericht zu erscheinen nicht angehalten werden könne / widrigen Falls er schuldig / seine Sachen für ordentlichem Gerichte auszuführen. Andre. Alciat. lib. de sing. Certam. c. 3. & alii complures.

So seynd doch die Meiste dieser Meinung entgegen / als Carpzo. Berlich. Moller. und andere unzahlbare mehr / statuirende / daß alle Duellen insgesamt / aus was Ursachen sie auch herrühren mögen / verbotten seyen; Dahero / unangesehen es schon nicht zum Duell kommen wäre / der provocirende Theil dannoch mit Geldstraff / oder Gefängnus angesehen / der Person und Sachen bewandtsam nach / auch wol gar des Lands verwiesen werden könne / und neben deme dem ausgeforderten Theil frey stehen solle / seine Klag der empfangnen Schmach entweders Burgerlich oder Peinlich wider den ausgeforderten Theil anzustellen.

Sonsten wann der provocatus den provocanten schon verwundet / so ist der erstere dem

G andern

B S B
MÜNCHEN

andern zu büssen nichts schuldig / ja so gar auch den Arztlohn zu erstatten nicht angehalten werden kan.

Solte aber der provocatus den provocanten vor der Faust tödten / so wäre er nicht pœna ordinariâ, das ist / am Leben / sondern extraordinariâ, als mit einer Geldstraffe / Gefängnus oder Landsverweisung anzusehen / Carpzo. Pr. Crim. part. 1. q. 29. n. 75. und diß der Ursachen willen / weilen

Primò schwer ist / den jenigen Zorn / so aus einer gerechten Sach herkommet / zu temperiren. l. si adulterium 38. §. Imperator 8. ff. ad Leg. Jul. de adulter. allermassen præsumirt wird / daß ein solcher vor Zorn bald nicht wisse / was er thue oder thun solle: Dahero ein gäher Schrecken und unversehene Forcht des instehenden Todes die rechte Vernunfft und Verstand hinweg nimmet; also auch ein gerechter und gählinger Zorn einem Menschen seine Vernunfft hemmen kan.

Secundò, weilen deme zu verzeihen / so / von dem andern ausgefordert / sich zu rächen suchet. l. qui cum major 14. §. si libertus 6. in fin. ff. de bon. libert.

Tertiò Gleichwie die Straff des Todtschlags ordinari einen warhafften und expressen Betrug oder bösen Fürsatz zu tödten erfordert / und nicht gemuthmasset wird / daß ein Ausgeforderter solchen Betrug gebraucht / sondern mehrers sich zu rächen oder zu defendiren beflissen / also ist auch ein solcher willkührlich zu straffen. Berlich.

lich. concluſ. 17. n 8. Hingegen aber / da der provocant den provocatum verwunden würde/ſo wåre er billich abzuſtraffen/würde er aber ihn gar tödten/ſo müſte er mit der ordentlichen Lebensſtraff angeſehen werden.

Uber obige Duellen findet ſich noch ein Art des Duellirens/ſo ich Duellum audaciæ ſive temeritatis nenne/als nemlichen/wann ſich dergleichen Eiſenbeiſſer findet / der gäntzlichen vermeinet/es ſeye kein vornehmerer Rauffer oder Fechter als er / und zu dieſem Ende hin und wieder andere auch raufſſichtige Gemüther aufſuchet / und mit ihme eines zu wagen / ja alle Gelegenheit machet/mit dem andern in Gefecht zu kommen/welche Art ebenfalls höchſt-ſtråflich iſt/und keines Wegs zu geſtatten.

Ich bin zwar willens geweſen / dieſe Materi etwas weitlåuffiger auszuführen / weilen aber jeztregierende Römiſ. Kaiſerl. Majeſt. Leopold der Erſte/unſer allergnådigſter HErr/die Duella Anno 1682. den 23. Tag Septembris auf ein neues wiederum ſcharff verbotten / als habe ſolches erfriſchte General- und offentliches Pœnal-Mandat einem jeden zu ſeinem beſſern Verhalt hieher ſtellen wollen.

Wir Leopold **von Gottes Gnaden erwehlter Römiſcher Kaiſer/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in** Germanien/ **zu Hungarn/ Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien König/ ꝛc. Ertzhertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kårndten/ Krain / und Würtemberg / in Ober- und**

Nieder-Schlesien / Marggraff zu Mähren / in Ober- und Nieder-Lausnitz / Graff zu Habspurg / Tyrol / und Görtz / ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden unsern General-Lieutenanten / Feldmarschallen / Obrist-Feldzeugmeistern / Generalen über die Cavalleria / Feld-Marschall-Lieutenanten / Obrist-Feld-Wachtmeistern / Obristen / Obrist-Lieutenanten / Obrist-Wachtmeistern / Rittmeistern / Hauptleuthen / Lieutenanten / Fendrichen / Feldwäbeln / Fouriern / und unserer sämtlichen Kaiserl. Soldatesca, was Nation / Würden / Stands oder Wesens die seyn / unser Kaiser- und Königliche Gnad / und alles gutes: Und geben Euch samt und sonders gnädigst zu vernehmen / wie wirs denn auch durchgehends in unserm Erb-Königreich und Landen / durch unsere Lands-Obrigkeit eben also publiciren lassen / was massen wir gantz mißfällig war- und vernehmen haben müssen / daß diejenige ernstliche Befehl / Patenten / und Pœnal-Edicten / so nicht nur allein von unsern Vorfahren am Reich / sondern auch von uns nachgehends selbsten / zu verschiedenen malen seyn ergangen / Krafft deren das Balgen / gewaltthätige Angriffe / Ausforderungen / Zuschickungen der Chartelen / und Absagsbriefe / auch allerhand Real- und Verbal-Injurien / neben andern thätlichen Zunöthungen / sowol auf dem Land / als in denen Städten / wie auch im Feld / und sonsten bey unserm Kaiserl. Kriegsvolck / unter schwerer Straff / gantz scharff / und gemessen verbotten worden / gleichsam in Vergessenheit & desuetu-

ſuetudinem ein Zeit hero gerathen / und deren ungeachtet / deñoch allerhand dergleichen in allen Rechten höchſtverbottene Exceſſus, Ausforderrngen / Duell, Rauff-Händel / und Balgereyen / ja ſo gar Todtſchläge an denen Perſonen / welche Uns / der Chriſtenheit / und dem gemeinen Weſen / um ihrer Dapfferkeit / und guten Qualitäten willen / ſowol in Militar- und Civil- als andern Staats-Sachen / viel lange / nutzliche und erſprießliche Dienſte hätten leiſten können / und zwar öffters mit Verluſt des ewigen Seelen-Heyls / gantz freventlich / und hochſtraffmäſſig verübet / nunmehr auch bey Unſerer Kaiſerl. Armada gar zu gemein worden. Dannenhero ſolchem hochärgerlichen / und unverantwortlichen Muthwillen / um deren daraus entſtehenden ſonders gefährlichen / und höchſt-ſchädlichen Ungelegenheiten / und Weiterungen willen / bevoraus daß die Ehre des Allerhöchſten dardurch verletzet / GOttes gerechter Zorn erwecket / der allgemeine Ruhſtand zerrittet / die Chriſtliche Liebe vertilget / und durch ſo vorſätzliche Vergieſſung des menſchlichen Bluts / gemeiniglich ſchwere Landſtraffen zugezogen werden / von unſers hohen Kaiſerl. und Königl. Amts wegen / länger zu verſtatten / oder nachzuſehen gnädigſt nicht vermeint ſeyn. Alſo und damit das gemeine Weſen in guter Policey / und gewünſchtem Friedenſtand erhalten / die Liebe gegen dem Nächſten / wie auch die Einigkeit bey unſerer Kaiſerl. Armada, und zwiſchen unſern Unterthanen / was hohen oder niedern Stands die

seyn mögen / ein- und fortgepflantzet / der göttliche Segen erworben / auch mithin der schuldige Respect gegen Uns / als ihrer von GOtt vorgesezten höchsten Obrigkeit / wieder eingeführet / und stabiliret werde. So wollen Wir hiemit in Krafft dieses Unsers erfrischten Generals- und offentlichen Pœnal-Mandats alles Ernstes / und bey Unserer höchsten Ungnad aufs neue gantz gemessen sancirt / gebotten und anbefohlen haben / daß sich ein jedweder zu allen Zeiten / in allen Orten und Enden ruhig und friedlich verhalte / zu einigen Schlag- Balg Rauff- oder Rumor-Händeln / es seye durch Real- oder Verbal-Injurien / weder Anlaß / Ursach / noch Vorschub gebe / fürnemlich aber ausser der ordentlichen in Rechten erlaubten Nothwehr / und respectivè zugelassenen Vor- und Nachstreiche (worzu einer in continenti äusserst genöthiget würde / und sonsten von dem aggressore den ersten Streich zu erwarten nicht schuldig ist) keines Schwerdt- zuckens / und gewaffneter oder gewaltthätiger Handanlegung / nicht unterstehe / weniger jemand darzu! aus Ursach oder um einwendender Rettung seiner Ehren / retorquirung der empfangenen Injurien / Schmach und Ungelegenheit / oder anderer Ursachen willen anreitze oder ausfordere / sondern da ein oder dem andern an seinen Ehren / Leib oder Blut / was unbilliges und gewaltthätiges zugefügt würde / derselbe solches an des Gewaltübers / und Injurianten vorgesetzte Obrigkeit / durch ordentliche Weg und Mittel gelangen lassen / und sich allda

gleich

gleich Rechtens erhole; wie dann weder der provocirte, noch jemand anderer an seiner statt/ auf solche verbottene Ausforderung zu erscheinen schuldig/ noch denen/ die nicht erscheinen/ an ihrer Ehr/ guten Leimuth/ und adelichen Würden/ Herkommen und Namen/ was verletzlich/ oder in einigerley weis vorwerfflich seyn solle. Dafern aber sich jemand (wer der auch seyn möchte) diesem Unsern jetzt erfrischten wiederholten Verruffs-Patent zu wider zu handlen sich dannoch unterstünde/ und einen/ er seye bey unserer Käyserl. Armada in währender Campagna, oder in denen Quartiern / oder sonst in unsern Erb-Königreich und Landen de facto, oder auf eine gewisse Zeit und bestimmtes Orth / persönlich oder per ablegatos, schrifftlich- oder mündlich/ durch Zusendung gewisser Chartel und Absags-Brief zu einem Duell, Kampf / oder Balgerey/ zu Roß oder zu Fuß vorsätzlich zu provociren/ oder anzureitzen/ und mit gewissen Patrinen/ oder Beyständen / es geschehe â parte deß Ausforderenden oder Ausgeforderten / oder auch in condicto loco & tempore, cum vel sine bedeuter Patrinen/ oder Beyständen zu erscheinen / wircklich zu schlagen und zu balgen. So solle nicht allein der Provocans und Provocatus, sondern auch die Mittels-Person / als nemlich die Patrini, Secunden, Hülff / Rath und Vorschub-geber / ob schon keiner aus denen Duellanten verletzt / verwundet / oder gar auch umgebracht würde / durch das Schwerdt vom Leben zum Tod unnachläßlich hingerichtet werden;

den; und wollen auch denen Pœnis Canonicis hierdurch in Nichten derogirt, sondern es indistinctè dahin verstanden haben / es werde solches Duell, wann es in unsern Erb-Königreich und Landen angekündiget worden / in- oder ausser Landes ausgeführt / daß diese Straff so wol die Provocantes als Provocatos samt ihren Mittels-Personen / Rath und Vorschub-gebern / als auch die jenige betreffen solle / die sich unterstehen würden / einem Provocato über kurtz oder lang freventlich vorzuwerffen / daß er auf das an ihme beschehene herausfordern nicht erschienen wäre. Begäbe sich aber / daß sich jemand von diesen und dergleichen freventlichen und hoch-sträfflichen Duellanten / nach begangenem Duell auf flüchtigen Fuß setzen / und auf ergehende Citation nicht erscheinen thäte: So sollen nicht allein dessen Güter gleich annotirt, sondern auch contra personam ipsius in effigie, denen Kriegs-Rechten gemäß / verfahren / und das Urtheil / als wann er præsens wäre / wider ihn exequirt / der Genuß aber der Güter unserm Käyserl. Königl. und Landsfürstlichen Fisco so lang eingeraumt werden / biß er sich einstellet / und sein Verbrechen genugsam ausgeführt haben wird; Jedoch mit dem Verstand / daß den Weibern und Kindern ein weg als den andern die Alimentation davon solle gereicht / und die annotation länger nicht als ad dies Vitæ eines dergleichen Delinquenten extendirt / und nach dessen Tod erst die Güter den legitimis hæredibus & successoribus, oder die sonsten rechtsgemessene Sprüch

dazu haben/restituirt werden: Wollen auch diese Bestraffung auf die jenige so weit extendiret haben / wann auf beschehene Anforderung das Duellum würcklich nicht erfolgte / der Provocatus aber nur die Conditiones deß Duelli annehmete / ob er gleich weiter nicht erscheinen thäte / daß dannoch keiner ungestrafft ausgehen / sondern pro qualitate personarum entweder mit der Relegation, Abschaffung von Hof / Benehmung des Cammer-Schlüssels / Entsetzung seiner Charge, Ehren und Aempter / oder Abschickung auf ein Gräntzhauß / etlich Jähriger Gefängnuß / wohl-empfindlicher Geld-Straff / und nach gestaltsame der Umständen aufs schärffste abgestrafft werden solle.

Zu diesen gefährlichen Rauff-Händeln und Duellen nun / weilen die Injurien und Affronten / der meiste Ursprung und die Ursachen / dannenhero nicht weniger exemplarisch auf das schärffist abzustraffen seyn; So statuiren wir weiter und wollen / da zum Fall sich jemand gelüsten lassen würde / den andern mit schweren Real-oder Verbal-Injurien / freventlich anzutasten (in welchem Fall zwar dem angegriffenen und beleidigten Theil die rechtmässige retorsion in continenti zu thun nicht verbotten seyn solle) daß ein solche Injuri eo ipso für ein Crminall-attentatum zu halten / und nach gestaltsame der Person / des Orts / der Zeit / und anderer Umständen respectivè mit der obspecificirten extraordinari, oder auch andern schärffern Straffen angesehen werden solle.

Nachdeme sich aber zum öfftern zuträgt / daß unterm Vorwandt eines simulirten recontro rechte formal-Duella verübet werden; So lassen wir zwar jedermänniglich zu / die unumgängliche Nothwehr und natürliche defension, es sollen doch die jenige auch die Umstände / und daß solches ex sufficienti causa, & ex motu primo primo, und nicht præmeditatè ex conductu beschehen / auszuführen schuldig / und da einige in Betrug ergriffen würden / gleichfalls ob concurrens duplex delictum Duelli & doli mit der Leib- und Lebens-Straff zu belegen seyn. Die jenigen aber / so bey solchen unversehenen Mißvernehmen gegenwärtig seind / werden sich in allweg zu bemühen haben / dergleichen ricontri zu vermittlen / oder da sie nit zu vermitteln gewesen / es also gleich der ordentlichen Instanz (wollen sie sich anderst schwerer Verantwortung und gebührenden Einsehens entübrigen) anzuzeigen verbunden seyn; und wird jede Instanz wider ihre untergebene ex officio zu verfahren / und ihr Absehen fürnehmlich dahin zu nehmen haben / damit dem Beleidigten und Injurirten / juxta gravitatem Delicti, und nach denen darbey mit verlassenen Umständen / die würckliche und behörige Satisfaction verschaffet werde; damit aber auch diesem sehr grossen Unheil um so viel mehrers und besser gesteuret werde / so solle zuforderst ein jeder Richter unter dessen Jurisdiction, wo dergleichen Injuri-Händel / Affrontir-Ausforderungen / verdächtige Ricontri, Duellen / Schläg- und Rauffhändel vorbey gehen / völlige Macht und Gewalt haben /

die Delinquenten anzuhalten/ und sich derselben nach Beschaffenheit der Personen zu versichern/ auch hingegen die Verbrecher dem ersten besten Gericht in allweg zu pariren schuldig seyn/ doch daß dieselben nachgehends gleich ihrer ordentlichen Instanz unweigerlich ausgefolgt und übergeben/ und mit denen Commendanten in denen Posten und Befehlchshabern / die Cautel gebraucht werde/ auf daß kein Unordnung/ oder was nachtheiliges zu des Posto Gefahr und Schaden/ und unsers Käyserl. und des gemeinen Wesens Dienst daraus erfolge / biß wir auf Vernehmen des Facti, oder selbst/ oder durch unsern Hoff-Kriegs-Rath in dergleichen werden gnädigst disponiret haben. Solten auch die Injuriati und Provocati ex quocunque demum respectu selbsten zu klagen unterlassen / so werden unsere Nachgesetzte Gericht und Obrigkeiten wieder dergleichen Verbrecher durch unsern Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstl. Fiscalen / oder nach gestaltsame der Persohnen in andere Weeg unaussetzlich ex officio zu verfahren haben. Belangend doch das Judicium und die Jurisdiction, wo dergleichen Delinquenten zu judiciren und zu bestraffen seyn werden / da wollen wir denen ordinariis Judiciis, und unsern Generalen / Obristen und Commendanten / an ihrer Authoritet/ und denen Regimentern an ihren Juribus & Privilegiis in der Erkantnuß und Exaction nichts benehmen / sondern dem Militarischen Recht / den gebührenden Lauff gestattet haben; Man wird aber allemahl das Urtheil ante execu-

cutio-

cutionem an uns oder unsern Hof-Kriegs-Rath einschicken / und bey unsern gnädigsten Wohlgefallen und Belieben / auch besonders beruhen / ein Judicium delegatum, oder extra-ordinari Erkantnus zu verordnen / so offt und viel wir es pro qualitate Personarum & Circumstantiarum für nothwendig / nutz- und erheblich befinden werden. Geschicht es nun / daß dergleichen Delinquenten bey ihrer ordentlichen Instanz einkommen / und vest gemacht / so solle alsobalden zu dem examine geschritten / denen Reis, die das Delictum entweder gestehen / oder in flagranti ertappt seyn / die Straff schleunig dictirt / die es aber in Abrede stellen / der Beweiß darüber / wie es ohne-deme Kriegs styli ist / summarissimè auf- und abgenommen / und expeditissimè procedirt werden: Gestalten wir dann hiemit den allzulang währenden Processum ordinarium gänzlich aufgehoben / und alle Weitläufftigkeit abgeschnitten haben wollen; auch die Militares, so viel sonderlich die Commendanten in denen Posten und Befelchshaber belanget / einigen andern Judicio nicht / wann sie auch andere Officia neben dem Militari hätten / unterlegen / noch anderst wider sie / als nach dem Kriegs-Recht verfahrt werden solle. Begäbe sich aber dißfalls ex quocunq; demum capite einiger Anstand herfür; So wollen wir / daß jedesmahls derselbe mit angehefften Gutachten / wie ein und andere Difficultät zu superiren seyn möchte / unverlängst an uns gebracht werde / umb hierüber das weitere zeitlich zu verordnen. Es sollen auch weder die Gene-

Generales, noch Obristen / noch Unsere andere nachgesetzte Commendanten / Gerichte und Obrigkeiten nicht Macht haben / die in diesen Unsern erfrischten und geschärfften Generalien, ausgesetzt Leib- und Lebens Straff / in einigerley Weis zu mitigiren / sondern uns jedesmahls das Urtheil obverstandener Massen / vor der Publication gehorsamst einzuschicken verbunden seyn. Und da sich etwa zutrüge / daß dergleichen Delinquenten quoad privatum sich untereinander vergleichen thäten; So sollen doch die Judices auch dahin bedacht seyn / damit dem Publico ein als den andern Weeg billichmässige Satisfaction, nach dem hievor ausgesetzten Modo, verschafft und gegeben werde; wird sich also wie Wir solches durchgehends in Unsern Erb-Königreich und Landen durch die Lands-Obrigkeiten publiciren / und öffentlich anschlagen lassen / also auch nach diesem unser Kayserl. Kriegs-Volck zu Roß / und Fuß / wes Orthen und Enden es sich befindet / es seye in- oder ausser Lands / im Feld / oder in Quartiren / Marchen / Durchzügen oder Lägern / und sonsten aller Orten und Enden zu richten / und unsere bestellte Generales / Obriste und Commendanten besagtes unser Kriegs-Volcks / darob genauist vest und scharpff zu halten / und diesen unsern allergnädigsten Befehl und gantz ernstlich-gemessenen Willen und Meinung gehorsamst zu vollziehen haben / bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straff. Geben auf unserm Schloß zu Ebersdorff / den drey und zwanzigsten Monats-Tag Septembris, im sech-

zehen

zehen hundert zwey und achtzigsten/ unserer Reiche des Röm. im fünff und zwanzigsten / des Hungarischen im acht und zwanzigsten/ und deß Böheimischen im sieben und zwanzigsten Jahr.

(b) Das Schiessen / auf oder nach besetzter Wache ist der Ursachen willen scharff verbotten/ alldieweilen hierdurch wohl eine Verrätherey angestellt werden könnte / worüber ein Ort oder ein gantze Armee in Schaden gerathen dörffte; doch ist wol in acht zu nehmen/ ob der Lärmen fürsätzlich/oder aus Muthwillen/oder unversehens/oder sonst aus andern Ursachen geschehen seye.

Die Römische Reichs-Ritter-Bestallung art. 72. statuiret austrücklich / daß man bey besetzter Wache nicht allein keine Büchsen oder Gewehr loß schiessen / sondern gar kein Geschrey / Gesang oder andere Unruhe / wordurch dem Feinde etwañ Zeichen gegeben werden könten/ machen solle. Und diß Verbott des Schiessens ist allzeit dahin zu verstehen / wann es nicht die Noth und Feinds-Gefahr erfordert.

ARTICULUS XXXVII.

WO auch zwey oder mehr uneinig würden/ und sich miteinander schlügen / (*) so soll sich kein Theil gegen dem andern rottieren/ oder partheyen / und sich des andern annehmen / damit grosser Unfug und Unwillen verhütet werde/ welche aber sich in solchem ungehorsam hielten / dieselbige sollen gestrafft werden / nach Erkäntnus des Obersten.

ARTI-

(*) Anwesende sollen keiner Parthey beyfallen.

ARTICULUS XXXVIII.

Es soll keiner in gefährlichen Orthen / sonderlich dieweil die Wache besetzt / (*) sein Gewehr bey der Nacht abschiessen / es sey im Läger / Städten oder Schlössern / dardurch Schaden entstehen möchte / bey Leibs-Straffe.

ANNOTANDA.

Besiehe hiervon art. 36. welcher mit diesem in etwas concordiret / wohin mich referire / ausser daß dieser Articul besonders von dem jenigen Schiessen meldet / so zu Nacht geschiehet / allermassen durch dergleichen nächtliches Schiessen grosse Ungelegenheiten entstehen könnten / ausser es wäre einem sein Gewehr unversehens loßgegangen / welches er aber alsobalden seinen Ober-Officiern anzeigen solle Thut ers aber aus Muthwillen / oder anderm bösen Fürsatz / ist er immediatè dieser Straff unterworffen / welche pro qualitate Delicti zu schärffen oder zu mindern.

ARTICULUS XXXIX.

Ob auch Einer oder mehr auf die Wache beschieden wäre / (**) und nicht käme / der soll gestrafft werden / nach des Obersten Erkäntnuß: da er aber aus Leibs-Schwachheit darauf nicht erscheinen könnte / so soll er durch seinen Rottgesellen solches dem Obersten anzeigen / und Erlaubnus begehren.

Anno-

(*) Nach besetzter Wache solle keiner schiessen.
(**) Keiner soll seine Wache versaumen.

ANNOTANDA.

Mit diesem Articul concordiret auch des H. Röm. Reichs Reuterbestallung / art. 75. allwo sanciret ist / daß keiner seine ordentliche Wache versaumen / noch sich derselben waigern / oder ehe man ihn abführet / davon gehen solle / wer darwider handlet / der solle seine Besoldung verlohren haben / und ohne Abschied von dem Regiment oder Armee gejagt / oder sonsten / nach Erkantnus des Kriegs-Rechts / gestrafft werden. Wäre es aber / daß einer aus Schwachheit des Leibes / oder einer andern erheblichen Ursachen die Wache nicht versehen könte / der solle es bey Zeiten / und ehe die Wache aufziehet / seinem Ober-Officier ansagen / und Erlaubnus begehren lassen.

Item soll auch keiner ohne Erlaubnus von der Wache gehen / oder seine Rottgesellen oder Cammeraden sollen solches bey ihren Pflichten anzuzeigen schuldig seyn / wie in nachfolgendem Articul zu sehen / und der Verbrecher an Ehr / Leib oder Leben nach gestaltsame der Sachen gestrafft werden.

Vielweniger ist ein anderer / so die Wache an demselbigen Orth nicht hat / mit auf die Wacht zu nehmen / bey obgedachter Straff. Römisch. Reichs Reuterbestallung art. 75. & seq. Theodor. Zwinger hat in seinem Theat. Vitæ human. Vol. 18. l. 5. fol. 3459. verschiedene Exempel der jenigen Soldaten / die gestrafft worden / daß sie Wache versaumt haben / diesem stimmt auch bey l. Milites 12. & l. fin. ff. de Custod. & exhi-

exhibit. reor. Dannenhero ein jeder Soldat/ Krafft l. 3. §. 15. ff. de re militari schuldig ist/ mit allem Fleiß zu verrichten/ was ihme anbefohlen wird/ und wo er es nicht thut/ erst angezogenen Rechtsatzes Straff auf sich ziehet.

ARTICULUS XL.

OB dann einer auf der Wache wäre/(*) und darvon ohne Erlaubnus (a) gienge / der soll ohne alle Gnad gestrafft werden; Es sollen auch die Rottgesellen solches bey ihrem Eyd anzuzeigen schuldig seyn.

ANNOTANDA:

(a) Ob zwar dieser Articul/ von welchem in dem vorhergehenden etwas Wenigs gedacht worden/ dahin statuiret / daß der jenige / so ohne Erlaubnus von der Wache hinweg gienge / ohne alle Gnad/ und zwar am Leben / wann grosse Feinds-Gefahr obhanden ist/ und dardurch einer Armee oder Posto ein unwiederbringlicher Schaden zu wiechse/ gestrafft werden solle/ so ist doch hierinnen dieser Unterschied zu machen / nemlichen / wann Einer vom Feind mit Heeres-Krafft gezwungen würde/ sich von seiner Wache zu retiriren/ und zu weichen/ in solchem Fall könte man solchem abgewichenen nicht zu/ wie dann lex 3. §. qui station. 3. ff. de re milit. legisiret und saget / daß man die/ welche ihre Schildwache verlassen/ nach ihrem verschulden mehr oder weniger straffen solle. Doch bin sambt andern der Meinung / daß man in diesem / wie auch in andern Kriegs-Fehlern/

H den

(*) Keiner solle ohne Erlaubnuß von der Wache gehen.

denen neu-angenommenen Soldaten etwas übersehen / und sie nicht so hart straffen solle / wie andere / die lange Zeit gedienet haben / fürnehmlich zum erstenmal. L. 3. §. 9. ff. de re militari, und insonderheit / wann es in einer Vestung / Stadt oder Posto gewesen / da kein Feinds-Gefahr vorhanden / oder er nicht gewüst / daß er sich hierinnen so sehr versündigte.

Alexander Magnus liesse zwar einen / so ohne Urlaub von der Schildwache weggieng / enthaubten. Ob aber dergleichen Exempel zu folgen / und solche præcipitante Verfahren zu loben / lasse ich es dahin gestellt seyn / dann die hohe Häubter fehlen jeweilen so wohl contra Justitiam, als andere eines geringern Stands / ist zwar nicht ohne / daß solche executionen andern zu einem Exempel und Abscheu dienen sollen / indessen aber wird doch das Blut vergossen / & melius est, nocentem dimittere, quàm innocentem condemnare l. absentem ff. d. pœnis.

Kreckwiz. meldet in sylv. Histor. p. 114. & 116. daß Käyser Marinus einen Haubtmann / welcher vergönnet hatte / daß seine Leute von der Wache gegangen / an einen Wagen binden / und also lebendig den gantzen Weg schleiffen lassen.

ARTICULUS XLI.

Es soll auch keiner einigen Wächter (*) an seine statt stellen / (a) ohne seines Obersten Wissen und Willen: Es soll auch ein jeder auf die

(*) Keiner soll einen andern für sich wachen lassen / noch das Wort vergessen.

die Losung/ so ihme jederzeit gegeben wird/ gute Achtung haben (b) / dann / welcher der Losung vergessen / oder mit einer unrechten Losung befunden wird/der soll für Recht gestellt/und nach Erkantnus/an Ehre / Leib und Leben gestraffet werden.

ANNOTANDA.

(a) Dieser Articul ordiniret/ daß keiner/wer der auch immer seye / ohne Bewilligung der Erlaubnis seines Officiern / es sey bey Tag oder Nacht/einen andern für sich solle wachen lassen/ und diß darum/dann wie leicht kan es seyn/daß einer in dem Posto sich findet/der mit dem Feind correspondiret / und vermittelst einer solchen Abwechslung die Vestung / Platz / Stadt/ Armee / oder den Hauffen in Gefahr setzen könte/ dahero die Officier sich diesen Articul wol angelegen seyn lassen sollen/ damit ihre Untergebene nicht nach ihrem Belieben die Wachten abwechseln mögen.

(b) Viel weniger solle einer das ihme gegebene Wort oder Losung vergessen / dann da einer seine Losung vergessen thäte/und bey visitirung des Postens/oder gehender Ronde/ eines andern Worts / als ihme bey der parolla gegeben worden / gefunden würde / ein solcher wäre für Recht zu stellen / und nach Befindung der Sachen/an Ehre/Leib und Leben zu straffen. art. hic. Wann aber die Wachtmeister/Lieutenant und andere Officier / so die parolla von dem Commendanten holen und ausgeben / selbsten/

wie geschehen/ entweders selbe vergessen/ oder eine andere ausgeben / ein solcher solle nach der Schärffe/ pro qualitate circumstantiarum, andern zum Exempel/abgestrafft werden.

ARTICULUS XXXXII.

Item / da einer auf der Schildwache schlaffend (a) gefunden wird (*) / oder sonsten/ehe er abgelößt / davon giënge (b) / der soll an Leib und Leben gestrafft werden ohne alle Gnade.

ANNOTANDA.

(a) Obgleich einem abgematteten Leib nichts mehrers / als der Schlaff zusetzet / worinnen die vermüdete Glieder sich wieder erquicken/ und ihre Kräfften erholen / so haben doch dessen unangesehen/die Kriegs-Recht/bevorab auch dieser Articul dahin statuiret / daß derjenige / ungeachtet aller vorherbeschehener Arbeit und Marches / welcher auf der Schildwacht schlaffend gefunden werde/ohne alle Gnade/das ist/ohne Urtheil und Recht/und vorgehendem gerichtlichem Proceß, an Leib und Leben gestrafft werden solle; allermassen die Schildwache ist das Aug der gantzen Vestung und Armee/und wäre gar unverantwortlich / daß durch eines Menschen Unachtsamkeit eine gantze Stadt oder Armee um Ehr / Gut und Blut kommen solte. Gleichwie nun zwar nicht ohne / daß gar viel Exempel bey den Alten zu finden/daß die Schildwache/wann man sie schlaffend gefunden / auf der Stelle ist getödtet worden / wie solches Juli. Frontin. in lib.

(*) Der auf der Schildwache schläfft/ solle sterben.

lib. 3. cap. 12. Alexand. ab Alexand. l. 1. genial. dier. c. 12. und andere mehr beweisen/ massen Epaminondas, der Thebaner General/ als er einen dergleichen umgebracht/ sagte: Ich hab ihn gelassen/ wie ich ihn gefunden; dardurch anzuzeigen/ daß ein schlaffender Soldat auf der Schildwache eben so viel nütze/ als ein todter Mensch: Also hingegen mit Cinuzzio lib. 1. cap. 51. n. 75. und andern erachte/ besser zu seyn/ man thue es gerichtlich und ordentlicher Weise/ auch ein gewissenhaffter Richter hierinnen viel sicherer gehet/ allermassen wol seyn könnte/ daß

Erstlichen die Schildwache vielleicht nicht aus Achtlosigkeit und Faulheit/ sondern aus bereits habender/ oder auf der Schildwache ihr zugestossener Leibsschwachheit eingeschlaffen seyn möchte.

Secundò. Oder er möchte etwann über seine bestimmte Zeit haben stehen müssen/ in solchem Fall nicht er/ sondern der Officier/ so ihn zu gehöriger Zeit nicht ablösen lassen/ zu bestraffen seyn würde.

Tertiò. Es auch seyn könte/ daß er nicht eben an einem so gefährlichen Ort stünde/ oder daß es zu der Zeit geschehe/ da kein Feind oder Feinds-Gefahr vorhanden wäre/ bey welchen Fällen alle Umstände reifflich und wol für ordentlichem Gerichte erwogen werden können/ da hingegen dergleichen præcipitantz an einem Officier nicht so viel zu loben/ als zu culpiren/ gestalten man so gar geschwinde bey Vergiessung Menschen-

Bluts / deren theils blutdürstige Köpffe so wenig als Bocksblut achten/nicht verfahren solle.

(b) Unerachtet dieser passus mit dem 40. Articul concordiret / und schon hieroben was gemeldt worden / so habe doch diß noch hinbey fügen wollen / daß so einer über seine bestimmte Zeit stehen müste / er sich gleichwol bis nach beschehener Ablösung gedulten / und gleichwol alsdann über den Officier / so ihn über die Gebühr stehen lassen / sich an seiner Behörde beklagen solle.

Gesetzt aber / es könnte einer aus anfallender grosser Leibsschwachheit nicht länger stehen / solcher Gestalt müste er / wann ihme anderst die Sprach nicht entfallen / und der Zustand es ihme zuliesse vorhero zur andern Schildwacht ruffen / und es derselben anmelden / damit die dem commandirenden Officier von der Wache ruffen / und hiervon parte geben / auch er alsdann einen andern an des Krancken Stette commandiren möge.

Würde auch die Zeit / wann / und der Ort / wo er gestanden / nicht eben gefährlich seyn / und er wäre erst ein Neugeworbener / so noch nicht lang gedienet / zumal nicht wüste / daß er sich hierinnen (wie bereits hievon Meldung geschehen) so sehr verfählet / der könnte wol was gelinders / als andere alt-erfahrne Soldaten abgestrafft werden / doch mich eines jeden bessern judicio unterwerffe. Es wollen aber die Rechten / daß diejenige / so noch nicht zum Fahnen geschworen / der Soldaten ihre Privilegia und Freyheiten nicht gaudiren /

diren / also folglich ein solcher / bevorab da er zum Fahnen noch nicht geschworen / und ein gantz neuer Soldat ist / so hart und scharff nicht zu straffen / dann in allen Sachen die tyrones in etwas zu verschonen.

ARTICULUS. XXXXIII.

Item / es soll auch keiner nach besetzter Wache (*) weder auf der Gassen / noch im Logiment balgen / dergleichen auf den Tagwachten / und in der Ordnung / bey Straffe Leib- und Lebens.

ANNOTANDA.

Von dem Balgen ist bereits oben in art. 36. Meldung geschehen / diß noch allein hinzuthuende / daß den Soldaten keines Wegs zustehe / daß sie unter sich selbst oder unter Freunden / ihr Gewehr brauchen / sondern sollen dasselbe spahren / bis sie an den Feind kommen / und alsdann ihre Dapfferkeit erweisen. Holländ. Kriegs-Recht. art. 32. statuiret / daß wer in einem beschlossnen Läger / Stadt / Quartier / oder Ort / da er in Besatzung lieget / oder auch nachdeme die Wache besetzt ist / seinen Degen auszeucht / (verstehe gegen einem Freund) der hat das Leben verwürckt. Heinricus ordnet l. 20. tit. 38. l. 28. daß wann einer an einem verbottnen Ort seinen Degen ausziehet / man ihme seine Hand offentlich abhauen solle / besonders wann dardurch eine Aufruhr entstehen könte.

(*) Nach besetzter Wache soll keiner balgen.

ARTICULUS XXXXIV.

ES soll auch keiner in der Freunde Land/ und auf Ihrer Kaiserl. Majestät oder anderer Herren und Obrigkeiten Grund und Boden/ auf dem Zug oder in den Lägern/niemand etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen (a) (*) / noch auf die armen Leuthe auslauffen / und plündern (b)/ sondern ein jeder seinen Wirth / dabey er jederzeit in Städten oder Flecken liegen wird/gebührlicher Weise zahlen/und zufrieden stellen. Wer solches nicht thut und Klage käme / der soll durch seinen Obristen zu der Erstattung angehalten/ und noch darzu an Leib und Leben/nach Erkanntnus/gestrafft werden.

ANNOTANDA.

(a) Zu wünschen wäre/daß dieser Articul besser in Obacht genommen würde/allermassen bey theils Reutern das Stehlen so gemein / daß weder in Feldlägern/ noch Quartiren fast nichts sicher ist / die Ursach aber eines solchen gemeinen Ubels ist niemands anderer als der Officier/ der seinem Untergegebenen (wie zum öfftern geschicht) wann dergleichen Klagen vorkommen/nur durch die Finger schaut / und einen solchen nicht nach der Gebühr abstraffet/ ja öffters ihme unter der Hand Rath und That giebet/ein solcher ist freylich / es seye dann in casu necessitatis, ad restitutionem angehalten / und kan ein solcher nach Besag der P. H. O. art. 160. so er 15. fl. Rheinisch/oder darüber stihlt / mit dem Strang vom Leben

(*) Unbezahlt soll keiner nichts nehmen.

Leben zum Tod hingerichtet werden. Doch seynd hierinnfalls die Beschaffenheit des Orts / und das Wesen und Stand der Person / so gestohlen / Item / wie schädlich dem Bestohlnen der Diebstahl seyn mag / und andere Umstände mehr zu beobachten / wie in meinem apendice singulari in materiâ furti in mehrerm zu ersehen. Ein Ursach dieses Stehlens ist auch / wann die Officirer ihren Leuthen das von ihrem Zahlherrn auf sie empfangene Geld nicht debito modo reichen / und ihnen nicht unter die Arm greiffen.

(b) Hier wird nicht das Plündern verstanden / welches nach einer geschehenen Schlacht / recontre oder anderer action von dem überwindenden Theil beschiehet / so zuweilen die schon in Handen habende Victori und Sieg wiederum aus denenselben heraus reisset / deren Exempel mehr als viel seynd / sondern dieser textus redet allein von dem jenigen Auslauffen und Plündern / welches in des Freunds Lande / und auf Ihr. Kaiserl. Majest. oder anderer Christlicher Herren Grund und Boden / auf dem Zuge / oder in denen Lägern und Quartieren beschiehet / wird zu Latein Rapina oder Robbaria genennet / zu Teutsch Rauberey / Freybeuterey / Buschklopfferey / unzulässige Beutmacherey / und dergleichen.

Und dieses geschicht / wann man einen mit gewaffneter Hand auf freyer Strassen anfället / mit Schlägen oder harten Drohungen beraubet / oder berauben will / oder eine Reuter-Zehrung abzwinget / oder mit einem gewaltsamer Weise tauschen will / und irgends für ein alt Kleid ein

Neues nimmt/für ein lahmes Pferdt ein schönes und gutes Pferd abgewaltet.

Die P. H. O. art. 126. sanciret klar/daß dergleichen Verbrecher/und alle/so darzu geholffen/mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden sollen. per verba dict. Carol. **Ein jeder boßhafftiger überwundener Rauber soll/nach vermög unserer Vorfahren / und gemeinen Rechten/mit dem Schwerdt/oder wie an jedem Ort in diesen Fällen mit guter Gewohnheit herkommen ist / doch am Leben gestrafft werden.** Dieses Laster habe ich mit dem Strang straffen sehen. Und hat nichts auf sich / man gebe das Gestohlene oder Abgezwungene wieder oder nicht/auch ob die geraubte Sachen von grossem oder kleinem Werth seyen/massen der angezogene Text der Carolinæ keinen Unterscheid machet.

Doch damit die Lebensstraff dißfalls statt habe/ wird erfordert / daß sie die Leuthe mit Waffen angreiffen / auch solches fürsätzlich vorgenommen / und zum öfftern begangen haben. L. Capitalium § grassatores ibi, utiq; si sæpius, & §. famosos ff. de pœnis.

Hannius aber in suis observationibus ad Wesenbec. ff. ubi bon. raptor. in fine docieret/obschon Jure Civil requirirt werde/daß einer dieses Laster öffters müsse begangen haben / so hat doch Kaiser Carl der Fünffte diß ungeachtet in oballegirtem art. 126. in verbis. **Ein jeder boßhafftiger Rauber soll / nach vermög unserer gemeinen Kaiserl. Rechten/ mit dem**

Schwerdt

Schwerdt gestrafft werden. Keine einige differentz macht/sondern genericè redt; dahero ein solcher baßhafftiger Räuber gleich auf den ersten Raub mit der ordinari-Straff angesehen werden kan/ und diß der Ursachen willen/ weilen dardurch die gemeine Strassen unsicher gemachet/ und der Landfrieden gebrochen wird. Carpzov. prax. Crim. part. 2. q. 90. n. 23. & seqq. l. item si cum exceptione 14. §. qui vim intulit, 12, ff. quod metus causa L. Raptores Cod. de Episco. & Cleri. cui sententiæ me subscribere non vereor.

Wann demnach solche Beraubung zwar attendirt / aber nicht vollbracht würde / vielleicht/ daß andere Leuthe zu Hilffe kommen/und die Räuber verjagt worden / so würden sie nicht am Leben / sondern pœnâ arbitrariâ, i. e. willkührlich zu straffen seyn. Matth. Stephan. hic. Blumlacher in suo Commentario juxta Carolinam art. 126. n. 2.

Der Unterscheid aber unter den Mördern und Raubern ist dieser / daß nemlich die Mörder in ihrem Streiffen und Auslauffen/die Leuthe nicht allein berauben/ und ihnen das Ihrige mit Gewalt abnehmen / sondern auch zugleich selbe ums Leben bringen/da hingegen die Rauber die Leuth auf denen Strassen zwar ausrauben/jedoch dabey keine Tödtung an denenselben verüben/ cit. l. Capitalium § grassatores & § famosos ff. de pœnis.

Es ist eine Frag/ wann einer mehr als einmal geraubet / ob derselbe schärffer als sonsten zu straffen/

straffen seye? Prædictus Carpzo. prax. Crim. part. 2. q, 90. n. 28. sagt nein / und schreibet / daß er selbsten ein Urtheil über einen verfasset / welcher schon den zwantzigsten Raub verübet hat / und doch nur mit der ordinari-Straff angesehen worden seye.

Falls aber der Beraubte noch darzu verwundet würde / ob auch in diesem Fall die Straff zu schärffen / wann der Thäter den Beraubten zu diesem Ende verwundet / damit er ihn tödten möge / auch solches animo & proposito, das ist / mit rechtem Vorsatz ihn zu tödten / gethan / kan er / nach beschaffenen Dingen und Umständen / und pro qualitate circumstantiarum, als ein Mörder Rad-gebrecht werden / doch muß ein gewissenhaffter Richter hierinnen sehr cautè und behutsam gehen / und alle Umstände wol und reifflich erwegen / damit er keine schwere Verantwortung auf sich lade.

Hingegen wann der Thäter den Beraubten nur derentwillen verwundet / um hiedurch desto ehender den Raub zu bekommen / so wird er nicht härter gestrafft. dict. Carpzo. part. 2. q. 90. n. 30. & 31. Hiervon besiehe ein mehrers bey jeztgedachtem Carpzovio in locis allegatis.

ARTICULUS XXXXV.

UNd da mehr dann eine Nation (*) unter diesem Regiment seyn solten / soll keine mit derselben Aufruhr machen / Unwillen anfahen / noch

(*) Diverse Nationen sollen unter einander keine Aufruhr machen.

noch sich gegen ihnen rottiren / auch nicht mit ihnen spielen / damit grosser Unwillen verhütet werde/bey Leibsstraffe/ sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfiele / so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen, die sollen sie bey Fug und Recht handhaben.

ANNOTANDA.

Von der Aufruhr und Meuterey ist schon oben in Art. 1. die Nothdurfft gehandelt worden/ wohin ich den günstigen Leser remittire, sonsten da einer oder der ander sich wider einen zu beschwehren hat / solle er sein eigener Richter nicht seyn/sondern bey seinem Ober-Officier derentwillen Recht suchen / und da er auch das gröste Recht hätte/ sich aber vergriffe / und selbsten bey seinem Gegen-Parth ohne Obrigkeitliches Ansehen revange suchen wolte / er hierdurch sein Recht übergeben würde.

ARTICULUS XLVI.

WAnn dem Feldläger oder Besatzungen Proviant zugeführet wird / (*) soll ein jeder die Marquetenter unvergewältigt und unbeleidiget lassen / (a) auch weder vor oder nach dem das Proviant ankommt/ darüber fallen / oder greiffen/ es sey dann zuvor geschätzet / (b) bey Leibs-Straff.

ANNOTANDA.

(a) Gleichwie unter andern Staats-Regeln auch diese von denen Vornehmsten eine ist/ daß eine Stadt oder Vestung mit der erforderlichen

(*) Den Marquetentern soll keine Gewalt geschehen,

lichen Zufuhr allerhand Victualien/als anderer Mercantien vorderst versehen seye/ also auch nit weniger höchst-nothwendig ist / daß eine Armee oder Corpo dergleichen Leute habe / welche alle nothwendige Victualien/ Vivers und übrige necessiteten verschaffen können / dahero zu Behuff und besserer Sicherheit deß freyen Passes dieser Articul ordnet / daß wer einen Marquetenter vergewaltiget/ oder mit Gewalt angreiffet/ ihme das Seinige unbezahlter Weise hinweg nimmet/ oder sonsten mit seinem Aufbassen die Strassen unwandelbar machet / derselbe solle am Leib gestrafft werden / doch ist wohl auf die Umstände acht zu geben / allermassen / wann dergleichen Strassen-Klapper ein tägliches daraus machen/ und die Steg und Weg dergestalten rein halten/ daß fast niemand mehr trauen darff/ etwas in das Läger zu bringen/ so bin ich der Meinung/ daß ein solcher Viator, bevorab da dem Hauffen dardurch eine Noth zustossen solte/ endlichen pro qualitate delicti mit der ordinari Lebensstraff anzusehen seye; dann wird derjenige so nur einmal einen Strassen-Raub verübet / vermög Caroli 5. P. H. O. art. 126. mit dem Schwerdt abgestrafft / und etwan eine Privat-Person antreffen thut: Warum nicht um so viel mehr ein solcher Strassen-Schlängel mit eben dieser ordinari-Straff angesehen werden solte.

(b) Zudeme hat niemand Macht / etwas zu kauffen / ehe es in das Läger gebracht / geschätzt und offentlich verkaufft wird / art. hic & Cinuz. lib, 1. c. 52. n: 55. weilen sonsten ein Mono-

nopo-

nopolium getrieben würde / so hoch verbotten ist. in l. uni. C. de monopoliis. Damhoud. in Pr. Crim. c. 134. de Monopolio.

ARTICULUS XLVII.

ES soll auch keiner hinauslauffen / Proviant vorzukauffen / (*) sondern soll das auf freyen Platz führen / und bringen lassen / und warten / biß es geschätzt werde / bey Leibsstraffe.

Dieser Articul concordiret mit dem vorhergehenden.

ARTICULUS XLVIII.

UNd wo der Profos / (**) oder seine Knechte / einen oder mehr / die ungehorsam wären / annehmen wolten / so soll sie niemand daran hindern / oder sich derselben annehmen / sondern sie dabey handhaben; und ob einer oder mehr dem Profosen / oder seinen Knechten einigen Gefangenen irren / verhindern / und der Mißhändler dardurch hinweg kommen würde / der soll in allermassen wie der Thäter gestrafft werden.

ARTICULUS XLIX.

ITem wo einer oder mehr in einer (***) offentlichen schändlichẽ That / als Mord / Diebstahl / Verrätherey / oder dergleichen betretten würde / und der Profos oder seine Diener nicht gleich an der Hand wären / so sollen die Nechsten / so darbey / denselben zu Handhabung Regiments / biß

(*) Keiner soll Proviant vorkauffen.

(**) Der Profos ist in seinem Ambt nicht zu hindern.

(***) In Abwesenheit deß Profosens / einen Delinquenten anzuhalten.

biß auf des Profosen/ oder der seinigen Ankunfft aufzuhalten schuldig seyn.

ANNOTANDA.

Indeme diese beede Articul an sich selbsten klar seynd / also wird der Leser nicht nöthig haben / fernere Erklärung darüber zu begehren. Von Mord und Diebstahl/auch andern delictis, besihe hernach in dem Particular-Anhang.

ARTICULUS L.

ES soll sich auch keiner unter zween Obristen (*) schreiben / oder zweymal mustern lassen / (a) und keiner auf einem falschen Namen durchgehen / auch keiner den andern mit Unwarheit versprechen/ oder dem andern sein Harnisch und Wehr leihen / (b) sich damit mustern zu lassen/ welcher das übertritt / der soll an Leib und Leben gestrafft werden.

ANNOTANDA.

(a) Nach Befindung der Umständen ist nicht allein der jenige / Krafft dieses Articuls/ an Leib und Leben zu straffen / welcher sich unter zwey Obristen schreiben lässet/ sondern auch jener / der unter einem falschen Namen durch die Musterung gehet/ dann beede in das Crimen falsi fallen / und deren Intention einig und allein dahin abzihlet / ihren Kriegsherrn zu betriegen / insonderheit in Spendirung eines falschens Namens/ welches öffters / und zwar meistens nur darum geschicht / um alsdann wiederum flüchtigen Fuß zu setzen / wie mir dann dergleichen lose Gesellen selbsten

(*) Unter zwo Compagnien sich nicht schreiben / noch zweymal mustern lassen.

selbsten unter die Hand kommen / und bey dem Constituto es bekennet.

(b) In gleiche Straff fällt auch der jenige / welcher einen andern bey der Musterung mit Unwarheit verspricht / oder dem andern seinen Harnisch oder ander Gewehr leihet.

ARTICULUS LI.

Item da sich einer hätte schreiben lassen / (*) und sein Lauffgeld empfangen / und sich hernach auf wissentliche und billige Besoldung und Unterhalt nicht wollte mustern lassen / und dabenebens etwa fürkäme / daß er hievor solches bey andern Musterungen mehr gethan hätte / so solle er stracks in Eisen geschlagen / sein Thun und Verhalten durch den Muster-Commissarium mit Fleiß nachgefraget / und dann nach Gelegenheit und Erkanntnuß gestrafft werden.

ARTICULUS LII.

Item es soll sich in der Musterung ein jeder (**) bey seinem rechten Tauff- und Zunamen / auch der Stadt / Flecken oder Orth / darinn / oder dabey er am nechsten gebohren ist / nennen und einschreiben lassen.

Annotanda.

Unerachtet ich zwar schon in Art. 50. von der Falschheit Anregung gethan / so habe dennoch noch dieses erinnern wollen / wie Londonno sagt / p. 172. daß beide der Soldat und der Officier / der es zulässet / gestrafft werden sollen: und dieß

(*) Der Geld empfängt / soll sich mustern lassen.
(**) Keinen falschen Namen brauchen.

der Ursachen willen / weilen derjenige / wie oben erwähnt / so sich mit einem unrechten Namen nennen lässet / oder denselben mit Willen verändert / eine Falschheit begehet / welches ausdrücklich in l. falsi nominis 13. in princ. ff. ad L. Cornel. de fals. verbotten ist.

Hier wären die Musterungs-Commissarii einer Erinnerung wohl vonnöthen / daß sie bey den Musterungen ein bessers Aufsehen / als sie sonsten thun / hätten / massen theils Officirer / ihnen kein Gewissen machen / ihren Zahlherrn quocunq; modo zu betrügen / und solche höchststraffmässige Unterschleiff und blinde Lucken bey ihren Regimentern und Compagnien zu machen wissen / daß hierinnen billig ein scharffes Einsehen seyn solle / allein man gebe denen Musterungs-Commissarien so scharffe Ordre als man wolle / so lassen sie sich doch von denen gewissenlosen Officirern mit Schenckungen verblenden / und machen sich demnach des Diebstahls / anders ich es sonsten nicht nennen kan / allerdings theilhafftig / ja mancher gloriret sich in der Stille / wie er den und jenen Commissarium entweders betrogen / oder aber mit Schentgage das Maul verstopfet / daß er nichts reden können.

ARTICULUS LIII.

Es soll auch keiner Vortheil oder Betrug gebrauchen / (*) noch jemanden darzu helffen / rathen / oder fördern / damit Ihro Käyserl. Maj. mit unbillichem unzulässigen Sold nicht beschwehret

(*) Zu einiger Beschwehrung soll keiner Ursach geben.

ret und betrogen werden / wie das geschehen kan oder mag in keinerley Weise / bey jedes Eyd und Pflicht.

ANNOTANDA:

Dieser Articul stimmt in etwas überein mit dem vorherigen / und sanciret / daß ein jeder so wohl hoch- als nieder Officier seine Pflicht und Eyd wohl in acht nehmen solle / damit bey der Musterung / und sonsten / aller Unterschleiff und Ihro Käyserl. Majest. höchst-præjudicirlicher Vortheil unterlassen werde / aber diß wird wenig observiret / gestalten so vielerley practiquen seynd / daß fast nicht möglich / selbe zu hintertreiben:

Und ist der jenige / so hierzu Rath und That gibet / eben so wohl zu straffen / als der Officier selbsten / der solche practiquen machet.

ARTICULUS LIV.

Es sollen auch auf der Musterung (*) der Obrist und Befehls-Leute / deßgleichen die von Adel / alle ihre Rüstungen anziehen / und bey sich zu haben schuldig seyn.

ARTICULUS LV.

Gleichfalls soll dem Obristen (**) nach der Musterung das Ablassen und Urlauben der Knechte durchaus verbotten seyn.

ARTICULUS LVI.

Wo Reisige und Fußknechte (***) bey jemanden in einem Läger ligen würden / so sollen

(*) Ein jeder soll in voller Rüstung erscheinen.
(**) Obriste sollen keinen beurlauben.
(***) Fußknechte sollen denen Reutern weichen.

die Knechte ziemlicher massen weichen/ damit die Reisige ihre Pferdt unterbringen mögen / und sich mit einander leiden.

ARTICULUS LVII.

Es soll auch ein jeder/ wie er von dem Quartier-Meister logiret wird / (*) desselben Orth sich begnügen lassen / und sich darinnen friedlich und gütlich vertragen.

ARTICULUS LVIII.

Item es soll auch keiner keinen Pflug (**) berauben / (a) noch Mühlen / (b) Bachöfen/ (c) und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich/ es sey bey Freunden oder Feinden/ohne Erlaubnus/ beschädigen und zerbrechen / noch kein Wein / Korn oder Mehl / (d) muthwilliger Weise auslauffen lassen / verderben und zu Schaden bringen/ bey Leibs-Straffe.

ANNOTANDA.

(a) Von dem Raub habe bereits oben im Art. 44. gehandelt / wohin den günstigen Leser brevitatis studio remittire. (b) Durch die Mühlen werden allerhand Schleussen und andere Wasser-Wercke / die man zur Nothdurfft deß gemeinen Wesens gebrauchen thut / verstanden / ja weilen dieser Articul universal und ohne Unterschied redet / können hieher auch billig die Wind- Roß- oder Handmühlen gezogen werden / dann man diese eben so wohl ad bonum publicum, als

(*) Mit dem Quartier zu frieden seyn.
(**) Pflug / Mühlen / Bachöfen / soll keiner berauben noch verderben.

als obige gebrauchet; die nun dieselbe verderben/ verheeren/ und niederwerffen/ in Brand stecken/ oder sonsten unbrauchbar machen/ die thun nit allein des Feinds Land/sondern auch dem Freund selbsten/ der solcher sich für sich auf etwan begebenden Fall bedienen könte/ grossen Schaden/ dahero dieser Articul auf solche Böswicht die Leibs-Straff statuiret; Es wäre dann Sach/ daß ein Feld-Obrister oder Commendant der Trouppen hierzu selbsten Ordre geben würde/ die alsdann einen jeden von der Straff ledigen thäte/ ausser des Excesses, welcher doch pro qualitate delicti abzustraffen wäre. Sonsten ist es je und allzeit in der Kriegs disciplin bey schwehrer Straff verbotten gewesen/ die Mühlen nicht zu zerstören; ja es wurde vorzeiten dem Todtschlag gleich geachtet.

Das Sächsische Recht statuiret auf diejenige/ welche Pflug/ Mühlen/ Kirchen oder Kirchhöffe berauben/ gar die Todesstraffe/ art. 13. lib. 2. Landrecht/ in verbis. **Alle Mörder/ und die den Pflug berauben/ oder Mühlen/ oder Kirchen/ oder Kirchhöfe/ und Verrähter und Mordbrenner/ oder die ihres Herrn Bettschafft werben zu ihrem Frommen/ oder von eines andern wegen/ die solle man alle radbrechen rc.**

(c) Ein gleiches wird von denen Backöfen/ und was sonsten zu gemeiner Nothdurfft dienlich/ es seye in des Freunds oder Feinds Lande/ verstanden/ wer dann dergleichen ohne Erlaub-

nus von seinem Obristen beschädiget / der jenige fället auch in diese Straff. ut hic.

(d) Ebener massen machet sich auch dieser Straff theilhafftig / welcher den Wein / Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslauffen läsſet / verderbet und zu Schanden bringet / wie es leider bey letzterm Entsatz der Stadt Wien an vielen Orthen geschehen / und mancher ehrlicher Mann durch den Freund ererst völlig ruiniret worden / bey welchem schändlichen Verderben die Polen nicht die letztere waren ; dann gleichwie hierdurch dem Feind zwar ein grosser Schaden und Abbruch geschehen kan / so ist dannoch der verderbende Theil nicht versichert / ob er es nicht selbsten brauchen werde / allermassen gleich wunderlich / und öffters zu geschehen pflegt / daß der Feind / der alles verheeret / es von selbsten höchst-nothwendig ist / demnach nicht wenig darob zu seyn / daß dieser Articul strictissimè gehalten werde.

ARTICULUS LIX.

Es soll keiner alte erlebte Leute / auch Weibsbilder / (*) die auf keiner Wehr befunden werden / deßgleichen auch keine unmündige Kinder / zu todt schlagen / (a) bey Leibes- und Lebens-Straffe.

Annotanda.

(a) Barbarisch und nicht Christlich ist es / alte erlebte Leute / Weibsbilder / die auf keiner Wehr gefunden werden / wie auch unmündige Kinder todtzuschlagen / ut art. hîc. allermassen ein recht-schaffener

(*) Wehrlose soll niemand umbringen.

schaffener und behertzter Soldat seine Courage nicht an solchen zur defension und Gegenwehr untüchtigen Personen anwenden/ sondern vielmehr sein generoses Gemüth gegen seinen Feind brauchen solte/ wordurch er Ehr und Ruhm/ hingegen bey diesen die angesetzte Straff erwirbet.

Zu deme geschicht durch dergleichen unverantwortliches und unschuldiges Tödten dem Feind im wenigsten kein Abbruch/ dahero nichts als ein purer Muthwillen ist/ und solcher gestalt in diesem Articul die Leibs und Lebensstraff recht und wol gesetzt worden; dann so solcher unzeitige Muthwillen in deß Feindes Lande gestattet würde/ nicht allein manch unschuldige Seele durch das Schwerdt und Feuer springen müste/ sondern auch die auf begebenden Fall zu befürchten habende repressalien um so vielmehr attendirt würden/ so gar leichtlich geschehen kan.

Es wäre dann Sach/ daß man eine Vestung oder Posto mit stürmender Hand/ und zwar mit ordre, einnehmen würde/ daß alles/ was darinnen/ niedergemacht werden solte/ in solchem Fall ein jeder extra culpam wäre.

ARTICULUS LX.

Es soll auch keiner/ ohne sondern Befelch (*) deß Obristen/ brandschätzen/ (a) oder brennen/ (b) oder die Läger anzünden bey Leibsstraffe: und sonderlich soll man das nicht thun/ wo das Volck für- oder durchzeucht/ damit das Proviant nicht verhindert werde.

J iiij Anno-

(*) Nicht Brandschätzen noch Brennen.

ANNOTANDA.

(a) Ob gleich dieser textus so weitläufftig auslauffet / daß fast nicht zu expliciren/wie dieses Brandschätzen zu verstehen/ so gedüncket mich doch es einen solchen Verstand zu haben/ welchen das Königl. Schwedische Kriegs-Recht tit. 19. art. 86. hat / der dahin gehet / daß keiner eine eroberte Stadt / Schlosse / Vestung oder anderen Posto / worzu auch die Gehuldigte gehören/ ohne Erlaubnus des Obristen brandtschätzen sollen : Es hat zwar leider im verwichenem letztern 30. Jährigen Schwedis. Kriege die experienz genugsam am Tag gegeben/was für grosse Brandschatzungen hin und wieder im Römischen Reich gemacht / und an Tag kommen / ja nachgehends die eroberte Orth / unerachtet selbe die extorquirte Brandschatzung in paratâ pecuniâ gleich abgeführt/ nichts destoweniger völlig in die Aschen gelegt worden/ so eine Sache/die mehrers einem barbarischen Bluthund als einem Teutschen ähnlich ist / demnach solche Ubertrettere Krafft dieses Articuls billig mit einer / ja endlichen auch mit der Lebens-Straff anzusehen/ wañ hierdurch der Miliz oder Posto ein grosser Schaden zuwüchse. Hiermit kommt überein das Brandenburgische Kriegs-Recht tit. 14. art. 68.

(b) Ist zwar nicht ohne / daß das Wörtlein oder Wort brennen conjungiret und zusammen verstehet/ so will ich doch aber in nachgehendem particular-Anhang von dem brennen oder mehrers zu reden Mordbrennen die Nothdurfft ausführen/ damit der günstige Leser wenigstens sehen

möge/

möge/ was Mordbrennen und dero Straff seye/ um auf begebenden Fall sich in den Urteln desto leichter finden zu können. Besihe also hiervon titulum de Incendiariis, oder von denen boßhafftigen Brennern.

ARTICULUS LXI.

Es soll sich auch ein jeder des Trinckens und Trunckenheit(*) mässigen/ und keiner den andern zum Trunck nöthigen: Wo einer in der vollen Weise jemand Gewalt thäte/ und schlüge/ oder sonsten etwas ungebührliches vornehme/ derselbige soll nicht allein eben so wol ernstlich/ als ob er nüchtern gewesen wäre/ sondern härter und doppelt darum gestrafft werden.

Annotanda.

(a) Die Trunckenheit ist ein Anfang und Ursprung aller Laster/ da hingegen die Nüchterkeit eine Mutter aller Tugend und Erbarkeit ist/ Origen. homilia 37. demnach solche billich von allen Völckern zu verachten. Laërt. sagt l. 1. c. 5. daß Pittacus Mitylenėus ein Gesetz gegeben/ so mit unserm Articul übereinstimmet/ nemlich/ daß wer aus Trunckenheit etwas verwirckt/ mit zweyfacher Straffe angesehen werden solle; ja der verruchte und Weltbetriegerische Mahometh selbsten/ als er das Volck zu seinem Irrthum zoge/ der sonsten in den Wollüsten gantz ersoffen war/ hat er in seinem Alcoran und Gesetzbuch das Weintrincken verbotten/ und zwar zu diesem En-

(*) Trunckenheit und das zutrincken verbotten.

de / um dardurch den Weg zum Vollsauffen zu benehmen.

In der Röm Reichs Reuter-Bestallung / art. 48. 49. 50. & 51. Item Röm. Reichs Fußknechts-Bestallung / art. 56. & seqq. wird sanciret / daß der Officier / so sich dem stetigen Vollsauffen / und viehischen Völlerey so gar ergeben hat / daß er seinem Befehl und Herrn-Dienst nicht abwarten könne / der soll seines Dienstes entsetzet werden.

Item ibid. wer aus Völlerey etwas versaumet / oder verschläffet / soll am Leben gestrafft werden. Mehr eodem loco, es solle in keinem Verbrechen / von Groß- oder Klein-Hannsen / Herr oder Knechte / die Trunckenheit entschuldigen / noch die Straff lindern / sondern das Verbrechen schwerer machen / und doppelt gestrafft werden.

Fast nichts brauchet mehrers die sobrietät und Nüchterkeit / als eben der Krieg / dann gleichwie die Trunckenheit dem Menschen seine natürliche Vernunfft schwächet / ja / so sie enorm und groß / den Menschen so weit bringet / daß er fast / ja bisweilen auch gar um sich selbsten nichts mehr weiß / und ist es bey uns eine gemeine Entschuldigung / wann wir nur ein wenig zu viel Weins aufgeladen / und etwas wider die Civilität thun / oder gethan haben: Ich habs halt im Rausch gethan. Eine schöne Entschuldigung! Ich rede zwar nicht von den jenigen / welche etwan gar selten / und zwar wider ihrē Willen / entweder aus Schwachheit des Kopfs / oder Casu, das ist / unvermuther Dingen truncken werden / dann viel seynd / welche / wann sie nur ein halbe Maaß oder weni-

ger Wein trincken / gleich darvon einen Rausch bekommen: da hingegen andere wol etlich Maaß zu sich nehmen können/ zumalen ihre meiste profession ist/ nur dem Trunck und Vollsauffen obzuligen/ ja mit allem Fleiß auf die Trunckenheit sich legen: derohalben dergleichen Weinfeuchte Bacchus-Kinder unter andern Soldaten gantz nicht gedultet werden sollen/ gestalten selbe nicht allein zu allen Kriegs-Diensten als Tolle und Volle nicht capabel seynd / sondern zugleich aller Viehischen Wollust/ als unvernünfftige Thier/ nachjagen/ wordurch dann jeweilen der Sieg einem gantzen Hauffen benommen wird.

Es soll auch ein Feldherr/ um in seinen actionibus Glück und Seegen von oben herab zu erhalten / steiff darob sein / daß die Trunckenheit / woraus/ uti antea dixi, alle Laster entspringen, so viel möglich verhütet werde.

Alex. ab Alexandro lib. 3. cap. 11. schreibet/ daß so gar bey den Heiden in Indien dieses Gesetz gewesen/ des Innhalts / daß / so eine Weibsperson auch den König/ wann er truncken wäre/ todtschlüge/ so müste dessen Successor am Reiche dieses Weib zur Dancksagung nehmen.

Die Athenienser straffeten einen trunckenen Fürsten am Leben. citat. Laërtius in Solone.

In denen Reichs-Abschieden de Anno 1530. zu Augspurg gehalten / tit. 8. vom Zutrincken/ §. 1. & 2. wird das Laster der Trunckenheit allen hohen und niedrigen Stands-Personen bey ziemlicher Straffe verbotten: welche sanction auch wiederholet und confirmiret worden auf dem

Reichs-

Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1548. tit. vom Zutrincken/ §. 1. 2. & 3.

Doch ist in der Trunckenheit dieser Unterschied zu machen.

Erstlichen/ ob einer aus zufälliger und unvermuhteter Trunckenheit/ oder aber angewöhnter und stetigen Vollerey gesündiget habe.

Auf den ersten Fall kan die Trunckenheit einen so weit entschuldigen/ daß sie die ordentliche Straffe lindere.

Im andern Fall aber nicht/ weilen darinnen zwey Laster zusamen kommen/ als stetiges Vollsauffen/ und das Verbrechen an sich selbst: zudeme/ ein solcher Weinschlauch durch sein stetes Sauffen causam causati, i. e. den Weg zu dem hernachfolgenden Laster wissentlich und vorsetzlicher Weise machet und bahnet/ derentwillen er schärpffer und doppelt zu straffen/ aliàs delicta manerent impunita.

Zu observiren ist auch/ daß die Trunckenheit nachfolgende Stücke erfordere.

Primò daß es seye Ebrietas non levis, sed gravis, immodica & enormis, das ist/ nicht ein halber oder kleiner Rausch/ den theils Hunds-Rausch nennen/ sondern da einer so übermässig voll ist/ daß er von Sinn/ Witz und Verstand seye/ und wie die Theologi sagen/ einem Wagen oder Karren zu weichen nicht mehr wisse.

Secundò so muß es einer mit Zeugen beweisen können/ daß er so voll gewesen/ also daß es nicht ein affectirt/ oder simulirter Rausch gewesen: dann wie ich es selbst erfahren/ daß in

limine

limine examinis sich mancher darmit entschuldigen wollen / wisse wegen gehabten Rausches und Trunckenheit nicht / was er gethan / ausser was andere Leute nachfolgenden Tags hiervon gesagt haben: in näherer Untersuchung aber sich befunden / daß er gar wohl bey Verstand gewesen / dessentwegen in dergleichen Fällen der Richter sehr behutsam in der Sachen gehen / und alle Umstände / die entweders die Straffe schärffen oder mildern können / reifflich überlegen muß / weilen man keinem ins Hertz sehen kan / ob sein Angeben wahr seye oder nicht.

Tertiò ist auch zu beweisen / daß man nicht fürsätzlich / und zu diesem Ende sich vollgesoffen habe / damit man dieses Laster begehen / und sich hernacher mit der Trunckenheit entschuldigen könnte / sondern daß es von ohngefähr geschehen seye.

Quartò Muß es auch einen Thäter / wann er wieder nüchtern worden / der That / aber nicht simulierter Weise / gereuen / und solche Zeichen von sich geben / daß man eine wahre Reue daraus verspühren möge. vid. Menoch. l. 2. cas. 236. n. 10. de Arbitr. Jud. Prosp. Farin. prax. Crim. p. 3. q. 93. n. 20. & alii.

Ferners / machen die Rechtsgelehrten auch einen Unterschied / ob die Missethat / so im Truncke geschehen / durch die Reu wieder gut gemacht werden könne oder nicht.

Kan sie durch Reue gut gemacht werden / so soll man die Straffen entweder aufheben / oder doch sehr lindern.

Kan

Kan es aber durch die Reue nicht gut gemacht werden / als v. g. in Todtschlägen / Ehebruch / Vatter-oder Kinder-Mord / und dergleichen Haubtverbrechen; so solle man es nur so weit lindern / daß die ordentliche Straffe in eine geringere und leichtere verändert werde. Als zum Exempel / die Straffe deß Vatter-Mords kan in solchen Fällen in die Straffe des Schwerdts mutiret werden. Eber. Bronckhorst, Cent. 4. assert. 83. Albert. Gentil. in disputat. ad L. 5. Cod. ad Leg. Juliam Majest. da sonsten Krafft der Käyserl. Rechten ein Vatter-oder Kinder-Mörder pœna Culei, das ist gemeiniglich / mit einem Han / Schlangen / Affen / oder Katzen / und einem Hunde / in einen liedernen Sack gesteckt / und also ins Wasser geworffen und ersäufft wird. Harp. in §. alia deinde 6. n. 16. Instit. de publ. Jud.

Und sollen sich die Officier und gemeine Knechte mit dem vollsauffen / besonders in einer Belägerung oder attaque, sehr hüten / damit sie hierdurch nicht allein Herren-Dienst nicht versaumen / sondern sich auch selbsten nicht zu viel gegen dem Feind muthwilliger Weise hazardiren / und ihr Leben zu viel in die Schantz schlagen / allermassen dem Zahlherrn nicht gedienet ist / wann sich ein guter Officier bezecht / und consequenter also unnothwendig in die Gefahr gibt / dann bekandt / so der Wein eingehet / die Witz die Flucht nimmt / wie es ein und anderer Officier leider mit seinem Tode büssen müssen / der sonst

Ihro Majestät noch viel nutzliche Dienste hätte thun können.

ARTICULUS LXII.

ITem/wo auch sonsten einer auf der Strassen oder Züge (*) dermassen truncken und voll betretten würde / daß er sich weder seiner Vernunfft/noch seiner Sinnen/und sonderlichen nothdürfftigen Gehens und Stehens nit gebrauchen könnte/ denselben soll der Profos/oder seine Diener / wo er ihn betretten wurde / gefänglich einziehen/und in die Eisen schlagen.

ANNOTANDA.

Von Trunckenheit und Vollsauffen besiehe hiebevorigen Articul/gestalten dieser textus ohnedem an sich selbsten klar / und streckt dieß Verbott sich nicht allein im Marsch / Zügen oder Wachten / sondern auch wo der Soldat immer in Herren-Diensten seyn mag / und commandirt ist/ es möge im Felde / Städten oder Läger seyn.

ARTICULUS LXIII.

ES soll auch keiner keinen Lärmen (**) ohne des Obristen Vorwissen und Befehl/ es wäre dann Noth/ machen/ bey Leibsstraffe.

ANNOTANDA.

Mit diesem Articul kommt überein Käyser Maximilianus art. 7. allwo er befohlen / daß niemand

(*) Wer auf der Strasse und Zügen truncken / soll gestrafft werden.

(**) Ohne Befehl oder Noth keinen Lärmen zu machen.

niemand im Läger singen / schreyen / ruffen / oder einiges Wesen machen solle / dann durch dergleichen Singen / Ruffen oder Schreyen dem Feind leichtlich ein Zeichen zur Verrätherey oder andern bösen Stück gegeben werden könte. Vielweniger solle einer einen Lärmen insonderheit zu Nacht ohne des Obersten Vorwissen unnd Bewilligung machen: allermassen bey der Nacht wohl etwas anders unter solchem prætext angestellet werden könte / wordurch ein gantzes Läger / oder Besatzung / und das gemeine Wesen in grossen Schaden gerathen möchte.

Doch ist in solchen Fällen sonders zu consideriren / ob der Lärmen aus Muthwillen / ohnversehens / oder auf eine andere Weise / gemacht worden / um alsdann die Straffe denen Umständen nach dictiren zu können.

Leo der Käyser de appar. belli. c. 11. n. 22. sagt / daß das Stillschweigen des Nachts im Läger viel gutes schaffe; und der Feind in solchem Fall sich darnach nicht recht zu richten wisse. Die Türcken halten ihre Wache auch mit grosser Stille / und ob sie vor einem Posto schon arbeitsam im approchiren und arbeiten seynd / so wissen sie sich doch dergestalt still zu halten / daß sie derentwillen zu loben.

ARTICULUS LXIV.

UNd ob ein Lärmen wird / (*) soll ein jeder auf den Platz / dahin er verordnet ist / lauffen / und keiner ohne merckliche Leibs-Noth in denen Losamen-

(*) Wann Lärmen / soll ein jeder zu seiner Letze lauffen.

Losamenten bleiben/ bey Leibs-Straffe und Verlierung des Lebens.

ANNOTANDA.

Dieser Articul will so viel sagen/ daß/ wann ein Lärmen geschehe/ so soll ein jeder an dem jenigen Orth und Wahlstatt/ wohin er verordnet worden/ mit seinem ober- und unter-Gewehr/ damit er auf begebenden Fall dem Feind widerstehen möge/ erscheinen; ausser es wäre einem eine merckliche Leibs-Schwachheit angestossen/ dann wider GOttes Gewalt niemand zu starck/ welches er aber seinen Commandirenden Officier durch seinen Röttgesellen erinnern lassen muß.

ARTICULUS LXV.

Item welcher Vollerey halben Feindes-Noth oder (*) Lärmen versaumet/ oder verschläfft/ der soll darum gestrafft werden.

Von Vollerey/ Trunckenheit und dero Straffe ist schon Art. 61. gehandelt worden.

ARTICULUS LXVI.

Item was ein jeder in Schlachten/ Stürmen oder sonsten (**) den Feinden abnimmet/ soll einem jeden nach Kriegs-Recht und Verordnung bleiben. Aber mit dem Geschütz/ Pulver/ Munition Vorrath des Proviants/ und andern/ (a) was zu Erhaltung deß Fleckens gehört/ auch mit den Gefangenen/ wanns deren von Kriegs-Herren/ Fürsten/ Feldobristen/ oder andern vornehmen

K Häub-

(*) Lärmen versaumen.

(**) Was einer vom Feind erjagt/ soll ihm bleiben/ auch eines Gefangenen halben.

Häubtern waren / sollen der Käyserl. Majestät oder deroselben Feldobristen / denen sie auch überantwortet werden sollen / zustehen / (b) und sie damit zu handlen haben / doch soll demjenigen / so sie gefangen / billige Ergetzung und Verehrung dargegen geschehen. Es soll auch niemand einigen Gefangenen von sich kommen lassen / ohne Zugeben deß Obersten / bey Leibsstraffe.

ANNOTANDA.

(a) Gleichwie ein jeder Taglöhner seines Lohns wehrt / also auch derjenige / welcher sich in Stürmen und Schlachten / oder sonsten vor seinem Feind wohl brauchen lässet / für seine Ergötzlichkeit billig das bekommen solle / was er ausser dem Geschütz / Pulffer / Munition / Vorrath an Proviant / und andern dem Feind abjaget / dann diese benamste Stuck gehören allein dem Feldherrn zu / dahero deren sich keiner anmassen soll / noch Krafft dieses Articuls etwas darvon zu alieniren Macht hat. Es ist aber im Feld so weit kommen / daß / obschon ein armer Mußquetirer in Stürmen oder Schlachten was von Beut ernaschet / ihme solches der Officier / so bald er es innen wird / wiederum entweders ohne Entgeld hinweg nimt / oder aber solchen schlechten Werth dargegen giebt / daß der Soldat / zu sagen / fast nichts für seine Beute bekomt / ein solcher Officier kan es ohne Verletzung seines Gewissens nicht wol thun / bevorab in Casu, wann der Soldat solch eroberte Beut wol und theuer hätte verkauffen können; und wäre meines Erachtens rathsamer / einem solchen die Beute zu lassen / damit er

bey

bey sich wiederum eräugneter Occasion sein Devoir zu thun mehrers Lust bekäme.

(b) Dieser textus will / daß jene Gefangene / so Kriegs-Herren / Fürsten / Feld-Obriste und andere vornehme Häupter wären / nicht dem primo acquirenti, und dem / der sie bekomt / sondern der Röm. Kaiserl. Majest. oder derselben Feld-Obristen / denen sie auch überantwortet werden sollen / zuständig seyen / doch soll deme / so sie gefangen / billiche Ergötzung und Verehrung dargegen geschehen.

Indeme nun hier von denen Gefangenen der text redet / als will ich ein wenig anziehen / wie die libertät und Freyheit wiederum bekommen werde; solche ist auf zweyerley Weise zu erhalten / nemlichen

1. Durch Ranzion / welche vermittelst eines Chartels ex singulari partium Militantium conventione herstammet / so aber pro ratione temporis sehr variret / falls nun unter denen streitenden Partheyen kein Chartel aufgericht worden / so stehet die æstimation in arbitrio victoris, das ist / der Obsieger mag seinen Gefangenen so hoch schätzen als er will / doch ist rathsamer / weilen er bey seinem Contrapart des Juris talionis gewärtig seyn muß / daß man ein Chartel aufrichte / oder hierinnen doch die Billigkeit beobachte. Theils Potentaten / als wie Chur-Brandenburg An. 1651. Freyherr von Sparren / so dann Pfalz Neuburg und dessen Alliirte Generalen ein solches Chartell aufgerichtet / daß die Gefangene entweders gleichmässig ausge-

wechslet werden / oder einen Monat-Sold zur Ranzion geben solten.

Die Spanier und Holländer haben in ihren geführten Kriege / die Gefangene beederseits für eines Monat Sold loß gelassen / Zieglerus ad Hug. Grot. p. m. 57. In dem letzten Kriege de anno 1657. bis 1660. so Schweden wider Dennemarck und dessen Alliirten Potentaten geführt hat / haben die Herren Generalen von denen kriegenden Armeen einmüthig dahin geschlossen / daß die Gefangene nach dem An. 1642. im teutschen Kriege aufgerichteten Chartell solten rantzionirt werden / so auch in allem observirt worden.

2. Die andere Art der Loswerdung der Gefangenen geschicht permutatione, durch gleichmässige Auswechslung / als daß sie (juxta æqualitatem singulorum) nach Gleichheit der Chargen eingerichtet werde / v. g. wann ein General oder Oberster gegen dem andern / ein Rittmeister oder Haubtmann / ein Reuter oder Musquetier gegen dem andern / von beeden Theilen loß gelassen wird / doch mit dieser Cautel, daß eben der Officierer / so von der einen Parthey begehrt worden ist / und nicht ein anderer / von dem Gegentheil ausgefolgt werden muß / wie sich dann dessen die Loßgegebene Officier gemeiniglich in ihren Reversen anpflichtig machen müssen.

Solte es aber sich begeben / daß auf der einen Seiten nicht so viel Officierer vorhanden wären / so könten nach Besag des Chartels, so viel von denen Gemeinen loß gegeben werden / biß die Chartel-mässige Ranzion ersetzt worden.

Zudem

Zudeme geschichts auch öffters / daß die Gefangene auf parole, oder auf Gnade loß gelassen werden/ dahero dann diejenige/ welche auf parole erlassen/ oder erlaubet seynd/ ihrem gegebenen Revers fleissig nachkommen/ oder gewärtig seyn müssen / daß sie als Paroll-vergessene dreymal offentlich beruffen / und wann sie alsdann nicht erscheinen/oder sich sonsten klaglos stellen/Kriegs-Raison nach/ Ehrlos erkannt / und jeweilen ihre Namen offentlich am Galgen geschlagen werden.

Wann aber einer/ doch mit dieser Condition und Beding/ auf Parolle erlassen wird / daß er Petrum bey seiner Parthey für sich losmachen/ und hierüber der Contra-Parthey liefern wolle: hingegen wäre indessen Petrus (ehe die Auswechslung würcklich geschehen) gestorben / oder derselbe von seiner Generalität aus erheblichen Ursachen nicht erlassen würde / ist eine Frage: ob er promittens alsdann sich wieder bey der Contra Parthey gefänglich einzustellen schuldig seye? ich meines theils erachte mit andern / ein solcher ob favorem libertatis, quæ aurea est, sich wiederum bey der Contra-Parthey gefänglich einzustellen nicht könne angehalten werden/ cum odia restringenda & favores ampliandi sint, sondern vielmehr schuldig seye/ ein æquivalent, entweder an Geld / oder an Gefangenen zu præstiren.

Doch hat dieses in solchem Fall statt / wann einer sufficienter erweisen kan/ daß er an seinem Fleiß/ Mühe und Arbeit nichts erwenden lassen/

die versprochene Condition zu adimpliren. Im widrigen / da ein Betrug oder Saumseligkeit mit untergeloffen / er sich ohnzweiffentlich wieder gefänglich einzustellen schuldig ist. Gentil. de Jure Belli l. 2. c. 15.

Auf den Fall aber / da Petrus durch den Paulum loßgemacht worden / und Petrus stürbe nach der Losmachung / entweder an dem Ort der Gefängnus / oder auf dem Weg / bevor er der Contra-Parthey überliefert worden / alsdann hätte Paulus seiner Parole ein Genügen gethan / und weiterer præstirung nicht schuldig.

Solte aber ein Gefangener darum auf Parole zu seiner Parthey hinüber gelassen werden / um seine Ranzion zu holen / oder zu zahlen* / und er könnte solche nirgends aufbringen / so ist er Jure belli sich wieder gefänglich einzustellen schuldig / massen / Kriegs-Raison nach / das wieder-kommen für eine Tugend / das Ausbleiben aber für eine Verrätherey zu achten. Obwolen die Practici statuiren / daß niemand schuldig seye / in einer ungerechten Gefängnus / noch bey einem Rebellen / noch Mörder / sondern nur einem rechtmässigen Feinde / und da die Captur, Kriegsgebrauch nach / hergangen / sich wieder zu stellen. cit. Gentil. de Jure belli latissimè l. 2. c. 11.

Dahero wann ein Officirer / oder anderer Gemeiner von seiner Parthey in der Captur weder Lebens-Unterhalt empfänget / noch innerhalb 4. Wochen ranzionirt wird / er aldann Kriegs-Raison nach bey der Contra-Parthey / ohne allen Schimpf gar Dienst anzunehmen wohl befugt ist /

ist / weilen ein solcher tacitè von seiner Pflicht loß wird / und für einen Verlassenen zu achten.

Es trüge sich auch zu / daß einem Gefangenen Quartier gegeben würde / und auf gewisse Ranzion-Gelder mit ihme verglichen wäre / hernach er aber sich zeiget / daß derselbe seines Stands und Würde halber wol ein mehrers hätte geben können / so kan doch / deme ungeachtet / diese Convention (wann anderst kein Betrug mit unterloffen / der ein Ursach solchen Contracts gewesen) mit Fug nicht umgestossen / und der Gefangene zu Ergebung einiger fernern Ranzion nicht angehalten werden. Hug. Grot. l. 3. c. 21. n. 27. l. & eleganter §. non solùm ff. de dol.

Gesetzt aber / es hätte einer seine Ranzion veraccordiret / stürbe aber in währender Gefangenschafft / so ist die Frage / ob dessen Erben die versprochene Ranzion zu beobachten angehalten werden könten?

Hier ist der Unterschied zu machen / ob der Gefangene die Ranzion gleich und in momento contractus zu erlegen / oder aber mit Beding / wann er loß und zu den seinigen hinüber kommen würde / solche zu zahlen versprochen.

Auf den ersten Fall / da er nicht conditionaliter, sed purè, und zwar gleich die Auszahlung veraccordiret / seynd dessen Erben ihres Defuncti factum zu præstiren verbunden / massen ein Verstorbener nicht mehr für einen Gefangenen / wol aber für einen gepignorirten gehalten wird.

Im andern Casu, da er ante impletam liber-

tatis Conditionem stürbe / seine Erben mit Fug nicht convenirt werden könten.

Hier ist neben andern zu erinnern / wie daß keine hohe Stands-Person / so im Felde / oder sonsten von dem Feind / gefangen wird / in Gefängniß oder Arrest zu setzen / sondern mit aller Höflichkeit zu tractiren / auch der Degen nicht abzunehmen / Wassenberg. in tract. de Carc. Reg. Pol. Joh. Casim. p. 190. & 211. & seqq. Es wäre dann ein solcher / welcher bey dem Feind dem Vatterland alles Ubels machiniret hätte. In diesem fürwährenden Ungarisch und Türckischen Krieg seynd unsere Officier bey denen Rebellen mehr als übel tractirt / und mit harter Gefangenschafft logirt worden.

Ob von denen Weibern und Kindern auch Rantzion gegeben werde?

Die besten Practici halten darfür / daß man die Weiber und Kinder ohne Rantzion erlassen solle / wie es auch der Kriegs-Brauch mit sich bringet; ausser es hätten sich 1. die Weiber auch zur Wehr gesetzt / oder auch fürs andere / in Mañs-Kleidern verkleidet / und darinnen Dienste gethan / deren ich selbst dergleichen gesehen.

Oder daß drittens die Contra-Parthey von Weib und Kindern gleichmässig Rantzion genommen / dahero das Jus talionis auf solchen Fall zu observiren.

Oder vierdtens beede kriegende Theil sich eines andern verglichen hätten / in dergleichen Fällen müssen Weib und Kinder billich auch rantzioniret werden. de quo latissimè Gentil. de Jure belli lib. 2. c. 21.

Son-

Sonsten pflegt man von denen in der Gefängniß verstorbenen Gefangenen und deren Cörpern keine Rantzion zu nehmen / es wäre dann / daß es bey der Contra-Parthey anders gehalten worden.

ARTICULUS LXVII.

WAnn einer von dem Feinde / oder sonst ehrlicher Weise beschädigt / (*) oder von GOttes Gewalt kranck würde / soll seine Leibs-Besoldung dennoch ihren Fortgang haben.

ARTICULUS LXVIII.

UNd wo Vieh oder ander Proviant den Feinden abgenom̃en würde / (**) der oder dieselbe Gewinner sollen das Vieh nicht aus dem Läger führen / sondern in dem Läger um einen ziemlichen Pfenning verkauffen / nach Erkandtniß eines jeden Profosen / oder seines Obersten / den gemeinen Knechten zu Nutz und gutem.

ANNOTANDA.

Diesem Articul stimmet bey Kaiserl. Maxim. II. Articuls-Brief art. 44. und zielet dieser textus dahin / damit durch solche anderwertige Verschleiffung in dem Läger oder posto das vivers nicht gesteigert / sondern um einen billichen Pfenning bekommen werden möge / auf welches sonderheitlich acht zu geben; dann gleichwie das particular-Interesse dermalen sehr im Schwang gehet / also hat es auch so weit eingerissen / daß es

K v. auch

(*) Ein Krancker soll seine Besoldung auch haben.

(**) Vieh und andere Beute soll im Läger verkaufft werden.

auch non attento bono publico so gar bey einem jeden Gemeinen einschleichet / und verschiedene Monopolia ans Tags-Licht kommen und getrieben werden.

ARTICULUS LXIX.

JTem / es soll keiner dem andern seine gewonnene Beute (*) mit Gewalt abdringen oder wegnehmen / und die Verbrecher sollen darum nach Erkandtnuß des Obersten gestrafft werden.

ARTICULUS LXX.

ES soll auch ein jeder (**) die Nachrichter (a) bey Freyheit gemeines Rechten bleiben lassen / welcher das nicht thut / soll an Leib und Leben gestrafft werden.

ANNOTANDA.

(a) Das Wort Nachrichter gibt selbsten klar / was dabey zu verstehen / nehmlichen / daß er das jenige / was das Recht und Ausgesprochene Urtheil vermag / gäntzlich exequire ; dahero dann der Scharffrichter / ob ihme schon der Streich oder anderes mißlingen würde / keines wegs zu überfallen ist. Es hat zwar viel dergleichen Casus gegeben / daß die Scharffrichter wegen ihrer schlechten Verrichtung entweder mit Steinen zu todt geworffen / oder aber zu todt geschlagen worden seynd / welches aber keines wegs zu gestatten / dann leicht geschehen könte / daß der Schwerdt-Richter auf solchem Dantze mit seinem Schwerdt seinen Vortheil ersehend mehr Schaden thäte / als

(*) Beute soll keiner dem andern abdringen.
(**) Nachrichter soll unmolestirt seyn.

als ihme etwann der Pöfel zukommen möchte/ dessentwegen hierinnen cautè zu gehen/ und sich in seine Händel nicht leichtlich zu mischen ist/ bevorab/ da sich einer an einem rusigen Kessel ohne das nicht sauber machet: dann thut ein solcher Scharff-Richter sein Ambt nicht recht verrichten/ hat er schon seine Obrigkeit/ die ihn deßwegen abstraffen kan. Ein solcher ungeschickter Gesell ist mir einsten auch vorkommen/ welcher/ als ihme das Hencken nicht wol gelingete/ und fast den armen Sünder nicht tödten kunte/ ruffte er zu denen herumstehenden/ worunter viel Officier waren/ es solle ihm einer doch helffen/ und den armen Sünder bey den Füßen ziehen/ er könne es allein nicht richten. Dieser hätte auch wohl das Steinigen vonnöthen gehabt/ aber ein solches/ daß es ihme an seinem Leben nicht Schaden gebracht.

ARTICULUS. LXXI.

ES soll sich keiner im Troß zu ziehen/ (*) oder zu geben anmassen/ er seye dann mit Leibs-Schwachheit beladen/ und habe von seinem Obersten Erlaubnus.

ARTICULUS LXXII.

ITem es soll ein jedweder seinen Troß oder Anhang/ (**) was gemeine unehrbare Weiber seynd/ (ausgenommen die rechten ehrlichen Weiber/) auf des Obersten Befelch/ und zwar auch/ wanns

(*) Keiner soll sich zum Troß mischen.
(**) Troß ohne Eheweiber sollen aus dem Läger geschafft werden.

wanns ihme gleich nicht befohlen würde/ zur Zeit der ersten Musterung oder hernacher/ wann es ihme verbotten würde/ bey seinen Ehren und Eyd von ihme zu thun (a)/ und der Obrist und Befehls-Leute den gemeinen Knechten mit gutem Exempel jederzeit fürzugehen schuldig seyn/ bey Leibs-Straffe.

ANNOTANDA.

(a) Die wider uns streitende barbarische Völcker/ die blutdürstige Türcken/ geben uns hierinnen ein Exempel/ und zeigen/ daß nicht nur allein die unehliche Weiber/ sondern so gar auch die ehrliche Weiber bey einer Armee nicht geduldet werden sollen/ damit der Soldat seine Gedancken nirgends anderswohin als zu seiner militarischen function zu wenden habe; ist zwar ein löblich Wesen/ weilen aber bey uns Teutschen/ viel erhebliche Ursachen obhanden seynd/ wenigstens die ehrliche Weiber/ doch in nicht gar zu grosser Menge/ mitgehen zu lassen/ als hat zu diesem Ende dieser Articul/ die ehrliche Weiber ausgenommen/ und ihnen mitzuziehen erlaubet.

Scipio hat in der Belägerung der Stadt Numantia bey die 2000. Huren/ die sich zu seinem Heer geschlagen/ verjagt.

Der Kaiser Leo meldet de apparatu bellico c. 20. n. 148. daß die Keuschheit beydes dem General und dem Kriegs-Volck ein edles Kleinod seye/ aber die Hurerey seye ein schädliches und verderbliches Ding. Dahero der weltberühmte Scanderbeg sehr gelobt wird/ dieweilen man in sei-

seinem Läger von Huren und Buben/gantz nichts zu sagen wuste. Histo. de Scanderbeg. lib. 9. c. 2. f. 256. glaube auch/daß er derentwillen allezeit so Siegreich wider den Türckischen Bluthund und allgemeinen Feind Christlichen Namens in seinen Kriegen gewesen seye.

Die alten Römer geduldeten in ihrem Läger kein einiges Weibsbild. Tacitus 3. annali. ubi de se ipso Alex. ab Alexandro lib. 1. genial. dier. c. 12. denē auch die alten Teutschen gefolget.

ARTICULUS LXXIII.

ITem es soll auch kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knechte/ (*) so von ihrem Fähnlein stehen/ ohne des andern Wissen und Willen annehmen/ auch kein reisiger Knecht/ der im Zuge von seinem Herrn kommen/ von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden/ und keiner dem andern sein Gesinde abspannen.

ANNOTANDA.

Oeffters geschicht es/ wann ein Officier bey dem andern einen guten vertrauten Knecht oder Diener weiß/ daß er auf alle Weise dahin trachtet/ ihn zu sich zu bringen/ es wird aber dieses Beginnen mittelst dieses Articuls verbotten/ zumal kein Officier oder Hauptmann einen reisigen Knecht/ wann er seinen Herrn etwan verlohren/ und von ihme kommen wäre/ ohne dessen Wissen und Willen annehmen solle. Dann gleichwie du auch nicht gern hast/ so dir ein solches ein anderer thäte/ also kanst du dir leichtlich einbil-

bilden

(*) Keiner dem andern seine Knechte annehmen.

den/ daß einem andern Officier darmit auch nicht gedient seye.

ARTICULUS LXXIV.

Es soll auch keiner dem andern auf dem Spiel aufschlagen / noch weiter / dann er baar Geld hat / spielen: (*) Wo aber einer dem andern viel oder wenig auf Borg abgewinne / soll ihme der andere nichts schuldig seyn.

ARTICULUS LXXV.

Es soll sich keiner nirgends anderswo / dann nur allein in Ihrer Kaiserl. Majest. Kriegs-Diensten / (**) darzu er angenommen / und besoldet wird / und gar keinen andern fremden Verrichtungen oder Diensten / wie die Namen haben mögen / es wäre ihme nun solches vom Obristen oder jemand anders zugemuthet und befohlen worden / brauchen lassen / und welcher darwider thät / und betretten würde / der soll nicht allein seine Besoldung unter dem Fähnlein verwircket haben / und nach Ungnaden gestrafft / sondern auch von männiglichen für untüchtig gehalten werden.

ANNOTANDA.

Hier wird sanciret / daß wann einer in Ihro Kais. Maj. Dienste getretten / und von denselben besoldet wird / keinen andern fremden Verrichtungen oder Diensten / unter was prætext es auch seyn möge / obliegen / und selbe anfangen solle/

(*) Wer auf Borg verspielt/ist nicht schuldig zu bezahlen.
(**) Ihro Käyserl. Majest. allein zu dienen / worzu er angenommen.

solle / es wäre dann Sach / daß es ihme der Oberste / oder sein Commendant zumuthen und befehlen würde / doch in billigen Sachen / widrigen Falls / da es wider Ihro Kaiserl. Mai. Dienste wäre / ein solcher keineswegs zu pariren schuldig seyn würde / weil es immediatè wider seine Pflicht und Eyd lauffet / auch auf solchen Fall nach aller Schärffe und Erkantnuß des Rechtens abzustraffen.

ARTICULUS LXXVI.

Item wo einer oder mehr wären / die die vorgeschriebene Articul (*) nicht hielten / so soll der oder dieselbige als Eydbrüchige peinlich gestrafft werden / nach des Rechtens und des Obersten Erkantnuß.

ANNOTANDA.

Von dem Mein-Eyd und dessen Beschaffenheit besiehe art. 1.

ARTICULUS LXXVII.

Und ob etwas in den vorgemeldten Articlen vergessen / und nicht gemeldet wäre / das den Kriegsleuten zu halten zustehet / (*) so sollen doch alle Mißhandlungen zu des Obersten Erkantnuß gestellt seyn und gestrafft werden.

ANNOTANDA.

Gleichwie bey andern Tribunalien der Richter so wol in Burgerlichen als Criminal- oder peinlichen Sachen zu sprechen / also auch ein Oberster bey seinem unterhabenden Regiment die Justitz

(*) Der die Articul nicht hält / soll peinlich gestrafft werden.

(**) Alle Mißhandlungen werden nach Erkantnus des Obersten gestrafft.

stitz zu administriren hat/ dahero/ wann in diesen vorhergehenden Kriegs-Artickeln schon nicht von allem abgehandelt worden / sondern was vorfällt / so darinnen nicht begriffen / so kan doch ein Oberster oder Commendant beym Regiment über solche Mißhandlung das Recht sprechen. ut art. hic.

ARTICULUS LXXVIII.

VNd sollen alle die Knechte über kurtz oder lang bey diesem Regiment / (*) in Ihrer Kaiserl. Maj. Kriegs-Diensten begriffen / sich einschreiben lassen / und Geld nehmen / ob sie wol bey diesem Eyd nicht seynd / eben so wol zu solcher Eyds-Pflicht und Vollziehung aller obbeschriebener Articul verbunden und verpflichtet seyn/ als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

ANNOTANDA.

Bey diesem Articul ist dieß zu observiren / daß wann einer / so bey Ihro Kaiserl. Maj. Dienst genommen / schon nicht bey dem Eyd und Ablegung der Pflicht gewesen / er / Krafft dieses Articuls / nichts destoweniger zu hieobbeschriebenen Articul verbunden und verpflichtet ist. Dahero so bald einer das Werbgeld auf die Hand bekomt / die Pflicht ipso facto seinen Anfang nimt / und ein solcher alsobalden zu allẽ militarischen functionen sich brauchen lassen müsse / er habe die Kriegs-Articul hören ablesen oder nicht. Rathsam aber wäre es/

(*) Welcher zu schwehren beym Regiment gewesen / ist hoch an die Articul gebunden.

es / und solte auch ein Obrister fest darauf halten / daß die Kriegs-Articul alle Monat oder wenigstens alle viertel Jahr abgelesen würden / damit der Soldat auch wüste / ob weme er zu halten / und nach wem er sich richten solle; massen manche sich finden / die ein oder mehr Jahr Soldaten seynd / und dannoch die Kriegs-Articul nie gehört.

ARTICULUS LXXIX.

Item / da einer oder mehr der fürgeschriebenen Articuln in Vergeß käme / so solle man sich zu dem Schultheissen (*) / und wann kein Schultheiß vorhanden / zu dem Hauptmann verfügen / der soll ihnen denselben wieder fürlesen / und Bericht davon zu geben schuldig seyn.

ARTICULUS LXXX.

Damit auch sonsten ein jeder diese Articul um so viel mehr wissen und behalten möge / sollen euch dieselbe bey allen und jeden Musterungen gelesen werden / alles mit Uhrkund des Articuls-Briefs / der mit Ihrer Käyserl. Majest. Insigel verfertiget ist. Geben Wien den 12. Octobr. 1642.

(*) Die Articul findet man beym Regiments-Schultheis.

Particular-Anhang Verschiedener Missethaten/

Der

So wohl allen Obrigkeiten/ Blut-Richtern/ Urtheilern/ und Gerichts-Schöpfen/ welche in peinlichen Sachen zu sprechen / oder zu thun haben / als allen andern Advocaten/ Gerichts-Procuratorn, und denen armen Gefangenen zu ihrer defension und Trost selbsten zu wissen sehr nothwendig ist.

TITULUS I.

DE

Homicidio & ejus speciebus, von dem Todtschlag und dessen Arten.

GEmein ist zu sündigen / (*) hinwiederum auch gemein zu straffen. Mancher leichtsinniger Mensch aber / der mit verschiedenen Missethaten/ gleichwie ein Jacobs-Bruder mit Muschlen umhängt / versehen / ob er schon theils seiner begangenen Sünden von dem weltlichen Richter offentlich gestrafft wird / nichts destoweniger in dem alten Weg seiner Bosheit wandert / und die Straff so wenig achtet/ als wans ihme nicht angehe. Die Erfahrnus hats geben/ daß in dem

Laster

(*) Vom Todtschlag und dessen speciebus.

Laster des Diebsstahls / wie auch andern Delictis, mancher Böswicht so weit kommen / daß er auch darvon im geringsten / wann er auch gewolt / abstehen können / allwo es wol und recht heist / consuetudo est altera natura.

Viel seind anbey so wohl von den Gemeinen als Officirern / welche bey einem vorgefallenen Casu allerhand Glossas und Auslegungen (ob sie es schon / zu sagen / taliter qualiter verstehen) ex aliquali præcipitantia und Unbedachsamkeit machen ; die wenigsten aber werden gefunden / wann sie ad judicaturam oder Urtelfällung eines maleficanten beruffen werden / welche die Umstände einer Missethat recht erwegen / und penetriren / dann schwehr ist es mit Menschen-Blut umzugehen ; dahero in dergleichen Fällen ein gewissenhaffter Richter sehr gemach in die Sach gehen / und nicht gleich / wie mancher Dollhanns alles über Kopf und Hals abbrichet / ohne vorhergehende gute und reiffe Untersuchung urtheilen solle ; wahr ist es / daß die vorgeschriebene Kriegs-Articul und disciplin scharff ist / allein ist dem Richter nicht verwehret / contra illud, non debemus esse mitiores lege, jeweilen nach Befindung der Sachen / die Mild oder Schärffe vorzukehren.

Hier in diesem Anhang werde ich nicht alle Delicta, sondern nur allein die jenige / welche meistens in dem Schwung gehen / dem günstigen Leser zu seiner bessern Unterricht berühren / dann mir sonsten dieses Wercklein in einen integrum Tomum ausschlüge / schreite also erstens zu dem

Mord oder Todtschlag als gemeinern delicto, weilen de Crimine læsæ Majestatis humanæ bereits oben sub tit. 32. gehandelt worden.

§. I.

Ein jeder Todtschlag (*) oder Entleibung ist in gemein zu reden von zweyerley Art.

Entweder ist solche Entleibung ein homicidium simplex oder deliberatum, unter welchen beeden Arten alle andere Todtschläg begriffen werden können.

Homicidium enim simplex dicitur, wann der Todtschlag nicht vorsätzlich/das ist/animo deliberato, sondern unfürsätzlicher Weise geschicht/ hingegen das

Homicidium deliberatum ist das jenige/ wañ ein Todtschlag vorsätzlicher Weise/ & cum qualitate animi deliberati, wie die Juristen sagen/ geschicht.

Gleichwie nun das Homicidium in genere in zweyerley (**) species, als simplex & deliberatum getheilt wird / also kan das homicidium simplex oder unfürsätzliche Todtschlag auf viererley weis begangen werden.

Erstlichen / wird ein Todtschlag necessitate, das ist / durch eine rechte Nothwehr begangen/ in constitut. Carolinæ art. 139. & seqq. worvon nachgehends ein mehrers/ nemlichen was eine rechte Nothwehr und Gegenwehr seye / gehandelt werden solle.

Zum

(*) Unterschied des Todtschlags.

(**) Homicidium simplex wird auf viererley weis begangen/ als necessitate.

Zum andern / Casu, das ist ungefährlich und ohne alle Schuld des Thäters d. Constit. Carol. art. 146.

Zum dritten / Culpâ, ohne Willen des Thäters / doch nicht ohne Beschuldigung præcit. Carol. d. art. 146. und

Viertens / Dolo, das ist / mit Willen deß Thäters / doch nicht vorsätzlicher Weise. Jul. Clarus ad §. homicidium n. 6.

Ingleichen geschicht auch homicidium deliberatum, (*) oder ein fürsätzlicher Todtschlag / auf viererley Weise.

Erstlichen aus fassendem Vorsatz und wolbedachten (**) Sinn und Gemüth / einen umzubringen / so darnach auch vollbracht wird / doch daß kein anderer weiterer beschwehrlicher Umstand oder Qualität mit unterlauffe.

Zum andern / ex Insidiis (***) oder durch heimliches und unvermerckliches Nachstellen und Aufpassen.

Zum dritten / verrätherisch (****) oder Machiavellischer Weise / v. g. wann sich einer deß andern guten Freund simuliret / und zu seyn stellet / und da sie etwa beysammen am Essen oder Trincken seynd / oder mit einander ausreisen / er alsdann seinen Cameraden angreiffet und umbringet. Clarus d. §. homicidium, n. 10. und

(*) Homicidium deliberatum geschicht auch auf viererley Weis / als

(**) 1. Animo deliberato, mit Fürsatz.

(***) 2. Ex Insidiis oder durch heimliches Nachstellen.

(****) 3. Ex Dolo und verrätherischer Weis.

Viertens durch ein assassinium, welches ein solcher Todtschlag ist/ (*) der durch einen andern angestifftet / und mit Geld oder Werth fovirt worden/ daß er einen andern tödte/ auch solches würcklich vollbringet und verübet.

§. 11.

Ein Todtschlag (**) so aus rechter Nothwehr geschicht/ wird von aller Straff/ so wol Burgerlichen als Peinlichen / ja auch geistlicher Censur entschuldiget. Matth. Steph. ad art. 139. Const. Carol. textus ibidem art. 139. & præced. art. 138.

Der Unterschied aber zwischen einer Gegenwehr (***) und zwischen einer Nothwehr ist nicht gering ; massen es wohl ein Gegenwehr seyn kan/die aber keine Nothwehr ist/ dann/ wann der Titius mit dem Sempronio anfänget zu wörtlen / folgends gar auch den Degen entblöset/ und den Sempronium zum Duell ausfordert/ ist es zwar ein Gegenwehr / wann der Sempronius erscheinet/ es ist aber keine Nothwehr/ ausser der Titius gehe mit dem blossen Degen gleich dergestalten auf den Sempronium los / daß der Sempronius ohne Leib- und Lebens-Gefahr nicht fliehen könte. text. in art. 40. Crim. Carol. allwo mit diesen Worten klar versehen : **So einen jemand mit einer tödtlichen Waffen oder Wehr überlaufft/ anficht oder schlägt / und der Benöthigte kan füglich ohne Fährlich-**

keit

(*) 4. Per assassinium, durch Anstifftung eines andern.
(**) Todtschlag aus Nothwehr.
(***) Unterschied der Gegenwehr und rechten Nothwehr.

keit oder Verletzung seines Leibs / Lebens / Ehr und guten Leumuths nicht entweichen / der mag sein Leben ohne alle Straff / durch ein rechte Gegenwehr retten / und so er also den Benöthigten entleibt / ist er darum nichts schuldig / ist auch mit seiner Gegenwehr / biß er geschlagen wird / zu warten nicht schuldig ꝛc.

Dahero ein Ausgeforderter / so er erscheinet / sich keiner Nothwehr berühmen kan / und obwolen etliche Rechtsgelehrte der Meinung seind / daß wann der Provocatus den Provocanten entleibe / derselbe der ordinari Lebens-Straff unterworffen seye. per Citatos â Berlictio, p. 4. concl. 17. n. 7.

So tradiren doch die Meiste / daß ein solcher provocatus nit pœnâ legis Corneliæ de sicariis, das ist / mit der ordinari Lebens-Straff / sondern nach gestalt deß Excess allein willkührlich / entweders mit der Lands-Verweisung / Geldstraff / oder aber mit der Gefängnus nach Befindung des Richters anzusehen. cit. Berlich. p. 4. concl. 17. n. 9. Carpzo. in sua pract. Crim. p. 1. q. 29. n. 75.

Zu einer rechten Nothwehr aber (*) müssen fürnemlich drey Stuck als Causa, modus & tempus in obacht genommen werden / sonsten einer mit Bestand auf keine Nothwehr sich beruffen kan.

(*) Zu einer rechten Nothwehr werden 3. Stück / als causa, modus & tempus erfordert.

Causa enim moderaminis inculpatæ tutelæ est, i. e. die Ursach einer rechten Nothwehr ist/ wan die von einer unbillichen offension herrühret/ da nemlichen der Titius von dem Sempronio, als seinem Contrapart, ein insultum, Anfechtung oder thätliche Anlauffung zu gewartē hat/ wiewolen der Titius den ersten Streich zu erwarten nicht schuldig ist/ dann der erste Streich dergestalt Angehen möchte/ daß die Nothwehr hernach zu späth wäre. text. in art. 40. ord. Crim. Carol. in verbis. **So einer jemand mit einer tödtlichen Waffen oder Wehr überlaufft/ ansicht/ oder schlägt rc.**

Zum andern modus inculpatæ tutelæ, das ist/ daß ein Benöthigter ohne Gefährlichkeit oder Verletzung seines Leibs/ Lebens/ Ehr und guten Leumuths/ anderst und füglichen nicht entweichen kan. cit. art. 40. ord. Crim. in verbis, **und der Benöthigte kan füglichen ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs/ Lebens/ Ehr und guten Leumuths nicht entweichen/ der mag sein Leib und Leben durch eine rechte Gegenwehr retten rc.** Dann nicht gleich ein jede Offension genug ist/ zu einer Nothwehr/ sondern allein diejenige/ von welcher Leib- und Lebens-Gefahr zu beförchten/ und daß der Benöthigte anderst und füglichen/ wie allererst erwehnt/ nicht entweichen können. L. is qui aggressorem 2. Vers. in dubio Vitæ discrimine constitutus, Cod. ad Leg. Cornel. de sicariis. l. scientiam 45. §. qui Criminaliter 4. ff. ad Legem aquil. dict. Carpz. in pract. Crim. p. 1, q. 28. n. 23.

Drittens

Drittens ist auch tempus, die Zeit/ wol zu beobachten/ daß nemlich die benöthigte Gegenwehr gleich in continenti & ipso congressu, und nicht erst hernacher geschehe. cit. art. 40. ord. Crim. Carol. l. 45. l. 52. §. 1. ff. ad Leg. aquil. l. quod est 3. §. 9. l. 17. ff. de Vict. in armata. massen der Titius sich mit der rechten Nothwehr nicht entschuldigen könte/ wann er den Sempronium erst über ein/ zwey oder mehr Täg antreffete/ und ihn tödtete/ weilen es hier mehr eine Rache/ als ein Nothwehr wäre.

Es entstehet eine Frag/ wann einer Leib und Leben durch die Flucht zwar salviren könte/ doch aber zu Erhaltung seiner Ehr und Reputation sich setzet/ und den Anfänger umbringet/ ob ein solcher von aller Straff entschuldiget? Etliche Rechtsgelehrten seynd der Meynung/ denen ich auch beystimme/ wann der Angegriffene ein Soldat oder von Adel/ oder ein andere in dignitate constituirte Person ꝛc. also die Flucht ihme an seinen Ehren schädlich wäre/ daß er von aller Straff entschuldiget seyn würde. in alleg. art. 40. und der Benöthigte kan füglichen ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs/ Lebens/ Ehr und guten Leumuths nicht entweichen ꝛc. & textus in art. 142. Vers. mehr/ so fürgeben wird/ der Todtschläger wäre dem Benöthigten wol füglicher Weiß und ohne Gefährlichkeit seines Leibs und Lebens/ Ehren und guten Leumuths halben entwichen/ darum die Entleibung durch den beklagten Todtschläger nicht aus einer rechten

 entschul-

entschuldigten Nothwehr / sondern böslich geschehen wäre / und darum peinlich gestrafft werden solte. Von dieser quæstion schreibet Berlichius ein mehrers p. 4. conclus. 13. n. 25. & seqq.

Mehr ist eine Frag / ob auch sonsten ausser dieses special-Falls jemand erlaubt seye / den andern zu defendirung seiner Ehr umzubringen?

Bey denen Rechtsgelehrten ist es nicht richtig / der vortreffliche Jurist Berlichius hält p. 4. concl. 12. n. 41. die negativam, und sagt nein / Ursach / weiln der gute Namen und Leumuth per actionem Injuriarum recuperiret werden könne.

Hingegen seynd viel andere / die in affirmativam incliniren / und sagen / daß einer den andern auch ausser diesem Fall zu defendirung seiner Ehr wol umbringen möge. Christoph Blumlacher in suo Commentar. juxta Carolinam art. 42. n. 5. vermeint / und macht diesen Unterschied / daß / wann die beleidigte Ehr durch den Weg Rechtens wieder erholt werden könne / des Berlichii Sentenz bewährter / und also im Urtheilen zu beobachten seye; dann es muß einer nicht sein selbsteigner Richter seyn / und wann es schon hart hält / in solchem Fall den billigen Zorn zu mässigen / und innzuhalten / so kan doch der excess nicht gäntzlich ungestrafft hingehen / sondern würde wenigst willkührlich gestrafft werden müssen; falls aber der beleidigte gute Nam / Ehr und Leumuth durch den Weg Rechtens sich nicht mehr erholen liesse / würde die affirmativa und andere Meynung statt haben / und der Thäter von aller

Straffe

Straffe zu absolviren seyn. textus in præalleg. art. 140. ibi, **ohne Verletzung Leib / Lebens / Ehr und guten Leumuths.**

Dessentwegen dann eine ehrliche Jungfrau / oder ehrliche Weibs-Person denjenigen / der sie nothzwingen will / ohn alle Straff ums Leben bringen kan / wann sie sonsten ihr Jungfrauschafft oder Ehr nicht erhalten kan. l. 1. §. item Divus 4. ff. ad Leg. Cornel. de sicariis.

Welches auch einem Vatter erlaubt wäre / wann er seine Tochter von deren Entehrung anderer Gestalt nicht / als durch Entleibung des unzüchtig- und gewaltthätigen Buhlers erretten könte. text. in art. 142. ord. Crim. Carol. in Verb. **so einer einen unkeuscher Wercken halber bey seinem ehrlichen Weib / Tochter / oder an andern sträflichen Ubelthaten fünde** 2c.

Geschicht es aber / daß einer nicht alle Umstände und requisita, die zu einer gantz entschuldigten Nothwehr gehören / gehalten / als wann einer zwar anfangs von dem andern mit einer gefährlichen Waffen angegriffen worden / und zwar dergestalt / daß er ohne Gefahr nicht fliehen können / hernach aber hat er den andern getrieben / in die Flucht gebracht / ihme nachgesetzt / und allererst im Nachsetzen umgebracht / so wäre ein solcher nicht mit der ordinari Lebens-Straff / sondern wegen Uberschreitung des moderaminis inculpatæ tutelæ oder Nothwehr extraordinariè und willkührlich zu straffen. Matth. Steph. ad art. 142. & text. in præcit. art. 142. in Verb. so kan sich solcher Todtschläger keiner rechten / oder gäntz-

lich

lich entschuldigten Nothwehr behelffen. So viel von der Nothwehr und dessen Unterschied.

In simili wird auch derjenige allerdings von der Straff entschuldiget/ welcher ex opinato und gantz ungefährlicher Weise wider seinen Willen jemand entleibet und tödtet. ord. Crim. Carol. art. 146.

Es wäre dann Sach/ daß einer ein ziemlich verbottenes Werck an einem Ende oder Ort/ da solche Werck zu üben ziemlich gefährlich/ verüben thäte/ auf solchen Fall ein solcher nicht ohne Schuld wäre. text. in constitut. Crim. Carol. art. 146. in princip. ibi, **So einer ein ziemlich unverbotten Werck an einem Ende oder Ort/ da solche Werck zu üben und zugelassen/ thut** ꝛc. & Versi. **Unterstünd sich aber der Barbierer an der Gassen.** text. in l. ejusdem 3. §. sed hoc solum, & seq. L. leg. Cornel. 4. §. 1. ff. ad Leg. Cornel. de sicariis. Matth. Steph. add. art. 146.

§. III.

Betreffend das Homicidium culposum, (*) hat es eine solche Bewandsame darmit/ daß solches zwar von der ordinari, i. e. von der Lebens-Straff enschuldiget/ doch ziehet es nach sich ein extraordinari und willkührliche Straffe. præcit. text. Jul. Clarus §. homicidium. n. 3. Vers. culpa.

Worbey aber inter Culpam latam, levem & levissimam dieser Unterschied zu machen/ daß wann Culpa lata vorhanden/ so kan der Thäter will-

(*) Was homicidium culposum seye.

willkührlich / doch aber peinlich / entweders mit der Landsverweisung / Schickung auf die Galeern / oder sonst ad opus publicum gestrafft werden. dict. Jul. Clarus. §. homicidium. n. 3.

Ist es dann / daß die Entleibung allein ex culpâ levi vel levissimâ geschicht / so hat auch die willkührliche / vornemlich die peinliche Straff nicht statt / sondern man es gleichwolen dabey / als einem Unglück / bewenden lässet. Matth. Steph. ad art. 146. ad finem; Julius Clarus ad §. homicidium n. 3. Vers. & hæc concl.

Ferners wird für ein Culposum homicidium geachtet / wann einer v. g. einem Hund oder anderem Thier gegen den Leuten mit einem Stein nachwürffe / und mit solchem Stein jemand erwürffe / oder ums Leben brächte.

Item wann ein Baumeister ein Gerüst zu einem Gebäu aufrichtet / und dasselbige liederlich und dergestalt schlecht verwahret / und befestiget / auf daß über schwer werde / wiederum um / oder zu Boden fället / und die Leut erschläget.

Ingleichem ist auch für ein homicidium culposum zu achten / wann einer jemand ohne Intention oder Willen / das ist / deliberato animo umzubringen / schläget / derselbe aber von solchen Schlägen hernach stirbet. Clarus d. §. homicidium n. 3. & 4.

Es geschicht zwar zum öfftern / daß die Missethäter einwenden und vorgeben / sie haben zwar zugeschlagen / aber keine Intention oder Willen gehabt / den jenigen / der sie geschlagen / ums Leben zu bringen.

In

In welchem Fall dann darauf zu sehen / was es für Waffen oder gebrauchte Instrument gewesen / zumalen auf den Orth des Leibs / so daß visum repertum genugsam am Tag giebt / wohin die Streich angangen / und wann alsdann die Waffen / oder das gebrauchte Instrument für sich selbsten nicht tödtlich / oder zum tödten qualificiret / so ist zu muthmassen / daß der Thäter nicht willens gewesen / solchen zu tödten; da aber hingegen die gebrauchte Waffen oder Instrument zum umbringen qualificiret und tauglich / wird hieraus animus occidendi, das ist / der Willen umzubringen gemuthmasset. Was aber für Waffen und Instrumenta zum tödten tauglich / ist durch keine gewisse Regul zu determiniren / sondern ein solches wird eines verständigen Richters Ermässigung anheimgestellet / der dann die Person deß Thäters und des Entleibten / item das gebrauchte Instrument, dann wie / mit was Gewalt / und wohin eigentlich die Streich gangen / zu bedencken / zugleich auch andere Umständ / ob nemlichen der Thäter sich nicht vorhero / oder aber in währender Schlägerey einiger und was für Drohung vermercken lassen / und was sonsten dabey noch einlauffen mag / zu beobachten hat. Carpzo: p. 1. q. 3. n. 6.

Hier entstehet eine Frag / wann der Titius dem Sempronio eine Ohrfeigen manu contractâ, sive pugno, das ist / mit voller Faust geben / und er Sempronius darvon sterben würde / ob der Titius als percussor mit der ordinari Lebens-Straff anzusehen?

Die

Die Rechten sagen ja/ und statuiren/ daß ein solcher keines Wegs zu entschuldigen/ bevorab/ da der Streich an einem gefährlichen Orth/ als v. g. an den Schläfen geschicht/ allermassen der jenige extra dolum nicht ist/ welcher weiß/ oder wenigstens wissen solle/ daß durch solchen Streich einer zu todt geschlagen werden könne. l. si servus servum §. si mulier pugno ff. ad leg. aquil. Blanc. in pract. Crim. §. iis præmissis. n. 57. fol. 128. in fin. Carpzo. p. l. q. 3. n. 38.

Imò ein solcher Handstreich jeweilen wegen der grossen Stärcke mehrers schädlich ist/ als ein Degen. Odofred. in l. scientiam. §. qui enim aliter ff. ad Leg. Aquil. Farin. part. 5. Crim. q. 125. n. 366.

Doch ist in allem wol in acht zu nehmen/ und forderst zu wissen/ ob der Faust-Streich tödtlich gewesen oder nicht/ dann sich leichtlich eräugnet/ daß der Geschlagene zur Erden fällt/ und in solchem Fall den Kopf an einen Stein oder andern harten Zeug tödtlich verletzet/ wie mir ein solcher Casus zur Hand kommen/ derentwillen ein Richter hierinnen nicht gleich die Lebens-Straff dictiren/ sondern alle Umstände wol und reifflich erwegen solle/ massen auch geschehen kan/ daß zu solchem Schlag noch ein anders Symptoma oder Zustand stösset. Menoch. de Arbit. Jud. quæst. l. 2. Cas. 324. n. 6. Carer. in pract. in 3. tract. de homicid. & assass. §. homicidii autem species. n. 46. & 49.

So aber der Streich mit flacher Hand geschicht/ und der Geschlagene dannoch darüber

hinstirbet / ist / dessen dannoch unerachtet / der Percussor mit der Lebens-Straff gantz nicht zu belegen / Ursachen / weilen der Tod citra omnem spem und wider alles verhoffen erfolget; thut auch ein solcher percussor nicht in dolo versiren/ dann es selten geschicht/daß einer von einer Maultaschen stirbet.

Zu deme kan zu solcher Maultaschen ein anders accidens kommen / welches den Tod causiret. Bart. in l. 1. §. Divus Lit. E. ff. ad Leg. Cornel. de sicariis.

Von dem Steinwurff aber ist unter denen Rechtsgelehrten nicht eine geringe altercation und Streit / ob nemlichen derjenige / welcher mit allem Fleiß auf einen wirffet / und denselben mit einem Stein tödtet / mit der ordininari Lebens-Straff zu belegen/ diese quæstion wird bey denen Rechtsgelehrten pro & contra starck ventiliret/ worvon Carpzov. in pract. Crim. part. 1. q. 3. n. 46. & seqq. ein mehrers schreibet / wohin den günstigen Leser remittire.

In Summa wann halt einer einer eine gefährliche und tödtliche Waffen / wie sie auch Namen haben mögen / brauchet / als zum Exempel / ein Axt / Beil/ Hacken/ Keule/ Stücke Holtz/Pfahl/ Dreschflegel / Messer / Dolch / Stillet / Degen/ Pistolen/ oder andere Büchsen/Geschoß und dergleichen / und darmit schlägt / schiesset / oder stichet / oder mit grossen Steinen wirffet / und jemand tödtet/so bin ich mit andern der Meynung/ daß obschon ein solcher Thäter fürwenden würde/ er habe dabey gantz kein animum occidendi,

oder

oder Willen ihn umzubringen / gehabt / daß er doch die Lebens-Straff verwircke/und in pœnam legis Corneliæ de sicariis ordinariam incurrire. Allermassen erstens ein solcher Böswicht schon in dolo ist / weilen er mit einer solchen Waffen zuschlägt / wirfft / sticht / oder schiest/ die er weiß/daß tödtlich seye.

Indeme er dann wegen der zugefügten tödtlichen Wunden in dolo ist / Ursachen / weil er solch tödtliche oder gefährliche Wunden mit Willen zugefügt / also ist er auch consequenter, & saltem implicitè quoad ipsam cædem schon in dolo.

Fürs andere/wañ dergleichen vorgebende Ausflücht und exceptiones statt hätten/würde mancher muthwilliger Todtschlag dergestalten excusiret werden können / auch viel Eisenbeisser / die jederman / zu sagen / todt haben wollen/ sich darauf steiffen / und sagen würden / sie haben animum occidendi nicht gehabt: da hingegen klaren Rechtens ist / daß derjenige / welcher den andern mit einer tödtlichen Waffen umbringet/ mit der ordinari Lebens-Straff abzustraffen seye. l. 1. §. Divus, ff. ad Leg. Cornel. de sicariis, & L. 1. Cod. de Emendat. servorum, cum quo concordat Carpzov. p. 1. q. 3. n. 4. & seqq. Blumlacher in suo Commentario super Constit. Crim. Carolinam art. 137. n. 7.

§. IV.

Zu kommen nun ad homicidium dolosum, (*) kan solcher Todtschlag auf zweyerley Weiß geschehen. M Erst-

(*) Homicidium dolosum.

Erstlich / wann solcher aus einer Gähe / mit gefasstem Willen / und zwar mit gefährlichen und tödtlichen Waffen verwundet / daß er darvon stirbet: und verdient dieser Todtschlag die Lebensstraff/und zwar die Straff des Schwerdts. text. hic art. 137. in Verbis; **der ein Todtschlag aus Gähheit und Zorn gethan / und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.**

Daß aber die tödtliche Verwundung / der der Tod folget / die ordinari Lebens-Straff auf sich ziehen solle / geben die Rechts-Gelehrte pro fundamento

Erstlichen seye bekandt / quod dans operam rei illicitæ, teneatur de omni eo, quod sequitur præter ipsius intentionem & Voluntatem, si nimirum Causa sit ordinata, & tendat ad subsequens delictum, ita quod delicti Author verisimiliter aut cogitavit, vel cogitare potuit, aut saltem cogitare debebat, de eo, quod indè facilè successurum erat &c. das ist / daß derjenige / welcher ein verbottenes Werck thut / als v. g. schiest / sticht oder haut / von allem demjenigen Red und Antwort zu geben schuldig seye / was aus dergleichen actu übels / obschon wider seinen Willen und Intention, erfolget / dann ein solcher beym gleichen sich einbilden können / oder wenigstens gedencken sollen / daß daraus leichtlich was üblers erfolgen möchte. l. quoniam multa. Cod. ad Leg. Jul. de vi publ. ubi gloss. in Verbo quoniam, & in Verbo conti-

nenter

nenter. Cuman. in l. 1. §. Divus ff. ad Leg. Cornel. de sicariis, & in consil. 134. col. 2. ante finem. Vers. ad secundum. Carpzov. in pract. Crim. p. 1. q. 1. n. 29. & seqq.

Zudeme ein jeder wol weiß / daß die Wunden nicht nach der Maß gemacht werden können. Boss. in pract. tit. de homicid. n. 74. circa finem. Dahero ein solcher / der mit dem Degen hauen / oder stechen thut / ebenfalls saltem in genere in dolo ist. cit. Carpzov. in pract. Crim. p. 1. q. 1. n. 29. & 30.

Zum andern / machet auch dieser unser 137. Articul hierinnen keinen Unterschied / die Lebens-Straff zu dictiren / es habe der Tödtschläger einen Willen zu tödten gehabt oder nicht / allermassen der textus dieses Articuls nur generice und in gemein redet / da er sagt: **Ein jeder Mörder oder Tödtschläger / wo er deshalben nicht rechtmässige Entschuldigung ausführen kan / hat das Leben verwirckt.** art. hic 137.

Zum dritten / gleichwie derjenige / welcher einem Weibsbild einen Liebs-Trunck gegeben / und der Tod darauf erfolget / der Lebens-Straff unterworffen ist / Farinac. part. 5. oper. Crim. quæst. 126. n. 63. Covar. ad Clement. v. constit. de homicid. secundum part. relict. in pr. n. 2. also auch derselbe / so die Ursach zu einem Tod giebet / den causirten Tod zu büssen hat. locis citatis.

Es ist eine Frag / wann jemand einen Tödtschlag aus Zorn verübet / ob derselbe am Leben gestrafft werden könne? Dann secundum legem si adulterium cum incæstu. §. Imperato-

res ff. ad Leg. Jul. de adult. es schwer ist / einen gerechten und billigen Zorn zu temperiren. Zur Antwort folget / daß der Zorn entweder aus billich erheblicher / oder aber aus unbillich- oder unerheblicher Ursach herfliest;

Ist es / daß selber aus billicher Ursach herkommet / so giebt er wol Entschuldigung / daß der Thäter nicht am Leben gestrafft werden kan / v. g. ein billiger Zorn wäre / wann jemand sein Weib oder Tochter auf wircklicher frischer That des Ehebruchs oder Unlauterkeit ertappen / und aus gähem Zorn so wol sein Tochter oder Weib / als auch den Ehebrecher oder Buhler umbringen thäte: Dahero der Vatter oder Ehemann solcher Todtschläg halber entweder gar von aller Straff / oder doch wenigstens von der Lebens-Straff entschuldiget wäre. l. si adulterium cum incæstu §. Imperatores ff. ad Leg. Jul. de adult. text. in art. 150. in princ.

Item ist es auch ein billiger Zorn / wann einer von einem andern heraus gefordert / oder aber sonsten beleidiget und offendiret wird / denn wiewol ein solcher Herausgeforderter oder Beleidigter das moderamen inculpatæ tutelæ oder Nothwehr überschreitet / und dahero nicht ungestrafft bleiben kan / so ist er doch von der Lebens-Straff excusirt. Carpzov. p. 1. q. 6. per totam, & p. 3. q. 147. n. 54. & seqq.

Da aber der Zorn aus keiner erheblichen und billigen Ursach herfliesset / so kan selber von der Lebens-Straff nicht entschuldigen / dann widrigen falls müsten fast alle Todtschläg von der Lebens-

Straff befreyet seyn/ zumal schier ein jeder Todtschlag aus Zorn geschicht. cit. Carpzov. d. p. 1. q. 6. in totam.

§. V.

Homicidium deliberatum, (*) oder den fürsätzlichen Todtschlag belangend / ist es ein grosser Unterschied/ unter einem Todtschläger und Mörder/ dann obschon Kaiser Carl der V. in sua Constit. Crim. art. 137. Einen Mörder und fürsätzlichen Todtschläger für eins nimt / so ist doch ein Mörder derjenige/ der die Leut auf freyen Strassen/ oder in Häusern Gewinns-halber gewaltthätiger Weise angreiffet / beraubet / und zugleich ums Leben bringet. Carpzov. p. 1. q. 22. n. 3.

Hingegen ist ein Todtschläger derjenige / der den andern zwar vorsätzlich umbringet/ aber denselben zu berauben nicht begehret. Blumlacher in sua pract. Crim. Carol. art. 137. n. 10.

Und ist heutiges Tags in dem Röm. Reich auf einen Mörder die Straff des Todes / oder das Rädern geordnet. allegat. art. 137. wiewolen die gemeine Rechten die Straff des Strangs darauf setzen. L. Capitolium §. famosos. ff. de pœnis. ubi glossa in verbo grassati. Carpzov. d. q. 22. n. 7. in einer vornehmen Residenz-Stadt habe practiciren sehen / daß zwey Mörder / die ihren Patrioten in seinem eigenen Hauß mit etlichen Stichen ermordet / und nachgehends mit dem Geld / (derentwillen dieser leidige Casus geschehen) entwichen / selbe aber ertappt und zur

 Straff

(*) Was homicidium deliberatum oder ein fürsätzlicher Todtschlag seye.

Straff gezogen worden / ehe sie nun ad locum supplicii geführet wurden / thate man sie an verschiedenen Orten dreymal mit glüenden Zangen zwicken / und nachgehends radbrechen.

Es ist eine Frag / wann ein Mörder von dem Raub gantz nichts bekommen / genossen / oder darvon das geringste angewendet hat / sondern selber bey ihme noch völlig gefunden worden / ob er auch radgebrecht werden könne. Carpzov. bejahet es / in pract. sua Crim. p. 1. q. 22. n. 47. und giebt diese Ursach / daß / gleichwie ein solcher Mörder Gewinns-halber solchen Mord gethan / also weil der Todtschlag lucri causâ geschehen / und die Rechten die Straff des Rads darauf setzen / ob er schon darvon im geringsten was genossen / oder bekommen / er dannoch mit der Straff des Todes belegt werden könne / præcit. Carpzov. p. 1. q. 22. n. 47. & seqq. allwo er etliche Exempel anziehet / daß in Sachsen solchen Mördern / die dergleichen Mord verübet / und dannoch des Raubs nicht theilhafftig worden / allein des verübten Mords halber die Straffe des Todes andictirt worden seye. de qua materia videatur præcitatus Carpzov. d. q. 22. per totam.

Daß aber in ersthin angezogenem Casu die zwey Mörder mit glüenden Zangen in Ausführung zur Richtstatt gezwickt und schärffer gestraft worden / ist die Ursach gravitas delicti, cùm enim Domus etiam privata cuique suum tutissimum refugium atque receptaculum esse debeat. l. 18. ff. de in jus vocand. cùmque nihil sanctius aut omni Religione munitius sit,

quàm

quàm Domus uniuscujusque Civium, prout pulchrè loquitur M. Cicero in oratione pro domo sua. Nicol. Reusner. lib. 1. dec. 16. n. 30. dahero in dergleichen Fällen die ordinari-Lebens-Straff wol geschöpfft werden kan/und dis andern zum Abscheuen.

Auf einen fürsätzlichen Todtschlag/worzu aber kein anderer schwerlicher Umstand komt / ist allein die Straff des Schwerdts gesetzt. §. item lex Cornelia Institut. de publ. Judi. l. 3. §. patiatur, Cod. de Episcop. & Cleric.

Und ob schon in der P. H. O. art. 137. in verbis, **aber nach Gewonheit etlicher Gegend werden die fürsätzliche Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rad gerichtet** rc. Die Straff des Todes auf einen fürsätzlichen Todtschläger / gleich wie einen Mörder gesetzt ist/so irret es dennoch nichts / dann die Wort **nach Gewonheit etlicher Gegend** nicht generaliter und in gemein / sondern nur auf etliche besondere Ort zu verstehen seyn / also dergleichen Gewonheit nicht auf all-und jede Ort zu extendiren.

Ist zwar nicht ohne / daß nicht dergleichen Todtschläg / so mit gefasstem Vorsatz / als aus gähem Zorn und Willen geschehen/ etwas schärffer abgestrafft werden können / v. g. wann man nach Enthauptung des Thäters dessen Cörper/ andern zu desto mehrerm Schrecken und Abscheuen/auf ein Rad aussteckt. Carpzo. in pract. Crim. p. 1. q. 33. & q. 24. n. 6.

§. VI.

Mit dem jenigen Todtschlag/ (*) der durch heimliches unvermercktes Nachstellen/ Aufpassen oder anderer Verrätherischer Weise/ und unter dem Schein guter Freundschafft geschihet/ hat es gleiche Bewandtnuß: die Ursach ist/ weilen das heimliche Nachstellen oder Aufpassen/ und die Verrätherey oder simulirende gute Freundschafft die Mißhandlung auch grösser und schwehrer machen/ und dahero in solchen Fällen billig ein Exempel zu statuiren/ nemlich/ daß/ nach Enthaubtung deß Thäters/ dessen Cörper auf ein Rad an dem Orth der Richtstatt offentlich aufgestecket werde.

§. VII.

Das assassinium, (**) oder jener Todtschlag/ der durch einen andern mit Geld oder andern Werth angestifftet/ hat keine gewisse Straff auf sich/ sondern es wird der Assasin. nach Unterschied der Landen abgestrafft; Es ist zwar ob der Lebens-Straff kein Zweiffel/ alldieweilen aber ein solches assassinium viel schwehrer ist/ als ein gemeiner Todtschlag/ also ist die Lebens-Straff secundùm consuetudines locorum zu schärffen. Dannenhero solcher Böswicht/ entweders vor der endlichen Lebens-Straff einem Pferdt an Schweiff gebunden/ und zur Richtstatt hinaus geschleifft/ oder da er eine vornehme Person dergestalt per assassinium entleibt/ mit dem Rad hingerichtet/ oder wann vis publica mit unterlauffet/

(*) Homicidium proditoriè & ex insidiis factum.
(**) Was assassinium seye.

lauffet / auch noch neben dem Hinausschleiffen mit glüenden Zangen gezwicket / oder gestalten Dingen nach / nach der Hinrichtung mit dem Strang/ oder Schwerdt andern zum Abscheuen in etliche Theil zertheilt wird. Jul. Clarus, §. assassinium, n. 4. Carpzo. p. 1. q. 19. n. 13.

Nach obbesagtem Carpzovio wird erwähnte Straff in Sachsen nicht observiret/ sondern der jenige / der um Geld oder Werth einen andern umgebracht/ wird mit dem Schwerdt hingericht/ und folgends auf ein Rad aufgesteckt. cit. Carpz. p. 1. q. 19. per totam.

TITULUS II.

De Veneficio, oder Tödtung mit Gifft.

§. I.

WIewol Nangesehen auf das Laster der Gifftung (*) die gemeine Käyserl. Rechten die Straff deß Schwerdts statuiren / per text. in §. item lex Cornelia de sicariis. 5. Instit. de publ. Judi. propè finem, in verbis eâdem lege & Venefici Capite damnantur, qui artibus odiosis tam venenis, quàm susurris magicis homines occiderint, so thut doch die P. H. O. Käysers Caroli V. auf den jenigen/ der andern heimlich mit Gifft vergibet/ ein schärffere Straff / als nemlichen die Straff des Rads setzen / dict. constit. Carol. art. 130. in verbis,

(*) Mit Gifft tödten.

Wer jemand durch Gifft oder Venen an Leib oder Leben beschädiget/ ist es ein Manns-bild / der soll / einem fürgesetzten Mörder gleich/ mit dem Rad zum Tod gestrafft werden / thät aber ein solche Missethat ein Weibsbild/ die soll man erträncken / oder in andere Weg nach Gelegenheit vom Leben zum Tod richten ꝛc. die Ursach ist/ weilen es viel ein schwerers Laster ist/ seinen Nechsten mit Gifft hinrichten / als mit dem Degen tödten. l. 3. in princip. ff. ad leg. Cornel. de sicar.

§. II.

Dieser Straff macht sich auch einer theilhafftig / (*) welcher das Gifft nicht allein zurichtet/ und præpariret/ zu diesem Ende kaufft oder verkaufft / es mag wenig oder viel seyn / sondern auch dasselbe wissentlich/ dem Nechsten hierdurch zu schaden / aufbehält / wann er auch solches schon nicht probiret hat / ob es seinen effect und Würckung habe oder nicht. dict. l. 3. ff. ad leg. Cornel. de sicariis.

Die Ertränckung belangend / die besagte Carolina auf die Weibsbilder in tali delicto verordnet / ist dermalen wenig in praxi, an deren statt aber ist die Straff des Schwerdts; und so beschwerliche Umstände mit unterlauffen/ werden auch ein oder zwey Griff mit der glühenden Zangen/ vor der Enthaubtung erkennet. Carpzo. p. 1. q. 20. n. 46. memoriret / daß der Sächsische Schöpfenstuhl auch bißweilen ex certis rationibus, & quidem non ita urgentibus, von der ordi-

(*) Wer sich als dieser Straff unterwerffe.

ordinari-Straff des Rads gewichen / und nach denen gemeinen Käyserlichen Rechten allein die Straff des Schwerdts / doch aber mit diesem Anhang erkennet haben / daß nach gestaltsame der Sach / der Delinquent entweders auf einer Schleiffen zur Richtstatt geschleifft / oder / nach der Enthaubtung / der todte Cörper auf das Rad geflochten werde. præcit. Carpzo. d. p. 1. q. 20. n. 46. hätte aber einer die Gifftung öffters verübet / oder solches Ubel mit Gifft vergeben etwann einreissen wollte / wäre billig mit der in allegirtem articulo 130. verordneten Straff zu verfahren / per verba manifesta, doch zu mehrer Forcht andern / sollen solche boshafftige mißthätige Personen vor der endlichen Tods-Straff geschleifft / oder etliche Griff in ihre Leib mit glühenden Zangen gegeben werden / viel oder wenig / nach Ermessung der Person und Tödtung / wie vom Mord deßhalben gesetzt ist.

Hierinn nun die ordinari Lebens-Straff zu erkennen / muß / neben der Bekandtnus des Thäters / daß er solche Person mit Gifft um das Leben gebracht / auch de corpore delicti constiren / und der Todtschlag von ihme würcklich beschehen seyn; dann wann die Person / die der Thäter ums Leben gebracht zu haben bekennet / schon todt ist / so constiret doch zu andictirung der Lebens-Straff noch nicht genugsam de Corpore delicti, wann nicht in specie constiret / daß solche Person von dem eingegebenen Gifft / und sonst nicht / gestorben / zumalen sie auch sonst versterben kön-

können: dahero meines darfürhaltens das rathsamste ist/ daß man in solchem Fall/ die umkommene Person noch vor der Begräbnus durch beeydigte Medicos eröffnen/ inwendig mit sonderm Fleiß besichtigen lasse/ und deren eydliche Aussag und Gezeugnus/ ob nemlich die Person durch das gereichte Gifft sterben müssen/oder nicht? einhole; findet man dann/daß die umkomene Person/durch das Gifft sterben müssen/so kan die Lebens-Straff sicher dictirt werden: wo nicht/ ist die Person von der ordinari Straff ledig zu sprechen. Carpzov. d. p. 1. q. 21. n. 2. & seqq.

Weilen aber bisweilen solche Todten-Cörper nach dem Tod ohne vorher eingenomenen Obrigkeitlichen Augenschein gleich begraben werden/ als ist in solchem Fall der Thäter/ der einer solchen Person mit Gifft vergeben zu haben præsumiret wird / nicht gleich von der orninari Straff zu absolviren / sondern man muß umständliche und ausführliche eydliche Erfahrung einholen/wie sich der Verstorbene nach dem genossenen Gifft alsobalden erzeiget / und sich bis zu erfolgtem wircklichen Tode verhalten; was die verstorbene Person auch für Zeichen am Leib / Mund und Gesicht nach dem Tod bekommen; und alsdann solche eydliche Erfahrung verständigen Medicis, um ihr Judicium, welches sie gleichfalls sub Juramento zu erstatten haben/ comuniciren/ und da nun gedachte Medici ihr Judicium einhellig dahin geben/ daß die verstorbene Person durch das gereichte Gifft ums Leben kommen/ alsdann kan man auch in diesem Fall die Lebens-Straff erkennen.

Hingegen aber habe ich/und zwar in Casu homicidii, practiciren sehen / daß / weilen der Entleibte

leibte vor der Begräbnuß von Obrigkeits wegen (wie geschehen sollen) nicht besichtiget worden/ und man ratione Vulnerum in Zweiffel gestanden/ ob der Enleibte von der Wunde/ oder aber ex alio superveniente symptomate oder Zustand gestorben/ daß man den entleibten Todten-Cörper/ so wenig Tag vorhero begraben worden/ wiederum ausgegraben/ und allererst das visum repertum, oder gerichtlichen Augenschein eingenommen/ auch darüber-hin judiciret.

§. III.

Die in der P. H. O. articulo 149. anbefohlene Obrigkeitliche Visitirung nun/ (*) ist nit zu dem Ende angesehen/ als wann solche de substantia erfordert werde/ sondern nur darum/ damit ein Richter im Urtheilen desto sicherer und gewisser gehen möge. Anbey ist nicht undienlich/ daß man denen Medicis Nachricht gebe/ was für ein Gifft dem Todten gereicht worden/ massen sie es auch in ihrem Gutachten zu sagen haben/ ob das gereichte Gifft schädlich/ und zum tödten sufficient gewesen; so dann obs den Tod in der quantität/ als es gereicht/ und genossen worden/ habe würcken können. Carpzov. p. 1. q. 21. n. 9.

Stimmen nun die Medici in ihrem Gutachten überein/ und sagen/ daß die verstorbene Person durch das gereichte Gifft getödtet worden/ alsdann kan ein Richter auf die Lebens-Straff schliessen/ widrigen falls/ und da sie zweiffeln/ so kan die Lebens-Straff nicht/ wol aber ein andere willkührliche Straff dictirt werden. per tradita præcit. Carpzov. p. 1. q. 21. n. 9.

Item ist die Lebens-Straff nicht zu dictiren/ wann

(*) Warum die Besichtigung des todten Cörpers angestellt

wann zwar die Giffts-Reichung tentirt worden aber der effect des Todes nicht erfolget / es sey gleich das Gifft zu schwach gewesen / oder es sey die Würckung durch die darauf zu geschwind genommene Artzney verhindert / oder aber der Thäter das Gifft zu reichen verhindert worden: dann in denen Criminal-Sachen eine bewährte Regul ist / daß auch in denen grösten und abscheulichsten Lastern und Missethaten der Conatus, oder böse Fürsatz / und angemasste Fleiß einer Sach / obschon einer ad actum proximum kommen / mit der ordinari-Straff nicht anzusehen / es wäre dann an einem Ort ein anders statuiret. Jul. Clarus, §. fin. q. 92. n. 2.

Indeme dann weder in gemeinen Rechten noch in statutis die Lebens-Straff auf den Conatum Veneficii ausdrucklich gesetzt zu seyn sich befindet / also kan die Lebens-Straff nicht statt haben / sondern andere extraordinari Straff / nach Ermässigung des Richters anzudictiren ist / Anton. Gomez. Variar. Resol. tom. 3. c. 3. n. 7. in fin. vers. imo quod magis est. Tiber. Decian. in tract. Crim. lib. 9. c. 23. num. 3. & c. 26. n. 6. Carpzov. p. 1. q. 21. n. 33. & seqq.

Und irret der Einwurff ex l. 1. in fine ff. ad Leg. Pompejam de parricidiis gantz nichts / massen dieser text nur vom Vatter-Mord redet / dahero nicht zu extendiren. Zudeme ist die pœna legis Corneliæ per legem 3. ff. ad Leg. Corneliam de sicariis nicht gleichförmig / sondern unterschiedlich.

Dahero obschon so wol diese / als andere Recht-

sätz

sätz auf diejenige / welche das Gifft verkauffen / aufbehalten / oder sonst mit umgehen / die ordinari Lebens-Straff setzen / so folgt doch darum nicht gleich / daß solche die Lebens-Straff verwircket / es wäre dann auf solche Vergifftung der Tod würcklich gefolget; Menoch. de Arbit. Jud. quæ. lib. 2. Casu 359. n. 1.

Zweytens / wann gleich in gemeinen Käyserl. Rechten der Conatus Veneficii mit der ordinari Lebens-Straff angesehen wird / so thut doch der allgemeine Brauch und consuetudo ein anders / und zwar das contrarium obtiniren / und den Conatum allein (wann der effect nicht darauf folget) mit der ordinari Straff nicht belegen. Wesembecius in paratit. ff. ad leg. Pompejam de Parricid. n. 7. Schneid. in Instit. de Judiciis publ. §. item lex Cornelia vers. eâdem pœnâ. n. 4. Jul. Clar. §. fin. q. 92. n. 1.

Es möchte aber inferirt werden / daß die P. H. O. Art. 130 die Lebens-Straff immediatè darauf setze / wann jemand durch Gifft NB. an Leib oder Leben beschädiget wird / also füglich derjenige / der einen andern mit Gifft an Leib oder Leben beschädiget / ob schon der Tod darauf nicht folget / pœnâ ordinariâ anzusehen seye.

Worauf negando illatum antworte / daß die particula oder / für die particula und gesetzt werde / also daß der Verstand seye / jener seye mit der ordinari-Straff deß Rads zu straffen / der einen an Leib und Leben beschädiget: massen in denen Rechten die particula oder öffters für und gebraucht wird. l. sæpe ff. de V. sig. l. cum

qui-

quidam ff. eodem l. quod. si Ephesi. ff. de eo, quod certo loco, Carpzo. cit. q. 21. n. 43.

Ad prædictam opinionem obtinendam placet huc apponere responsum D. D. Scabinorum Lipsiensium hic verbis: Ob nun wol in deß Heil. Römischen Reichs P. H. O. versehen/ wer jemand durch Gifft/ oder Venen an Leib oder Leben beschädiget/ daß derselbe am Leben mit Unterschied/ wie daselbst gemeldet/ gestrafft werden soll; dieweil aber dennoch der effect, darum sie ihme solchen Gifft beybracht/ als nemlichen der Tod ihres Ehemanns/ nicht erfolget/ und aber durch eine allgemeine Gewonheit eingeführet worden/ daß der böse Fürsatz/ ja auch der angemaßte Fleiß eine Mißhandlung zu begehen/ so doch ins Werck nicht gerichtet/ einer vollbrachten Ubelthat gleich nicht zu straffen/ so mag auch obgemeldte Weibsperson von wegen der unterstandenen/ und doch nicht vollbrachten Entleibung ihres Ehemannes am Leben nicht gestrafft werden/ sie wird aber gleichwohl dieser und anderer ihrer Verbrechung wegen billig zur Stauppen geschlagen/ und darüber auch mit ewiger Verweisung in Straff genommen. V. R. W.

§. IV.

Von den Vergifftungen an Getranck/ Brunnen/ Bier Weiden und dergleichen/ darvon Vieh und Menschen sterben/ schreibet Matth. Berlich. p. 4. concl. 26. per. tot. & Matth. Steph. hic. ad

art.

art. 30. allwohin den Lectorem brevitatis studio remittire.

Sonsten werden die jenige/ so die Weide vergifften/ nach Sächsischen Rechten mit dem Feuer gestrafft. Benedictus. Carpzo, in sua Jurisprud. forens. part. 4. constit. 18. defin. 1. n. 1. doch hat es diese limitation und Absätz / wann Schade daraus erfolget/ da aber kein Schaden geschehen/ so wird ein solcher Delinquent willkührlich gestrafft / als mit zeitiger oder ewiger Lands-Verweisung / neben dem Stauppenschlag. uti est text. Constit. Saxon. in verbis **Die jenige / so die Weyde vergifften / sollen / nach Sächsischen Rechten / mit dem Feur gestrafft werden / welches verstanden werden soll / wann Schade darauf erfolget / da aber kein Schade geschehen / soll dißfalls eine willkührliche Straffe / als zeitige und ewige Verweisung mit Stauppenschlägen erkannt und gesprochen werden.**

§. V.

Pro coronide dieser Materi von genugsamen Anzeigungen wisse / (*) so der Verdachte überwiesen wird / daß er Gifft kaufft / oder sonst damit umgangen/und der Verdachte/mit dem Vergifften in Uneinigkeit gewest / oder aber von seinem Tod / Vorthel oder Nutz erwartend wäre/ oder sonst ein leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möchte/ das macht ein redliche Anzeigung der Missethat/ er könte dann mit glaubigen Schein anzeigen/ daß er solch Gifft zu

N andern

(*) Von Anzeigung auf die verdachte Person des Vergifftens.

andern unsträflichen Sachen gebraucht hätte/ oder brauchen wöllen.

Auch so einer Gifft kaufft/ und das vor der Obrigkeit im laugnen stünd/und doch des Kauffs überwiesen würde/ macht auch genugsame Ursach zu fragen/ worzu er solch Gifft gebraucht/ oder brauchen wollen?

Es sollen auch alle Obrigkeiten an jeden Orten die Apothecker und andere/so Gifft verkauffen/ oder damit handthieren/ ein Gelübd und Eyd nehmen/ daß sie niemand einig Gifft verkauffen/ noch zustellen/ ohn Anzeigung/ Vorwissen/ und Erlaubnus selber Obrigkeit.

Damit aber die Erkauffung des Giffts eine redliche Anzeigung zur peinlichen Frag seye/ muß noch ein anders adminiculum darzu kommen/ nemlichen/ daß der Kauffer des Giffts/ mit dem Umgebrachten entweders in einer Hauptfeindschafft gestanden/ oder aus desselben Tod einen sonderbaren Vortheil oder Nutzen v. g. ein gute Erbschafft/ Vermacht oder Legat, Dignität/ oder andere gute Condition und Dienst verhoffet/ oder in Ermanglung dessen sonsten ein so leichtfertige und verwegene Person seye/ daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge.

So dann hätte die peinliche Frag nicht statt/ wann schon solche Anzeigungen concurrirten/ da der Verdachte mit glaubhafftem Schein anzeigen könte/ daß er das erkauffte Gifft zu einer andern unsträfflichen Sach gebraucht hätte/ oder gebrauchen wollen. dict. art. 37. in Verb. **Und der Verdachte mit dem Vergifften in Uneinigkeit gewesen ꝛc.**

Zu

Zu dem wäre es nicht ein geringes Adminiculum zur peinlichen Frag / wann einer Gifft kauffete / solches aber vor der Obrigkeit laugnen würde / keines gekaufft zu haben / und man ihn nachgehends überwiese ; massen ein solches Laugnen die Sache nur mehr aggraviren / und so viel effectuiren thäte / daß man einen solchen wol peinlich fragen könte / wohin er das Gifft brauchen / und weme ers appliciren wöllen / uti claré patent verba Carolinæ dict. art. 37. Vers. **So einer Gifft kaufft / und deß vor der Obrigkeit in laugnen stünde / und doch des Kauffs überwiesen würde.**

TITULUS III.

De Parricidio, Matricidio, Infanticidio, Mariticidio, & Uxoricidio. Vom Vatter-Mutter-Kinder- und Ehgemächs-Mord. (*)

§. I.

WEr obige beygebrachte species homicidii giebt es noch andere abscheulichere Laster des Todtschlags / welche in Rechten tanquàm Crimina atrocissima mit einer viel härtern und schärffern Straff angesehen werden / deren das erste ist

Parricidium & Matricidium, (**) so derjeni-

(*) Was Vatter-Mutter-Kinder-und Ehegemächs-Mord seye.

(**) Was Parricidium und Matricidium seye.

ge unchristliche Todtschlag ist / den einer nicht allein an seinen eigenen Eltern / sondern auch andern Nahgesippten und Verwandten begehet / e. g. als Vatter und Mutter / Anherrn / Anfrau / Bruder / Schwester / Schwager / und in Summa allen denen / die einem so wol in auffsteigender / absteigender / als auch Zwerchs-Lini mit Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft anverwandt und zugethan seynd. L. 1. ff. ad legem Pompejam de parricid. §. alia deinde lex. 6. Instit. de publ. Jud. ubi Joa. Harpr. n. 23. Tiber. Decian. in tract. Crim. lib. 9. c. 5. n. 3.

Was aber auf solch erschröckliche und unmenschliche That zu dictiren / kommen die Rechtsgelehrten nicht überein / dann theils wollen / daß man pœnam Culei (das ist / daß der Thäter samt einem Hund / Hahn / Schlangen und Affen in einen ledernen Sack eingenähet / und in ein fliessendes oder stehendes Wasser nach Gelegenheit des Orts geworffen werde) heutiges Tages wegen ihrer Grausamkeit nicht mehr / sondern consuetudinem locorum observire. Bald. & Salyc. in l. un. Cod. de his, qui par, & lib. occid. Alex. ad Bartol. in l. 3. in 1. addit. in fin. ff. ad Leg. Pompej. de Parricid. Prosp. Farinac. part. 5. Crim. prax. q. 120. n. 12. ut plures alii citati. Carpzov. in pract. Crim. part. 1. q. 8. n. 11.

Andere hingegen wollen behaupten / und schreiben / daß memorirte Straff insonderheit in Sachsen noch dato observiret und practiciret werde / ausser daß man an statt des Affens / indeme selbe hart zu bekommen / ein Katz nehme. Anton. Gomez.

mez. tom. 3. cap. 3. n. 3. Matth. Berlich. part. 4. concl. 6. n. 6. Dan. Moller. ad Constit. Elect. 3. part. 4. n. 11. Carpzov. in pract. Crim. part. 1. q. 8. n. 15.

Auf den Fall aber / da selber Orten kein solches Wasser vorhanden / wären dergleichen Missethäter mit dem Rad vom Leben zum Tod hinzurichten. citat. Carpzov. p. 1. q. 8. n. 22.

Ob zwar diese letztere Meynung mehrers / als die erstere zu amplectiren scheinet / weilen auf dieses so grausames Laster kein so scharffe Straff gesetzt werden kan / daß nicht noch ein viel schärffere zu dictiren wäre / so bin ich doch Baldi, Salyceti und anderer bewährten Rechtsgelehrten Meynung / welche alle in l. unica. Cod. de his, qui par. & lib. occide. dociren / daß berührte Pœna Culei wegen ihrer Grausamkeit und Barbarey fast in der gantzen Welt abkommen / und dieses Laster auf ein andere Art / doch nach jedes Orts Gewonheit / abgestrafft werde; nemlichen / daß man solche Missethäter anfangs entweder enthaupte / und nachgehends dessen Cörper am Ort der Richtstadt offentlich auf ein Rad flechte / oder selbe lebendig vergrabe; oder daß man sie viertheile / oder denen Hunden vorwerffe / oder erdroßle. Jodoc. Damhouder. in prax. Crim. c. 87. n. 3. schreibet / daß bey ihme die Vatter- oder Mutter-Mörder einem Pferd an Schweiff / Wagen oder Schleiffen gebunden / zu der Richtstatt geführt / und nach Enthauptung deren Cörper auf ein Rad gelegt werden. Hiervon besiehe / pro & contra Carpzov. in prax. Crim. p. 1. q. 8. per totam.

so der widrigen Meynung ist / und meldet / daß allegirte pœna Culei in Sachsen dato noch practicabel seye.

§. II.

Belangend das Infanticidium (*) ist selbes vor diesem gleich dem parricidio, als nemlichen pœna Culei, abgestrafft worden. lex. in §. alia deinde lex 6. Institut. de publ. Jud. l. un. Cod. de his, qui Parentes vel liberos occiderint. Heutigs Tags aber attestiren die mehrere Rechtsgelehrte / daß solche / als ein barbarische Straff abkommen / und an statt deren ein andere aufkommen seye. Joan. Harpr. in Instit. d. l. 6. de publ. Jud. allermassen der textus Constit. Carol. Crim. in art. 131. nur von lebendiger Pfählung / oder aber von der Ertränckung / und zuweilen mit vorgehender Zwickung mit glüenden Zangen his verbis Meldung thut: **Welches Weib ihr Kind / das Leben oder Gliedmaß empfangen hätte / heimlicher / boshafftiger / williger Weiß ertödtet / die werden gemeiniglich lebendig begraben / und gepfählet; aber darinnen Verzweifflung zu verhüten / mögen dieselbe Ubelthäterin / in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist / ertränckt werden. Wo aber solches Ubel offt geschehe / wollen wir die gemeldte Gewonheit des Vergrabens und Pfählens um mehrer Forcht willen solcher boshafftiger Weiber auch zulassen: oder aber / daß vor dem Erträncken die**

(*) Was Infanticidium oder Kinder-Mord.

die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde ꝛc.

Es ist aber diese Art der Straff / nemlichen die Pfählung oder Ertränckung auch nicht aller Orten in praxi, dann an etlichen Orten dergleichen Mütter nur mit dem Schwerdt hingerichtet werden. Jul. Clarus. lib. 5. sent. §. parricidium. n. ult. vers. & ita pluries.

Hingegen gibt es andere Ort / welche in hoc Crimine schon eine schärffere Lebens-Straff dictiren / als nemlich / daß sie vor der Enthauptung entweders mit glüendem Eisen gezwicket / oder auf ein andere Weiß hingerichtet / und entweders lebendig in die Erden vergraben / oder in 4. Stuck zerrissen / oder denen Hunden zu zerreissen vorgeworffen / oder stranguliret / und in ein Faß eingeschlagen / ins Wasser geworffen / oder aber einem Pferd an Schweiff / oder sonsten an einen Wagen oder Schlaiffen angebunden / und hinaus zur Richtstatt geschlaifft / und folgends daselbst enthauptet / und der enthaupte Cörper in ein Rad geflochten / und offentlich andern zum Abscheuen aufgesteckt werde. cit. Joan. Harpr. in Instit. de publ. Jud. §. alia deinde lex 6. n. 30.

Lauffen nun beschwerliche Umständ bey dem Infanticidio und Kinder-Mord mit ein / e. g. wañ die Mutter mehr dann ein Kind ums Leben gebracht hat. Item wann die Mutter ein sonderbare Grausamkeit und Tyranney an ihrem eignen Kind verübet / und selbiges lebendig den Hunden / oder Schweinen zum zerreissen und umbringen vorgeworffen / alsdann bin ich mit Christoph

Blumlacher super Comment. in die P. H. O. art. 131. n. 1. der Meynung / daß wann solche That auch nur einmal geschehen / doch die Lebens-Straff zu schärffen / und die Mutter vor dem Enthaupten entweders zu schlaiffen / oder mit glüenden Zangen zu zwicken seye. Berlich. p. 4. concl. 7. n. 7. & 8.

Und hat solche Straff allein statt / wann die Mutter die That begangen zu haben ordentlich und gerichtlich bekennet/und genugsame beglaubte Erfahrung vorhanden/ daß solche That wahrhafftig begangen worden; widrigen Falls / da de Corpore delicti, nicht constiret/ sie nicht pœnâ ordinariâ, sondern extraordinariâ, das ist/ willkührlich/ das ist/entweders mit Ruthen-aushauen / oder ewiger Lands-Verweisung anzusehen/doch wann anders Anzeigungen vorhanden/ daß sie die bekannte That begangen / und die Mutter vielleicht den grossen Bauch / den man ihro eine gute Zeit vorhero angesehen / gähling auf einmal verlohren. d. Berlich. p. 3. concl. 7. n. 23. Blumlacher. ad Carolinam art. 131. n. 2. & seqq. ubi plura de hac Materia.

§. III.

Hierzu kommt auch Infantium expositio, (*) das ist / wann die Müttere ihre Kinder von sich legen / damit sie deren abkommen / und sich jemand anderer darüber erbarme / und erziehe: ein solche Mutter ist willkührlich zu straffen / Ursachen / weilen solche exposition oder Hinweglegung nicht animo occidendi geschicht. l. 2. ubi glossa

(*) Infantium expositio.

glossa & DD. Cod. de Infant. exposit. Wesembec. in paratit. ff. ad leg. Cornel. de sicariis. Item text. in princ. art. 132. Constit. Crim. Carol. ubi habetur: **Item so ein Weib ihr Kind/ um daß sie deß abkomme/ von ihr leget/ und das Kind wird gefunden/ und ernähret/ dieselbig Mutter soll/ wo sie deß überwunden und betretten wird/ nach Gelegenheit der Sach und Rath der Verständigen gestrafft werden.**

Geschicht es aber/ daß die Mutter ihr Kind in ein solch abgelegenes Orth/ wohin niemands zu kommen pflegt/ nur zu diesem Ende leget/ damit dasselbe alldorten vor Hunger sterbe/ und verderbe/ und der Tod darauf erfolget/ ist selbe mit der ordinari-Lebens-Straff/ als nemlichen mit dem Schwerdt abzustraffen. Bart. in l. 4. in fin. ff. de agnoscend. & alend. liber. Wesembec. in paratit. ff. ad Leg. Cornel. de sicariis. n. 14. Mit diesem stimmt auch überein ord. Crim. Carol. in art. 132. in fin. his verbis. **stirbt aber das Kind von solchem hinlegen/ so soll man die Mutter nach Gelegenheit deß gefährlichen Hinlegens an Leib oder Leben straffen.**

Es ist eine Frag/ ob dergleichen exponirte Findelkinder/ so von andern gefunden/ und auferzogen worden/ für ehliche oder unehliche Kinder zu halten/ da anders nicht zu erfahren/ wo sie eigentlich herkommen/ und gebohren worden/ dann bekannt ist/ daß die unehliche Kinder zu keinen Priesterlichen Ehren und Würden/ auch andern ehrlichen Aembtern und Diensten nicht zu-

zulassen / ja heutiges Tags / so gar in die Handwercks-Zunfften nicht ordiniret werden.

Antonius Bullæus affimiret es / und sagt / daß solche Findel-Kinder auch für ehlich zu halten / und zu geistlich- und weltlichen Ehren-Aembtern und Würdigkeiten wohl promovirt werden mögen / wie dann auch der vortreffliche Rechtsgelehrte Bartolus ein solches Findel-Kind gewest. Rebuff. de sent. provis. gl. ult. n. 12.

§. IV.

Abortus, das Kinder-abtreiben / (*) so auch ein species Infanticidii ist / wanns fürsätzlich und boßhafftiger Weis geschicht / ziehet die ordinari Lebens-Straff nach sich / wann aber die Frucht in Mutterleib noch nicht lebendig / so wird die Mutter extraordinariè v. g. mit der zeitlichen oder ewigen Lands-Verweisung / oder mit Ruthen aushauen abgestraffet. tex. in l. si Mulierem 18. ff. ad leg. Cornel. de sicariis. lex in art. 102. ord. Carol. Crim. in verbis. **So aber ein Kind / das nicht lebendig wäre / von einem Weibsbild getrieben würde / sollen die Urtheiler der Straff halben bey den Rechts-Verständigen / oder sonst / wie zu End dieser Ordnung gemeldt / Raths pflegen.**

In welcher Zeit von der Conception aber die Frucht lebendig werde / seind die Rechtsgelehrte und Medici nicht einig. Zieritius super art. 133 ord. Carol. Crim. schreibet / daß solches dem arbitrio boni veri zu committiren / und in solchem arbitrio in acht zu nehmen sey / ob die Frucht schon

(*) Abortus oder das Kind abtreiben.

schon formiret/ und Leib und Glieder halbe oder nicht/ dann wann die Frucht noch nicht formirt/ so meldet er/ daß es auch nicht lebendig seye.

Hiebey ist zu beobachten vonnöthen / damit man in dergleichen Fall mit der Lebens-Straff sicher verfahren möge/ das constire/ daß der eingenommene Tranck / Medicament, oder was es immer gewesen/ zu Abtreibung der Frucht starck und kräfftig genug gewesen / widrigen Falls nur die willkührliche Straff statt hätte. Carpzo. in pract. Crim. p. 1. q. 11. n. 26.

§. V.

Mariticidium & uxoricidium geschicht / (*) wann ein Ehe-Consort, das ander / das ist / der Mann das Weib/ oder hingegen das Weib den Mann fürsätzlich und boshafftiger weis umbringet/ und wird dieses Laster in Sachsen / wie hieoben ererst erwähnet / als ein formal-Parricidium secundum l. 1. ff. ad leg. pomp. de parricidiis. pœna Culei abgestrafft / nemlichen ein solcher Missethäter oder Missethäterin wird samt einem Hunde/ Han/ Schlangen/ Affen oder Katzen an statt deß Affens in einen ledernen Sack genähet / ins Wasser geworffen und erträncket. Carpzo. in pract. Crim. p. 1. q. 12. n. 10. & seqq. ubi aliquos Casus recenset.

Hingegen habe ich practiciren sehen / daß einem / der sein Ehweib mit einem Brodmesser erstochen/ der Kopf und die rechte Hand abgeschlagen worden; den andern/ so sein Weib auch boshafftiger Weise erschossen / hat man mit dem Schwerdt

(*) Was Matricidium und Uxoricidium seye.

Schwerdt hingericht / und dessen Kopf auf ein Pfahl gesteckt. Bin also der Meinung / daß auch hierinnen die consuetudines locorum nicht aus-ser acht zu lassen seyen. Jodoc. Damhoud. §. alia deinde lex. 6. Instit. de publ. judi. n. 5. ibi sed hæc hodie.

TITULUS IV.

De Furto oder Diebstahl.

UNter allen Lastern ist fast keines so starck im Schwung / als das Laster des Dieb-stahls / (*) welches vor andern Delictis billig die Oberstelle haben solle / und gleich-wie die gemeine Rechten darinnen ein zweyfachen Unterschied machen; nemlich / daß ein Diebstahl offentlich: (**) und ein anderer ein heimlicher Diebstahl seye / also approbiret solche division auch Käyser Carl der V. in seiner P. H. O. art. 157. & art. 158.

§. I.

Ein offentlicher Diebstahl (***) zu Latein furtum manifestum genannt / ist / welcher offenbahr wird / ehe der Dieb an sein vorgesetztes Ziel / Ort und gewahrsame kommt. gl. in l. 2. ff. de furtis.

Und dieses kan auf dreyerley Weis geschehen.

Erstens / wann der Dieb noch auf frischer That erdappet wird.

Zwey-

(*) Was der Diebstahl seye.
(**) Dessen Unterschied.
(***) Ein offentlicher Diebstahl.

Zweytens/ wann man dem Dieb nach verrichter That nacheilet / ihn zu ergreiffen / und doch nicht mehr ergreiffen oder bekommen kan.

Drittens/ wann er im Hinweggehen vom Ort deß verübten Diebstahls beschryen wird. præd. art. 157. in der P. H. O. & art. 158. in verbis, **oder ein Geschrey oder Nachtheil machte.** §. 3. Instit. de obligat. quæ ex Delicto.

Die Ursach / warum das beschryen einen offentlichen Diebstahl mache / ist/ weilen man vermittelst des beschreyen begehrt / den Dieb zu betretten / welchen man sonsten mit Händen nicht greiffen kan. Hannius in observat. in paratit. Wesemb. ff. de furtis n. 8. sonsten hat es kein Bedencken/ wer den Dieb betrette/ dem nacheile/ oder beschreye/ der bestohlene / oder aber ein andere Person. allegat. §. 3. Instit. de obligat. quæ ex delicto nasc.

Dann nicht genug ist / den Dieb nur allein zu sehen / sondern er muß auch derentwillen als ein offentlicher Dieb beschryen werden. l. si quis §. ibidem Pompon. ff. de furt.

Hingegen ist ein heimlicher Diebstahl/ (*) wañ der Dieb unwissend anderer die gestohlene Sach ohne weiters beschreyen und berüchtigen in seine Gewahrsame bringt. P. H. O. Caroli. V. art. 157. in verbis, **und der mit solchem Diebstahl/ ehe er damit in seine Gewahrsame kommt/ nicht beschryen/ berüchtiget / oder betretten würde / auch zum Diebstahl nicht gestiegen oder gebrochen hat/ und der Diebstahl unter**

5. fl.

(*) Heimlicher Diebstahl.

5. fl. werth / ist ein heimlicher und geringer Diebstahl ꝛc.

Weiters ist ein gemeiner und schlechter Diebstahl / (*) ein anderer aber ein geflissen und gefährlicher Diebstahl.

Ein geflissen und gefährlicher Diebstahl geschicht / wann man einem in seine Behausung und Behaltung bricht / einsteigt / oder zu dem Ende mit Waffen eingehet / um den jenigen / der Widerstand thun wolte / zu verletzen. Constit. Crim. Carol. art. 159. per verba, so aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen / jemands bey Tag oder Nacht / in seine Behausung oder Behaltung bricht oder steiget / oder mit Waffen / damit er jemand / der ihm Widerstand thun wolt / verletzen möcht / zum stehlen eingehet / solches sey der erst oder mehr Diebstahl / auch der Diebstahl so groß oder klein / darob oder darnach berichtiget oder betretten / so ist der Diebstahl / darzu / als obstehet / gebrochen oder gestiegen wird / ein geflissener / gefährlicher Diebstahl.

So dann ist der Diebstahl (**) entweders klein oder groß.

Ein kleiner Diebstahl ist / da einer unter 5. fl. werth stihlet: hingegen

Ein grosser / wann der Dieb 5. fl. oder darüber stiehlet. præallegat. Constit. Carol art. 156. & 160.

Ferner ist wohl zubeobachten / ob es der erste / oder

(*) Weitere Unterschied deß Diebsstahls.

(**) Was klein oder grosser Diebstahl.

oder ein reiteriter Diebstahl seye/ nemlichen ob der Diebstahl nur ein mal oder öffters geschehen.

Ist er öffters geschehen/ muß attendiret werden / wie offt solcher vollbracht worden / dann dergleichen Unterschied des Diebstahls heutigs Tags wol zu observiren/ damit selbe Krafft P. H. O. Carol. 5. mit gebührender Straff belegt werden mögen.

§. II.

Zu kommen nun zu dem gemeinen/ heimlichen und schlechten Diebstahl/ ist (*) in der P. H. O. art. 157. klar statuiret / daß der Dieb den Bestohlenen zweyfach bezahlen / oder da er kein Geld-Buß auszustehen vermag / mit der Gefängniß eine zeitlang gestrafft / und zum wenigsten dem Beschädigten die gestohlene Sach / oder den einfachen gebührenden Werth/darfür zu entrichten/ oder sich mit demselben zu vergleichen angehalten werden solle. text. in præcit. art. 157. in Verbis. **so es anders der Dieb vermag / dem Beschädigten den Diebstahl mit der Zweyspalt zu bezahlen / wo aber der Dieb kein solche Geld-Buß vermag / soll er mit dem Kercker / darinn er etliche Zeitlang liegen / gestrafft werden/ und so der Dieb nicht mehr vermag/ oder zu wegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wieder / oder nach einfach Werth bezahlen/ oder vergleichen rc.** Würde aber der Richter den Dieb mit einer Geld-Straff ansehen / oder belegen / der Bestohlene zwar mit der einfachen Vergleichung

(*) Was gemeiner heimlicher und schlechter Diebstahl.

gleichung seines Schadens vor der Geld-Straff den Vorzug hätte / aber nicht mit der Ubermaß: dann obschon der Fiscus in Schulden-Sachen den Vorzug hat / so hat er solchen dannoch in denen Straffen nicht. L. si is, qui 28. ff. de Jure Fisci Zieriz. in notis ad art. cit. 157. Constit. Carol.

§. III.

Von denen Gerichts- und Atzungs-Kösten / wer solche abzuführen / und zu bezahlen schuldig seye / besiehe hievon Carpzov. p. 3. q. 138. per tot. & Blumlacher in suo Comment. ad Carol. art. 157. n. 5.

Ehe ich aber in dieser Materi weiters fortschreite / solle zu erinnern nicht umhin / wie daß ein Richter in Crimine furti wol und forderst auf die Umstände acht haben / (*) und selbe reifflich überlegen solle / ob nemlichen der Diebstahl aus Hungers-Noth / oder ex vero animo fraudulenter lucrandi, geschehen. Dann auf ersten Fall ein solcher Dieb zu entschuldigen wäre. c. si quis, & ibi sui. extra defunctis: es wäre dann / daß der Diebstahl gar groß gewesen. l. 1. ff. de furtis, massen secundum legem verum est. ff. eodem. nicht die That / sondern die Ursach derselben anzusehen / und die Noth kein Gesetz hat: Ob und wann es aber aus Hungers-Noth geschehen / es Richterlicher Ermässigung überlassen wird. Berlich. p. 4. concl. 44. n. 43. dahero einer / der in rechter Hungers-Noth sich / sein Weib / oder Kinder beym Leben zu erhalten / von Esculentis, das

(*) Auf die Umstände wohl acht zu haben.

das ist / essenden Speisen / etwas stihlt / der ver-
wircket dardurch keine Straff. text. Carol. 166.
ob aber derselbigen Dieb einer unsträfflich
erlassen würde.

Es entstehet eine Frag / wann der Diebstahl in
Hungers-Noth dapffer und groß / und in andern
Suchen / als essenden Speisen bestehet / ob der
Dieb dessentwegen mit der ordinari-Straff an-
zusehen sey.

Ob zwar viel Rechtsgelehrte solche quæstion
pro affirmativâ halten / cit. Berlich. concl. 44.
n. 44. so inclinire ich doch mit andern in partem
mitiorem, & quidem negativam, nemlichen / daß
ein solcher Dieb nicht mit der ordinari, sondern
extraordinari und willkührlicher Straff zu bele-
gen seye / massen zu præsumiren / daß bey einem
solchen Dieb mehrers die Necessität und äusserste
Noth als animus dolosus vorhanden gewesen /
hat auch nichts auf sich / wann ein solcher Dieb
schon keine essende Speisen / sondern andere Sa-
chen entwendet / dann die Hungers-Noth und
grosse Armuth thut einen solchen benöthigten
und bedrangten Dieb nicht allein in essenden und
trinckenden / sondern auch andern Sachen excu-
siren. Cap. si quis 3. x de furtis Berlich. d. concl.
44. n. 42. sintemaln der Hunger und Armuth
weh thun / dahero ein solcher bedrangter Dieb
billich (wann er anderst nicht ex propria culpa
depauperirt / und aus lauter Faulheit oder
Schwärmerey zu solcher nicht kommen ist) ein
gnädigers Urtheil haben solle; cum necessitas
frangat legem.

Ist zwar nicht ohne / daß er etwan ein Sach eines grossen Werths genommen / so ist er doch meines Geduncken nicht für einen schalckhafftigen Dieb zu halten / alldieweiln er etwan vermeynt hat / die Noth möchte etwan so lang währen / daß er die gantze Sach / oder derselbigen Werth / zu nothwendiger Unterhaltung vonnöthen haben werde.

Irret nichts / daß der textus in der P. H. O. Vers. **Wo dann derselbe Diebstahl tapfer groß und kindlich wäre / sollen abermalen die Richter und Urtheiler / als obstehet / Raths pflegen** 2c. von grossem und tapffern Diebstahl Meldung thut / dann dardurch nicht decidirt ist / daß der Dieb dessentwegen gleich pœnâ ordinariâ gestrafft werden solle / sondern es wird allein die Anweisung darauf gegeben / daß Richter und Urtheiler bey Rechtsverständigen Raths pflegen sollen. Dahero wann Kaiser Carl der Fünffte diese ordinari Straff gleich haben wollen / er die Anweisung nicht an die Rechtsgelehrte verordnet hätte.

§. IV.

So dann ist wol zu observiren / ob der Dieb ein Einfalt / oder aber ein verschlagener Gesell seye; (*) ob er aus vorgesetzter Bosheit / Gewonheit / oder aber aus Einfalt gestohlen / sintemaln es seyn kan / daß ein solcher einfältiger Dieb etwan vermeynt / sich nicht so grob verfehlt zu haben.

Ist

(*) Die Person des Diebs muß auch considerirt werden.

Ingleichem seynd auch sonders zu consideriren die Qualitäten des Diebs/ die Zeit und das Ort (*) des begangenen Diebstahls/ wie auch der Bestohlene.

§. V.

Die Ursach/ warum in der P. H. O. Caroli V. art. 148. auf den ersten offentlichen Diebstahl/(*) der beschryen und berichtiget wird/ ehe er in sein Gewahrsame komt/ ein schwerere Straff/ als auf den ersten heimlichen kleinen und gemeinen Diebstahl statuirt wird/ ist und geschicht allein wegen der Aufruhr und Berichtigung/ die Straff aber bestehet in deme/ daß der Dieb an Pranger gestellt/ mit Ruthen ausgehauen/ des Lands verwiesen werde/ und vor allen Dingen dem Beschädigten den Diebstahl oder Werth darfür/ so es anderst der Dieb vermag/ wiederum wende/ textus in alleg. art. 118. in verbis. So aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstahl/ der unter fünff Gülden werth ist/ ehe er an sein Gewahrsame komt/ betretten wird/ oder ein Geschrey oder Nachtheil machte/ und doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat/ ist ein offener Diebstahl/ und beschwert ihn die gemeldte Aufruhr und Berichtigung der That/ als/ daß der Dieb in Pranger gestellt/ mit Ruthen ausgehauen/ des Lands verwiesen/ und vor allen Dingen dem Beschädigten den Diebstahl oder Wehrt darfür/ so es in des Diebs Vermögen ist/ wie-

(*) Vom ersten offentlichen Diebstahl/ damit der Dieb beschryen wird/ ist schwerer.

derum wenden: Und soll zu dem allen in der besten Form ewige Urphede thun. Wäre aber der Dieb eine solche ansehnliche Person/ darbey sich Besserung zu hoffen/ mag ihn der Richter / doch ohn der Obrigkeit Zulassen und Verwilligung nicht / burgerlich/ und also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig bezahlen soll.

§. VI.

Ob zwar Kaiser Carl der V. in seiner P. H. O. art. 159. klar sanciret / daß derjenige Dieb / so bey Tag oder Nacht jemanden in seine Behausung oder Behaltung bricht / steiget / (*) oder mit Waffen zu diesem Ende zu stehlen eingehet / damit er den / so ihme Wiederstand thun wolte / verletzen möchte / es seye hernach der erste oder mehr Diebstahl / auch der Diebstahl groß oder klein/ darob oder darnach berichtiget / oder betretten/ am Leben solle gestrafft werden / so ist doch nicht ein jedes Einbrechen oder Einsteigen für eine Vergwältigung zu achten.

Dann zu einer Vergwältigung gehören nemlichen zwey Stück. (**)

Erstens / daß der Einbruch in eine Behausung oder Behaltung mit grossem Gewalt geschehe/ und zwar an einem solchen Ort / welches sonsten wol und starck genug verwahret gewesen.

Zum andern / muß ein Dieb auch dergleichen zur Gewältigung dienliche Instrumenten und Zeug

(*) Vom ersten gefährlichen Diebstahl / so durch Einsteigen oder Brechen geschicht.

(**) Zur Gewältigung im Stehlen gehören 2. Stuck.

Zeug gebraucht / oder mit Waffen den Diebstahl verrichtet haben / massen eins ohne das andere / damit es ein gewaltsamer Einbruch genannt werden möge / nicht wol seyn kan / noch für ein gewaltsames Einbrechen zu halten / es wäre dann Sach / daß andere erhebliche Umstände mit unterliefen / so Richterlicher Ermässigung anheim gestellt wird.

Dahero wann einer schon einen Stadel / Stall oder Bauren-Hauß oder Kaluppen mit Leimen / oder sonst schlechten Wänden mit einer Axt oder aber andern Instrument aufbreche / oder die Leimene Wand durchgrübe / oder die Fenster aushebte / ein solches Einbrechen / in dem kein sonderbarer Gewalt darbey gewesen / für keinen gewaltsamen Einbruch zu achten / als folglich ein solcher Dieb mit der ordinari Lebens-Straff nicht zu belegen / ausser es wäre der Diebstahl groß und über fünffzehen Gülden. Carpzov. in prax. Crim. p. 2. q. 79. n. 34.

Hie ist auch absonderlich zu beobachten / daß obgleich die Rechten eine Vergwältigung mit dem Strang straffen / so ist doch allein nicht genug den Einbruch mit Gewalt verübet zu haben / sondern es erfordert auch / daß der Diebstahl würcklich beschehe / und die Sach entfremdet werde / dann wann der Dieb auf frischer That ertapt wird / und weiter nichts darvon bringt / nur mit willkührlicher Straff anzusehen ist / weiln die Lebensstraff nicht wegen des Brechen / oder Einsteigen allein / sondern wegen des Diebstahls / so durch Einbrechen oder Brechen geschicht / aufgesezt ist: massen das

Einbrechen ohne die würckliche Entfrembd- und Hinwegnehmung kein wahrer Diebstahl / sondern allein die Versuchung des Diebstahls ist/ expediti enim Juris est, conatum delicti pœna ordinariâ non puniri Nicol. Reusner. l. 2. decis. 21. & Carpzov. q. 79. n. 33. & seqq. usq; ad finem. l. si. quid fur 22. ff. de furtiv. Matth. Berlich. p. 5. concl. 43. n. 76. Es ist eine Frag / ob es auch für eine Vergewaltigung zu achten / wann Einer ein Küsten / Schloß oder Zimmer mit einem Dietrich aufmachet / Carpzov. p. 2. q. 79. n. 40. & 41. sagt nein / und will/ daß es mehrers ein boshafftiger / und betriegerischer Aufbruch seye / als eine Vergwalthigung/ welcher Aufbruch zwar nicht unstraffbar seyn solle / doch aber pœna laquei nicht zu coërciren/ ausser der Diebstahl wäre groß und über 15. Gulden.

Wann aber der Dieb mittelst einer Leitern oder sonsten in ein Haus / es seye bey Tag oder Nacht / einsteigt und stiehlt / und der Diebstahl gering und unter 15. fl. ist / ob ein solcher Dieb auch mit der ordinari Lebens-Straff anzusehen seye; Krafft obangezogenen 159. art. Const. Carol. unerachtet der Diebstahl klein / wird der Mann mit dem Strang / und das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach Gelegenheit der Person / und Ermässigung des Richters / in andere weg / als mit Ausstechung der Augen / oder Abhauung einer Hand / oder einer andern schwehren Leibs-Straff beleget / textus in verbis, so aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen / jemands

bey

bey Tag oder Nacht / in seine Behausung oder Behaltung bricht / oder steiget / oder mit Waffen / damit er jemand / der ihme Wiederstand thun wolt / verletzen möcht / zum Stehlen eingehet / solches sey der erste / oder mehr Diebstahl / auch der Diebstahl groß oder klein / darob oder darnach berichtiget / oder betretten / so ist doch der Diebstahl / darzu / als ob stehet / gebrochen oder gestiegen wird / ein geflissener gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahl / der mit Waffen geschicht / einer Vergewaltthätigung und Verletzung zu besorgen : darum in diesem Fall / der Mann mit dem Strang / und das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach Gelegenheit der Personen / und Ermässigung des Richters in andere weg / mit Ausstechung der Augen / oder Abhauung einer Hand / oder einer andern schwehren Leibs-Straff gestrafft werden solle.

Bey dieser quæstion gehen die Sächsischen Rechte etwas gelinders / und wollen diesen textum nur allein auf einen gewaltsamen Einbruch restringiren. secundùm D. Augustum Electorem Saxon. in constit. 32. part. 4. in verb. Wären dann auch solche Diebstähle alle / oder eines theils mit Einbrechen geschehen ꝛc. Carpzo. in prax. Crim. p. 2. q. 79. n. 53. confirmiret diese opinion mit hernachfolgendem Urtel / so â Saxonicis Scabinis Mens. Jan. 1630. verfast worden. Hat euer geschworner Drescher und Unterthan C. V. in eurem Hofe die unter

Scheure an einer Leiter erstiegen / und ist unter dem Dach in dieselbe hinein auf die Tenne gebrochen/und einen halben Sack voll Korn / mit der Spreu eingerafft / und denselben hinweg und nach Haus tragen wollen/ damit er aber unter wegs ergriffen / und zur Hafft gebracht worden / sich auch hernach darzu richtig bekannt ꝛc. so mag er derowegen auf 8. Tag lang mit Gefängnuß in Straff gezogen werden. V. R. W.

Doch hat diese Sächsische opinion in so weit ihren Verstand / wann keine andere weitere schwere Umständ mit unterlauffen/ die den Diebstahl graviren / dann so der Dieb ein boshafftiger übler Mensch/ der des Stehlens ohne Scheu gewohnt/ und schon öffters practiciret/ oder sonsten durch ihme eine Aufruhr oder Verletzung/ bevorab/ da solches Einsteigen mit Waffen geschehen/ zu befahren/ der Richter vi allegati textus Const. Carol. (unangesehen der Diebstahl klein und unter 15. fl. wäre / wohl zur Lebens-Straff schreiten könte. Carpzo. in pr. sua Crim. p. 2. q. 79. n. 44.

Auf den Fall nun der erste Diebstahl groß/ und 5. Gulden/ verstehe Rheinische/ oder darüber werth wäre / doch aber ohne beschwehrliche Umstände / sollen Richter und Urtheiler bey den Rechts-verständigen Rath pflegen / dann ein Diebsstahl nicht allein wegen des Werths der gestohlenen Sach/ sondern auch anderer Umständen halber groß geschätzt werden kan / so aber alles bey Erkanntnus und Ermässigung des

Richters liget. Matth. Berlich. part. 5. concl. 43. n. 43.

Und seind/ wie schon oben erwähnt/ hierinfalls so wol die Beschaffenheit des Orts und das Wesen und Stand der Person/ so gestohlen/ als wie schädlich dem bestohlenen der Diebstahl seye/ und andere Umständ wol zu consideriren. text. Carol. art. 160. in verbis. **Mehr soll ermässen werden/ der Stand und das Wesen der Person/ so gestohlen hat/ und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag/ und die Straff darnach an Leib oder Leben urtheilen.**

Derentwillen die Criminalisten tradiren/ daß es ein grosser Diebstahl seye/ wann einem armen Bäuerlein nur ein Färckel gestohlen/ item einem armen Handwercks-Mann sein Werckzeug/ wormit er sich ernehren müssen/ entfrembdet wird. Matth. Berlich. p. 5. concl. 43. n. 44. Carpzo. in pract. Crim. p. 2. q. 78. n. 17.

So dann wird ein Diebstahl der gestohlenen Sachen halber für groß geachtet/ wann selbe 5. fl. oder darüber werth ist/ text. præalleg. art. 160.

Damit aber die unerfahrne Richter und Urtheiler sich mit dem Wort Gulden nicht confundiren/ ist zu wissen/ daß alldar der Gulden nicht für einen gemeinen Gulden/ sondern für den besten Ungarischen Ducaten zu nehmen/ also daß der Diebstahl 15. fl. oder darüber gut gemeiner Müntz seyn muß. Berlich. dict. concl. 43. n. 29. & seq. Carpzo. p. 2. q. 78. n. 26. & seq.

Es schreiben zwar theils Rechtsgelehrte / daß der Dieb auf den ersten grossen Diebstahl / der doch weiter mit gefährlichen Umständen des Einsteigens oder Brechens nicht graviret / am Leben gestrafft werden könne. Bald. in Auth. sed novo jure. n. 3. Cod. de serv. fug. Jacob. Menoch. lib. 2. arbit. Jud. quæst. Contur. 2. Cas. 295. n. 9. & alii complures.

Andere hingegen verneinens / und lassen die Lebens-Straff nicht zu? Jodoc. Damhoud. in pract. rerum Crim. cap. 112. n. 35. & seq. Prosper. Farinac. in Pract. Crim. l. 1. tit. 3. q. 23. n. 3. quos sequitur Jul. Clarus l. 5. sentent. §. furtum. n. 9.

Allwo er erzelt / daß einstens ein Dieb / so tausend Ducaten gestohlen / der Lebens-Straff entgangen seye. §. furtum. n. 9.

Meines theils / bin ich Christoph Blumlachers super Carol. art. 160. n. 2. Meinung / daß / wann der Dieb ein malitioser und boshafftiger Gesell ist / oder sonst ein rechtmässige Ursach concurriret / er krafft sanctionis Carolinæ prædict. art. 160. wol am Leben gestrafft werden möge. ubi habetur. **Und die Straff darnach an Leib oder Leben urtheilen.** Carpzo. q. 78. n. 70. & 74. so viel von dem ersten Diebstahl. plura vide: apud dict. Carpzo. in tract. Crim. p. 2. q. 77. & seqq.

§. VII.

Hingegen der andere Diebstahl / (*) so ohne Gewalttätigkeit / und gefährliches Einsteigen oder Brechen

(*) Vom andern Diebstahl ohne Gewaltthätigkeit.

Brechen begangen wird / und mit samt dem ersten nicht 15. fl. oder darüber werth ist / verwürcket die Stellung an Pranger und Lands-Verweisung / oder daß der Dieb an dem Orth oder Bezirck / wo er peccirt / ewig zu verbleiben / verstrickt werde / sanctio Carol. art. 161. in verb. So jemand zum andern mal / doch ausserhalb Einsteigens oder Brechens / als obstehet / gestohlen hätte / und sich solche beede Diebstähl auf gegründete Erfahrung der Warheit / als hiebevor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt / erfunden / auch dieselbe zween Diebstähl / nicht fünff Gulden oder darüber werth seind / so beschwert der erste Diebstahl den andern / darum mag derselbig Dieb an Pranger gestellt / des Lands verwiesen / oder in demselben Zirck oder Orth / darinn er verwürckt hat / ewiglich zu bleiben verstrickt werden.

So aber beede Diebstähl zusammen 5. Ducaten oder darüber treffen / so ist der Dieb willkührlich pœnâ arbitrariâ abzustraffen / welche auch / doch mit vorhergehendem Rath der Rechtsgelehrten / gar auf die Lebens-Straff / nach Beschaffenheit der beschwehrlichen Umständen extendirt werden kan. text. in erallegirter P. H. O. Wo aber solche zwey Diebstähl fünff Gulden (verstehe 5. Pugg.) oder darüber betreffen rc.

§. VIII.

Kommt aber der Dieb (*) in seiner Bosheit so

(*) Vom dritten Diebstahl.

so weit / daß er auch zum drittenmal stihlet / so hat er krafft P. H. O. art. 162. das Leben verwürcket / ubi habetur, wird aber jemand betretten / der zum drittenmal gestohlen hätte / und solcher dreyfacher Diebstahl mit gutem Grund / als vor von Erfahrung der Warheit gesetzt ist / erfunden wird / das ist ein mehrer verleumdter Dieb / und auch einem Vergewältigter gleich geachtet / und soll darum / nemlich der Mann mit dem Strang / und die Frau mit dem Wasser / oder sonst in andere weg nach jedes Lands Gebrauch / vom Leben zum Tod gestrafft werden. So nicht allein in grossen / sondern auch in 3. kleinen Diebstählen / die den Werth der 5. Ducaten zusammen nicht erreichen / statt hat. Matth. Steph. hic ad art. 162. Aus Ursachen / weilen der Dieb eigentlich nicht wegen der gestohlenen Sach præcisè, sondern derentwegen mit dem Strang hingerichtet wird / indeme durch das Stehlen die gemeine Sicherheit zerstört wird / darum dann nicht gleich auf jeden; sondern erst auf den dritten Diebstahl die Lebens-Straff gesetzt ist: dann der zum drittenmal stiehlt / ist schon ein Verleumbder Dieb / und einem vergewältiger gleich. text. in obangezogener P. H. O. art. 162. Zoësius in ff. is de furtis n. 31.

Es erfordert aber / damit der Richter die Lebens-Straff andictiren möge / daß die 3. Diebstahl jeder zu einer andern Zeit begangen worden seyen / sonsten es nur ein Diebstahl wäre. Jul. Clarus §. furtum, verf. sed quid si 13. & Berlich. p. 5. concl. 43. n. 100.

Dan-

Dannenhero so ihrer zwey oder drey in einer Nacht in 2. oder 3. verschiedene Häuser einkommen/ und geraubet/ was sie bekommen/ seind solche Angriff zu andictirung der Straff nicht für drey/ sondern nur für einen Angriff zu halten. Bajard. in addit. ad Jul. Clarum. §. furtum. n. 6. & Nicol. Boer. Decis. 219. n. 2.

Hat auch kein Bedencken/ ob alle drey Diebstähl in einer oder mehrer Herrschafft begangen worden/ massen die Diebstähl/ so anderswo verübt worden/ eben auch die Bosheit des Diebs anzeigen. Zoës. in ffis de furtis n. 31.

Die ersten Diebstähl mögen darnach aus Gnad nachgelassen/ und mit der Straff verschont worden seyn/ oder nicht/ dann die Nachsehung der Straff die böse Gewonheit zu stehlen nicht diminuiret/ noch das darüber weiters begangene Delictum kleiner/ sondern vielmehr grösser machet. l. in fin. Cod. de Episco. aud.

Es möchte aber einer sagen/ wann die ersten zwey Diebstahl schon abgestrafft worden/ warum man dann den dritten oder vierten Diebstahl wegen der fordern/ schwehrer Straffe? die Antwort und Ursach ist/ daß daraus seine incorrigibilität des Diebs erscheine/ und daß bey demselben kein Besserung zu hoffen/ deme nach die vorhero beschehene Bestraffung das darüber folgende Verbrechen nur noch grösser und schwehrer machet/ und folglich auch die Straff mehret. L. Capital. §. solent. ff. de pœnis. Menoch. de arbit. Jud. Casu 295.

Und ist wol acht zu haben/ das zu Erkennung der Lebens-Straff vorderst de Corpore delicti, sicuti in omnibus aliis Criminibus Vestigium permanens relinquentibus, constire, daß nemlichen alle drey Diebstahl würcklich begangen worden. per allegatum textum art. 162. in verbis, und solcher dreyfacher Diebstahl mit gutem Grund als zuvor von Erfahrung der Warheit gesetzt ist/ erfunden wird.

Doch ist hierinnen ein Unterschied zu machen/ ob nemlichen der Diebstahl mit Einbrechen oder dergleichen Gewaltthätigkeit / oder ohne Brechung und Gewalt geschehen; dann im ersten Fall lässet der Diebstahl ein sichtbarliches Zeichen nach sich/ in dem andern Fall aber nicht.

Wie aber zu Erkennung der Lebens-Straff de Corpore Delicti constiren müsse/ in einem Diebstahl / so mit Einbrechen oder anderer Gewaltthätigkeit / oder auch ohne Einbrechung und Gewaltsame geschicht. Besihe hiervon Blumlacher in suo Comment. ad Carol. art. 162. n. 5. & seqq. Carpzov. p. 2. q. 81. n. 13. & seqq.

Wann es geschicht / daß ein Thäter gar viel Diebstahl bekennet/ in der Erfahrung aber mehr nicht / als einer oder zween erfunden werden / ist die Frag/ ob alsdann in solchem Fall de Corpore delicti zu Erkennung der Lebens-Straff genugsam constire? Es seind zwar viel Rechtsgelehrte/ die es affirmiren / unter welchen ist Bajardus in addition. ad Jul. Clarum §. furtum n. 29. & alii. so verneine ich doch / und halte darfür / daß wegen eines oder zween Diebstählen/ die auch in

der

der Inquisition wahr befunden worden/ der Thäter mit der Lebens-Straff nicht angesehen werden möge. Matth. Steph. ad art. 162. dann obschon der Thäter darüber bekennt / so ist doch die Bekäntnus allein nicht genug/ die Lebens-Straff zu dictiren / wann nicht auch vom dritten Diebstahl so viel am Tag liget / daß selbiger der Bekantnus gemäß würcklich begangen worden seye. uti habetur in d. art. 162. in verbis, **und solcher dreyfacher Diebstahl/mit gutem Grund als zuvor von der Erfahrung der Wahrheit gesetzt ist / erfunden wird.**

Weilen dieser Textus in der Sachen einen guten Grund haben will / (*) und erfordert / als haben hierinnen die præsumptiones etiam vehementissimæ nicht statt / cum ex Præsumptionibus etiam urgentissimis ad mortem nemo condemnari debeat. Berlich. concl. 46. n. 6.

Auf den Fall / da mehr Gesellen seind / die bekennen/ miteinander gestohlen zu haben / und so wohl in der Sach selbsten / als in den Umbständen übereins kommen;

Ob solche ohne weitere Vereficirung des Corporis delicti mit der Ordinari-Lebens-Straff/ als nemlichen mit dem Strang anzusehen und zu straffen seyen?

Worauf mit Nein geantwortet wird / weilen die Bekantnus eines Complicis gegen und wider seinen andern Mitgesellen zur condemnation nicht genug ist. Clarus lib. 5. sentent. §. ult. q. 21. n. 9.

Und

(*) Aus denen Muthmassungen allein ist niemand zu tödten.

Und dieses hat nur statt in Delictis, quæ sunt facti permanentis, das ist / die ein sichtbarliches Zeichen und Merckmahl nach sich lassen / in denen delictis aber / quæ sunt facti transeuntis, id est, welche Kennzeichen oder Merckmahl hinder sich lassen / als ein Laster des Ehebruchs und dergleichen ꝛc. ist ein anders statuirt. sæpè cit. Berlich. d. concl. 46. n. 29. & seqq.

Kommt es / daß bey einem Diebstahl mehr dann einerley Beschwerung concurriren / so ist die Straff nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen text. in Constit. Carol. art. 163. in verbis. Wo bey einem Diebstahl mehr / dann einerley Beschwerung / so in den vorgesetzten Articuln unterschiedlich gemeldet seynd / erfunden würden / ist die Straff nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen.

§. IX.

Unter andern Umständen / (*) welche die ordinari Straff des Strangs in Crimine furti mildern / ist nicht die geringste / qualitas Personarum Delinquentium, das ist / der Stand und das Wesen der Person / so gestohlen hat / welches in andictirung der Straff wol und reifflich zu überlegen. P. H. O. Carol. 5. art. 160. in verb. **mehr soll ermessen werden / der Stand und Wesen der Person / so gestohlen hat ꝛc.**

Und ob gleich Kaiser Carl der V. in der P. H. O. art. 164. für ein universal-Regul setzet / daß nemlichen die junge Dieb / so noch nicht 14. Jahr alt seynd / am Leben nicht / wol aber willkührlich und

(*) Von jungen Dieben.

und nach Bescheidenheit des Richters zu straffen seyen. text. hic in verb. **So der Dieb oder Diebin ihres Alters unter 14. Jahren wären / die sollen um Diebstahl / ohn sondere Ursach / auch nicht vom Leben zum Tode gericht** &c. So machet er doch eine Exception, und verordnet / daß / wo der Dieb nahe bey 14. Jahren alt wäre / und der Diebstahl groß / oder beschwehrlich / Umstände mit untergeloffen / daß also die Bosheit das Alter erfüllen möchte; daß in solchem Fall der Dieb / am Gut / Leib oder auch am Leben gestrafft werden könte. text. hic. art. 164. in verb. **wo aber der Dieb nahend bey 14. Jahren alt wäre** &c.

Hier aber würden fürnehmlich zwey Stück in acht zu nehmen seyn / wann der Dieb unter 14. Jahr die Lebens-Straff verwürckt haben solle.

Erstlich / daß solche beschwehrliche und aggravirte Umbstände vorhanden wären / daraus man erkennen könnte / daß die Boßheit das Alter erfüllen thäte; e. g. wann die Diebstähle groß / zum öfftern schon verübt / und mit Einsteigen / oder gewaltthätigen Aufbrechen begangen worden wären. Georg. Remus hic ad art. 164. Carpzov. d. q. 82. n. 10.

Zweytens müste ein solcher Dieb mit nechstem das 14. Jahr seines Alters erfüllen. allegat. text. art. 164. in verb. **nahend bey 14. Jahren alt wäre.**

Von dem Unterschied der jungen Dieben / quoad pœnam arbitrariam besihe Blumlacher. in Comment. ad Carol. art. 164. n. 4.

Indeme nun diese Materi, quoad Reliquas furti species, einen tomum integrum noch anfüllen könte / worzu dieses Wercklein gar zu klein / als beliebe in dict. Carpzov. p. 2. q. 83. 84. & seqq. ein mehrers zu ersehen.

TITULUS V.

De Crimine sacrilegii & ejus supplicio. Vom Diebstahl heiliger und geweyheter Ding / und dessen Abstraffung.

§. I.

Es ist die Boßheit der Menschen so weit gestiegen (*) daß so gar auch die GOtt-geweyhte Sachen in denen Kirchen und geweyheten Städten von denen Habicht Klauen der Dieben nicht sicher seind; und gleichwie dieses Laster inter atrociora Crimina connumerirt wird / gloss. in Cap. Venerabilium. Verb. sacrilegium in fin. de Elect. ja man es auch so gar dem Laster der beleidigten Majestät vergleichet / c. si quis suadente §. qui autem de Ecclesia 17. q. 4. cui assentit Tiber. Decian. in tract. Crim. dict. c. 32. n. 2. also wird es auch härter und schärffer als die übrige Diebstähl abgestrafft. P. H. O. art. 171. in verbis, **stehlen von geweyheten Dingen oder Städten ist schwe-**

(*) Diß Laster wird härter als die übrige Diebstähl abgestrafft.

schwerer / dann andere Diebstähl ꝛc. Carpz. in tr. Crim. p. 2. q. 89. n. 9. dann die Sünd / so wider GOTT begangen wird / viel grösser und schwerer ist / als die Jenige / welche wider einen Menschen geschiehet / c. sicut Ecclesiam, 17. q. 4. c. qui abstulerit.

Zu kommen nun ad Etymologiam Verbi sacrilegium, und was eigentlich ein sacrilegium seye / sepositâ Aliorum generali definitione, bin ich mit andern der Meinung / (*) welche es also definiren / daß ein sacrilegium oder Kirchen-Raub nichts anders seye / als ein Diebstahl heiliger und geweyheter Ding / so an heiligen und geweyheten Stätten geschihet.

Es thut zwar das gemeine weltliche / und das geistliche Recht hierinnfals eine differenz machen / massen denen gemeinen weltlichen Rechten nach / diß allein ein sacrilegium ist / wann jemand ein heilig und geweyhte Sach an einem geweyhten Orth stihlet / worzu aber zwey Stuck erfordert werden.

Erstlich daß die gestohlene Sach heilig oder geweyhet seye.

Zum Andern / daß der Diebstahl an geweyhetem Orth beschehe. l. sacrilegii 9. in princ. ff. ad Leg. Jul. Clarus §. sacrilegium n. 1.

Dahero wann die Sach / so gestohlen worden / nicht geweyhet / ungeachtet der Diebstahl an einer geweyheten Statt geschehen / oder aber die Sach zwar heilig oder geweyhet / doch an einem ungeweyhetem Orth entfremdet wird / so ist es in welt-

(*) Was ein sacrilegium oder Kirchenraub seye.

lichen Rechten kein sacrilegium l. Divi. 5. ff. ad leg. Jul. Matth. Stepha. hîc ad art. 171.

Hingegen in Jure Canonico oder in geistlichen Rechten zu einem sacrilegio eins aus beeden schon genug ist: wann nemlichen entweders ein geweyhete Sach gestohlen / oder ein ungeweyhete Sach an einem geweyheten Orth entfrembdet wird. cap. si quisquis. §. similiter sacrilegium, & §. fin. 17. q. 4. Jul. Clarus §. sacrilegium, wann so wol der Orth / als die Sach heilig oder geweyhet ist per Juram alleg. und thut hierinnen Kayser Carl in Erklårung des sacrilegii denen geistlichen und nit denen weltlichen Rechten folgen / uti hîc art. 171. videre est. allwo er gantz kein Unterschied machet / es geschehe der Diebstahl einer heiligen und geweyheten Sach / an einem geweyheten Orth oder nicht / & vicissim; nam verba dict. Carol. art. 171. ita sonant. **Stehlen von geweyheten Dingen oder Ståtten / ist schwerer / dann andere Diebståhl / und geschicht in dreyerley Weis. Zum Ersten / wann einer etwas Heiliges oder Geweyhetes stihlt an geweyheten Ståtten. Zum Andern wañ einer etwas Geweyhetes an ungeweyheten Ståtten stihlt. Zum Dritten / wann einer ungeweyhetes Ding an geweyheten Ståtten stihlt.** Diesem Articul stimbt auch bey / Cap. si quis contumax §. sacrilegium ergò est 17. q. 4.

Damit aber der gůnstige Leser aus diesem dreyfachen Unterschied des sacrilegii desto besser kommen / und sich informiren můge / will ich diese Ma-

teri etwas weitläufftigers ausführen / und jede speciem absonderlich handlen.

§. II.

Die erste Art und species dann ist / (*) wann einer etwas Heiliges oder Gewenhetes stihlt an gewenheten Orthen oder Städten / sanctio Carol. art. 171. als Kelch/Patenen, guldene oder silberne gewenhte Gefäß.

Die Lebens-Straff nun in dergleichen sacrilegiis zu dictiren/ sind hienachfolgende Circumstantiæ und Umbstände wol zu observiren/ (**) als nemlichen die qualität so wol der Person/ als des Diebstahls / ob selbe / so gestohlen / sonsten eines Erbahren und unsträfflichen Wandels vorhero gewesen / ob solche eine Adels-oder ein andere in dignitate constituirte Person seye / oder aber eine gemeine Person (zu deren man sich dessen versehen könte / oder sonsten gepflegt habe / solche Diebstähl zu verüben) seye per l. 10. §. 1. l. capitalium 28. §. ult. ff. de pœn. Bocerus in tract. de furt, c. 2. n. 11. und ob der Diebe zu solchem Diebstahl gebrochen oder mit gefährlichen Instrumenten aufgesperret oder nicht. dict. Carol. art. 172.

Zum Andern Conditio Rei, (***) die Beschaffenheit der Sachen / obs gülden oder silberne gewenhete Gefäß / mit oder ohne Heiligthumb/ Kelch / Paten / oder aber geringe Sachen / als Wachsliechter / Altar-Tücher / und dergleichen

P iij seyen.

(*) Die erste Art und Species des Kirchen-Raubes.

(**) In dem Kirchenraub sind Haubtsächlich nachfolgende Stuck zu observiren/als qualitas personæ.

(***) Conditio Rei.

seyen. Nicola. Boër. dec. 254. n. 15. & Jod. Damhoud. in prax. rerum Crim. c. 111. n. 4.

Drittens ist die Zeit (*) zu observiren / ob dieser Kirchen-Raub zu Nachts oder zu Tags geschehen / l. 6. in pr. ff. ad leg. Jul. pecul. in verbis, & dona Dei noctu tulerint, dann so der Kirchen-Raub zu Nacht geschicht / viel schärffer gestrafft wird / als der zu Tags begangen wird / per textum modò citatum. Vide Blumlacher ad Carol. art. 175. n, 4.

Item ob solcher an einem Sonn-oder aber andern GOtt gewenheten Festtag begangen worden. Ludo. à Pequer. dec. 24. n. 21. & Henr. Bocer. dict. c. 2. n. 14. und

Viertens (**) ætas sacrilegi attendi debet, das ist / das Alter des Delinquenten considerirt werden muß / dann die Jugend communiter linder gestrafft wird / als schon ein bestandener Mensch. per tex. l. auxilium. n. 7. §. 1. vers. in delictis ff. de Minor. Boër. decis. 254. n. 19. Ingleichen werden auch die sehr alte Leute linder gestrafft. l. 2. ubi DD. ff. de tr. moto. l. semper in princ. ff. de Jur. immun. wie auch

Zum 5ten die Weibsbilder / (***) dann selbe nicht so hart / als wie die Manns-Persone̅n ratione ihrer weiblichen Schwachheit gestrafft werden. l. quisquis 5. §. ad filias C. ad leg. Jul. Majest. Henr. Bocer. d. c. 2. n. 15. & Boër. decis. 254. n. 21.

Sechstens ist auf die Necessität (****) zu sehen / ob der Delinquent, solchen Kirchen-Raub ohne

(*) Tempus. (**) Ætas. (***) Mulieres. (****) Necessitas.

der aus Hungersnoth / die Seinige darmit etwann zu erretten / gethan. dict. Carol. art. 166. worvon und andern Umbständen mehr ich schon hierbey gehandelt. Wann dann nun ein Richter aus diesen und dergleichen Umbständen leichtlich ermessen kan / ob dem sacrilego die Todes-oder andere Straff pro qualitate delicti zu imponiren / als wird hierinnfallß es der Bescheidenheit des Richters / und dessen Willkühr anheim gestellt / was er für eine dem Delicto doch gemessene Straff andictiren wolle / Carpzov p. 2. q. 89. n. 14. nam pœnæ sunt commensurandæ delictis. l. perspiciendum 11. in pr. l. hodie 13. ff. de pœnis, doch / da er anstehen sollte / nach Gelegenheit der Sache bey denen Rechts-verständigen Raths zu pflegen hätte. dict. Carol. art. 172. Hingegen die Sächsische Recht diese Richterliche Willkühr gantz adimiren / und auf solche Böswicht eine schwerere Straff / nemlichen die Straff des Rads indifferenter statuiren. Land-Recht / lib. 2. art. 13. ibi in verbis. **alle Mörder / und die den Pflug berauben / oder Mühlen / oder Kirchen / oder Kirchhöfe ꝛc. die soll man alle radbrechen.** Nicol. Reusner. lib. 1. dec. 16. n. 6. Carpzov. dict. p. 2. q. 89. n. 18. cum autem pœnæ, ut res oidiosa, extendendæ non sint, erachte ich / man hierinnfallß auf die consuetudines locorum wol acht haben / und derentwillen die Rechtsgelehrte consuliren solle. Es thut zwar Kayser Carl der Vte in seiner P. H. O. art. 172. einen einigen Casum excipiren / allwo er eine gewisse Straff / als pœnas Ignis, id est,

die Straff des Feuers auf den Jenigen statuiret/ welcher eine Monstranz stihlt/da das H. Sacrament des Altars innen ist; hierunter ist auch billich das Ciborium, worinnen die consecrirte particul aufbehalten werden/zu verstehen/ cum sit eadem ratio, & ubi est eadem Ratio, ibi idem jus statuendum est. Im übrigen aber keine gewisse Straff auf diß Laster determiniren/ allein zielet angezogener 172 Articul doch auf die Lebens-Straff/ prout clarè habetur in verbis. Stihlt aber einer sonst gulden oder silbern geweyhte Gefäß/ mit oder ohne Heiligthumb/ oder aber Kelch oder Paten/ um solche Diebstähl alle/ sie seyen geschehen an geweyhten oder ungeweyhten Orthen/ auch so einer um stehlens willen in ein geweyhte Kirch/ Sacraments-Haus oder Sacristey/ bricht/ oder mit gefährlichen Instrumenten aufsperret/ diese Diebstähl sind zum Tode/ nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen zu straffen.

§. III.

Ob aber einer/im Fall er mehr Kirchen-Raub/ und zwar gefährlicher Weise durch Einbrechen(*) oder sonsten begangen hätte/ ob Reiterationem Delicti schärffer zu straffen; Meines Geduckens/ weilen in einem solchen Sacrilego gravitas delictorum concurriret/ und nur schwerer machet/ könte die Straff ohn allen Zweiffel geschärfft werden/ und der Maleficant andern zum Abscheuen und

(*) Im Fall einer mehr als einen Kirchen-Raub begangen/ was zu thun.

nd mehrerer Furcht / entweders Radgebrecht / der vor endlicher Todes-Straff durch glüende Zangen gezwickt / oder aber zur Richtstatt geschleifft werden. P. H. O. Art. 130. Doch u mehrer Furcht andern / sollen solche boshafftige mißthätige Menschen / vor der endlichen Todes-Straff geschleifft / oder etliche Griffe an ihrem Leib mit glüenden Zangen gegeben werden / viel oder wenig nach Ermässigung der Person / und Tödtung ꝛc. Dann gleichwie ob reiterationem Delicti, die Straff zu schärffen / und zu mehren ist / per tex. l. Capitalium. 28. §. solent. & §. grassatore. ff. de pœn. & l. 1. ff. de jur. Patronat. & alios Complures. also siehe nicht / warum ein solcher Böswicht / der solchen Kirchen-Raub öffters / und zwar mit Einbrechen / verübet / auch ohne diß mit andern schweren Umständen behafftet ist / nicht solte schärffer gestrafft werden / massen klaren Rechtens ist / das ein Laster an sich selbsten keine Lebens-Straff nach sich ziehet / ob reiterationem delicti capital werde. Bald. in l. licitatio. §. quod illicitè ff. de public. vectigal. & Par. de Put. in tract. syndic. in verb. pœna. c. 8. n. 13. & seq. Carpzo. in tract. Crim. p. 2. q. 89. n. 39.

§. IV.

Die andere species und Art (*) des sacrilegii ist / wann einer etwas geweyhetes an ungeweyhten Städten stiehlet / e. g. so einer Kelch / Paten / dergleichen GOtt geweyhte Sachen in eines Pfarrers / Mesners / oder anderer privat,

(*) Die andere Art.

doch ungeweyhten Behaltnuß / contrectiret. P. H. O. per verba. **Zum andern / wann einer etwas Geweyhetes an Ungeweyhten Stätten stihlet** &c. Jodoc. Damhoud. in prax. rerum Crim. c. 111. n. 1. & Jul. Clarus, l. 5. sentent. §. Sacrilegium n. 1. in fin. Welche Art zwar in weltlichen Rechten propriè für kein Sacrilegium, wol aber in geistlichen Rechten / wie oben erwähnt / gehalten wird. Juribus citatis.

Und obgleich Kaiser Carl in seiner P. H. O. dict. art. 172. keine gewisse Straff auf dergleichen Diebstahl setzet / sondern nur statuiret / daß solche zum Tod seyen / doch nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rathsverständigen. per verba Carol. art. 172. **Diese Diebstahl seynd zum Tod / nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen / zu straffen /** so ist dannoch Prosp. Farinaceus part. 7. oper. Crim. q. 172. n. 27. Julius Clarus d. l. 5. sentent. §. Sacrilegium. n. 4. & Cardin. Tusch. pract. concl. verb. Sacrilegium concl. 6. n. 3. der Meynung / daß dieser Diebstahl pœnâ facti abzustraffen seye. quam opinionem etiam Jus Saxonicum sequitur, veluti Scabini Lipsienses Mense Jan. 1599. ita pronunciârunt; **Hat der Gefangene N. N. in scharffer Frag bekennet und gestanden / daß er nebenst seinem Gesellen die beyde Kelche / so in die Kirch bey euch gehörig / und der Kirch-Vatter in seiner Verwahrung gehabt / gestohlen / und daß gedachter sein Geselle zuvor ausgekundtschafftet / daß die Kelche in gedachtes Kirchvatters Haus gewiß**

u erlangen/ derowegen er sich mit seiner Gesellschafft verglichen/ den Diebstahl auf gleiche Beute mit einander zu verbringen / welches auch geschehen ꝛc. daß ihr euch nun allbereit erkundigen thätet/ oder nachmals erkundigen würdet/ daß dem Kirchvatter sein Hauß erbrochen/ und die Kelche daraus gestohlen worden / und der Gefangene würde auf seinem gethanen Bekänntnus vor Gerichte freywillig verharren/ oder deß sonsten im Recht überwiesen / so möchte er wegen solches begangen und bekandten Diebstahls / mit dem Strang vom Leben zum Tod gestrafft werden. V. R. W. quod in simili Casu pronunciatum esse mense Mart. 1630. meminit Benedict. Carpzo. in pract. Crim. p. 2. q. 89. n. 75. denen ich meines Orths auch beystimme/ es wäre dann / daß in ein- oder andern Ort die consuetudo loci, quæ tamen rationabilis esse debet, ein widriges introducirete/ consuetudo enim derogat legi. Betreffend nun die

§. V.

Dritte Art des Sacrilegii, (*) ist eine secundum allegatam Carolinam art. 171. wann einer ungeweyhte Dinge an geweyhten Städten stihlet/ Prosp. Farinac. part. 7. oper. Crim. c. 111. n. 1. Bocer. de furt. c. 2. n. 2. & Ægid. Boss. in tit. de Sacrileg. n. 1. und ist auch diese Art des Diebstahls de Jure Civili eigentlich kein Sacrilegium, sondern vielmehr ein simplex furtum, oder ein gemei-

(*) Dritte Art.

gemeiner Diebstahl. per tex. l. Divi. 5. ff. ad leg. Jul. pecul.

Dann wie oben deducirt / damit / daß es in weltlichen Rechten ein Sacrilegium seye / werden fürnemlich 2. Stuck erfordert.

Erstens / daß die Sach / so gestohlen wird / heilig und GOtt gewenhet / und zum

Andern / daß auch der Ort / da der Diebstahl beschehen / heilig und GOtt-gewenhet seye / massen eines ohne das andere de Jure Civili eigentlich kein Sacrilegium, sondern / ut antea dixi, ein gemeiner Diebstahl zu achten wäre. Nicol. Reusner. l. 1. decis. 16. n. 10. Salycet. in l. si non dum, n. 2. ubi & Joan. Schikardus. n. 9. C. de furt. dahero folgt / daß derjenige / welcher ungewenhte Sachen / von einem gewenhten Ort stihlet / pœnâ furti anzusehen / und gar auch mit dem Strang vom Leben zum Tod / da anderst die gestohlene Stuck die 5. Soliden austragen / oder übersteigen / abgestrafft werden kan / l. 5. ff. ad leg. Jul. peculatus in Verbis. Res privatorum, si in ædem sacram depositæ surreptæ fuerint, furti actionem, non Sacrilegii esse. Jacob. Menoch. de Arbit. Jud. q. l. 2. cas. 389. n. 14. & Berber in pract. part. 1. rubr. 17. n. 2. welches auch die oballegirte Sächsische Schöpffen in pronunciando observiret und Mense Junio anni 1614. also ausgesprochen. Hat N. N. bekandt / das er zu Hamburg unterschiedliche mal Eisen und Bley gestohlen / auch auf einen Mittag zwischen 4. und 5. Uhren in St. Peters-Kirche über die hölzerne Schranckwende

in

in die Capellen gestiegen / die Wendel-Treppe hinauf auf die alte Orgel sich begeben / daselbst 5. Pfund Kupfer dieblichen enttragen / daraus er 13. Schillinge / 6. Pfenning gelöset / hernacher zu drey unterschiedenen malen wiederkommen / und etliche Pfeiffen aus der Orgel / so in die 20. Pfund Bley gehabt / gestohlen ꝛc. da er nun auf seinem gethanen Bekänntnus vor Gerichte freywillig verharren / oder des sonsten / wie Recht / überwiesen würde / so möchte er / von wegen solches begangenen und bekannten Diebstahls / nach Gelegenheit dißfalls / weil obangeregte des Gefangenen Verbrechung mehr für einen Diebstahl / als für einen Kirchen-Raub zu rechnen / mit dem Strang vom Leben zum Tode gestrafft werden / da aber die gestohlene Stücke die 5. Soliden nicht austragen thäten / würde er allein mit Stauppenschlägē eueres Gerichtes ewig verwiesen. dict. Carpzo. p. 2. q. 89. n. 81. allwo er n. 82. schreibet / daß seiner Zeit auch ein solches Urtel wider einen / der zu Kriegs-Zeiten geflehente Sachen aus einer Kirchen gestohlen / also ergangen seye.

Zu mercken / daß durch die 5. Soliden 15. Rheinisch verstanden werden / dann ein Solid machet eine Ungarische Ducaten.

So dann ist auch derjenige / als ein Sacrilegus zu straffen / welcher in einen Sack / darinnen man daß heilige Allmosen für die Armen / oder sonst zu Gottseligen Werck samlet / brechen / oder denselbigen aufsperren / oder auf andere Weis arglistig

arglistig daraus stehlen thut; und ist ein solcher Sacrilegus an Leib oder Leben nach gestalt des Verbrechens zu straffen. Constit. Crim. Carol. 173. in verb. Item so einer Stöck / darinnen man das heilige Almosen samlet / aufbricht / specret / oder wie er arglistiglich daraus stielet / oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet / der ist auch an Leib oder Leben zu straffen nach Rath der Rechts-Verständigen.

Hier erinnert die Chur-Baierische Malefiz Proceß-Ordnung tit. 8. art. 7. daß die That des Einbrechens in einem Kirchenstock / und der begangene Diebstahl so gros / und dabey so böse Umständ seyn können / daß der Dieb auch für das erstemal mit dem Tod zu straffen / welches der P. H. O. art. 173. allerdings gemäß ist / indem daselbsten ausdrucklich statuiret / daß ein solcher Dieb am Leib oder NB. Leben zu straffen / doch nach Rath der Rechtsverständigen. Imò Kaiser Carl der V. art. 174. ad finem klar erinnert / daß in den Kirchen-Raubungen weniger Barmhertzigkeit erwiesen werden solle / als in weltlichen Diebstählen. Die Sächsische Rechte statuiren auf solchen Diebstahl so gar auch die Straff des Rads. Carpzo. in tract. Crim. p. 2. q. 89. n. 31. & seq.

TITU-

TITULUS VI.

De Adulterio, vom Ehbruch.

IM vorhergehenden Capitul ist von dem Diebstahl und Contrectation fremder Sach gemeldet worden / anjetzo aber deveniendo ad aliam Delicti speciem, & quidem furtum proprii Corporis teste Paulo. 1. Cor. 7. v. 3. & 4. & c. 6. v. 18. & 19. von dem Ehebruch (*) etwas wenigs beyzubringen ist / cum sit materia merè Canonica.

§. I.

Der Ehebruch dann ist nichts anders / als ein verbottenes Beyläger / (**) oder / besser zu sagen / fleischliche Vermischung des Ehemanns mit einer andern Weibs-Person / oder des Eheweibs mit einer andern Manns-Person. D. Thomas 2. 2. q. 44. art. 8.

Und dieses Laster des Ehebruchs ist auch eines unter den schwersten und grösten Missethaten / massen dieses Delictum nicht allein in sich begreifft eine verbottene Vermischung / Ehebruch / respectivè Sacrilegium, oder Kirchen-Raub / sondern auch den Mein-Eyd / geschwächten Treu und Glauben / Entführung / Uberschreitung seiner Verheissung / und gelobten Treu coram facie Ecclesiæ, ja so gar Todtschläg und andere schwere Missethaten nach sich ziehet. Teste Joanne Rau-

(*) Vom Ehbruch.
(**) Was der Ehbruch seye.

Raudeo in suo tract. formula dispensationum fol. 160. §. in his omnibus Casibus, præmissis. num. 11.

Dahero ob gleichwolen bey dieser verkehrten Welt dieses Laster leider mehr als zu viel im Schwung gehet / und so weit kommen / daß man es nur für eine Gallanterey hält / wann einer des andern Eheweib oder vice versâ chari- oder ehender zu sagen carrisiret / so ja ein teufflisches Einbilden ist; um willen dann sich nicht zu verwundern / daß der allerhöchste GOtt solches Laster mit Krieg und Verherung Land und Leut abstraffet / wie dann leider uns dato frische Exempel vor Augen liegen / es ist ja noch der alte GOtt vorhanden / der dieses Laster / wo nicht hie / wenigstens in jener Welt gewißlich abstraffet.

Im alten Testament Levit. 20. muste der Ehebrecher mit der Ehebrecherin des Todes sterben; weiters Deut. 22. Si dormivit Vir cum uxore alterius, uterque morte moriatur, so ein Mann eines andern Weib beschlaffen / sollen beede des Todes sterben.

Und sollen wir ja billich uns schämen / daß so gar unsere abgesagte Erbfeind Christlichen Namens darob ein Abscheu tragen / alienum thorum violare; denn als ich nach dem Entsatz der bedrangten Stadt Wien von dem Türckischen Bluthund mit etlichen nacher Brugg an der Leutha kommen / und samt ihnen den allda selbst siebend gefangenliegenden Türckischen Chiaus (der vorhero / und nachdeme sich besagtes Brugg dem Türckischen Gewalt gleich ergeben / als ein Salva-

guardia

uardia alldar gelegen) besuchet / hat er sich un-
escheut vernehmen lassen / als ihme durch unsern
Dollmetschen die scharffe action und erhaltene
bermalige Victori wider die Türcken bey Bar-
an referirt worden / es seye kein Wunder / daß
GOtt die ihrige straffe / weilen sie mit denen Chri-
en-Weibern also unbarmhertzig verfahren / wie
ann ein solches die hin- und wieder gelegene Tod-
en-Cörper genugsam an Tag gegeben / so ich selb-
en so wol in Ungarn als Nieder-Oesterreich mit
etrrübten Augen angesehen.

§. II.

In Crimine adulterii machen die Rechtsgelehr-
e einen Unterschied / (*) und sagen / daß der Ehe-
ruch auf dreyerley Weiß begangen werden kön-
e / als nemlichen zum

Ersten / wann ein verheyrathe Manns-Per-
on mit einer auch verheyrathen Weibs-Person
ündiget.

Zweytens / wann eine verheyrathe Manns-
Person mit einem ledigen unverheyrathen Mäidel
oder Wittib zu thun hat.

Drittens / wann ein ledige unverheyrathe
Manns-Person oder Wittiber mit einer verhey-
rathen Weibs-Person sich fleischlich vermischet.

Im ersten Fall wird es ein zweyfacher oder dop-
pelter Ehebruch / zu latein adulterium duplex
sive formatum genannt. Welche Missethat die
gemeine Kaiserliche Rechten mit der Lebens-
Straff ansehen / auch es die P. H. O. Carl des V.
art. 120. bestättiget. l. quamvis §. fin. Cod. ad l.

Q Jul.

(*) Unterschied des Ehebruchs.

Jul. de adult. §. item lex Julia Institut. de publ. Jud.

Und hat diese Straff allein statt gegen denen Mannsbildern / nicht aber gegen denen Weibs-Personen / allermassen de Jure Novellarum die Lebens-Straff in diesem Laster denen Weibs-Personen nachgesehen ist / hingegen werden solche entweders mit Ruthen ausgestrichen / oder mit einer andern willkührlichen Straff abgestrafft: und diß der Ursach willen / weilen die Weibs-Person eine solche wåre / die leichtlich und bald corrumpirt werden kan. Matth. Steph. hic ad art. 120. num. 3.

Wann aber ein verheyrathe Manns-Person mit einer ledigen Weibs-Person oder Wittib sich fleischlichen versůndiget; ist es zwar in geistlichen Rechten auch ein Ehebruch / und hat die in selben Rechten aufgesetzte Straff des Ehebruchs statt. text. in c. nemo blandiatur. 4. verſ. nec hoc solum est adulterium. Clarus §. adulterium. n. 2. Verſ. de Jure autem Canon.

Hingegen in Kaiserlichen Rechten ist es ein ungezweiffelter Sentenz, daß es kein Ehebruch seye / dahero die Lebens-Straff nicht / wol aber eine andere extraordinari Straff / als Stauppenschlåg oder Landsverweisung auf gewisse Zeit anzudictiren seye. cit. Jul. Clarus dic. §. adulterium. n. 2. Verſ. Cœterum quando vir. l. inter liberos. 6. §. ff. ad Legem Jul. de adult. ubi adulterium in nuptam tantùm committitur. l. eum, qui duas 18. Rerſ. Verùm tamen ei, qui de facto cœlibatu. Cod. eod.

Auf

Auf den dritten Fall / da nemlichen ein ledige und unverheyrathe Manns-Person mit einer verheurathen Weibs-Person sich fleischlich vermischet / wird es de Jure Civili auch für einen Ehebruch gehalten. l. 1. §. ult. ff. de Ventre inspi. l. 6. §. ad legem Jul. de adult.

Welcher Ehebruch die Lebens-Straff an Seiten der Manns-Person / und nicht der Weibs-Person ex supra allegata ratione nach sich ziehet. dict. l. 6. §. 1. ff. ad leg. Jul. de adult.

Die Disparität / daß in diesem Casu die Lebens-Straff aufgesetzt / und in vorhergehendem nicht / ist / weilen in diesem dritten Casu der Verbrecher eine fremde familiam bemacklet / und in dieselbige Kinder zeugt / so in Casu secundo nicht ist. per allegata Jura.

Und diß quoad Jus commune, die consuetudines locorum & statuta betreffend / so jetziger Zeit obhanden / und mehrers observirt werden / ist nach Gestalt der Person / und des verübten Ehebruchs reflexion zu machen / ob nemlichen der Ehebruch einfach oder doppelt / und ob selber zum ersten / andern / oder drittenmal beschehen / worauf entweders ein Geldstraff / Landsverweisung / Leibsstraff / oder auch endlich wol gar die Lebensstraff dictirt werden kan; mit diesem Erinnern / daß so ein Person den Ehebruch schon vor der Abstraffung zum öfftern verübet / und auf die andermalige peccirung etwan die Leibsstraff statuirt ist / daß solches für den ersten / und nicht für den andern Ehebruch zu halten. l. Capitalium 28. §. solent quidem 3. Vers. scilicet cum sæpius ff. de

pœnis Blumlacher ad Carolinam artic. 120. num. 4.

Verübte aber der Ehebrecher den Ehebruch mit mehrern/ als mit einer gewissen Person allein / so würde auf solchen Fall (wann je die auf den andermaligen Ehebruch gesetzte Straff nicht statt hätte) doch die Straff / so auf den ersten Ehebruch verordnet / nach richterlicher Mässigung und gestalten Sachen nach/ billich zu schärffen seyn. Der Kürtze mich nun zu bedienen / schreite ad Bigamiam, i. e. zu dem Laster / so in Gestalt zweyfacher Ehe beschicht.

TITULUS VII.

De Bigamia, oder von zweyfacher Ehe.

§. I.

Bigamia ist / (*) wann ein Mann oder Weib noch bey Lebzeiten seines Ehegemächs ein anderes Weib / oder das Weib einen andern Mann zur Ehe nimmt / Carpzov. ad Crim. p. 2. q. 66. in princ. und obgleich in denen gemeinen Rechten auf eine zweyfache Ehe kein Lebensstraff gesetzt ist / uti habetur in Carolina art. 121. in Verbis: **und wiewoln die Kaiserliche Rechte / auf solche Ubelthat keine Straff am Leben setzen** / so sagt doch Kaiser Carl der Fünffte in erstangezogenem Articul / daß solche Ubelthat ein grösser Laster seye / als der Ehebruch. text. in verbis:

(*) Was Bigamia oder zweyfache Ehe seye.

bis: So ein Ehmann ein ander Weib / oder ein Eheweib einen andern Mann in Gestalt der H. Ehe bey Leben des ersten Ehegesellen nimmet/welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch / und grösser dann dasselbige Laster ist. Demnach dict. Carpzov. p. 2. d. q. 66. n. 24. resolvirt / daß auf solches Laster de Jure communi eben auch die Straff gesetzt seye / welche auf den Ehebruch verordnet ist / als nemlichen die Straff des Schwerdts. Authen. hodie, inde desumptà Cod. de repudiis in Verbis si verò præter hæc nupserit, tam ipsa, quàm qui eam duxerit, veluti adulteri puniantur.

Wie aber der Ehebruch gestrafft werde / habe in vorhergehendem Articul de adulterio deduciret.

Sonsten machen theils Rechtsgelehrte hierinnen gleich wie in dem Ehebruch einen Unterschied / ob nemlichen ein Ehemann in Lebzeiten seines Weibs ein anderes auch schon verheyrathes Weib / oder aber eine ledige / und unverehlichte Weibs-Person heyrathet.

Auf den ersten Fall lassen sie die Lebensstraff zu/ in dem andern aber nicht/sondern seynd der Meynung/daß/weilen in solchem andern Fall der Ehemann der gemeinen Rechten nach teste cit. l. inter liberos 6. §. 1. ff. ad Legem Juliam de adulter. keinen wahren Ehebruch / sondern ein stuprum begehe / daß er die Lebensstraff nicht / wol aber die Straff der Hurerey verwircke. Wesenb. in paratit. ff. ad l. Jul. de adult.

Hingegen hält sæpè cit. Blumlacher in suo

commentario ad sanctionem Carolinam darfür / deme ich auch beystimme / daß obige Distinction nicht bestehe / sondern die Lebensstraff ohne Unterschied / ob ein Ehmann ein verheurathe Weibsperson neben seinem noch habenden Eheweib heurathe / statt habe / Ursachen / weilen Kaiser Carl der Vte in seiner P. H. O. art. 121. gantz keinen Unterschied machet / adeoq; auch wir keinen machen müssen. Matth. Steph. ad hunc artic. 121. Carpzov. p. 2. q. 66. n. 33. und diß um so viel mehr / alldieweilen in obangezogenem 121. art. in verb. **und wiewohln die Kayserl. Rechte auf solche Ubelthat keine Straff am Leben setzen / so wollen wir doch / daß die Jenigen peinlich gestrafft werden sollen.** Die particulæ: **so wollen wir doch** rc. solchen vim nach sich ziehen / daß daraus anderst nichts abzunehmen / als daß auf solches Verbrechen die Lebens-Straff ohne Unterscheid gehöre.

Zu dem / wann dieser Text nur allein auf zwey schon verheyrathete Personē zu verstehen / so würde Kayser Carl mit Bestand kaum sagen können / daß auf solche Ubelthat in Kayserl. Rechten keine Straff am Leben gesetzt seye / sintemahlen auf dergleichen doppelten Ehebruch in Kayserl. Rechten die Lebens-Straff klar verordnet / so anderst die Red von einem Ehebrüchigen Mann ist. l. quamvis, §. fin. cod. ad leg. Jul. de adult. Nov. 134. c. 10.

Item hat es auch keine distinction, ob ein verheurather Mann / oder ein verheurathes Weib in Lebzeiten seines Ehe-consorten ein andere Mañs-

Manns-oder Weibs-Person ehelichet: Dann obzwar ein Weibs-Person per superius allegata Jura wegen des Ehebruchs am Leben nicht zu straffen / um willen denen Weibs-Personen in solcher Missethat die Lebensstraff mitigiret worden / so würde dannoch ein verheyrathe Weibs-Person / welche sich in Lebzeiten ihres Manns wiederum verehlichet / alldar von der ordinari Lebensstraff nicht befreyt seyen / die Ursach ist / weilen solches Laster schwerer ist / als der Ehebruch / text. Carol. art. 121. Carpzov. p. 2. q. 66. n. 33.

§. II.

Gleichwie keine Regul ohne ihren Absatz ist / also hat diese Meynung auch seine gewisse limitationen / (*) dann erstens / hat es in dem Fall einen Absatz / wo sich ein verheyrathe Person zwar zum zweytenmal verheyrathet / auch sich alt Catholischem Gebrauch nach in facie Ecclesiæ zusammen geben lässet / doch aber mit dem neuvermeynten Ehemann oder Eheweib sich noch nicht fleischlich vermischet hat / in diesem Fall hat die Lebensstraff nicht statt / weilen das Laster nicht vollbracht / so hierzu sonders erfordert wird. Prosp. Farinac. p. 5. oper. Crim. q. 140. n. 30. Carpzov. p. 2. q. 66. n. 52.

Zweytens / hat die Lebensstraff nicht statt / wann nur allein die sponsalia de futuro. nicht aber de præsenti, oder die würckliche Copulation geschehen / massen die sponsalia de futuro noch keine Ehe machen / der allegirte text aber in art. 121.

 redet

(*) Wann die Lebensstraff in diesem Laster statt habe.

redet vom würcklichen Nehmen zur Ehe/ und auch von Vollbringung desselben. Juribus allegatis.

Drittens wäre auch eine ledige Weibs-Person/ so zu einem schon verheyrathen Mann heyrathen thäte/ am Leben nicht zu straffen/ weilen sanctio Carolina allein von verheyrathem Mann und Weib Meldung thut/ welches in Lebzeiten seines Ehe-Consorten sich wiederum verehlichet/ von den ledigen Weibs-Personen aber nichts gemeldet wird. odia enim restringenda & favores ampliandi sunt. d. Carpzov. p. 2. q. 66. n. 69. daß aber besagter Carpzovius p. 2. q. 66. n. 74. die ledige Gesellen/ oder andere unverheyrathe Personen von der Lebensstraff nicht befreyet/ ist solche Lebensstraff nur in Sachsen auf solchen Ehebruch statuiret/ so nicht zu extendiren. Dahero in Imperio Romano die statuta & consuetudines locorum sonders in acht und consideration gezogen werden.

Zum vierdten/ hätte die Lebensstraff auch nicht statt/ wann ein Ehemann oder Eheweib nicht wüste/ daß sein Ehegemächt noch bey Leben wäre/ sondern vermeynte/ daß dasselbige schon gestorben: weilen in solchem Fall ein solcher Mann oder Weib von dem Betrug excusiret würde/ der doch in diesem Laster sonders attendirt wird. præcit. art. 121. in Verb. Welche zu solchem Laster betrüglicher Weiß mit Wissen und Willen Ursach geben und vollbringen ꝛc.

Und kan die Unwissenheit leichtlich daher kommen/ wann der Mann in ferne Land in Krieg/ oder anderer Ursach willen verreiset/ lange Jahr

ausbleibt / auch indessen eine Zeitung einlaufft/ daß er geblieben oder gestorben / dem Weib dannoch nicht erlaubt / ohne glaubwürdige Attestation, daß er gewiß gestorben oder geblieben / von ihres Manns Obristen oder dessen vorgesetztem Officier zu heyrathen / ja so gar auf erhaltene eydliche Kundschafft dannoch de Jure Civili ein gantzes Jahr zu warten muß / geschicht solches nicht/ und das Weib thäte sich dessen ungeachtet anderwerts wieder verheyrathen/ wäre so wol sie als ihr Mann als Ehebrüchige Personen zu straffen. Nov. 117. c. 11. & Authent. hodie Cod. de repudiis.

So aber dahin zu verstehen / wann der vorige Mann/ den man vermeynt/ todt zu seyn / noch nit verstorben/oder umkommen wäre/sondern Nachricht einlauffen würde / daß er sich noch bey Leben befinden thäte. text. in dict. Auth. hodie. Cod. de Repudiis per verba eo licentiam habente, si voluerit uxorem suam recipere juxta Nov. 117. c. 11.

Wann demnach der Mann zur selbigen Zeit/ da das Weib ohne observirung der ersterwähnten requisiten sich wiederum verheyrathet / schon verstorben gewest wäre/ so vermeynt ante dictus Blumlacher, daß weder das Weib noch der andere Mann als ehebrüchige Personen abzustraffen wären; dann sie haben vors erste an sich selbsten kein Ehebruch miteinander verübt.

Zweytens / seynd sie nicht in dolo gewest / eo ipso, daß sie vermeynt/daß der erste Mann schon

verstorben wäre / wie er dann auch schon würcklich verstorben gewest.

Zum dritten / reden die angezogene textus von dem Fall / wo der erste Mann noch nicht gestorben / sondern noch bey Leben ist / dict. Auth. hodie Cod. de Repudiis.

Folget also aus diesem / daß wann das Weib / so sich zum andernmal in Lebzeiten ihres Manns verehlichet / und sich mit der Unwissenheit / daß ihr Mann damals noch bey Leben gewesen / entschuldigen will / die rechtliche Muthmassung wider sie militire; dann es wäre ihr obgelegen gewesen / dergleichen endlich beglaubte Kundschafft einzuholen / wie vorgemeldet worden; zumalen sie solches unterlassen / also hat sie præsumptionem vel dispositionem Juris wider sich / oder sie möchte solche Ursach haben / daß sie auch ohn solch endliches testimonium ihr Unwissenheit glaublich / oder wenigstens scheinbarlich machen könte: dann gesetzt / das Regiment oder Compagnie wäre mit Obristen / Hauptleuten oder Rittmeistern völlig darauf gangen / daß man also von seinem Regiment kein Kundschafft haben möchte.

Item es wäre ein oder anderer Soldat von seinem Regiment wieder zuruck kommen / die zwar nicht scientificè von seinem Tod / doch aber von den empfangenen gefährlichen Wunden oder gefährlichen Kranckheit attestiren thäten;

Item das Ausbleiben währete in die 20. oder 30. Jahr / und unterdessen keine Zeitung einliesse / wie daß dieser aufgangen / und ums Leben kommen wäre.

In

In solchen Fällen würde die vorschützende Unwissenheit wol so weit glaublich seyn / daß das Weib mit der Tortur oder peinlichen Frag nicht / sondern ehender mit dem Juramento purgatorio oder leiblichen Eyd zu belegen seyn würde. sæpè cit. Carpzov. p. 2. q. 66. n. 66.

Da sie aber hingegen dergleichen Ursachen ihrer Unwissenheit nit vollbringen könte / sondern die Anzeigungen mehrers wider sie wären / nemlichen / daß sie gewust / daß ihr erster Ehemann noch bey Leben / alsdann könte sie zu Erforschung des rechten Grunds und Warheit / mit der peinlichen Frag angegriffen werden / usq; huc sunt verba dicti Blumlacheri & hæc de Crimine Bigamiam sufficiant.

TITULUS VIII.

De Incestu, von Blutschand.

DAß nicht um viel schwerer die Blutschand, als simplex stuprum oder fornicatio seye / wird niemand von gesunder Vernunfft laugnen / weilen dieses Laster viel schröcklicher ist / als der Ehebruch / l. si adulterium cum incestu. §. stuprum ff. ad Leg. Jul. de adult. Hartman. Pistor. observ. 192. n. 7.

§. I.

Incestus oder Blutschand (*) denn ist / eine fleischliche Vermischung unter den Bluts-Freunden und Nechstgesibten / so wol in auf- und ab-

(*) Was der Incestus oder Blutschand seye.

absteigender als auch collateral oder Zwerchs-Lini/ das ist/ denen Verschwägerten/ unter denen de Jure Civili die Ehe verbotten ist. Bajard. ad Jul. Claud. lib. 5. sent. §. Incestus. n. 1. Damhoud. in pract. rerum Crim. cap. 94. n. 2.

Item unter den jenigen/ welche einander gradu & Cognatione spirituali, das ist/ geistlicher Weise/ vermittelst der H. Tauff conjungiret seind/ c. si quis cum Matre 33. q. 2. und wird die Blutschand auf verschiedene Weise begangen.

Erstlichen wann sich die Eltern (**) mit ihren Kindern oder Enenckeln ꝛc. fleischlichen vermischen/ so eigentlich ein Coitus nefarius i. e. ein Lasterhaffte oder mehrers unmenschliche Schand-That und abscheuliche Vermischung zu nennen ist/ dahero theils Rechtsgelehrte die Lebensstraff mit dem Feuer statuiren. Georg. Rotschiz in suo processu 2. P. art. 6. n. 1. sub finem vers. **aber sonsten wird in der Ubung ꝛc.** Hingegen Matth. Colerus decis. 174. n. 17. & Berlich. p. 4. Concl. 32. n. 17. seind der widrigen Meinung/ dem ich auch beystimme/ und sage/ daß solche Lebens-Straff des Feuers gar nicht practiciret werde/ wie dann

Zweytens auch viel Jurisconsulti und Rechtsgelehrte seint/ so tradiren/ daß so gar auch die Lebens-Straff nicht statt habe/ weilen kein einiger vorhanden/ der die Lebens-Straff statuire. Jacob. Thoming. decis. 43. n. 1. & seqq.

Und obwolen in sanctione Carolina art. 117 auf den Incestum oder Blutschand kein gewisse Straff gesetzt ist/ sondern nur die Anweisung

auf

auf die vorhergehende Käyserl. Recht gegeben wird.

So concludiren doch Jodoc. Damhoud. in pr. rerum Crim. c. 96. n. 4. & Carpzo. p. 2. q. 72. n. 20. cum aliis ibi allegatis auf die Lebens-Straff/ und wollen/ daß dergleichen Inceſtuoſi, ſo wol in auffſteigender als abſteigender Lini mit dem Schwerdt geſtrafft werden ſollen/ per Jura allegata. Und diß der Urſachen willen/ weilen

Erſtlichen die Blutſchand (*) ein ſchwerers Verbrechen und Miſſethat iſt/ als der Ehebruch, L. ſi adulterium 33. §. nonnunquam 3. ff. ad Leg. Jul. de adult. der doch de Jure Codicis ſecundum legem quamvis 30. in fine C. ad Leg. Jul. de adult. die Lebens-Straff nach ſich ziehet.

Die andere Urſach iſt/ daß auch die Lebens-Straff auf den Inceſtum oder Blutſchand noch im alten Teſtament verordnet geweſen. Levit. 20. v. 11. Weſembec. in paratit. ff. ad legem Juliam de adult. n. 22. in medio verſ. niſi nefario Coitu.

Drittens/ weilen dieſes Laſter der Natur ſelbſten zu wider iſt/ alſo daß nicht allein die Menſchen/ ſo ihre Vernunfft von GOtt empfangen/ ſondern ſo gar die unvernünfftige Thier ſelbſten hierob ein Abſcheu haben/ Ariſt. lib. 5. de Hiſtor. animal. c. 74. Plinius lib. 8. natur. hiſtor. c. 42.

§. II.

Die Weiber in Crimine Inceſtus belangend/ (*) thut zwar ſæpe cit. Carpzo. p. 2. q. 72. n. 25. neben offt-ermeldtem Berlichio concl. 32. n.

25.

(*) Wie die Weiber hierinnen zu ſtraffen.

25. denenselben gleich denen Mannsbildern die Lebens-Straff statuiren / ob rationem, weilen die Blutschand contra Jus naturale und natürliche Recht seye. L. fin. in princ. ff. de ritu nupt.

Dann in dem jenigen / welches so wohl dem natürlichen / als aller Völcker Recht zu wider / ja auch verbotten ist / die Weiber die pœnæ mitigationem oder Linderung der Straff nicht verdienen. l. 38. §. ff. ad l. Jul. de adult. Paulus Chirland. de pœn. omnif. coitu. q. 2. n. 9. verſ. quod tamen intelliges. Carpzo. dic. rit. p. 2. q. 72. n. 28. & 29. ubi Caſum enarrat, in quo filius & Mater inceſtum committentes ad pœnam gladii condemnati ſint. in verbis. **Haben N. N. eine weitere / und ihr leiblicher Sohn N. gütlichen ausgesagt / daß sie den Abend Martini des vergangenen 589. Jahrs / und sieder deme zwier fleischliche Unzucht und Blutschande mit einander getrieben rc. Da sie nun beede auf solchem ihren gethanen Bekänntnus vor Gerichte freywillig verharren / oder des sonsten / wie Recht / überwiesen würden / so möchten sie wegen solcher begangen und bekannten Blutschande / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden. V. R. W. M.** Majo anni 1590.

So vermeine ich doch / sicherer zu seyn / mitiorem partem anzunehmen / massen bekandt / daß die Weiber ehender zu bewegen / als die Mannspersonen.

Zudeme ist solche Lebens-Straff weder in gemeinen Rechten / noch in der P. H. O. Käyser

Carl

Carl des Vten exprimiret/ zumalen die Scabini Lipsienses ehe und bevor die Lebens-Straff auf die Blutschand durch das Sächsische Recht ist statuiret worden/ das contrarium in simili Casu erkennet / und ein Tochter / die mit ihrem Vatter fleischlichen gesündiget/ nicht am Leben/ sondern mit Züchtigung der Ruthen und der Lands-Verweisung zu sträffen geschlossen. Teste ipsomet Berlichio Concl. 32. n. 28.

Zum sichersten aber wird es seyn / wann man hierinnfalls die statuta & consuetudines locorum auch nicht ausser acht lässet/ massen ich selbsten practiciren sehen / daß in simili Casu beede der Vatter und Tochter / die von ihme schwanger worden / mit dem Schwerdt hingerichtet worden.

Und obwolen in dergleichen Fällen gegen denen Weibspersonen die Milde vorzukehren/so ist doch wol in acht zu nehmen / daß wann schon die Frag von einer Mannsperson ist / dennoch die Lebensstraff anderer Gestalt nicht statt habe / ausser es hätten beede peccirende Theil das Verbrechen bekennt / massen durch beederseitige Bekanntnuß de Corpore delicti constiret ; dahero eines Theils Bekanntnuß allein zu dictirung der Lebensstraff nicht genug ist Hartmann. Pistor. observ. 33. Matth. Col. part. 1. decis. 235. Carpzov. p. 2. q. 72. n. 51.

§. III.

Zum andern/ wird auch eine Blutschand unter den Blutsverwandten (*) auf der Seitenlini oder linea

(*) Was ein Incestus in linea collaterali.

linea Collaterali begangen/ v. g. wann ein Bruder mit seiner Schwester fleischlichen zu thun hat.

Und kan die Blutschand unter ledigen/ unverheyrathen/ oder aber schon verheyrathen Personen verübt werden.

Geschicht es unter ledigen und unverheyrathen Personen/ so seynd die Rechtsgelehrte nicht einig/ wie solche Blutschand zu straffen/ indeme etliche der Meynung seynd/ daß auch solche Blutschand unter den Seiten-Versippten am Leben zu straffen seye. Christoph. Blumlacher ad Carol. tit. 117. ist der widrigen Meynung/ motus hac ratione, quod aliàs non esset differentia inter incestum inter ascendentes & descendentes commissum, & inter Incestum inter Consanguineos Collaterales perpetratum, l. ult. ff. de ritu Nuptia. Matth. Steph. hic ad art. 117. vers. quoad Incestum inter Collaterales.

So dann ist die Blutschand/ welche ein Seiten-Verwandter mit seiner Schwester/oder andern dergleichen gesibten Personen/ in linea Collaterali begehet/ nicht so greulich und wider das Recht aller Völcker/ als die Blutschand unter den Eltern und Kindern; allermassen dergleichen Verheurathung der auf der Seiten Lini/ auch nahend ein ander versibten bey etlichen Nationen/ wie auch offters unter hohen Stands-Personen zulässig gewesen/ und dato noch ist. Berlich. p. 5. concl. 33. n. 6.

Dahero die bewährtere Meinung ist/ daß solche Blutschand auf der Seiten-Lini nicht mit dem Tod/ sondern extraordinariè, als mit der Lands-

Ver-

Verweisung und Ruthen-ausstreichen abgestrafft werden solle. text. in l. si quis viduam 5. ff. de quæst. & text. in c. i. vers. sitq; ei pœna. nov. 12.

Prosperus Farinac. schreibet in pract. sua Crim. p. 4. tit. 16. q. 149. n. 100. daß die Blutschand nicht nur allein mit einem Eheleiblichen v. g. Brudern oder Schwestern 2c. sondern mit einem Bruder oder Schwester/ die ausser der Ehe erzeugt worden/ begangen werde. quod sequitur Berlichius p. 5. Conclus. 33. n. 26.

Doch ist der Unterschied zu machen / ob die Blutschand wider das weltlich oder geistliche Recht begangen werde; dann es kan zwar eine Blutschand wider das geistliche Recht seyn/ so doch keine Blutschand wider das weltliche Recht ist. Wann es nun allein ein Blutschand wider das geistliche/ und nicht wider das weltliche Recht ist/ so hätte Christoph Blumlachers Meynung nach/ obangezogene Straff der Landsverweisung oder Ausstreichung der Ruthen nicht statt. Peregrinus de Jure fisci, lib. 5. tit. 1. n. 15. Jul. Clarus §. incestus n. 4. sub fin.

Ausser es wäre an einem oder anderm Ort ein anders Herkommen / consuetudo enim fori derogat Juri scripto l. 3. §. fin. ff. de testibus.

§. IV.

Von der ordinari Straff der Blutschand/ werden/ wie oben vermeldet/ die Weibsbilder durch theils Rechtsgelehrte ausgenommen. (*) l. si ad-

R 3 ulte-

(*) Wer in diesem Laster mit der ordinari Straff zu verschonen.

ulterium. 38. §. 2. Verſ. nam ſi ſola Viris, & §. fratres 8. Verſ. nam & Mulieres in Jure ff. ad l. Jul. de adult.

Hingegen will Berlichius p. 5. concl. 33. n. 29. behaupten/ daß ſie darvon nicht zu befreyen ſeyen.

Zweytens/ werden die von Adel auch von der ordinari Straff befreyet/ alſo daß ſie nicht mit Ruthen auszuſtreichen/ ſondern allein des Lands zu verweiſen/ diejenige/ welche ſie geſchwächt/ zu dotiren/ und noch darzu die Helffte ihres Vermögens zur Straff zu erlegen ſchuldig ſeynd. dict. Berlich. p. 5. concl. 33. n. 31. maſſen in dergleichen Beſtraffungen ein Unterſchied zu halten unter den gemeinen Leuten/ und denen von Adel/ oder in andern Würden ſich befindenden Perſonen/ l. Qui cædem 16. ff. ad leg. Cornel. de ſicariis.

Item werden auch die Minderjährigen der ordinari Straff nicht unterworffen. Menoch. lib. 2. arbit. jud. quæſt. Cent. 6. Caſu 502. n. 80.

Sodann excuſiret die Ignoranz, wann nemlichen die verbrechende Perſonen vermeynen/ daß ſie nicht ſo nahend an einander verwandt ſeynd. Nicol. Boerius Deciſ. 264. n. 10. verſ. ſed in prohibitis & ſeq.

§. V.

Zum dritten wird die Blutſchand auch unter denen Verſchwägerten begangen. (*) c. 1. verſ. inquiſita verò JC. de conſang. & affinit. l. memini Cod. de Nupt. l. adoptivus. §. nunc videamus, & l. ult. ff. de ritu Nupt.

Wel-

(*) Die Blutſchand unter denen Verſchwägerten.

Welche Blutschand aber in legis fin. verſ. qui verò ex latere ff. de ritu Nupt. die Lebensſtraff nicht nach ſich ziehet / ſondern die Rechtsgelehrten hoc in paſſu ſchreiben / daß die Blutschand / welche unter den Beſchwågerten verůbt wird / mit der Inceſt, ſo die Blutsverwandte in der Seiten-Lini miteinander verůben / gleich gerecht / und mit eben dergleichen Straff / als fuſtigation und relegation, geſtrafft werde. l. ult. Verſ. qui verò ex latere eam duxit, quam vetatur, vel affinem ff. de ritu Nupt.

Es entſpringt aber / denen geiſtlichen Rechten nach / die Schwågerſchafft nicht nur allein aus zulåſſiger und ehlicher / ſondern auch aus unehlicher und unzulåſſiger fleiſchlichen Vermiſchung / die mehr als zu viel im Schwang iſt / und eine zwar / die aus einer ehelichen Vermiſchung entſtehet / bis auf den vierdten grad incluſivè: Dieſe aber / welche aus unehlicher und unzulåſſiger Vermiſchung contrahirt wird / nur bis auf den andern grad incluſivè ſich erſtrecket. Concilium Tridentinum ſeſſ. 24. c. 4. de reform. Matrim.

Hie ſolle per Parentheſin zu melden nicht umhin / daß ſolche unzulåſſige Vermiſchung ſo weit kommen / daß ein gewiſſer ſich nicht geſcheuet / ſich zu jactiren und zu růhmen / er habe mit 3. leiblichen Schweſtern zu thun gehabt / ſo ja wol thőricht / propriam ſuam turpitudinem zu allegiren. Ob zwar noch mehr als zu viel von dieſer Materi beygebracht werden kőnte / ſo remittire ich doch den gůnſtigen Leſer ad Canoniſtas.

TITULUS IX.

De Stupro, von jeder Hurerey.

INdeme nun bereits ein und andere Species libidinis bis anhero deducirt worden/ zu welchem besonders das Crimen stupri, præsertim violenti (*) auch zu ziehen/ als will ich nur ein wenig durchgehen/ was diß für ein Laster seye/ welches doch hoc tempore, insonderheit bey der jungen Welt/ leider so sehr im Schwung ist/ daß es nötig/ hiervon Meldung zu thun.

Die Intention aber gehet hierinnen allein dahin/ dieses Lasters enormität/ und die darauf zu befahrende Bestraffung anzuziehen.

Stuprum, ob zwar dieses Laster in genere für ein jede Hurerey genommen wird/ so ist es doch allda in sensu stricto, & quidem pro illicitâ defloratione Virginum zu verstehen c. lex illa 36. q. 1. welches Laster nicht allein von denen geringsten keines ist/ sondern auch hart zu straffen. Und wird secundùm Damhouderum in prax. rerum Crim. c. 94. n. 2. auf die Jungfrauen und Wittfrauen verstanden/ welche eines erbaren und unstraffbaren Wandels seynd/ nicht aber auf die gemeine Metzen oder Weiber/ oder wie mans dato nennet/ Schottenauerin/ die sich einem jeden prostituiren.

Dieses Laster nun ist zweyfach. Entweders ist es stuprum voluntarium (**)/ oder violentum.

Vo-

(*) Was stuprum seye.
(**) Was stuprum voluntarium seye.

Voluntarium ist/ wann die defloration mit Consens und Bewilligung der Jungfrauen oder Wittib/ ohne einigen Zwang oder Gewalt/ geschicht. Jodoc. Damhouderus in prax. rerum Crim. c. 94. n. 4.

Die Straff/ so ein solcher stuprator, wann er anderst honestæ Conditionis & statûs ist/ auf sich ziehet/ ist die publicirung des halben theils seiner Güter. Ist es aber eine Person von geringem Stand/ wird selbe entweders mit Ruthen ausgestrichen/ und des Lands verwiesen/ oder ins Elend verschickt. §. Item lex Julia 4. Vers. pœnam autem. Instit. de publ. Judic. Damhoud. dict. cap. 94. n. 4. quem sequitur Carpzov. p. 2. q. 68. n. 3.

Jetziger Zeit aber ist diese Straff durch das geistliche Recht corrigirt/ als daß der Jungfrauen-Schwächer vi Juris Canonici dahin gehalten wird/ die deflorirte Weibs-Person/ entweders zu ehelichen/ oder/ da er die Ehe mit ihr zu vollbringen nicht bedacht/ sie ihrem Stand und Herkommen nach dotiren. c. 1. & c. 2. X. de adult. Exod. 22. Vers. 16. & 17. Deut. 22. Vers. 38. Jodoc. Damhouder. dict. c. 94. n. 6. wie hoch aber das Heyrathen gut seyn solle/ wird richterlicher Mässigung heimgestellt/ und diß hat auch statt bey unberüchtigten Wittfrauen/ die einer beschläffet. Prosp. Farinac. p. 5. oper. Crim. q. 147. num. 10.

Ferners/ so ein Gerhab seine pupillin beschläffet/ oder schwächet/ wird selber von dem weltlichen Richter gestrafft/ und zwar mit Schickung

ins Elend oder die Acht erklärt. l. 1. Cod. si quis eam, cujus tutor fuerit, corrupuerit; die Ursach ist / weilen ein solcher Gerhab der pupillin als ein Vatter gegeben worden / der auch selber in allen Vorfallenheiten vorstehen / und sie beschützen solle.

Violentum stuprum, (*) oder gewaltsame Schwächung / oder Nothzucht ist / wann ein Jungfrau oder Wittib / so eines erbaren Wandels ist / mit Gewalt und Zwang um ihr Jungfrauschafft und Ehr kommet oder entführt wird / worauf pœna Capitis, die Lebensstraff gesetzt ist. l. uni. Cod. de raptor. Virg. §. item lex Julia. Instit. de publ. Jud.

Indeme aber unter der Nothzucht und Entführung unverleumdten Weibspersonen ein Unterschied ist / als werde in nachfolgendem titul de raptu, hier aber allein von der Nothzucht etwas wenigs beybringen.

Und bestehet der Unterschied (**) in deme / daß die Entführung gemeiniglich mit dieser Intention und Vorsatz geschicht / daß der Entführer diejenige Jungfrau oder Mägdlein / die einem die Eltern oder Befreundte zur Ehe nicht lassen wollen / mit Gewalt nehme / an ein ander Ort entführe / und daselbsten eheliche. c. illa lex 2. sub fin. Vers. ut corrupta in uxorem 6. q. 1. dict. l. uni. §. 1. Vers. oportet enim Cod. de Raptu Virg.

Der Nothzwang hingegen / geschicht allein libidinis satiandæ causa, i. e. zu Ersättigung der Geil-

(*) Was Violentum stuprum.

(*) Unterschied unter der Nothzucht und Entführung.

Geilheit und fleischlicher Begierde / die auch weiter keine Entführung erfordert / sondern es ist der Nothzwang für sich selbsten schon genug / er geschehe alsdann wo er wolle. Julius Clarus §. raptus. n. 1. Vers. & hæc conclusio.

Zweytens / geschicht auch eine Entführung / wann schon die Weibsperson darein consentiret / und verwilliget.

Herentgegen aber in dem Nothzwang nicht / dann hierinnen wird das Weibsbild wider ihren Willen mit Gewalt violiret und geschwächt. text. in sanctione Carol. art. 119. in verb. **So jemand einer unverleumden Ehefrauen / Wittwen / oder Jungfrauen / mit Gewalt und wider ihren Willen ihre Jungfräulich- oder Fräuliche Ehre nehmete ꝛc.** & Berlich. p. 5. concl. 41. n. 4. & seq.

Zudeme / ob zwar auf den Nothzwang / gleichwie auf die Entführung / die Lebensstraff gesetzet / so wird doch jeweilen die Entführung nebenst der Lebensstraff auch mit confiscirung der Güter gestrafft / dahero dann der Raptus noch für ein schwerers Verbrechen und Mißhandlung geachtet wird / als die Entführung. l. un. §. 2. Cod. de raptu Virg.

Wird aber der Nothzwang nicht vollbracht / sondern die Weibsperson sich dessen noch erwehret / oder aber sonsten verhindert wird / so ist der Thäter mit der Lebensstraff nicht anzusehen / sondern extraordinariè abzustraffen / die aber doch nicht gering seyn solle / bevorab wann der tentirte Nothzwang ein Zeichen hinder sich lässet. v. g.

Wann ein Weibsbild mit einem Degen oder sonsten beschädiget ist.

TITULUS X.

De Raptu, von Entführung der Jungfrauen oder Ehe-Weiber.

§. I.

So offt ein Ehe-Weib oder unverleumdete Jungfrau mit Gewalt/oder auch mit Bewilligung ihrer selbst entführt wird / ist es ein Raptus. (*) text. sanct. Carol. art. 118. in Verbis: **So jemand ein Eheweib / oder eine unverleumde Jungfrau wider des Ehmanns/ oder ehelichen Vatters Willen/ Einer unehrlicher Weiß entführet** ꝛc.

Und ist auf den jenigen/ der eine solche Weibsperson entführet/ die Lebens-Straff statuiret. L. uni. Cod. de Raptor. Virg. §. item lex Julia Instit. de publ. Jud. & L. siquis non dicam rapere. Cod. de Episc. & Cleri. Ja so gar werden auch diejenige dieser Straff unterworffen/ welche zu solcher Entführung mit Rath und That geholffen haben. dict. l. un. §. pœnas autem. Cod. de Raptor. Virg.

Und würde hierinnen kein Behelff seyn/ wann schon gesagt würde / daß die Entführung mit Bewilligung der entführten Weibsperson selbsten beschehen wäre. Jodoc. Damhoud. in pract. Crim. c. 97. n. 3.

Da-

(*) Was Raptus, oder Entführung seye.

Damit aber die Lebens-Straff statt habe/ muß die Entführung satiandæ libidinis causa und unehrlicher Weis geschehen. uti sonant verba dict. text. sanct. Carol. **unehrlicher weis.** & c. Raptus 27. q. 2. c. raptus &c. lex illa 36. q. 1. Clarus §. Raptus in princ.

Entführte aber einer seine eigene ihme versprochene Braut zu diesem Ende/ damit weilen er in loco Domicilii vel sponsæ wegen etwann der darwider machinirenden Eltern oder Befreunden sich nicht copuliren lassen kan/ noch Gelegenheit hat/ er mit ihr sich würcklich vermählen könne/ so würde die pœna Raptus de æquitate Canonica nicht statt haben. c. fin. x. de Raptor. Ausser es wäre die Braut noch unter ihres Vatters Gewalt/ dann in solchem Casu wäre die sanctio Civilis noch in acht zu nehmen. Decianus in tract. Crim. lib. 8. c. 7.

In geistlichen Rechten hingegen/ und vorderst de Jure Concilii Tridentini, ist das Contrarium statuiret/ allwo eine Tochter nach ihrem Gefallen/ und zwar auch wider den Willen ihrer Eltern einen heurathen kan. Massen Exempel genug beygebracht werden könten/ daß die gezwungene Ehe selten gut gethan/ und schlechten Ausgang genommen/ ja jeweilen er gar Todtschläg/ lenocinia und dergleichen Lasterhaffte Thaten nach sich gezogen haben/ dahero illud tritum, **gezwungener Eyd/ ist GOtt leid:** so doch in sano sensu zu verstehen/ dann so inter Raptorem & Raptum ein grosse disparitas Conditionis & statûs, und die Weibsperson ei-

nes Hochadelichen/ hingegen der Raptor eines gar geringen Geschlechts wäre / also daß hierdurch einer gantzen famili ein Nachtheil und Schandfleck zugienge/ auf diesen Fall/ vermeinte ich/ daß die Eltern solche Verheligung auf alle Weis zu verhindern Ursach hätten. text. in Capit. penult. x. de Raptor. Virg. Concil. Trident. sess. 24. c. 1. in princ. de Reformat. Matrim.

Zweytens/ hätte die Lebens-Straff auch nicht statt/ wann der Entführer/ die entführte Weibs-Person nicht violirt oder geschwächt hätte/ so ein gemeine und bewährte Meinung der Rechtsgelehrten ist. Joan. Hartpre. in Instit. de publ. Jud. §. 8. n. 36.

Warum dann die Lebens-Straff auf dieses Laster gesetzt seye/ ist allein die Ursach/ weilen die einmal benommene Jungfrauschafft oder violirte Keuschheit nicht mehr gegeben werden kan. dict. l. un. vers. maximè cum Virginitas vel Castitas corrupta restitui non possit.

§. II.

Zum dritten würde derjenige mit der Lebens-Straff nicht zu belegen seyn/ (*) welcher ein offentliche Hur / oder sonsten eine allenthalben verschreyte Person aus einem offenen Hurenhauß oder sonsten entführet / allermassen in angezogener P. H. O. Art. 118. der textus in verb. **So jemand ein Eheweib oder ein unverleumdte Jungfrau** 2c. nur allein & precisè von denen unverleumdten und ehrlichen Ehefrauen / Witwen

(*) Quid Juris, so einer eine verleumde Weibsperson entführet.

wen oder Jungfrauen redet / ergo è contrario hat die Lebens-Straff bey einer solchen Huren oder verleumdter Weibs-Person Entführer nit Platz. D.D. in l. uni. Cod. de Raptor. Virg. & Matth. Steph. ad hunc art.

Es ist eine Frag / ob der jenige Ehemann / der eine liederliche und verschreyte Weibs-Person entführet / nicht darum / weilen er als ein Ehemann den Raptum verübet / am Leben zu straffen?

Die andere Art ist / daß wann die entführte Weibs-Person lediges Stands oder eine Wittib ist / der Entführer mit der Lebens-Straff nicht zu belegen seye / dann der mehrerste Theil der Rechtsgelehrten / ist der Meinung / daß es de Jure Civili kein rechter Ehbruch seye / wann ein Ehemann mit einer ledigen Weibs-Person pecciret. Matth. Steph. ad art. 120. n. 4.

Dahero weilen nun solches de Jure Civili kein rechter Ehebruch ist / also ist auch die Lebens-Straff darauf nicht statuiret / consequenter kan ein solcher als ein Ehebrecher am Leben nicht gestrafft werden.

Fürs andere / verwürcket er ratione Raptûs, oder der beschehenen Entführung halber einer liederlichen und leichtfertigen Weibs-Person auch nicht die Lebens-Straff: allermassen die P.H.O. nur von einer unverleumdten / nicht aber von verleumdter und beschreyter Weibs-Person Meldung thut. per verba allegata sanct Carol. 118.

Wäre aber die entführte Weibs-Person verehlichet / so würde es alsdann ein formal, ja zu sagen / ein doppelter Ehebruch seyn / wann anders

der Raptor sich mit ihr fleischlich vermischet: sintemaln de Jure Civili der Ehebruch allein die Lebensstraff nach sich ziehet. §. I. Julia Instit. de publ. Jud. l. quamvis §. ult. Cod. ad Leg. Jul. de adult.

Im Fall aber in einem Ort ein anders Herkommen / consuetudo oder statutum loci wäre/und auf den Ehebruch nicht die Lebens- sondern ein andere willkührliche Straff gesetzt / alsdann vermeynte nicht / daß auch auf solchen Fall die Lebensstraff zu dictiren / dann es meritiret weder der Ehebruch vor sich selbst die Lebensstraff / noch auch die Entführung / noch viel weniger werden solche beede Verbrechen auf die Lebensstraff hinauf steigen / zumalen keines allein vor sich selbsten die Lebensstraff verwircket ; doch ist diß zu verstehen in jenem Casu, wo die entführte Weibsperson vorhero verleumd und beschreyt gewesen; Im Gegenfall aber / da die Entführte Person eines guten Leumuths und Wandels gewesen/alsdann hätte die Lebensstraff statt/es wäre gleich die entführte Weibsperson auch verheyrahtet oder nicht.

Ferner hat auch die Lebensstraff nicht statt/ wann ein Mannsperson/ so doch selten geschicht/ durch ein Weibsbild verführt wird. per text. in l. un. Cod. de Raptor. Virg. und weilen die in hac lege aufgesetzte Straff scharff ist/ als ist solche nicht zu extendiren/ cùm odia restringenda & favores ampliandi sint. c. alia 15. ff. de leg. Juris in 6.

Denn nachdem ein Weibsperson / die einen Mann

Mann entführen würde / nicht pœnâ ordinariâ, das ist / am Leben / sondern willkührlich und extraordinariè abzustraffen wäre.

TITULUS XI.

De Sodomia, von der unnatürlichen Unzucht.

Zu wünschen wäre es / die Bosheit der Menschen hätte so weit nicht eingerissen / damit man von diesem so grausamen Laster und unmenschlichen Beginnen viel schreiben dörffte / weilen aber das Delictum der unnatürlichen Unzucht sehr / besonders in Italia, und bey dessen Patrioten / als Mann mit Mann / Weib mit Weib / im Schwung gehet / als will ich in ordine ad priorem materiam was wenigs darvon Anregung thun / sintemaln dieses Laster so enorm, daß ein ehrliches Gemüth sich billich schämen solle / dergleichen zu gedencken / viel weniger zu thun.

§. I.

Und hat dieses Wort Sodomia (*) seinen Ursprung von den Sodomitern / welche dieses Laster halben teste Sacra Biblia, Gen. 19. v. 24. vom Himmel mit Feuer und Schwefel verzehrt worden seynd.

Dahero dann diese unmenschliche That vor Gott ein Greuel ist. So Methodio Glauben beyzumessen / hat GOtt der Allmächtige derentwegen

gen

(*) Woher das Wort Sodomia komme?

gen die Sündflut über die gantze Welt geschicket/ auch die zwey Söhn Judä/als Her und Onan. Gen. 38. derentwillen getödtet.

Wegen solchen Lasters haben ebenfalls die 5. Städt/ als Sodoma, Gomorrha, Seboim, oder Febrin, Segor und Obale ihre verdiente Straff empfangen/ und seynd zu Grund gangen: dessen auch ein frisches Exempel ist Ragusa, so Anno 1667. durch ein Erdbidem fast gantz umgekehret worden.

Auf das Laster der Sodomi hat Kaiser Carl der Fünffte in seiner P. H. O. art. 116. die Lebensstraff mit dem Feuer gesetzt/ text. in Verb. So ein Mensch mit einem Viehe/ Mann mit Mann/ Weib mit Weib Unkeuschheit treiben/ die haben auch das Leben verwürckt/ und man soll sie/ der gemeinen Gewonheit nach/ mit Feuer vom Leben zum Tod richten. Cum quo concordat text. in l. cùm Vir nubit 31. Cod. ad Leg. Jul. de adult. §. item lex Julia de adulteriis.

§. II.

Und wird dieses Laster auf dreyerley Weis begangen. (*)

Erstens/ wann einer mit sich selbsten Unzucht treibet. Damhoud. in prax. Crim. c. 98. n. 4. & 5. so der H. Paulus Mollitiem nennet/ si nimirum quis propriis manibus aliove Instrumento se polluat. Prosp. Farinac. p. 5. oper. Crim. q. 147 n. 38. die Straff darauf ist extraordinariè, als die Relegation oder ein andere dergleichen Straff

(*) Dieses Laster wird auf dreyerley Weise begangen.

Straff. Carpzov. in tr. Crimin. p. 2. q. 76. num. 10.

Zum andern ist es eine Sodomi, wann ein Mann mit Mann / Weib mit Weib / oder ein Mann mit dem Weib præpostere Unkeuschheit treibet. ord. Crim. Carol. art. 116. in verbis. **Mann mit Mann / Weib mit Weib rc.** Jodoc. Damhoud. dict. c. 98. n. 8. l. cum vir nubit in fœminam, Cod. ad leg. Jul. de adult. & §. item lex Julia de adult.

Hierauf statuiren die Rechten die Lebens-Straff mit dem Schwerdt. dict. Carpz. p. 2. q. 76. n. 15. & seqq. ubi hanc pœnam sæpe dictatam â DD. Scabinis Lipsiensibus refert.

Mit gleicher Straff wird angesehen derjenige / der mit einer verstorbenen Weibs-Person zu thun hat / so auch ein species Sodomiæ ist / uti habetur in Constit. Elect. Sax. 25. p. 4. in verb. **Die mit verstorbenen Weibs-Personen zu thun haben rc. sollen solcher unmenschlichen Mißhandlung halber / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft worden.**

Drittens / ist es / und zwar eine der abscheulichsten Sodomi, wann ein Mensch mit einem Vieh Unkeuschheit treibet / und ziehet dieses Laster die Straff des Feuers nach sich / also daß der Delinquent samt dem Vieh / mit welchem er zu thun gehabt / lebendig verbrennt wird. Sanctio Carol. art. 116. per verba allegata. **Da ein Mensch mit einem Vieh / Mann mit Mann / Weib mit Weib rc. und man soll sie der gemeinen**

Ge-

Gewonheit nach/ mit Feur vom Leben zum Tod richten.

§. III.

Damit aber ein gewissenhaffter Richter (*) in diesem schändlichen und uumenschlichen Laster mit andictirung der Lebens-Straff desto sicherer gehen möge / ist vornemlich vonnöthen / daß de Corpore Delicti constire, dann ob schon einer das Laster der Sodomie begangen zu haben bekennet / man doch wegen dieser Bekanntnus allein auf die Lebens-Straff nicht concludiren könte/ dann gleichwie ein Delinquent in andern Ubelthaten aus seiner Bekandtnus allein/ ausser es constire de Corpore Delicti, mit der ordinari Lebens-Straff nicht zu belegen ist/ also hat es auch eine gleiche Opinion mit dem Laster der Sodomi. l. 1. 5. §. Divus ff. de Quæst. Roland. Consil. 51. n. 9. & seqq. Vol. 1. Jul. Clarus in pr. fin. q. 4. in pr.

Dahero weilen das Laster der Sodomi kein Warzeichen nach sich lässet/ wird requiriret/ daß beede peccirende Theil (v. g. wann Mann mit Mann/ ein Weib mit einer Weibsperson Unzucht treibet) solches Crimen bekennen: auf solchen Fall thut durch solche beeder Delinquenten Bekandtnuß schon genugsam de Corpore delicti constiren. Hartmann Pistor. observat. 33. n. 22. & Matth. Colerus p. 1. Decis. 235.

Ist es aber / daß ein Mensch mit dem Vieh zu thun gehabt / muß man auf die Judicia & præsum-

(*) Zu andictirung der Straff muß de Corpore Delicti constiren.

sumptionen wol acht haben: Die seynd / wann nemlichen der Delinquent mit oder bey einem Vieh an einem heimlichen oder absonderlichen Ort mit aufgelösten Hosen gesehen / oder im Werck der unmenschlichen Unzucht selbsten / oder andern Zubereitungen betretten und ertappet worden.

Ob und wie nun dergleichen præsumptionen zu dictirung der Lebensstraff sufficient und genugsam seyen? wird Richterlicher Mässigung überlassen. Carpzov. in tract. Crim. p. 2. q. 76. num 53.

Ferners hat auch die ordinari Lebensstraff nit statt / wann die Sodomi zwar tentirt / aber nicht gantz vollbracht wird. Jul. Clar. §. Sodomia. n. 8. allwo der günstige Leser ein mehrers von diesem Laster sehen kan.

Wie nun derjenige zu straffen / der mit einer Türckin / Jüdin oder vice versa sich fleischlichen vermischet / (*) seynd die Rechtsgelehrte pro & contra, theils wollen behaupten / und sagen / daß diß auch ein species Sodomiæ seye. uti scribit Jodoc. Damhoud. in pr. Crim. c. 98. n. 28. & consequenter auch also abzustraffen / wie dann in hunc finem Nicol. Boër. decis. 316. n. 5. memoriret / daß einstens zu Pariß Joannes Alardus, der eine Jüdin in seinem Hauß heimlichen gehalten / und mit ihr Kinder erzeuget / verbrennt worden seye. Carpzov. p. 2. q. 76. n. 64.

Andere seynd der Meynung / daß dergleichen

S Con-

(*) Wie der zu straffen / der mit einer Türckin oder Jüdin sündiget.

Congressorn nicht mit der Lebens- sondern anderer willkührlicher Straff zu belegen. Jul. Clarus l. 5. sent. §. fornicatio n. 26. Carpzov. p. 2. q. 77. n. 66. Prosp. Farinac. p. 5. oper. Crim. q. 139. n. 2.

Denen letztern auch beyzustimmen seye vermeyne / es wäre dann in einem oder anderm Ort ein schärffere / und zwar die Lebensstraff darauff statuiret / deme alsdann auch zu folgen. & hæc de Sodomia dicta sufficiant.

TITULUS XII.

De Lenocinio, von der Kupplerey.

§. I.

HJer ist der Discurs nicht von jenē Kupplern (*) oder Kupplerinnen (so sie anderst also zu nennen) welche suchen unverheyrahte Personen zum Stand der H. Ehe zu bringen / sondern von denen / welche junge Mägdlein oder Jüngling zu unehrlichen / unkeuschen und schändlichen Wercken kupplen und anführen.

Dahero so einer sein Eheweib / oder Kinder / um darmit er hierdurch einigen Genuß und Gewinn / wie der auch Namen haben möge / williglich zu unehrlichen und unkeuschen Wercken gebrauchen lässt / oder anführet / der ist ehrloß / und wird nach denen Rechten abgestrafft. P. H. O. art.

(*) Was hier für Kuppler und Kupplerinnen zu verstehen.

art. 122. in Verbis: So jemand sein Eheweib oder Kinder um einigerley Genuß willen / wie die Namen haben / williglich zu unehrlichen / unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen lässt / der ist ehrlos / und soll nach vermög gemeiner Rechten gestrafft werden.

Die Novella 14. de Lenonibus statuiret die Lebensstraff / und gleichwie auf alle andere dergleichen Kuppler die Lebensstraff verordnet ist / also um so viel mehr dieses Laster bey denen Kupplerischen Eltern statt findet / massen die Verkupplung der eigenen Eltern viel schwerer ist / als eines Fremden. teste Farinac. p. 4. in prax. Crim. tit. 16. q. 144. §. parentes. n. 52. & Berlich. p. 5. con. 40. n. 6.

Geschicht es aber / daß die Eltern ihre Kinder nicht wegen eines Genuß verkupplen / sondern ohne Genuß / alsdann würde die Lebensstraff nicht dictirt. per text. in dict. Nov. 14. de Lenonibus post princip. Vers. & omnem quæstum miserabilem.

Allwo die Kuppler derentwillen so hart gestrafft werden / weilen sie aus solcher Kuppleren einen schändlichen und verbottenen Genuß und Gewinn haben: also hingegen derjenige / so keinen Genuß oder Gewinn darvon hat / so hart auch nicht gestrafft werden kan. Berlich. p. 5. concl. 40. n. 17.

Ist zwar nicht ohne / wann man im Zweiffel stehet / daß mehrers gemuthmasset werde / die Eltern haben ihre Kinder mehrers des Gewinns und Genusses halber als sonsten prostituiret, nam

in dubio Lenocinia quæstuaria præsumuntur l. Athletas. §. 4. ait prætor. 2. post princip. ff. de his, qui notant. Infam.

Doch bin ich mit Christoph Blumlacher ad art. 122. juxta sanct. Carol. n. 2. der Meinung/ daß diese Muthmassung zu andictirung der Lebens-Straff nicht genug seye/ wann die Eltern den Genuß nicht gestünden/ in quo Casu dann die Warheit mit der tortur von denen Eltern erfordert werden möchte/ bevorab/ so die Tochter oder deren Anhang aussagen würde/ daß dem Vatter oder Mutter wegen der Kupplung etwas gegeben worden.

Fürs andere/ wäre die Lebens-Straff auch nit zu dictiren/ wann sich die Kinder selbst zu solchem Hurenleben und fleischlicher Unzucht prostituirten/ und die Eltern zwar zusehen und einwilligen/ doch aber ihre Kinder zu diesem Laster der Geilheit weiters nicht antreiben oder anreitzen thäten/ in welchem Fall solche Eltern alsdann willkührlich zu straffen wären. Menoch. de Arbit. Jud. lib. 2. Cent. 6. Casu 534. n. 12.

Diese Meinung hat es auch mit denen Ehemännern/ daß nemlich auch selbe die Lebensstraff nicht verwürcken/ wann selbe von ihrem kuppeln nichts geniessen/ sondern ihre Weiber nur sonst huren lassen. text. in l. 2. §. lenocinii. 2. l. 8. l. 29. §. plectitur. 2. ff. ad Leg. Juliam de adult.

Damit aber die Laster gestrafft und sie ungestraffter nicht seyen/ so werden sie mit einer extraordinari-Straff billig zu belegen seyn. Damhoud. in prax. Crim. c. 90. n. 1. & seqq. Farinac.

dict.

dict. q. 144 §. Maritus. n. 78. sub fin. & n. 80. n. 95. & seqq.

Zum dritten incurriren auch die jenige Weiber nicht in die Lebens-Straff / welche / wann sie schon ihren Ehemann auf einem Ehebruch erdappen / aber noch darüber bey ihme bleiben und beywohnen / oder sonsten wissen würden / daß ihr Ehemann mit andern Weibs-Personen zu thun hätte / massen dieses kein Kupplerey ist / auch ein solches Weib weder ordinariè noch extraordinariè abzustraffen ist. text. in Cap. apud 10. §. Crimen Lenocinii contrahunt. juncto §. hoc in Mulieribus seqq. Causa 32. q. 1. Menoch. Casu 534. n. 29. & alii complures.

Und gleichwie an theils Orthen Krafft deren statuten und Gewonheiten der Ehebruch nicht mehr am Leben gesträfft wird / also wird die durch die gemeine Kayserl. Recht aufgesetzte Lebens-Straff auch in theils Orten und Landen nicht mehr observiret / sondern es seynd entweder durch besondere statuta oder Consuetudines andere Straffen aufgesetzt und in praxi. Clarus §. fin. q. 68. Vers. Lenones 23. Berlich. dict. conclus. 40. n. 27.

§. II.

Was aber in denen gemeinen Kayserl. Rechten auf die Kupler und Kuplerin zum Ehebrechen / (*) die nehmlich nicht ihre Kinder oder Weiber / sondern andere unverleumbte und unbeschreite Jungfrauen / oder Ehrliche Frauen verkupplen /

(*) Wie jene zu straffen / die Ehrliche Weiber und Jungfrauen verkuppeln.

eigentlich für eine Straff aufgesetzt seye / ist bey denen Rechtsgelehrten die Meinung nicht einig / dann theils schliessen auf die Landsverweisung / theils auf eine willkührliche Straff; Etliche aber gar auf die Lebens-Straff / unter welchen letztern auch ist Berlichius, dict. concl. 40 n. 59. Die P. H. O. hingegen art. 123. ordnet keine gewisse Straff / sondern pœnam arbitrariam aufsetzet / uti habet textus dict. Carol. in verbis. Nachdem zum öfftermahl die unverständige Weibsbilder / und zwar die unschuldige Mägdlein / die sonst unverleumbte / Ehrliche Personen seind / durch etliche böse Menschen / Mann und Weib / böser betrieglicher Weis / damit ihnen ihr Jungfräuliches oder Fräulich Ehr entnommen / zu sündlichen fleischlichen Wercke gezogen werden; dieselbe boßhaftige Kuppler und Kupplerin / auch die Jenigen / so wissentlicher / gefährlicher und boßhafftiger Weis ihre Häuser darzu leihen / oder solches in ihren Häusern zu beschehen gestatten / sollen / nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechts-verständigen / es sey mit Verweisung des Lands / Stellung in Pranger / Abschneidung der Ohren / oder Aushauung mit Ruthen / oder anderm / gestrafft werden.

Es ist die Frag / wann ein Ehemann sein Eheweib dieser Ursachen willen prostituiret / damit er hierdurch Geld bekommen möge / den verhofften Gewinn aber durch solchen Ehebruch nicht erhalten hat / ob in diesem Fall ein solcher mit der

Lebens-

Lebens-Straff anzusehen? e. g. Der Mann beredete sein Weib dergestalten zum Ehebruch / damit / wann er den Ehebrecher auf der That ertappen würde / er von ihme Geld erpressen könnte / der Ehebrecher aber / so von ihme ertappt worden / darvon liefe / oder sonsten nichts geben wollte.

Ob zwar es das Ansehen hat / daß ein solcher Ehemann vi constit. Elect. Sax. 29. part. 4. die Lebens-Straff verwürcket; weilen nicht allein der Ehebruch würcklich begangen worden / sondern auch die Kuppleren ihren Fortgang gehabt / und vollzogen worden.

So haben doch hingegen die Scabini Lipsienses hoc in Casu anderst concludiret / ex Ratione, weiln der Mann von dieser Kuppleren gantz keinen Nutzen noch Gewinn gehabt / welches (damit die Lebens-Straff statt habe / secundum Constit. Elect. in verbis. so soll der / so sich solches Gewinns / oder Nutzens gebraucht / wegen dieses lenocinii und Mißhandlung mit dem Schwerdt gestrafft werden) erfordert wird. Carpzov. p. 2. q. 71. n. 52. & 53. ubi sententiam his verbis conceptam refert. Hat jetzgedachter NN. als er dem Scharffrichter vorgestellet worden / gestanden und bekannt / daß er seinem Weibe mit C. E. sich fleischlich zu vermischen / und die Ehe zu brechen geheissen / damit er Geld von ihme bekommen möchte / mit diesen Worten / thue es immer / daß wir auch reich werden / er habe auch nachmals von C. E. als er ihn bey

seinem Weib ergriffen/ 20. Rthlr. gefordert/ in willens / solch Geld mit seinem Weib zu verzehren/oder mit ihr nach Müglen zu ziehen / denn sie Vorhabens gewesen / allda einen Kram anzufangen/weilen aber C. E ihme nichts geben wollen / hätte er ihme gedrohet / den Ehebruch zu offenbahren ꝛc. so wird Inquisit G.G. solcher seiner Verbrechung halber/gestalten Sachen nach/ öffentlich zur Stauppen geschlagen / und nach ausgestandener Leibs-Straffe / zugleich neben seinem Weibe C. wegen ihres begangenen Ehebruchs/des Lands Ewig verwiesen V. R. W.

Und diß kan auch von einem Vatter verstanden werden / welcher seine Tochter des Nutzens und Gewinns wegen prostituiret / aber wider verhoffen / derentwillen nichts bekommen / dict. Carpzov. p. 2. q. 71. n. 54.

Begibt sich aber / daß ein solcher Vatter vorwenden / und sein Armuth vorschützen wollte / er hätte sonsten nichts zu leben gehabt / noch sich/ Weib und Kinder anderst ernehren können/ist er dannoch mit dieser Straff anzusehen. Ulpian. de Meretrice & lenonibus differens in l. palam 43. §. non est ignoscendum. 5. ff. de Ritu Nuptia. quam sententiam amplexi sunt prædict. Scabini Lipsienses in hunc modum pronunciantes: hat N. N. bekannt/daß er unterschiedene ledige Personen / auch Eheleute in seinem Logament wissentlich Hurerey un̄ Ehebruch treiben lassen / er habe bißweilen ein Bissen Essen davon gehabt/manchsmal habe er

be er auch nichts/manchsmal hätte er einen halben oder einen Thaler darvon bekommen/ und es darumb gethan/daß er sich/sein Weib und Kinder versorgen / und ihnen Essen darfür schaffen können rc. so wird er wegen solcher seiner vielfältigen verübten Kupplerey/ darinn er sonderlich seinen Gewinn gehabt/ im Gefängnuß zimlicher massen mit Ruthen gezüchtiget / und des Lands ewig verwiesen rc.

§. III.

Ferner ist die Frag / (*) ob der Inquisit von der ordinari-Straff befreyet seye / wann er nur einmal lenocinium begangen hat/dann daß einer ein Kuppler seye / und also gestrafft werde/ wird erfordert die Gewohnheit oder Reiteratio Delicti, i. e. zwey / drey / vier oder mehrmal diß Laster begangen zu haben / uti asserit Jod. Damhoud. in pr. rerum Crim. c. 93. n. 5. Jacob. Menoch. l. 2. arbit. Jud. quæst. Cent. 6. Casu 534. n. 49.

Hingegen gedunckt mich mit Carpzovio p. 2. q. 72. n. 73. diese Opinion habe nicht statt / aus Ursachen / weilen diese Limitation, Absatz und Unterschied nirgends fundiret ist / sondern so wol die P. H. O. art. 122. als die Constit. Elect. Sax. 29. p. 4. in genere darvon reden / und die Kuppler ohne Unterschied und respect straffen/ sie haben ein/ zwey oder mehrmal pecciret.

Und ob gleich Krafft hiernach gesetzten Rechtsatzung der Lebens-Straff auch alle die Jenige

S v unter-

(*) Was ein Lenocinium für ein Straff auf sich ziehe.

unterworffen seind / welche mit Rath und That / Wissen und Willen zu der Kupplerey helffen / selbe befördern / und alle Gelegenheit darzu verschaffen / l. aut fact. ff. de pœnis l. sæpe in fin. ff. de Verb. signifi. l. ff. de Servo Corrupt. l. 2. §. 2. l. qui domum suam. l. is, cujus ope. l. Meriti Leocinium ff. ad Leg. Juliam de adult. l. 2. & l. Castitati Cod. ad tit. de adult.

So ist doch Jodocus Damhouderus in pr. Rerum Crim. c. 93. n. 8. einer andern Meinung / und will / daß solche Mithelffere & Conscii Criminis milder / entweders mit Aushauung der Ruthen / ewiger Landsverweisung / oder aber anderer willkührlicher Straff angesehen werden. Ist nicht ohne / daß es um dergleichen Kuppler und Kupplerin ein loses / leichtfertiges und verteuffeltes Gesind seye / welche nichts anders / als ein Instrument des Teuffels seind / und manches sonsten reines Hertz zu diesen abscheulichen Laster und Fäll bringen; dahero / wann sie schon auf dieser Welt nicht also hart und rigoros gestrafft werden / sie dannoch der allmögende und gütige GOTT seiner Zeit / ihren Meriten nach / unfehlbahr schärffer straffen wird.

TITULUS XIII.

De Monetæ Adulteratoribus, von denen falschen Müntzern.

§. I.

WAnngesehen dieses Laster (*) zu dem Laster der beleidigten weltlichen Majestät/ von deme bereits in art. 32. mention gethan/ gehöret / so habe dannoch / weiln es dato noch sehr im schwung ist/ hieher gezogen.

Die Ursach/warum diß Delictum ein Crimen læsæ seye/ist/weilen durch solch falsches Müntzen die Majestät beleidiget wird. per text. in l. si quis nummos 2. ibi, Cujus obnoxii Majestatis Crimen committunt &c. Cod. de falsa Moneta.

Und das Müntzen ein Regale Principis ist/ so allein Kayser/Königen und andern hohen Potentaten oder denenselben / die das Jus monetandi per Privilegium von obigen hohen Häubtern haben/competirt. Jo. Bodinus de Republ. lib. 1. c. 10. Zasius de feud. p. 5. n. 14. Carpzov. ad Crim. p. 1. q. 42. n. 2.

Demnach einem Fürsten sehr viel daran gelegen ist/daß Er gute und gangbahre Müntz prägen lasse / dann man einen Fürsten an seiner Regierung gleich erkennen kan/ob er reine Strasse halte/gute Müntz habe / und die beschehene Zusage observire. Waremund. ab Erenberg. cap. 5. de Regn. subsid. & oner. subdit. n. 37.

Kayser

(*) Dieses Laster gehört ad Crimen læsæ.

Kayser Carl der Vte in seiner und des H. Römischen Reichs P. H. O. art. 111. machet einen dreyfachen (*) Unterschied in dem Müntz-fälschen.

Erstlichen / wann einer betrüglicher Weis eines andern Zeichen darauf schlägt.

Zum Andern/wann einer unrecht Metall darzu setzt/ und

Drittens / so einer der Müntz ihre rechte Schwähre gefährlich benimmet.

Diese werden/Krafft erst angezogenen Articuln/ auf nachfolgende Weis gestrafft, (**) als nehmlichen

Welche falsche Müntz machen/Zeichen / oder dieselbe falsche Müntz auswechslen / oder sonst zu sich bringen / und wiederum gefährlich und boßhaftiglich/dem Nechsten zu Nachtheil/wissentlich ausgeben/die sollen/nach Gewohnheit/auch Satzung der Recht/mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden. text. prælleg. art. 111. welche falsche Müntz machen rc.

Der Jenige hingegen/ welcher der Müntz ihre rechte Schwähre gefährlicher Weise benimmet/oder auch ohne habende Freyheit müntzet/ der soll gefänglich eingelegt/ und nach Rath am Leib oder Gut/nach gestallt der Sachen/gestrafft werden.

Wo aber einer irgends eines andern Müntz umbpräget/ oder wiederum in Digel brächt/und geringe Müntz daraus macht / der soll am Leib oder

(*) Unterschied der Müntz-fälschung.
(**) Deren Bestraffung.

oder Gut/nach gestalt der Sachen/gestrafft werden.

So es aber mit der Herrschafft Wissen und Willen beschehe/so soll dieselbige Herrschafft ihre Müntz-Freyheit verwürckt und verlohren haben/ hæc sunt verba sanct. Carol. art. 111.

Dieser deß Caroli Vti gemachten Criminal Constitution und distinction unangesehen/ haben theils Rechtsgelehrte zum theil mehrer/zum theil weniger modos falsæ monetæ gemacht/ allein weilē/meines gedunckens/all dergleichē Modi (deme Carpz. ad Crim. p. 1. q 42. n. 20. beystimmet) ad Distinctionem Materiæ & formæ redigiret werden können/ vermeine/ nicht undienlich zu seyn/ wann ich de materia & forma der falschen Müntzen allhier weiters was melde.

§. II.

Wegen der Materi einer falschen Müntz wird dieses Laster nicht allein begangen/ (*) wann einer unrecht Metall zur Müntz nimbt/ v. g. Kupffer/Zinn oder Bley. L. lege Cornelia ff. ad leg. Corneliam de fals. sondern auch wann unter der Materi meistentheils Ertz oder Kupffer vermischt ist / E. g. wann ein guldene Sorten mehrers Silber/Ertz oder Bley hat. L. Creditor 102. in pr. ibi pecunia quasi ærosa jussu Præsidis sublata ff. de solut. allermassen de Jure communi ein Ertz eine Müntz für keine Müntz zu halten. l. eleganter 24. §. qui reprobos ff. de pign. act. und werden dergleichen falsche Müntzer vi legis 2. in verbis flammarum exustionibus mancipetur

(*) Auf was Weis dieses Laster begangen.

cipetur Cod. de fals. moneta mit dem Feur vom Leben zum Tode gestrafft / welches die P. H. O. art. 111. confirmiret / per verba, **welche falsche Müntz machen / Zeichen etc. die sollen nach Gewohnheit / auch Satzung der Rechte mit dem Feur vom Leben zum Tode gestrafft werden.**

§. III.

Die formam betreffend / (*) wenn und wie das Laster der Müntz-Verfälschung begangen werde / ist zu wissen / daß solches auf viererley Weis beschehen könne.

Erstlich / wañ einer ohne habende special-Freyheit von der Röm. Kayserl. Majestät aus eigener Macht und Authorität müntzet; ord. Crim. Carol. art. 111. vers. welcher aber etc. dann klaren Rechtens ist / daß das Müntzen unter die Regalia eines Fürsten gezehlt werde. cit. l. 2. Cod. de falsa Moneta.

Zum andern / so einer ein frembdes Signet, oder Zeichen / betrieglicher Weis auf sein Müntz präget.

Zum dritten / wann der Müntz ihre rechte Schwere benommen wird. artic. 111. ord. Carol. so beschieht es durchs beschneiden / abschaben oder feilen / stämplen und aussieden / ibi in verbis. **So einer der Müntz ihre rechte Schwere gefährlich nimmt etc.** von dessen Straff hie oben Meldung geschehen.

Hieher kan billich das lose und leichtfertige Gesindlein der Kiperer und Wipperer / worvon Marti-

(*) Auf was Weis die Müntz in forma verfälscht werde.

Martinus Naurath in sua appendice ad tract. suos singulares de rationariis & Jure subditorum schreibet / gezogen werden / wohin den günstigen Leser remittire; und zum

Vierdten / wird die Müntz falsificiret / wann einer ein grössere oder schwerere Müntz wieder in Tiegel wirfft / und eine ringere daraus machet? Ein solcher wird / obangezogener massen / entweders am Leib oder Gut / nach gestalt der Sachen / gestrafft / sæpè dict. ord. Carol. art. 111.

§. IV.

Es ist eine Frag / (*) ob auch die Jenige die Straff des Feuers verwircken / welche zwar falsche Müntz gemacht / selbe aber dem Nechsten zum Nachtheil und Schaden nicht ausgegeben: und hingegen da einer solch-falsche Müntz zwar wissentlich und boßhafftiger Weise aufwechslet / und selbe dem Nechsten zum Nachtheil ausgeben / selbe aber nicht selbsten gemacht. Die P. H. O. Carl des Vten affirmiret es dict. art. 111. in verbis, oder die falsche Müntze aufwechslen / oder sonst zu sich bringen / und wiederum gefährlich und boshafftiglich dem Nechsten zum Nachtheil wissentlich ausgeben / die sollen mit dem Feur vom Leben zum Tode gericht werden rc. Ob zwar in hoc delicto die P. H. O sehr rigoros darein gehet / und denen falschen Müntzern / und denen / welche solche wissentlich an sich verhandlen / und andern gefährlich und boshafftiger Weis wiederum

(*) Wie derjenige zu straffen / so zwar falsche Müntz gemacht / selbe aber nicht ausgeben.

um anbringen/ohne Unterscheid die Feuersstraff andictiret/ so seind doch etliche JurisConsulti, die durch zerschiedene Casus einen Unterschied machen/und darnach die ordinari oder extraordinari Straff/nach gestalt der Sachen dictiren.

Der erste Casus ist/wann einer nicht allein die falsche Müntz selbsten machet/sondern auch selbe dem Nechsten boshafftiger Weise und zum Nachtheil ausgibet; in diesem Fall nun lassen sie es bey der Feuers-Straff bewenden / welche so wol per sanctionem Imperatoris Constantini in l. 2. Cod. de falf. monet. statuiret/ als durch die P. H. O. art. 111. confirmiret ist / also / damit die Feuers-Straff statt habe/ ist vonnöthen/ daß der Delinquent nicht allein die Müntz gemacht / sondern selbe auch andern zum Betrug und boshafftiger Weis ausgeben habe. Carpz. p. 1. q. 42. n. 33.

Der 2. Casus ist / wann zwar einer eine falsche Müntz aus Ertz/ Zinn oder Bley machet / selbe aber dem Nechsten nicht ausgibet;

Obgleich in hoc Casu die Constitutio Imp. Constantini in l. 2. Cod. de falf. monet. unter dem Müntzer und Ausgeber keinen Unterschied machet/ sondern die falsche Müntzer simpliciter der Feuers-Straff unterwirffet / so wird doch dermahlen im Römischen Reich und sonders in foro Saxonico dem Müntzer allein/das ist/ so er anderst nichts ausgeben/die Feuers-Straff nicht andictiret; Carpzov. p. 1. q. 42. n. 92.

Aus Ursachen / weilen in decernirung der Feuers-Straff / der Schaden / so dem Nechsten hier-

hierdurch anwachset/consideriret wird/ uti verba ord. Carol. clarè habent, dem Nechsten zum Nachtheil ꝛc.

Dahero indem dem Nechsten durch solchs Müntzen allein/kein einiger Schad geschicht/ sihe nicht/ wie solcher mit der Feuers-Straff zu belegen: und irret nichts/ daß in diesem Fall die Feuers-Straff cessiret / so ist doch ein solcher Müntzer von der Lebens-Straff nicht befreyet / massen er durch Müntzung Kayserl. oder anderer Reichs-Ständen Müntz das Crimen læsæ begehet/ welches Laster regulariter die Straff des Schwerds nach sich ziehet, Uti habet tex. in l. quisquis Cod. ad Leg. Jul. Majest. ubi Salycet. in summar. n. 1. Henr. Bocer. in tract. de Crim. læsæ Majest. cap. 3. n. 9.

Der dritte Casus nun/allwo einer die Müntz selber nicht gemacht / sondern selbe allein dem Nächsten ausgeben / hat in Sachsen nur allein die fustigation und Relegation auf sich. Carpz. d. p. 1. q. 42. n. 97. prout quoq; sentiunt DD. Hipol. de Mars. Consil. 47. n. 13. Bald. vol 1. Cons. 494.

Meines Geduncken / wann durch dergleichen expendenten falscher Müntzen dem nechsten oder gemeinen Wesen ein grosser Schaden zugienge / wäre auch wol / wo nicht gar die Feuers-Straff / wenigstens pœna gladii anzudictiren / dannenhero gleichwie zu andictirung der Feuersstraff kein andere Ursach ist / als der Schaden / so dem Nächsten hierdurch boßhafftiger Weise zuwächset/also auch in diesem Fall/wo

der Schaden etwann groß / auf die Lebensstraff anzutragen / bevorab da der Inquisit sonsten ein liederliche und boßhafftige Person wäre / zu dero man sich nichts bessers versehen könte: Wie dann dergleichen Herren-lose Leute und Landstreiffer / so diesem Laster ergeben / sich solten eines bessern annehmen.

§. 5.

Weiters entstehet die Frag / ob auch die jenige / welche nicht allein Reichsthaler (*) / Ducaten und andere grobe Sorten / sondern auch Groschen / Kreutzer und dergleichen Wechsel-Müntzen ex materia vitiosa machen / der Straff des Feuers unterworffen seyen.

Die Decision giebt vor angezogener 111. art. ord. Crim. Carol. in verbis, **welche falsche Müntzen machen** / 2c. & Recessus Imperii de Anno 1559. §. **Wir ordnen / setzen und wollen** / 2c. ibi **und Fälschung alter und neuer Müntzen.** Welche textus denen falschen Müntzern indistinctè die Feuersstraff statuiren.

Dann durch dergleichen Wechsel-Müntz einem gemeinen Nutzen eben sowol ein Schaden beygebracht wird / als durch grobe Sorten / dahero per identitatem rationis, so anderst der Schaden groß ist / gleiche Feuerstraff auf sich hat. l. illud 32. ff. ad Leg. aquil. c. inter corporalia 2. JC. de Translat. Episcop. Panorm. in c. quoniam frequenter n. 6. X. cit. lit. non contestatâ. Müntzete aber einer Heller und Pfennig /

(*) Wie die zu straffen / so falsche Groschen / Kreutzer und dergleichen schlagen.

nig/ ist die quæstion, wie solcher zu straffen? Die P. H. O. ordnet zwar per generalitatem textus auf all und jede falsche Müntzer die Feursstraff / worunter auch ob identitatem rationis die Heller und Pfenning zu verstehen / wordurch zugleich die Majestät des Fürsten lædiret wird.

Andere hingegen wollen/daß solche Pfenning- oder Heller-Müntzer nur extraordinariè abzustraffen / weilen es ein geringe Müntz seye. Jacob. Menoch. de Arbit. Judic. quæst. lib. 2. Cent. 4. Cas. 316. n. 33. Tiber. Decian. in tract. Crim. l. 7. c. 27. n. 2.

Zu decidirung dieser quæstion ist ein Unterscheid zu machen/und zu sehen/ob der Inquisit dergleichen falsche Pfenning oder Heller sehr viel und öffters/oder nur ein oder zweymal gemacht/und wie viel. Auf den ersten Fall / da der Inquisit sich also verfält/ bin ich mit Carpzo. p. 1. q. 42. n. 56. der Meinung/daß solcher mit der ordinari Feuerstraff wol anzusehen / bevorab/ da das delictum öffters begangen worden / dann obschon sonsten ordinariè ein delictum an sich selbsten nicht capital ist / so wird doch solches per reiterationem actus capital. Bald. in l. licitatio §. quod illicitè ff. de publ. Luc. de Penna in l. 1. desuper ex act. l. 10. dict. Carpzo. p. 1. q. 42. n. 57. ubi duas à DD. Scabinis Lipsiensibus datas & supplicium ignis concernentes sententias allegat.

In dem andern Casu, wann der Inquisit nur ein oder zweymal etwas weniges von Pfenning oder Heller also gemüntzet / daß hierdurch dem

Nächsten kein Schaden erwachsen können/ vermeint ich/ daß ein solcher willkhürlich entweders mit Ausstreichung der Ruthen oder Relegation abzustraffen seye / weilen hierdurch dem gemeinen Wesen kein Schaden zugestanden.

Dahero gleichwie in Abstraffung anderer Laster/ also auch in diesem die qualität und die quantität der Sach / in welcher das Laster begangen worden/ zu consideriren ist. per text. l. aut. facta 16 §. qualitate & §. quantitate ff. de pœnis.

Die Straff des Feuers auf die falsche Müntzer wird so weit extendirt / daß selbige auch diejenige ihr unterwürffe / welche einige Hülff hierzu leisten. v. g. wann einer auf der Hut gestanden/ und Wache gehalten / das Feuer angeblasen/ und all andere hierzu dienliche Hilffhand mit Ausgebung der falschen Müntz / oder sonsten præstirt/ allermassen derjenige / welcher aus beschehener vorhergehender convention und Einwilligung zu einem Laster hilffet/ auf was Weiß es auch seye / eben mit selber ordinari Straff/ als wie der Thäter selbsten/ gestrafft wird. Prosp. Farinac. p. 5. oper. Crim. q. 131. n. 1. & Hipp. de Marsil. in l. si in rixa. n. 29. vers. & ideo suas ff. ad Leg. Cornel. de sicar.

Und dieses confirmiret auch Imperator Constantinus in l. 1. Cod. de fals. monet. allwo er statuiret / daß in hoc delicto sowol die Handlänger als die Principalen selbst gestrafft werden. Quam sententiam etiam secuti sunt Scabini Lipsienses hisce formalibus. So möchte H. Z.

dero-

derowegen/daß er gefährlichen und boßhafftiglichen die falsche Schrekenberger zum Theil selbsten / auch etliche durch sein mit gefangenes Weib und Sohn / dem Nächsten zum Nachtheil wissentlich ausgeben / und unter die Leuth gebracht / er auch mit darbey gewesen/auf der Hute gestanden/und die Wache gehalten / als der flüchtige C. D. die falsche Müntz gestengelt / und gepräget/und darein seinen Consens und Willen gegeben / auch darum participiret / vermög Kaiser Carl des Fünfften/und des Heil. Römis. Reichs Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung / mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraffet und hingerichtet werden solle / ꝛc. Auf diejenige aber / die ausländischer Fürsten und Herren Müntzen ex materia vitiosa prägen / und nachmachen / als v. g. des Königs in Dennemarck/ Engellands / Franckreichs oder der Holländer/ und anderer Republiquen / setzen die Sächsische Recht die Straff des Schwerdts. Carpzov. p. 1. q. 42. n. 45.

Derjenige hingegen/welcher silberne oder Ertzine Groschen ins Gold eindunckt / oder dieselbe mit Gold überziehet / und hernach für Ducaten ausgiebet / wird / weilen es nur ein crimen falsi, pœna arbitraria abgestrafft. L. eos, §. qui se pro Milite ff. ad Legem Cornel. de fals. Mynsing. in §. item Legem Cornel. de falsis n. 11. Institut. de publ. Judic. de hac materiâ vide plura apud Carpzov. p. 1. 42. & 43. per tot.

Indeme nun in diesem Titul von falschen

Müntzen das Crimen falsi auch mit unterlauffet / als habe erachtet / etwas mehrers von diesem Laster beyzubringen.

TITULUS XIV.

De Crimine Falsi, oder Betrug.

§. 1.

FAlsum, wie wir es hier nennen / ist nichts anders als eine betriegliche Veränderung der Warheit(*) so dem Nächsten zum Schaden gereichet. Mynsing. in §. item Lex Cornelia de falsis n. 15. Institut. de publ. Jud. Jod. Damhoud. in prax. rerum Crim. cap. 122. n. 2.

Damit es aber ein falsum seye(**) / werden hierzu vornemlich drey Stuck erfordert / als:

Erstlichen Dolus, der Betrug per text. *l.* eos 27. ff. ad Leg. Cornel. de fals. l. 16. ff. de Testibus, ohne den die Falschheit an sich selbsten nicht begangen werden kan. l. nec exemplum in verb. cum non nisi Dolo falsum committentes Crimine subjugentur Cod. ad Leg. Cornel. de fals.

Dahero wann einer vermeint / und nicht anders glaubt / als er sage die Warheit / auch darüber hin schwöret / ob es schon nicht wahr ist / so ist dannoch ein solches eigentlich kein Meineyd / noch

(*) Was das falsum seye.

(**) Ad falsum werden 3. Stuck erfordert / als Dolus.

noch er ein falsarius oder meineydiger Mann zu nennen. l. 2. §. 2. Cod. de Juram. Calum.

Massen die falsche Zeugnus / so aus einem Irrthum geschicht / pœnâ falsi nicht kan gestrafft werden. Sigismund. Sacc. lib. 2. de Jud. Caus. Civil. cap. 8. n. 486. & seqq.

Woraus dann folget / daß derjenige mit keinem Betrug umgehe / welcher aus Irrthum oder ignorantz die Warheit nicht saget / weilen sich ein solcher mehrers in der Warheit als opinion fundiret. l. 1. & tot. tit. ff. de jur. & fact. ignorant. l. 2. §. 10 & 15. ff. pro empt.

Noch ein vermeintlich oder vermuthlicher Betrug zu diesem Laster genug ist / sondern selber muß warhafftig probiret und dargethan werden.

Menoch. 3. cons. 221. n. 15. Honded. 1. cons. 109. n. 17. nam in dubio potius error quàm Dolus in Crimine falsi præsumitur l. 1. in fin. in verb. magis error, quàm malitia Cod. de his, qui sibi in testam & l. 6. Cod. de dolo.

Zum Andern veritatis immutatio (*) die Veränderung der Warheit oder Fälschung / dann nicht gleich ein falsum begangen wird / wann einer den Betrug schon tentiret / es wäre dann Sach / daß die Warheit umgekehret würde. l. 23. ff. ad Leg. Cornel. de fals. sintemalen derselbige keinen falsum begehet / welcher die Unwarheit sagt / sondern welcher v. g. eine Rechnung anderst machet und stellet / als sie in der Warheit an sich selber ist / also wann einer saget /

(*) Veritatis immutatio,

get/die Rechnung begreiffe mehr oder weniger in sich/als in der Warheit ist/dieses kein falsum, sondern ein s. v. Lügen oder Unwarheit ist/ cum nulla fiat veritatis mutatio, quæ statim, ratione calculi factâ, apparet. Petr. Theodor. in Colleg. Crim. disput. 8. th. 1. lit. C.

Demnach wann ein Zeug etwas aussagt/welches zwar an sich selbsten wahr ist/ihme aber unbekannt / mehrers gesagt wird/er habe fälschlichen deponirt/als ein falsum begangen/derentwillen verâ pœnâ falsi weder er noch der producent anzusehen. Petr. Cabal. Resol. Crim. cas. 38.

Drittens wird erfordert / daß durch dergleichen Betrug / oder Veränderung der Warheit (*)/ dem Nächsten ein Nachtheil / Unbill/ Schaden oder Schand zugefügt werde: Dann die Fälschung/ so nicht schädlich. ex l. Cornel. de fals. nicht zu straffen ist. Natta lib. 3. cons. 588. Paul. de Cast. lib. 1. Cons. 130. quos & alii sequuntur, uti Jodoc. Damhoud. in pr. rer. Crim. c. 124. n. 10. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. falsum n. 36. & alii complures.

§. 2.

Die Straff (**) des falsi ist secundum Sanctionem Carol. art. 112. willkhürlich / welche auch gar auf die Lebensstraff extendiret werden kan / doch muß hierinnen ein Richter sehr wol auf die Umstände acht haben / und selbe fleissig ponderiren und erwegen / auch selbige Straff dicti-

(*) Damnum vel Injuria.

(**) Dessen Bestraffung.

dictiren/die dem Delicto er gantz gemäß zu seyn vermeint. Carpzov. p. 2. q. 93. n. 24. & dict. art. 112. sanct. Carol. in verbis, nachdeme die Fälschung viel oder wenig / boßhafftig oder schädlich geschicht/ rc.

Derentwegen in diesem Debito sowol die Qualitäten als Personen / des Gemüts oder Willens / des zugefügten Schadens/ als auch meistens der Fälschung selbst zu consideriren. Dann wann die gebrauchte Gefährde des verübten falsi wie auch der dardurch causirte Schaden sehr groß/ und unwiederbringlich/ so könnte nach Rath der Rechtsverständigen endlich wol die Lebensstraff dictiret werden. Dann so einer durch seine Fälsche jemand mit seiner gantzen familia um all sein Substantz / Haab und Gut brächte/und den Schaden nicht mehr ersetzen könnte/ein solcher fallarius würde endlichen am Leben gestrafft werden können / bevorab/ wann in ipso fallo beschwerliche Umständ mit unterlauffen thäten/oder solches Laster zum öfftern verübt worden wäre/ massen dann / gestalten Dingen nach/die Todsstraff würde erkennet werden können/wann der Inquisit ratione falsi vorhero schon / und sonderlich öffter als einmal gestrafft worden wäre/und sich doch an solche Abstraffung gantz nicht gekehret hätte : In deme die Halßstarrigkeit und Ungehorsam die Straff mehret. L. relegati 4. propè finem ff de pœnis.

Das Crimen falsi nun / ob zwar solches auf viel unterschiedliche Weiß begangen wird / also daß unmöglich hier alle modos zu referiren/weilen

len selbe Casus, die in das Crimen falsi fallen/ à Lege Cornelia nicht exprimirt noch definirt wird / kan hoc loco, uti etiam sentit Carpzov. p. 2. q. 93. n. 27. beyläuffig auf diese vier nachfolgende modos gezogen werden (*) / als nemlichen wird das falsum begangen in persona, verbis, scripto, vel abusu.

§. 3.

In der Person (**) wird das falsum begangen/ wann ein Mensch betrüglicher Weise für denjenigen ausgeben wird/welcher es in der Warheit nicht ist: Zum Exempel / wann ein Weib ihre Frucht einer andern zu dem Ende beylegen lässet/als wann selbe/ und nicht sie / die rechte Mutter wäre. l. 19. §. 1. l. 30. §. 1. ff. ad Leg. Cornel. de fals. Damhoud. in prax. rer. Crim. cap. 125. n. 22.

Die Straff dieses Lasters (***) ist heutiges Tages die fustigation oder Ausstreichung der Ruthen/und wird dißfalls der Person halber/so die Frucht beygelegt / kein Ansehen gebraucht/obs die Eltern selbst gethan oder nicht / wann nur dardurch dem Dritten ein Schaden/Nachtheil oder Schand geschehen ist/oder der Delinquent derentwillen etwas erpresset hat / uti responderunt DD. Scabini Lipsienses in hunc modum. **Hat eine Weibsperson/ genannt Regina / einer andern Frauen / der Alexin junges Kind zulegen lassen / als ob sie das gebohren / und hat**

(*) Das Crimen falsi kan auf 4. modos gezogen werden.
(**) An der Person geschiehet ein falsum.
(***) Die Straff darauf.

hat des Kindes rechte Mutter / als für eine Amme / ums Geld das Kind zu stillen / gebraucht / und dasselbe darum / daß sie von dem N. N. der sich mit ihr / der entsetzten Jungfrauschafft halben / zuvor hat vertragen müssen / mehr Geldes schätzen möchten / wie sie dann denselben Ehmann gefänglichen einsetzen lassen / als ob er sie / die Reginen / geschwängert haben solte / rc. so mögen ihr die beede Weibspersonen / solches betrieglichen Falsches halben / zur Staupen schlagen / und des Lands ewig verweisen lassen.

Weiters begehet derjenige ein falsum, welcher in Contracten / Testamenten / vor Gericht und sonsten eine andere Person an statt der andern fälschlicher Weise unterleget / und vorgiebet. Dergleichen eines Jul. Clarus lib. 5. sententiarum §. Testamentum q. 59. memorirt / und schreibet / daß einstens eine Wittib / als ihr Mann kaum gestorben / denselben vom Bett hinweg tragen / und einen andern an seine Stelle legen lassen / welcher dann / nachdeme die Fenster des Zimmers wol vermacht / um den Betrug desto leichter zu verbergen / und der simulirte seinen Kopff mit Tüchern wol verbunden / sich stellende / als wann er Schwachheit halber schier nicht reden könte / ein Testament gemacht / in welchem er seine Frau für seinen Erben eingesetzt / auch andern Personen unterschiedliche legata verschafft / dieses heist wol ein Weiberlist. Einen fast gleichen casum referirt Petr. Caball. resolut. Crim. cas. 176. n. 12.

Auf gleiche Weise verübet derjenige ein falsum, der ihme selbsten einen falschen Titul/ Würde/ oder Prædicat zueignet; wie auch derjenige/ so sich eines falschen Tauffs- oder Zunamens anmasset / um damit andere zu betrügen.

Der sich demnach für einen Grafen/ Freyherren/ Ritter/ von Adel/ Doctor/ Notarium/ rc ausgiebet/ oder schreibt/ und solches nicht ist/ der begehet ein falsum.

Ein gleiche Meinung hat es auch/ wann einer eines andern Wappen führet/ oder eines andern Sigill gebrauchet / oder sich für ein andere Person/ die er nicht ist/ ausgiebet. L. un. & ibi DD. Cod. de mutat. nominis l. 13. & l. 27. §. fin. ff. ad Leg. Cornel. de sicariis. Joan. Harp. de publ. Jud. §. 7. n. 44.

§. 4.

Die andere Gattung und species der Fälschung ist (*) / welche mit Worten geschicht/ und zwar einem andern zum Betrug und Schaden/ v. g. wann aus denen Worten ein falsum mit höchstem præjuditz und Schaden des andern folget. Jodoc. Damhoud. in pr. rerum Crim. cap. 123. in princ. Matth. Wesembec. in paratit. ff. ad L. Cornel. de falsis n. 4. & 5.

Ein solches falsum begehen erstlichen alle diejenige Zeugen/ welche/ als Erbettene/ falsche Zeugnus geben/ oder die Warheit boßhafftiger Weise verschweigen / oder etwas empfangen / kein Zeugnis zu geben / l. 1. l. 20 ff. ad Leg. Cornel. de falsis. Jodoc. Damhoud. dict. cap. 123. n. 4.

Und

(*) Ein falsum in Worten.

Und kan ein solcher boßhafftiger Zeug entweders Peinlich oder burgerlich nach der Beschaffenheit der Sachen gestrafft werden. dict. l. 1. in princ. 5. & § 1. falsi pœna 20. ff. ad Leg. Cornel. de falsis.

Obschon die gethane falsche Aussage keinen Effect gewonnen/ist es aber/ daß durch solche gegebene Gezeugnis einer zum Tod verurtheilet wird / so ist solcher falsarius nicht allein als ein falscher Zeug / sondern auch als ein Verräther und Todtschläger abzustraffen. Jod. Damhoud. dict. cap. 123. n. 5. Carpzov. p. 2. q. 93. n. 46.

Hieher gehören auch die Gewissenlose / Ehr- und Pflichtvergessne Procuratoren / welche fürsätzlicher / gefährlicher Weise ihren Partheyen/ sowol in burgerlichen als peinlichen Sachen zum Nachtheil und Schaden/ und dem Contrapart zu gutem handeln/ ihre eigene Proben dissimuliren / falsche probationes & exceptiones und dergleichen Stuck pflichtloser Weise zulassen/ dieselben lassen überwinden / welche sonsten hätten können ihren Gegentheil überwinden. L. 1. §. 1. & §. Prævaricat. ff. ad SCtum Turpiter l. 1. ff. de prævaricat.

Deren verdiente Straff ist/ daß sie zuvorderst ihren Theil / nach allem Vermögen den causirten Schaden / so sie solcher Sachen halber empfangen/niederlegen/und darzu willkhürlich entweders in Pranger oder Halß-Eisen gestellt/ mit Ruthen ausgehauen / des Lands verwiesen/ oder sonst / nach Gelegenheit der Mißhandlung/ gestrafft werden. ord. Crim. Carol. art. 115. ibi.

So

So ein Procurator fürsätzlicher Weise / seiner Parthey in burgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil / und dem Widertheil zu gut handelt / und solcher Ubelthat überwunden würde / der soll zuforderst seinem Theil nach allem Vermögen seinen Schaden / so er solcher Sachen halber empfähet / niederlegen / und darzu in den Pranger oder Halßeisen gestellet / mit Ruthen ausgehauen / des Lands verbotten / oder sonsten nach Gelegenheit der Mißhandlung / in andere Weg gestrafft werden.

Doch ist hier zu mercken / daß die Constitutio Carolina, wie auch die gemeine Kaiserl. Rechten in specie nur von denen Procuratoribus, nicht aber prævaricantibus reden / dann / wann ein Advocat sich in der prævarication vergreiffet, die aufgesetzte Straff in die prævaricatores dahin nicht zu extendiren ist / sondern dergleichen Advocaten werden extraordinariè *gestrafft*. Matth. Steph. hic. Hannius in observat. ad paratit. Wesembec. ff. de Prævaricat. n. 3.

Nicht unbillich kan auch unter obige leichtsinnige Gesellen gesetzt werden / jener Richter / welcher mit Geschenck bestochen / oder aus Feindschafft gegen der einen Parthey / oder / beywohnender Boßheit angetrieben ein falsches Urthel fället / der auch nicht weniger als pœnâ falsi pro qualitate Judicis offendentis, ac personæ offensæ nec non damni dati zu straffen ist. l. 1. §.

Cod.

Cod. & si quis Vers. & qui judicium ff. ad Leg. Cornel. de falsis.

Imò ein solcher Richter wird nicht allein als ein falsarius ex Lege Cornelia de falsis, sondern auch ex lege Julia repetundarum willkhürlich abgestrafft/ l. 7. §. fin. ff. ad Leg. Jul. repetund. Jacob. Menoch. de Arbitr. Jud. q. l. 2. cent. 4. Cas. 342. n. 9. Carpzo. p. 2. q. 93. n. 55.

§. V.

Drittens wird ein falsum in scriptis (*) oder schrifftlich begangen/ Harp. in instit. de pub. Jud. §. 7. n. 24. Wann iemand ein falsches Instrument/ Register/ Raithung und andere dergleichen falsche Schrifften/ wie die Namen haben mögen/ machet/ es geschehe alsdann mit Radirung/ Verletzung/ Auskratzung/ Hinzusetzung/ falscher Unterschreibung/oder falscher Sigillirung und dergleichen/ꝛc. Ein solcher verübet ein falsum schrifftlich/ und wird ex Leg. Cornel. de falsis gestrafft. l. 1. §. qui in rationibus 4. & seqq. & passim ff. ad Leg. Cornel. de fals. Jodoc. Damhoud. in pr. rer. Crim. cap. 124. n. 1.

Der also auf obangezogene Weise/ein falsum mit des Nächsten seinem Schaden begehet/wird pœna falsi, so willkhürlich ist/ als entweders mit Ausstreichung der Ruthen oder Landsverweisung pro qualitate damni dati angesehen. Matth. Wesembec. & Jod. Damhoud. dict. loco. & sanctio Carol. art. 112. in verb. **Welche falsche Siegel/ Brief/ Instrument/ Vibar/ Renth/ Zinßbücher oder Register machen/ die sollen am Leib oder Leben/ nachdem die**

Fäl-

Fälschung viel oder wenig / boßhafftig oder schädlich geschicht/ nach Rath der Verständigen/ oder sonst/ als zu End dieser Ordnung vermeldet / peinlich gestrafft werden. ubi Matth. Stephan. & Georg. Rem. in Nem. Kasul.

Mit dieser Straff werden nicht allein jene angesehen / welche falsche Instrumenta schreiben oder machen/sondern auch die jenige/welche dergleichen falsche Bettschafft machen/ob selbe solche schon nicht selbst ausdrucken/oder anhängen/per allegata verba sanct. Carol. welche falsche Siegel/ꝛc.

Es wird gefragt / wann einer ein Instrument nicht verändert / sondern gantz hinweg nimmt/ ob ein solcher ein fallum begehe und pœna falsi statt habe ? worauf affirmativè geantwortet wird/ wann nemlichen einer ein solches Instrument/ꝛc. hinweg nimmt/ l. 2. ff. ad Leg. Cornel. de fall. n 7.

Diß ist auch zu verstehen in dem Casu, wo ein Codicill hinweg genommen wird/ratio, cum nomine testamenti etiam veniat Codicillus Wesembec. in paratit. ff. ad Leg. Cornel. de fals.

Und hat dieses auch statt in Testamento nuncupativo, so man solches entziehet. l. 16. ff. ad leg. Cornel. de fall.

Wann aber kein Testament / sondern ein anders Instrument hinweggenommen wird / so ist es alsdann kein publicum Crimen L. Instrumentorum 16. ff. ad Leg. Cornel. de fals. Lex

enim

enim Sola judicium facit publicum per legem 1. in princ. ff. de publ. Jud.

Dahero dann dergleichen Hinwegnehmung anderer Instrumenten, als was Testamenta seynd / extraordinariè doch mit der Straff des Falschen anzusehen seynd. d. l. 16. in fine Wesembec. in paratit. ff. eod. n. 7. Harp. in Instit. d. l. n. 26.

Damit man aber in der Sachen sicher gehen möge / ist wohl zu beobachten / wie die Intention gewesen / und zu was Ende solches Instrument hinweg genommen worden.

Dann so es Gewinns halber geschicht / so ist es kein falsum, sondern mehrers ein Diebstahl. l. qui tabulas. 27. l. quidam 32. ff. de furtis.

Geschicht es aber zum Betrug / die Wahrheit dardurch zu verheelen / so ist es ein falsum, de hoc vide dict. Wesembec. dict. l.

Jngleichen begehet der jenige ein Falsum, welcher falsche Brand-Briefe / Paß-Porten / Attestationes und andere dergleichen unzulässige Bettel-Brieffereyen machet / und solche unterm Schein und Vorwand vorweiset / als wann er solche von der Obrigkeit hätte: um dardurch ein reicheres Allmosen zu sammlen. l. qui nomine 25. ff. ad Leg. Corn. de fals.

Demenach dergleichen Land-streiffige Gesellen / gestalten Sachen nach / willkührlich / entweder mit Aushauung der Ruthen / oder Land-Verweisung abgestrafft werden. per tradita Wesemb. d. l. Petr. Heig. part. 2. q. 27. n. 21.

§. VI.

Vierdtens fällt einer auch in das (*) Crimen falsi per abusum, wann einer eine Sach boßhafftiger Weise den Nechsten zu betrügen/mißbrauchet/ so geschicht im falschen Ausmessen/ Auswägen / falscher Elen / Gewicht / und Brauchung kleiner Maß und Waagen / dessen die Marquetenter und andere Pseudo Christen sich trefflich zunutz machen wissen / zumaln in falschen verlegenen Waaren / so für gut und just verkaufft werden / ihren Vortheil suchen/ so bey jetziger Welt mehr als viel im Schwang gehet.

Die Straff gegen solche Fälscher im Messen / Wägen und Kauffmannschafften ist de Jure arbitraria, falls aber solches Falsum lang nacheinander verübet wird/und die Sachê/woriñen das Falsum begangen / von grossem Werth seynd / vermeint Matth. Stepha. ad hunc articulum, daß ein solcher Fälscher gar am Leben gestrafft werden möge.

Es werden aber nicht allein die Kauff-Leute / welche ihre Waaren verfälschen / gestalten Dingen nach/ zimlich abgestrafft / sondern auch alle die jenige / welche die Verfälschung brauchen/ als da seynd die Wirth / so entweder Wein mit Wasser/oder aber mit andern schlechten Weinen verfälschen/ und solche unter dem gerechten/ guten und theuren Wein in gleichem hohen Werth hinaus bringen / dahero alles das jenige / was verkaufft wird / es seye auch immer / was es wolle/ so es eine Falschheit/ pœnâ arbitrariâ zu straffen

(*) Ein falsum per abusum.

sen ist; imò auch gar secundùm superius dicta pœnâ mortis angesehen werden kan / wann der Falsch offt / größlich und boßhafftig geschehen. uti habetur in der P.H.O. Caroli 5. art. 113. his Verbis, welcher böslicher und gefährlicher Weiß / Maaß / Waag / Gewicht / Specerey / oder andere Kauffmannschafft fälschet / und die für gerecht braucht / und ausgibt / der soll zur peinlichen Straffe angenommen / ihm das Land verbotten / und an seinem Leib / als mit Ruthen ausgehauen oder dergleichen / nach Gelegenheit und Gestalt der Verfahrung gestrafft werden. Und es möchte solcher Falsch / als offt größlich und boßhafftig geschehen / daß der Thäter zum Tod gestrafft werden soll / alles nach Rath / wie zu Ende dieser Ordnung vermeldet.

Item die Becker / so kleines und ringes Brod bachen; Fleisch-Hacker oder Metzger / welche alt zähes Küh-Fleisch / für ein gutes Ochsen-Fleisch auswägen.

Ferner die Gewürtz-Krämer / die unter das Gewürtz roth Ziegel-Mehl / Sandel unter Safran oder gerieben Brod oder andere Materi mischen. dict. art. 113. in Vocab. Specerey oder andere Kauffmannschafft fälschet.

In Summa / es werden halt alle die jenige pœnâ arbitrariâ gestrafft / welche andere fälschlicher Weise betriegen / schlechte für gute Waar verkauffen / die Specereyen oder andere Kauffmanns-Waaren verfälschen v. g. Kalch unter den Wein thun / Saffran an einem feuchten

Orth aufbehalten / geriebene alt-bachene Semmeln unter Ingber mischen / und andere solche Practiquen, die mehr als zu viel observiret werden. Jacob. de Bellovis. in pr. Crim. c. 7. n. 7. & seqq. Pet. Caball. Resolut. Crim. Cas. 8. n. 3. & Carpzo. p. 2. q. 93. n. 86.

§. VII.

Ad Crimen Falsi kan auch gezogen werden / welcher vorsätzlich und gefährlicher Weiß eine Unter-Marckung verrucket / (*) dardurch dem gantzen Land ein sonderbarer grosser Schaden zuwachsen thäte / so könnte ein solcher Thäter wohl am Leben gestrafft werden. Zieriz. ad art. 114. Sanctio Carol. hic. Welcher bößlicher und gefährlicher Weise eine Unter-Marckung / Reinung / Mahl- oder Marckstein verrucket / abhauet / abthut / oder verändert / der soll darum peinlich am Leib nach Gefährligkeit / Größ / Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Person / nach Rath gestrafft werden. Allermassen wider den jenigen / der an einer Wehr das Werck boßhafftiger Weiß / und nur allein zu diesem Ende zerreisset / damit er mittelst dessen Schaden thun könne / die Lebens-Straffe aber sanciret ist. l. penult. ff. de extraord. Crim. l. 1. Cod. de Nili aggere non rumpendo, ubi à Theodosio pœna ignis definitur.

Und diese angesetzte Straffe hat nur statt in denen grossen Untermarckungen und Wercken / nicht

(*) In dieses Laster fällt auch jener / so die Untermarckung verrucket.

nicht aber in den kleinen und Puicaten. dict. Ziariz. hic ad finem, also wann einem Puicaten v.g. ein aquæ ductus oder kleiner Wasser-Lauff zu Wässerung seiner Wiesen oder Matten verderbt und ruiniret würde / ein solcher willkührlich & pro qualitate damni dati abzustraffen ist.

Welcher aber nicht für sich selbst / sondern aus eines andern Geheiß und Befehl eine Untermarckung verrucket / und versetzet / derselbige kan mit Ruthen ausgestrichen / und auf eine Zeit des Lands verwiesen werden. Jodoc. Damhoud. in pr. Crim. cap. 129. n. 6.

Thäte aber einer solches nicht aus Boßheit und Vorsatz / seinem Nechsten hierdurch zu Schaden / sondern unversehens / oder aus einer Unwissenheit / alsdann wäre er allein mit Ruthen zu streichen / nicht aber des Lands zu verweisen. per text. l. Divus, ibi, si vero ff. de termino moto.

Item / würde einer eine Marckung zu diesem Ende versetzen / damit er seinen Acker / Wiesen oder andern Grund dardurch erweiterete / ein solcher begienge nicht allein ein Falsum, sondern auch einen Diebstahl. gloss. ultima in l. fin. ff. de termino moto. Jodoc. Damhoud. dict. cap. 129. n. 2.

Die Straffe darauf wird richtlicher Mässigung pro qualitate personæ heimgestellet. l. 2. ubi de pœna tamen. ff. de termino moto.

TITULUS XV.

De Incendiariis, von denen boßhafftigen Brennern.

§. I.

NJT unter den geringsten Lastern eines ist dieses/ massen durch solch boßhafftiges Brennen (*) der Land-Frieden und gemeine Ruhestand violiret wird. l. 5. in pr. in Verb. qui cœtu, concursu, turbâ, seditione incendium fecerit, junct. l. 1. ff. ad Leg. Jul. de vi publ.

Und ob zwar die Straffe der boßhafftigen Brenner in denen gemeinen Rechten nicht durchgehend gleich/ sondern wann einer eine Brunst in einer Stadt erwecket / und dieselbe groß ist/ deren Exempel man leider mehr als zuviel hin und wieder hat/ so ist der Brenner/ da er eine schlechte gemeine Person/ den wilden Thieren vorzuwerffen/ und zu verbrennen. l. qui ædes 9. & L. ult. §. qui datâ operâ, ff. de Incendio, Ruina, Naufragio. Gail. 2. obser. 22. n. 6.

Hingegen/ da die Person adelich/ oder in Würde constituiret/ so ist sie mit dem Schwerdt hinzurichten. per dict. l. ult. §. qui data opera ff. de Incendio.

Ist es aber / daß die erweckte Brunst nicht groß/ sondern klein/ so ist der Brenner/ wann er eine

(*) Vom Mord-Brennen.

eine gemeine schlechte Person ist / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod zu richten.

Eine adeliche / oder eine in Würden constituirte Person aber zu deportiren. d. l. ult. §. qui datâ operâ Minsing. Cent. 6. Obser. 88. n. 7.

So ist doch dessen ungeachtet / secundùm sanctionem Carolinam art. 125. die Feuer-Straff auf einen boßhafftigen überwundenen Brenner ohne Unterschied der Zeit statuiret / uti sonant verba. **Item / die boßhafftige Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden.**

Die Ursach einer solchen scharffen Straffe ist: Erstlich das überschwere Verbrechen / und zum andern die daraus zu befahren-habende grosse Gefahr. Blumlacher ad Carol. art. 125. n. 2. dahero Krafft dieses angezogenen Articuls, welcher generaliter und insgemein redet / niemand / was Standes und Würde der auch seye / von dieser Straff des Feuers ausgenommen wird. gloss. in l. fin. in Verb. specialiter Cod. quod cum eo, qui in aliena potestate. Andr. Tiraq. in legib. Connub. gloss. 7. n. 87. & seqq. Carpzo. p. 1. q. 38. n. 16.

Also folglich sowohl die Weiber / als Manns-Personen / so mit diesem Laster behafftet / und boßhafftiger Weiß gebrennet / ob Identitatem Rationis dieser Straffe des Feuers unterworffen seynd. l. illud. 32. ff. ad Leg. aquil. & gloss. in l. cum certum 19. in Verb. æquitatis Ratio Cod. ad Leg. falcid.

§. II.

Per hucusque tradita ist bekannt / und eine gemeine Regul / daß die von (*) Adel / Doctores, Licentiati, und andere in dignitate constituirte Personen per Jura vulgata gelinder / und nicht so hart gestrafft werden / als die gemeine schlechte Leute. teste L. Capitalium 28. § 1. & §. incendiarii 12. ff. de pœn. Matth. Berlich. p. 4. concl. 24. n. 6. & 9.

Hierinnen aber und zwar in Crimine incendii wird dessentwegen gantz kein Unterschied gemacht / sondern es wird einer gestrafft wie der andere / er mag alsdann von Adel / Doctor, Licentiat, oder eine geringe und schlechte Person seyn. Tiraquell. caus. 31. n. 34. & 35. Salycet. in l. servos. n. 4. C. ad leg. Jul. de vi publ.

Die Ursach ist / weilen obige Regul allein de pœnis arbitrariis, i. e. von denen willkührlichen Straffen / nicht aber de uniformibus & taxatis pœnis zu verstehen: bey welchen kein Unterschied gemacht wird / und dieses um so vielmehr / indem auch die P. H. O. selbsten kein Unterschied machet / sondern ob generalitatem Verborum sowol die Edel-Leute / Doctores, Licentiatos und andere dergleichen in dignitate constitutos, als die gemeine und schlechte Leute mit der Feuer-Straffe ansihet. Carpzov. d. p. 1. q. 38. n. 25.

Und diese Regul hat statt / es geschehe der Brand inn- oder ausser der Stadt / an einem Bauren-Hauß oder Pallast / dann in Decernirung

(*) Hie werden die von Adel / Doctores, Licentiati und andere dergleichen Leute nicht linder gestrafft.

rung der Straffe nicht die Qualität des Orths oder abgebrannten Hauses / sondern vielmehr der Schaden / so von der entstandenen Brunst herkommen/angesehen wird. Carpzov. d.p. 1. q. 38. n. 30.

Es mögen hernach die Häuser zur Bewohnung / Behaltnuß / oder anderer Ursachen willen aufgebauet seynd / als da seynd Trotten / Wein-Pressen/ Kelter und dergleichen Gebäu. Bartol. Cæpol. de servit. rust. prædiorum, cap. 44. num. 9. vers. etiam in eo & vers. & idem tenet &c. also/ wann einer schon nur einen Heu- oder Getraid-Stadel boßhafftiger Weise anzünden würde/ein solcher mit der Feuers-Straffe zu belegen wäre. Jul. Clarus lib. 5. sentent. §. fin. q. 68. n. 20. vers. fuit tamen pro incendio. Prosp. Farinac. in pr. Crim. p. 3. q. 110. n. 6. sub fin. vers. & etiam ultimo supplicio.

Es ist eine Frag/ wann der Inquisit den Schaden / so er mit dem Brand causiret/ wieder ersetzen will / ob er derentwillen zu hören? die Antwort ist negativ; dann so diß zugelassen würde/ daß ein Delinquent sein Leben mit Ersetzung des Schadens / den er boßhafftiger Weise seinem Nechsten zugefügt / lösen und erretten könte / mancher all sein Haab und Gut / sein Leben dardurch zu erhalten / herschiessete / und solte er auch in die äusserste Armuth gerathen. Carpzov. d. p. 1. q. 38. n. 44.

Begibt es sich aber/ daß Einer sein eigen Hauß nur allein zu diesem Ende anzündet/ damit durch solchen Brand auch seiner Nachbauern Häuser

im Rauch aufgehen / in diesem Fall wird der Incendiarius mit gleicher Feuers-Straffe angesehen. d. Carpzo. p. 1. q. 38. n. 46.

Mit eben dieser Straffe wird auch angesehen/ der Mandatarius oder jene / welcher den Brand aus Geheiß oder Befehl eines andern verrichtet/ dann fast ein Delictum ist / unter dem Mandanten, und unter dem Mandatario ex naturâ correlativorum, quorum uno posito, necessariò quoque ponitur alterum. l. fin. ff. de acceptilat. Bart. in l. sed si unus. §. servus meus n. 5. de Injur. Jodoc. Damhoud. in prax. Crim. capit. 105. n. 10. ist der Meynung/ daß auch diejenige / welche einem andern drohen / einen roten Hanen auf das Hauß zu setzen / mit eben der Straffe / als wann sie den Brand würcklich verrichtet hätten / abzustraffen seyen / welches aber / meines Geduncken / etwas zu scharff scheinet.

Es wäre dann / daß dergleichen boßhafftige Gesellen nicht allein gedrohet / sondern auch bereits in einem Haus oder anderm Orth Feuer angelegt hätten / auf solchem Fall könnte obige opinion des Damhouderi wohl statt haben. in atrocissimis enim Delictis (quale est hoc studiosum incendium) punitur affectus, licet non sequatur effectus. L. si quis non dicam rapere. Cod. de Episco. & Cleri.

De spontaneo sive interno Incendio vide Jodocum Damhouderum in pr. Crim. c. 106. & Carpzov. p. 1. q. 39. per tot.

§. III. Wie

§. III.

Wie weit aber ein Haus-Vatter obligiret seye/(*) wann aus Nachlässigkeit oder Fahrlossigkeit seiner Bedienten in dem eignen Hauß eine Brunst entstanden / wordurch dem dritten ein Schaden erwachsen. Die gemeine Rechten statuiren / und wollen / daß ein solcher Hauß-Vatter den Schaden zu ersetzen schuldig seye. l. penult. & fin. ff. Naut. Caup. stabul. l. 4. §. familiæ 5. l. 3. ff. de public. §. fin. Inst. de obligat. quæ ex delicto nascuntur, quod sequitur Angel. Aret. in tr. malef. Verb. Incendiario. n. 12. massen er niemand anderem die Schuld imputiren kan/ als ihme selbsten / daß er in Aufnehmung eines solchen Bedienten nicht bessere Nachricht eingezogen / und sich erkundiget / wie der Diener oder Dienst-Mensch beschaffen/ fleissig oder unfleissig seye / dahero ein solcher selbst in Culpa, daß er solche unvorsichtige Dienstboten in sein Hauß aufgenommen. dict. l. 4. §. 4. ff. Naut. Caup. stab.

Doch ist dieses dahin zu verstehen / wann ein solcher Dienst-Bott/ so eine Ursache der entstannen Brunst ist / was in seinem Dienst versaumt/ unterlassen/ oder etwas ungeschickts gethan/ dardurch die Brunst entstanden. d. l. fin. §. hæc autem ff. Naut. Caup. stab. l. 3. ff. de publ. Angel. Aretin. in tract. Malef. Verb. incendiario n. 11. & alii Complures. v. g. Wann der Stall-oder

(*) Wie ein Hauß-Vatter oder Wirth zu straffen / so in seinem Hauß aus Fahrlose seiner Bedienten eine Brunst entstehet.

oder Hauß-Knecht in dem Stall/ oder die Köchin in der Kuchen/ das Feuer nicht recht/ wie sie thun sollen/ versorget und verwahret hat/ wordurch die Brunst entstanden. l. si Servus 27. §. si fornicarius 9. ff. ad Leg. aquil.

Von der übrigen Bedienten Thun und Lassen aber/ wann sie was ausser ihres Diensts thun/ so Schaden bringet/ ist der Hauß-Vatter solchen zu resarciren nicht schuldig. v. g. es hätte die Köchin oder Koch das Feuer allerseits wohl verwahret/ nachgehends aber käme ein Bedienter darüber/ und würde solches wieder aufrühren/ anzünden/ und nicht mehr recht verwahren/ woraus der Schade entstünde/ in diesem Casu wäre der Haus-Vatter den Schaden zu ersetzen nicht schuldig. l. licet 6. §. fin. l. fin. §. hac autem actione 4. ff. Naut. Caup. stab. Mascard. concl. 892. n. 11. & 12.

Wie auch wann dessen Ehe-Consortin oder die Kinder causa Incendii wären. Roland. â Valle, cons. 95. n. 12. & 13. lib. 2. Henricus Goden. de Incend. n. 14. & seq. In hunc modum etiam responderunt DD. Scabini Lipsienses. **Ob nun gleich 7. von den abgebrandten Personen ihres erlittenen Schadens Abtrag von Bendix Schultzen gefordert 2c. so ist er doch ihnen/ gestalten nach/ weil aus Verwahrlosung seines Weibes solches Feuer auskommen/ den zugefügten Brand-Schaden zu erstatten nicht schuldig.** Carpzov. p. 1. q. 39. n. 55. & 56.

Ent-

Entstehet aber eine Brunst in einem Hauß ex Casu naturali v. g. von einem Blitz / Donner oder andern feurigen Impressionen, oder durch Einwerffung ins Hauß oder anderm Unglück / alsdann und in solchem Fall der Hauß-Vatter (wann er anderst jederzeit fleissige Obsicht und Sorg getragen) allwo das Feuer fortuitò aus-kommen / in nichts culpiret / noch weniger zu Ersetzung des Schadens angehalten werden kan. l. si fortuitò ff. de Incendio, Ruina, Naufragio. Immassen jeweilen solches Feuer heimliche Feinde anlegen / und auf alle Weise suchen / einen ehrlichen Mann seines habenden Glücks halber an seinen Mitteln zu schwächen / wie es dann dergleichen lose Gesellen / die einem wohl-hausenden Mann das seinige mißgönnen / leyder heutigs Tags noch viel gibt. Ich war einstens selbsten in einem Orth / allwo sein Nachbauer ex Inimicitia dem andern sub prætextu, als hätte es der Soldat gethan / das Haus im Brand gesteckt. de qua materia Angel. Aretin, in suo singularissimo tractatu Maleficiorum in glossa. in Verb. Incendiario pro placitu legendus erit. quem sequitur Jacob. de Bellon. in sua pract. judiciariâ, sub Rubricâ de pœna ignis & Concremationis. de Blasphemia ist oben in art. 2. sub lit. B. gehandelt worden.

TITU-

TITULUS XVI.

De Perjurio, vom Meineyd.

§. I.

OB gleich schon hiebevor in art. 1. sub lit. a. was von diesem abscheulichen Laster des Meineyds gemeldet wordẽ / so habe doch / dessen unangesehen / noch mehrers beybringen wollen / weiln erachtet / daß dieses Crimen, seiner Wichtigkeit nach / nicht genugsam berůhrt worden.

Und indeme nun der (*) Meineyd Secundùm Matth. Wesembec. in paratit. ff. ad Leg. Jul. Majestatis n. 7. in fine ein species Læsæ Majestatis divinæ ist / also ist der Meineyd nichts anders / als eine mit dem Eyd-Schwur bestättigte Unwarheit oder Lůgen. c. animadvertendum §. cum ergo. 22. q. 2. & c. seq. Jul. Clarus *l.* 5. sentent. §. perjurium in pr.

In denen gemeinen geschriebenen Kayserlichen Rechten ist auf den Meineyd keine gewisse zeitliche Straffe gesetzet / sondern weilen dardurch die göttliche Majestät beleidiget wird / wurde dessen Bestraffung auch GOtt überlassen. per text. in l. 2. Cod. de Rebus Creditis & Jure jura.

Damit nun auch der jenige / welcher die göttliche Majestät vermittelst des abscheulichen Meineyds höchstens beleidiget / gleich dem der menschliche Majestät offendiret / gestrafft werde / ne aliàs

(*) Meineyd ist ein species Læsæ, und was selber seye.

alias delicta maneant impunita, attestiren die Rechts-Gelehrten insgemein / daß jetziger Zeit der Meineyd durch die Obrigkeiten auch mit zeitlicher Straffe pflege gebüst zu werden / und solches um so vielmehr / weilen es denen geistlichen Rechten gemäß ist / in welchen die Straffe des Meineyds die Excommunication ist. Can. fin. 22. q. 1. Can. animadvertendum est. §. cum ergo. 22. q. 2. can. si quis convictus in pr.

Uberdas wird auch ein solcher Meineydiger Mensch verleumt und unehrlich. c. infamis q. 1. c. querelam de Jure jur. & c. pervenit de fidejussoribus. P.H.O. art. 107. in Verb. soll auch darzu verleumt / und aller Ehren entsetzt seyn.

Daß aber in angezogener P. H. O. art. 107. per Verba und nachdeme im H. Röm Reich ein gemeiner Gebrauch ist / solchen falschen Schwörern / die zwey Finger / damit sie geschworen haben / abzuhauen / dieselbe gemeine Leibs-Straffe wollen wir auch nicht ändern. so dann art 108. in Verb. so aber einer ein Urphede mit sich / darum er das Leben nicht verwürcket hät / fürsätzlich und freventlich verbreche / der soll als ein Meineydiger mit Abhauung der Hand oder Finger / und andern / wie im nechst-obgemeldtem Articul berührt / gestrafft werden. Die Abhauung der Hand oder zwey Schwör-Finger statuiret / und consequenter auf dem Meineyd eine gewisse Straffe gesetzt ist / hat nichts auf sich / massen diese beede Articul nur von gewissen Fällen reden /

den / als nemlichen der 107. Articul redet von dem Casu, wann einer vor Gericht einen wissentlichen Meineyd zu seinem Nutzen und Gewinn schwöret.

Der 108. Atticul aber redet von demjenigen/ der seine geschworne Vehde vorsätzlich und freventlich bricht/ v. g. so einer des Lands verwiesen wird / und einen leiblichen Eyd præstiret / nicht mehr ohne Licenz in das Territorium, woraus er verwiesen worden / zu tretten / solches aber nicht halte / sondern aus eigener Macht und Gefallen Sich wiederum in dieselbe Jurisdiction begibet.

Wann also ausser diesen zwey Fällen schon ein Meineyd begangen wird / folget darum nicht gleich daraus / daß ein solcher Meineyd eben auch mit Abhauung der Hand oder zween Schwör-Fingern gestrafft werden müsse / sondern die Straffe ist gestalten Dingen nach willkührlich. Sæpe cit. Carpzov. p. 1. q. 46. n. 50. & seq.

Zudeme wird der jenige auch zu der Restitution und Wiedererstattung dessen angehalten / was er durch seinen vor Richter oder Gericht gethanen falschen Meineyd seinem Nechsten an zeitlichen Gütern für Schaden zugefügt / und etwan ihme Meineydigen zu Nutzen kommen; uti dilucidè habent verba text. art. 107. Sanct. Carol. welcher vor Richter oder Gericht einnen gelehrten Meineyd schwöret / so derselbige Eyd zeitlich Gut antrifft / das indes / der also fälschlich geschworen hat / zu Nutz kommen / der ist zuförderst schuldig / wo er

das

das vermag / solch fälschlich-abgeschworen Gut / dem Verletzten wieder zu kehren / soll auch darzu verleumt und aller Ehren entsetzt seyn.

§. 11.

Nicht weniger ist sonders zu observiren / daß der jenige / (*) welcher durch seinen falschen Meineyd einen andern zum Tod oder Lebens-Straffe gebracht / in nicht Befindung der Sachen / eben mit selber Straffe / als er / der Falsch-angegebene / leiden sollen / angesehen wird. statuente sanctione Carol. 107. in Verb. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu peinlicher Straffe schwüre / derselbe soll mit der Pœn, die er fälschlich auf einen andern schwöret / gestrafft werden / wer solch Falsch-schwören mit Wissen / fürsätzlich und arglistiglich darzu anrichtet / der leidet gleiche Pœn.

Uberdas wird auch ein Meineydiger ad dicendum testimonium keines wegs zugelassen teste c. testimonium 54. & cap. ex part. X. de testib. l. cujus ff. de his, qui notan. infam. ita quidem ut perjurus in uno ex pluribus Capitulis repellatur in omnibus. Probus in Joan. Monach. in cap. accusatus n. 1. de Hæret.

Welcher gestalten aber die jenige zu straffen / welche des Lands verwiesen worden / aber wider ihre gegebene eydliche Urphede wiederum ins Land kommen / schreibet Carpzov. pr. Crim. p. 1. q. 47. per tot.

(*) Auf einen falschen Eyd gehöret pœna talionis.

Die gemeine Rechten zwar statuiren / daß wann jemand auf eine mindere Zeit/als auf 10. Jahr des Lands verwiesen wird / er aber vor Verfliessung der bestimmten Zeit / wieder ins Land kommt / die Zeit der Lands-Verweisung zu dupliren seye. per text. expressum in l. aut damnum 8. §. quisquis autem 7. ff. de pœnis. Carpzov. p. 1. q. 47. n. 2.

Wird aber einer auf 10. Jahr oder auf eine unbenannte Zeit aus dem Land verwiesen / und vor Verfliessung solch-angesetzter Zeit/doch ohne Erlaubnuß/sich wieder ins Land begibt / so wird er zur Straffe des Lands ewig verwiesen. l. relegati 4. post princip. ff. de pœn. & Berlich. p. 5. concl. 72. n. 6.

Doch ist zu mercken / daß die jenige Lands-Verweisung / welche auf eine unbenannte Zeit geschicht / denen gemeinen Rechten nach auf 10. Jahr sich erstrecke. l. sine præfinito 23. ff. de pœnis.

Falls nun der jenige / der des Lands auf ewig verwiesen / wiederum ins Land kommet / so ist er neben nochmaliger ewiger Lands-Verweisung auf eine gewisse Zeit in eine gewisse Insul zu verweisen / massen solches schon eine schwerere Straffe ist / als die vorige ewige Lands-Verweisung. teste Berlich. d. l. n. 7.

Entweichet aber ein solcher in währender Zeit wiederum aus selbiger Insul / so ist er am Leben zu straffen. l. relegati 4. & L. Capitalium 28. §. in Exulibus 13. ff. de pœnis.

Ob nun zwar diß de Jure Communi statt hat/

so ist

so ist doch jetziger Zeit in dem Römis. Reich dißfalls ein anders statuiret und in praxi, nemlichen / daß die jenige / so des Lands verwiesen werden / gemeiniglich eine geschworne Urphede / mit diesem Tenor, von sich geben müssen / daß sie vor Verfliessung der bestimmten Zeit nicht wieder ins Land kommen / und sich gegen niemand rechnen wollen / wann sie nur deme zugegen sich wieder ins Land begeben und betretten werden / alsdann ist wegen solcher Violir- und Brechung ihrer geschwornen Urphed die Straffe verordnet / daß einem solchen Ubertretter die Hand / oder die zwey Finger / damit er geschworen / abgehauen werden sollen. P. H. O. art. 108. in Verbis. Bricht einer geschworne Urphede / mit Sachen und Thaten / darum er unserer Kays. Rechten / und dieser Ordnung nach zum Tode / ohnedas möchte gestrafft werden / derselben Todes-Straff soll folg geschehen; so aber einer ein Urphede mit Sachen / darum daß er das Leben nicht verwirckt hat / fürsätzlich und freventlich verbreche / der soll als ein Meineydiger mit Abhauung der Hand oder Finger / und andern / wie im nechst obgemeldten Articul berührt / gestrafft werden.

§. III.

Es wird gefragt / (*) wann ein Delinquent gleich anfangs wegen eines schweren Verbrechens mit Ruthen ausgehauen / und des Lands

(*) Wie ein Ausgestrichener / so auf ewig des Lands verwiesen / und ohne Erlaubnuß ins Land kommt / zu straffen.

gegen geschworner Urphede auf ewig verwiesen wird/und darauf ohne Erlaubnuß von der selben Obrigkeit wiederum ins Land kommet / ob auch in diesem Casu die Abhauung der zween Schwör-Finger statt habe/oder ob noch ein schwerere/und zwar die Todes-Straffe vorzukehren seye?

Ob gleich Berlich. part. 5. concl. 72. n. 38. der Meynung ist / und schliesset / daß ein solcher Schwörer / und zwar mit der Lebens-Straffe anzusehen seye/ ex ratione, quod pœnæ gradatim ire debeant. L. Relegati 4. & l. Capitalium 28. §. in exulibus. ff. de pœnis.

Und daß nach Ausstreichung mit Ruthen / und Andictirung ewiger Lands-Verweisung keine grössere Straffe seye / als die Lebensstraffe / also die Abhauung der zween Schwör-Finger nicht genug seye / weilen die Aushauung mit Ruthen für eine viel grössere Straffe geachtet werde.

Carpzovius hingegen p. 1. q. 47. n. 25. & seqq. ist der Meynung / und resolviret / daß auch in hoc Casu allein die Abhauung der zwey Schwör-Finger: und nicht die Lebens-Straffe statt finde: aus Ursachen / weilen Keyser Carl der V. ohne Unterschied die Abhauung der Hand oder zween Schwör-Finger auf die Violirung der geschwornen Urphede setzen thue.

Weiters ist die Frag / wann der Lands-Verwiesene schon öffters als einmal ins Land kommen / aber vorhero niemals ergriffen / oder betretten worden / ob solches in ordine ad infligendam pœnam nur für einmal und für die erste

Vio-

Violirung der geschwornen Urphed zu rechnen seye oder nicht? Ich halte mit Christoph. Blumlacher ad Carol. art. 108. n. 5. die affirmativam per text. in L. Capitolium 28. §. solent quidem 3. vers. scilicet cum sæpius ff. de pœnis, & Matth. Berlich. p. 5. concl. 72. n. 34.

§. IV.

Die Abhauung der Finger (*) aber hat auch nicht jederzeit / sondern allein in diesem Fall statt / wann der Lands-Verwiesene seine geschworne Urphed gefährlich / und aus Betrug / und nicht ex culpa brichet. Dann so er vorschützete / er hätte in actu Relegationis die geschworne Urphed nicht verstanden / und die Person sonsten ohne ihme selbsten einfältig erschiene / also / daß die Entschuldigung in etwas glaublich / so wäre sothane Person mit Abhauung der Finger billich zu verschonen.

Einen gleichen Verstand hätte es / wann der Lands-Verwiesene nur allein durch das Land reisen thäte / und im blossen Durchreisen ertappt würde.

Item so ihme im Land / woraus er verwiesen worden / eine Erbschafft zufiele / und er zu diesem Ende ins Land kommen würde / um von dem Lands Fürsten die Erfolglassung seines Erbtheils zu suppliren.

So dann auch die Abhauung der Finger nicht Platz hätte / wann einer aus Noth / sich und die Seinige in dem Land zu erhalten / so er

(*) Wann die Abhauung der Finger statt habe.

ausser Land nicht thun könnte / wiederum zuruck kommen thäte.

Und obgleich in denen gemeinen Keys. Rechten versehen / daß den Eintritt ins Land zu komen niemand anders als der Keyser geben könne. text. in l. relegati 4. in fine ff. de pœnis. so gibe doch zur Antwort / daß gleichwie die Fürsten / freye Reichs-Grafen / Herren und Reichs-Städte die Macht und Gewalt aus ihren Landen jemand zum Relegiren oder zu verweisen haben / also hingegen ihnen auch der Gewalt die Lands-Huld wiederum zu ertheilen zustehe / dann jetziger Zeit ein jeder Reichs-Fürst und Reichs-Stadt in seinem Territorio den Röm. Kayser præsentiret. Dahero Jo. Harp. in Instit. tit. de Injuriis. §. 10. n. 141. & seqq. schreibet / daß die Reichs-Fürsten / Reichs-Grafen / Freyherren und freye Reichs-Städte / unerachtet restitutio famæ dem Kayser allein zustehet / die Unehrliche und Verleumdte wiederum ehrlich machen und in alten Stand setzen können.

Schließlichen wird in Sächsischen Rechten der jenige / welcher die geschworne Urphed zweymal gebrochen / und wieder ins Land kommet / neben ewiger Lands-Verweisung mit Ruthen ausgestrichen. Constit. Elect. Saxon. 48. part. 4. §. Wem aber ꝛc. ibi **Wann aber der Verwiesene zum andernmal wieder käme / soll ihme nachmals ewige Verweisung mit Stauppen-Schlägen zuerkannt werden.** Carpzov. p. 1. q. 47. n. 56. & 57. und diß wegen Reiteration dieses Delicti. l. Capitalium §. solent. §. grassatores,

ſatores ff. de pœnis l. 3. Cod. de Epiſcop. Audient.

Kommt nun ein Landsverwieſener zum drittenmal ins Land wird ſelber mit der Lebensſtraff als pœna gladii angeſehen. juxta conſtitut. Elect. Saxon. 48. part. 4. in verb. Würde er zum drittenmal ins Land kommen / ſo ſolle er ſeiner widerſätzlichen contumacien, auch des reiterirten Meineyds halben / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod geſtrafft werden. Dann der zum drittenmal ein Laſter begehet/aus Gewonheit geſündiget zu haben/ dafür gehalten wird. l. 3. C. de Epiſcop. audient Franc. Pfeil. conſ. 155. n. 5. quam Sententiam etiam ſecuti ſunt Scabini Lipſienſes pronuntiando: Da nun der Gefangene auf ſeinem gethanen Bekanntnis vor offentlichem geheegten peinlichen Halßgericht freywillig verharren/oder deß ſonſten / wie recht/ überwieſen würde/ſo möchte er wegen ſeiner widerſätzlichen Contumacien / und zum dritenmal reiterirten Meineyds / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod geſtrafft werden. V.R.W. Carpzo. p. 1. q. 47. n. 64. Maſſen auch in Crimine furti der jenige / der zum drittenmal ſtihlet / mit dem Strang hingerichtet wird. Didac. Covar. var. reſol. l. 2. c. 9. n. 7. Joſeph. Maſcard. de probat. lib. 2. concl. 838. n. 6. lib. 2. ut ſic non absq; ratione relegatus, tertia vice reverſus, gladio puniatur.

TITULUS XVII.

De Crimine Sortilegii, von der Zauberey.

§. I.

WAnn gleich das Wort Veneficium (*), worvon hieroben schon Meldung geschehen / latè sumendo auch eine Verzauberung und Hexenwerck heisset / so wird doch solches mehrers auf die Vergifftung gezogen / sintemalen viel deren seynd / welche mit der Vergifftung meisterlich umzugehen wissen / da hingegen sie quoad Crimen Sortilegii und mit dem Laster der Weissagung künfftige Dinge oder Zauberey (worvon wir iezo handeln) im geringsten behafftet seynd.

Sortilegium dann (**) und zwar in gemein genommen / ist eine verblendte und höchstschädliche Kunst / oder Wissenschafft / wordurch der Mensch des leidigen Teufels Dienst und Arbeit braucht. c. qui sine Salvatore 26. q. 2. l. nemo. l. ult. Cod. de Malef. & Mathem. Paulus Chirland. in tract. de Sortileg. q. 1. n. 1.

Vor allem nun ist zu wissen / daß hier die Mathematici, Astronomi, Astrologi und dergleichen faticinanten / welche ex Constellationibus und dem Himmels-Lauff künfftige Ding vorzusagen /

(*) Was eigentlich Veneficium seye / und wie solches zu verstehen.

(**) Was Sortilegium seye?

sagen sich unternehmen/ nicht zu verstehen seyen/ sondern allein die jenige hier berühret werden/ welche ihrem Nächsten aus Zauberey und mit Beyhülff des Teufels wahrsagen wollen / oder mit dero Zauberey und Teufels-Kunst / denen Leuthen und Früchten auf den Feldern Schaden zu thun suchen; dahero so diese Materi/ihrer Wichtigkeit nach / ausgeführet werden wolte/ könten gantze Folianten darmit angefüllet werden/worzu diß mein Wercklein viel zu klein/um willen dann mich hierinnen in das weite Feld nicht lassen / sondern in den Schrancken eines kleinen Begriffs mich halten will / bevorab da kein schwerer Laster zu debattiren ist/ als dieses/ welches leider die Exempel hin und wieder genugsam an Tag geben/und ist noch ein geringe Zeit / daß man in einem Ort / so ich nicht benamsen will / ein und andere Weibspersonen / welche von andern aus Neid und Haß für Hexen und Unholden angegeben worden / da sie doch keine waren/ unschuldig hat richten lassen.

Zu diesem Ende dann / um dem günstigen Leser ein und andern Unterschied dieser Teuflischen/ und dem menschlichen Geschlecht höchstschädlichen Gesellschafft /oder/ mehrers zu sagen/ Teufelszunfft und liederlichen Profession zu geben / habe erachtet / dienlich zu seyn / ein und andere species distinctè beyzubringen.

§. II.

Die erste Species der Zauberer(*)/welche genannt werden Incantatores & Exorcistæ, welche

(*) Uterscheid der Zauberey.

mit Segensprechen und formirung allerhand Characteren und wunderseltzamen Buchstaben ihrem Nächsten schaden können.

Zum Andern seyn die Præstigiatores, so vermittelst ihrer Zauberungen die Leut also verblenden und betriegen können/ daß sie Sachen / die nicht seyn/sehen/und hingegen die seynd/nit sehen.

Zum Dritten giebt es auch Wahrsager/zu Latein Haruspices genannt/ die die Zeit/als Tag/ Stund und Momenten observiren/aus welcher observation dann sie den Leuthen böse oder gute zukünfftige Dinge wahrzusagen sich anmassen/ja so gar in das Ingeweid des Viehs/ihrer Meinung nach/sehen/woraus sie künfftige Dinge weissagen wollen.

Vierdtens giebt es auch Veneficos oder Zauberer/welche dem Menschen und Vieh zum höchsten Schaden und Verderben/ja Tödtung selbsten/allerhand Lasterhafften und unmenschlichen Segen / erschröcklichen und grausamen Anfluchungen / immittirung allerhand unreiner Geister und unterschiedlicher vom bösen Feind selbst gemachten bösen und gifftigen Artzneyen / so seltzame Wirckungen / als Lähmung/ und dergleichen/ causiren/sich gebrauchen/ und darmit männiglichen zu schaden allen Fleiß anwenden/ weilen solche nicht allein GOtt / die allerheiligste Dreyfaltigkeit/die Mutter GOttes und alle liebe Heiligen verlaugnen/sondern auch des menschlichen Geschlechts ärgste Feind seynd / und sich dergestalten mit dem bösen Feind verbinden/ daß

was

was sie thun/es nur den Menschen zu Schaden kommen möge.

So findet man auch Fünfftens mehr als zu viel Unholden/Hexen und Gabelfahrerin/werden zu Latein Lamiæ, Sagæ und Striges genannt/welche unterschiedene Hochgewitter/Donner und Hagel/Würm und andere Ungezieffer machen/denen Leuthen allerhand böse Zufäll und malefitz beybringen/sie lähmen/tödten/und andern unbeschreiblichen Schaden am Leib thun.

Item/des Nachts teufflische Zusammenkunfften/vom Teufel verblendte Mahlzeiten und Däntze beym oder unterm Galgen halten/ja so gar mit dem bösen Feind/so erschröcklich/ihre Geilheit und Hurerey treiben.

Sechstens/ist noch eine Art/welche Necromantici genennet werden/die aus beschwornen oder auferweckten Todten wahrsagen/so geschicht/wann man vermeint/daß sie mit ihrer Beschwörung die Todten erwecken/und selbe hernach weissagend machen können/so ja eine thörichte Sach ist/sich also von dergleichen Lumpengesind verführen zu lassen. Damhoud. schreibet in sua prax. Crim. c. 61. n. 104. und 105. daß solche Teufels-Beschwörer und Schwartzkünstler/damit der böse Feind um desto ehender komme sich des Bluts gebrauchen/und den todten Cörper mit selbem/doch mit Wasser untermischt/besprengen. per tex. in Can. nec mirum 26. q. 5. in §. Necromantici.

Und geschehen dergleichen Zauberey und schwartz-

Schwartzkünste gemeiniglich in wilden/abgelegnen/verborgnen/und von der Menschen conversation entfernten Orten/ auch in alten Schlössern / Gebäuen / Wüstungen / und zwar des Nachts/ massen der jenige / der böses thut/das Liecht hasset. c. perniciosum 18. q. 2. & c. item si ante, de pœnitentia dist. 1.

Obzwar von diesem obigem und andern noch übrigen speciebus annoch mehr als zu viel zu schreiben wäre/es aber ein solche schwere Materi ist/ daß besser ist/ so viel möglich/darvon zu abstrahiren/ als komme zu derer Bestraffung/ indessen den günstigen Leser ad Jodocum Damhouderum in pr. Crim. c. 61. à numero 80. usq; ad finem remittire, ubi hanc materiam valdè prolixè tractat.

§. III.

Die Bestraffung nun der Zauberey belangend (*) / thut die P. H. O. Caroli 5 einen Unterschied machen: nemlichen auf die jenige/welche denen Leuthen Schaden und Nachtheil mit ihrer Zauberey zufügen / verordnet sie die Lebensstraff mit dem Feuer d. Carol. art. 109. in verbis. So jemand den Leuthen durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget / soll man ihn straffen vom Leben zum Tod / und man soll solche Straff mit dem Feuer thun. Hingegen so einer schon Zauberey gebraucht/ darmit aber niemanden Schaden zugefügt hätte/seye sonst und nach Gelegenheit der Sachen zu straffen. per tex. d. art. 109. per verb. Wo aber jemand

(*) Deren Bestraffung.

jemand Zauberey gebraucht/ und damit niemand Schaden gethan hätte / soll sonst gestrafft werden/ nach Gelegenheit der Sachen/ darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen/ 2c.

Wann dann schon ein Zauberische Person den Leuthen nicht schadet; doch aber mit dem bösen Feind entweders einen ausdrucklichen oder stillschweigenden Pact hat/ GOtt und alle Heiligen verlaugnet / und hingegen dem Teufel sich verschreibet / den Zusammenkunfften und nächtlichen Täntzen der Hexen beywohnet/ und mit dem Teufel sich vermischet / so ist ein solche zauberische Person secundum Matth. Steph & Zieriz. hic. eben so wol mit dem Feuer hinzurichten / als eine/ die den Leuthen Schaden zugefügt. Paul. l. 5. sent. c. 23. Wesembec. & Vult. in §. item Lex Cornel. de sicariis 5. Instit. de publ. Jud. n. 8. & alii complures.

Carpzovius p. 1. q. 49. n. 23. confirmiret diß/ und allegirt Constit. Elector. Sax. 2. p. 4. §. 1. in verb. **Daß dieselbige Person / ob sie gleich mit Zauberey niemand Schaden zugefügt / vom Leben zum Tode gericht und gestrafft werden solle.**

Und diß vornemlich dieser Ursach willen / weilen die Straff des Feuers des pacts wegen/ den ein Mensch mit dem Teufel machet/ aufgesetzt ist/ auch um so viel mehr / wann der Inquisit sich auch mit dem bösen Feind vermischet/ d. Carpz. p. 1. q. 49. n. 25. da inferirt werden möchte/ daß die P. H. O. art. 109. in verb. **So aber jemand**

mand Zauberey gebraucht/ und darmit niemand Schaden gethan hätte / soll sonst gestrafft werden/ ꝛc. die Lebenstraff mit dem Feuer nicht statuire/ sondern ein solcher delinquent seye sonsten nach gestalt der Sachen mit anderer Straff zu belegen. Worauf aber die Antwort folget/daß die ersthin angezogne verba Carolinæ von jenen Zaubereyen zu verstehen seyen/ welche geschehen ohne Verlaugnung GOttes und seiner Heiligen/und ohne gemachten expressen pact mit dem Teufel d. Carpzo. p. 1. q. 49. n. 27.

TITULUS XVIII.

Von Anzeigung der Zauberey.

§. I.

Gleichwie niemand ohne erhebliche Anzeigung zur Gefängnis zu ziehen (*) / viel weniger zur Tortur oder Lebenstraff zu verdammen/es concurrire dann mit denen Anzeigungen auch / quoad mortis pœnam infligendam, entweder des Ubelthäters selbst-eigene Bekanntnis/ oder gnugsame Beweisung der Ubelthat / also folgen hie etliche in der P. H. O. Kaisers Caroli Quinti art. 44. inserirte genugsame Anzeigungen und judicia: Ohn ists nicht/ daß nicht mehrers seyen / indeme die Criminalisten/

(*) Ohn erhebliche Ursach niemand zur Gefängnis zu ziehen.

sten / als Matth. Stephanus hic ad finem, Berlich. p. 4. concl. 4. n. 148. und andere mehr sagen/ daß die nachfolgende indicia nur Exempel-Weiß vorgeschrieben worden/ als:

Erstens / wann jemand sich erbeut / andere Menschen Zauberey zu lehren / oder jemand zu bezaubern bedrohet / und dem Bedrohten dergleichen geschiehet/ und wiederfähret.

Zum Andern/ wann jemand sonderliche Freund- und Gemeinschafft mit Zauberern und Zauberinnen hat/ oder:

Drittens/ mit solchen verdächtlichen Dingen/ Gebärden / Worten und Wesen umgehet / die Zauberey auf sich haben/ und dieselbige Person/ dessen sonsten auch berichtiget und bey den Leuthen derentwillen im Ruff ist / das giebt ein redliche Anzeigung der Zauberey / und genugsame Ursach zu peinlicher Frag.

Bekennet demnach ein Inquisit die Zauberey / müssen die Ursachen dessen und Umstände wol gefragt werden/ v. g. womit/ wie und wann die Zauberey beschehen / mit was Worten oder Wercken ? Ist es/ daß die gefragte Person anzeigt/ daß sie etwas an einem gewissen Ort eingegraben / oder behalten hätte / das zu solcher Zauberey dienstlich seyn sollt / muß man in angezeigten Orten nachsuchen / ob deme in der Warheit also/ was die Person ausgesagt. Würde aber solches mit andern Dingen durch Wort oder Werck geschehen seyn/ müssen dieselbe auch wol und reifflich erwogen werden/ ob sie Zauberey auf ihnen tragen.

Item/ ist die Person auch zu fragen/ von wem sie solche Zauberey gelernet/ und wie sie daran kommen seye.

Item/ob sie auch solche Zauberey gegen mehr Personen gebraucht/und gegen wem/was Schadens auch damit geschehen sey. text. alleg. Carol. art. 52.

§. II.

Und ist sonders zu beobachten und wol in acht zu nehmen (*) / daß durch die jenige Anzeigungen/ so aus der Zauberey oder andern Künsten herkommen/ niemand zur Gefängnis oder peinlichen Frag könne gezogen werden/dann öffters geschiehet / daß manche Person / die etwann ein Unglück an ihrem Vieh leidet/oder durch Diebstahl etwas verlieret/zu wahrsagerischen Leuthen gehe/und von ihnen den Thäter erforsche; wann also aus solcher Wahrsager oder Zauberischer Kunst jemand für den Thäter / es seye hernach in was Verbrechen und Mißhandlungen es wolle / angegeben wird/ so ist auf solches Angeben gantz nicht zu gehen / dessentwegen niemand zur Verhafft zu ziehen/noch viel weniger zu torquiren / ausser es wären andere starcke indicia und Anzeigungen vorhanden. juribus allegatis, wol aber hingegen die angemasste Wahrsager und Ankläger arbitrariè zu straffen. Matth. Berlich. p. 4. concluſ. 4. n. 41.

Imò wann der Richter auf solches Angeben gegen dem Angegebnen/mit der Gefängnus/inquisition, oder gar mit der tortur verführe / ist er der

(*) Nicht leichtlich zur Tortur zu schreiten.

er der angethanen Schmertzen/Schmach/Schaden und Unkosten halber Ergötzung zu thun schuldig. tex. Carolinæ in art. 20. in verb. Wo auch eine Obrigkeit oder Richter in solchem überführen / sollen die dem / so wider Recht / ohn die bewiesene Anzeigung gemartert wäre / seine Schmach / Schmertzen / Kosten und Schaden der Gebühr Ergötzung zu thun schuldig seyn.

Wird gefragt / wann ein solche angegebene Person gemartert würde / und darüber ein oder mehr Verbrecher / derentwegen sie angegeben worden / bekennte / so zum öfftern von den unerfahrnen Richtern geschicht / ob sie solch bekennter Verbrechen willen verurtheilet werden könte?

Ich antworte mit Christ. Blumlacher ad Carol. art. 21. n. 3. mit Nein / und sage / daß dergleichen Inquisition und darüber erfolgte Confession, in Ermanglung anderer erheblichen Anzeigungen / null und nichtig seye. Arg. legis non dubium 5. Cod. de Legib. Jul. Clar. §. fin. q. 2. n. 3. vers. & hanc conclusionem Catus inter Consilia Criminalia diversorum Consil. 99. n. 1. l. 1.

Zudeme kan auch ein solch angegebne Person auch aus der neuen Verschreyung und Anzeigungen / welche nach der Verhafftung und angestellten Inquisition herfür kommen / nicht condemnirt werden; zumalen solche neue diffamation und neue Anzeigungen / null und von Unkräfften seynd / und den Angegebenen nicht diffamiren. Damhoud. in prax. Crim. cap. 9. n. 6. ibi similiter fama Bart. in l. Maritus, in fronti-

spicio,

spicio, & in l. de minore. §. tormenta, in Vers. quæro ex quo tempore ff. de quæstionib. ex ratione, weilen die blose Verschreyuung ohne andere wichtige und erhebliche Anzeigungen nichts würcket. text. in c. junior. 1. x. de Testibus.

Und diß extendiret sich so weit/ daß auch eine solche angegebene Person/ wann sie auch das Delictum begangen zu haben selbsten schon freywillig bekennet/ nicht verurtheilet werden kan: weilen dergleichen Personen/ forderst die unschuldig seynd/ gemeiniglich derentwillen zu bekennen pflegen/ damit sie desto ehender aus der Gefängnuß erlediget/ und mit keiner tortur oder Marter angegriffen und zerrissen werden. Wier. de præstig. Dæmon. lib. 6. c. 13. Vers. nec ita procul. allwo er ein merckwürdiges Exempel von einem Weibsbild einführet.

Viel weniger kan ein solche Person/ wegen der durch die tortur gethanen Bekandtnuß (wann nicht andere schwere Indicia und Anzeigungen mit unterlauffen) verdammt werden. textus expressus Carolinæ in d. art. 20. in Verb. **Und ob auch gleichwol aus der Marter eine Missethat bekandt würde / so soll doch der nicht geglaubt / noch jemands darauf verurtheilt werden.**

Dannenhero zu endlicher peinlicher Straff kan aus denen Indiciis und Anzeigungen/ Verdacht/ Argwohn/ oder Warzeichen niemand verdammt/ wol aber/ seinen Umständen nach/ torquiret werden. per verba dictæ Carol. art. 22. **Es ist auch zu mercken / daß niemand auf einiger Anzei-**

gung/ Argwohn/Warzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden / sondern allein peinlich mag man darauf fragen/ so die Anzeigung / als hernach funden würde / genugsam ist. Es seye gleich die Frag von Missethaten / die heimlich oder offentlich pflegen begangen zu werden. uti attestatur Zieriz. ad art. 22. worüber er doch einen Absatz machet in denen Sachen / die den statum antreffen / sagende / daß in selben auch die Præsumptiones concludiren/und zur Verurtheilung genug seyen/ auch wäre dieser Sentenz politicorum Calculo approbiret.

§. III.

Aufdaß nun die Urtheilung in peinlichen Sachen geschehen möge/(*)wird entweders des Ubelthäters Bekanntnuß / oder gnugsame Beweisung der Missethat erfordert. Christ. Blumlacher juxta Carolinam art. 22. n. 3. und machen zwey Zeugen eine genugsame Beweisung / doch müssen selbe omni exceptione Majores seyn / also / daß ihnen nichts ungleichs vorgeworffen werden könne. Nam unus testis, nullus testis, ein Zeug/kein Zeug / so er auch von der höchsten Fürstlichen oder Königlichen Dignität wäre. c. licet universis, ubi gloss. communiter approbata. c. veniens. c. jusjurandum. in omni negotio. X. de Testibus.

Von den Zeugen/wer und wie solche seyn müssen / auch welche zur Zeugnuß zugelassen werden/

(*) Zur Urtheilung in peinlichen Sachen wird entweders des Delinquenten Bekanntnuß/oder die Uberweisung erfordert.

thut sæpe cit. Blumlacher in suo Comment. ad Carol. art. 23. ausführlich schreiben / allwo nach Belieben die differenz zu sehen.

Damit anbey der günstige Leser / wann er anderst dieser Sach nicht bericht ist / um so viel mehr wissen möge / woraus eine redliche Anzeigung / Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung komme; und demnach auch ohne diß bey Erkantnuß und Bescheidenheit des Richters stehet / ob die in einem Delicto vorhandene Indicia zur Tortur genugsam seyen oder nicht / der Richter aber gleichwohl in einer so schweren und wichtigen Sach / die das Leben antrifft / nicht nur seinem Kopf und eigener Einbildung / worbey bisweilen eine Passion gegen dem Beschuldigten mit einlauffen mag / nachgehe / sondern seine Meynung denen Rechten conform und gemäß seye. Als habe deswegen nachfolgende Gleichnussen einer redlichen Anzeigung / Argwohns oder Verdachts aus der P. H. O. Kaiser Carl des Fünfften dem Unwissenden zu seinem bessern Unterricht hier einführen wollen.

Forderst aber ist zu mercken / daß das Wörtlein Anzeigung allzeit in sich begreiffen solle / und verstehe / redliche Wahrzeichen / Argwohn / Verdacht und Vermuthung.

Dahero ohne redliche Anzeigung niemand peinlich soll gefragt werden / und ob auch gleich aus der Marter eine Missethat bekennet würde / so soll doch / wie oben vermerckt / der nicht geglaubt / noch jemand darauf verurtheilt werden. P. H. O. art. 22. l. non dubium. Cod. de legibus,

bus, ubi id, quod contra Leges fit, nullum est. Jul. Clar. lib. 5. sent. §. fin. q. 55. Vers. si verò confessio. n. 14. & q. 64. Vers. dixi etiam 9. ibi & ideo etiam.

Es soll auch kein Obrigkeit oder Richter in diesem Fall kein Urphede helffen schützen oder schirmen/ daß der Gepeinigte sein Schmach/Schmertzen / Kosten / und Schaden mit Recht / doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen/wie Rechtens/ nicht suchen möge. d. Carol. art. 22.

Dann handlete ein Richter dagegen/ so kan der Gemarterte aus solcher Bekanntnuß/ die aus ihme ohne vorhergehende Anzeigungen durch die tortur erpresst worden / nicht allein nicht verurtheilt / noch solch seiner Bekandtnuß / ungeachtet er selber hernach wieder ratificiret / geglaubt werden / per Jura allegata, sondern der Richter ist dem Beleidigten all angethane Schmach/ Schmertzen / Kosten und Schaden / uti antea dixi, der Gebühr nach/ zu ersetzen schuldig: und würde hierinnen dem Richter im geringsten releviren / wann er schon von dem dergestalt widerrechtlich Gemarterten eine geschworne Urphed/ kein Rach zu nehmen/ bekommen thäte / massen dergleichen Urpheden und Cautionen verstehen sich nur / daß man kein Rach durch Thätlichkeit oder viâ facti suchen wolle: nicht aber / daß die Unbilligkeit durch den Weg Rechtens nicht solte ulciscirt werden können. Matth. Stephani. hic n. 5. Vers. tertio membro.

Solches hat auch statt nicht allein / wo der Richter jemand ohne redliche Anzeigung zur tor-

tur nimmt / sondern auch / wann er die gradus torturæ, oder die Maß im torquiren überschreitet. l. item apud Labeonem 15. §. prætor ait 34. §. quæstionem. 41. ff. de Injuriis. derowegen er auch Criminaliter, und gestalten Dingen nach / endlich gar am Leben gestrafft werden könte. Hypol. de Marsil. in pract. Crim. §. expeditæ n. 87. Menoch. de arbit. Jud. lib. 2. Casu 340. n. 3.

TITULUS XIX.

Von Gemeinem Argwohn und Anzeigungen / so sich auf alle Missethaten ziehen.

§. I.

ERstlich / ob der Verdacht ein solch verwegene oder leichtfertige Person / (*) von bösem Leumuth und Gericht seye / daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge / oder ob dieselbe Person dergleichen Missethat vormals geübt / unterstanden hab / oder beziehen worden seye. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden / oder leichtfertigen Leuten / sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Um das Gerücht und mala fama ist ein solch ungewisses und zerbrechliches Ding / daß man sich mit keinem gewissen Grund darauf steiffen kan / und heist wol recht fama volando crescit, quæ

(*) Folgen die gemeine Anzeigungen auf alle Anzeigungen.

quæ vix favet uni: wie dann mancher ehrlicher und redlicher Mann durch jene/ so ihme etwan passionirt/ und feind seynd/ öffters in ein übles Geschrey kommet/ welches die tägliche Erfahrung giebt.

Die Rechtsgelehrte erfordern zehen Stuck zu genugsamer probirung eines widrigen Gerichts/ die præcit. Blumlacher ad Carolinam art. 25. n. 1. recensiret.

Hingegen Kaiser Carl in seiner P. H. O. art. 25. hauptsächlichen nur zwey Stuck erfordert.

Nemlichen/ daß der Verdachte ein solche verwegene oder leichtfertige Person von bösem Leumuth und Gerücht seye/ daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge.

Oder ob dieselbe Person dergleichen Missethat vormals verübt/ und unterstanden habe/ oder geziehen worden seye. cum semel malus semper præsumatur malus in eodem Delicti genere. c. semel malus. de Reg. Jur. in 6.

Hätte aber der Verdachte zu letzt eine ziemliche Zeit wol und ehrlich sich verhalten/ und wieder von einem guten Wandel und Beruff gewesen wäre/ so würde die Anzeigung/ so aus dem vorigen bösen Beruff entstanden/ dardurch wieder purgirt. Julius Clarus §. fin. q. 21. n. 1. vermeynt/ wann der Verdachte die letzte 3. Jahr wol gelebt/ und von gutem Beruff gewesen/ daß alsdann solche Zeit zu purgirung des vorigen bösen Beruffs genug seye.

Zweytens wird in Carolina erfordert/ daß der böse Leumuth nicht von Feinden (wie öffters ge-

schicht) oder leichtfertigen: sondern von unpartheyischen redlichen Leuten herkommen. Nam omne initium cujusque rei spectandum est. l. clam. 6. vers. non enim ratio. ff. de acquir. vel amitt. poss.

Rühret demnach der böse Beruff ursprünglich von Ubelwollenden / passionirten / oder aber von leichtfertigen / liederlichen Leuten her / so machet ein solcher Beruff kein Anzeigung zur tortur, wann nicht noch andere Bestärckungen darzu kommen. Carpzov. p. 3. q. 120. n. 127.

Dann obschon der Sempronius eine verwegene leichtfertige Person / und wegen vorhin verübter Diebstahl beschreyt ist / so ist doch noch kein nahende oder nechste Anzeigung / daß er Sempronius auch den jetzigen Diebstahl begangen habe / sondern selbiger kan wol durch jemand anderst begangen worden seyn. Damit derowegen der Sempronius torquiret werden möge / müssen wider denselben noch andere beschwerliche Umständ darzu kommen. Als nemlichen / daß er auch dessentwegen geflohen / oder aber an dem Ort / wo der Diebstahl beschehen / gesehen worden / oder von denen gestohlenen Sachen einige verkaufft / oder einem andern aufzuheben gegeben habe / und dergleichen mehr. Jul. Clarus §. fin. 9. 21. Vers. fuga, ibi hoc tamen locum. Matth. Steph. hic ad art. 25. n. 3.

Zum zweyten / ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden oder betretten wird.

Zum dritten / ob ein Thäter in der That / oder

die-

dieweil er auf dem Weg / darzu oder davon gewest / gesehen worden / und im Fall / so er nicht bekannt wäre / soll man Aufmerckung haben / ob die verdachte Person eine solche Gestalt / Kleider / Waffen / Pferd / oder anders habe / als der Thäter obbemeldter massen gesehen worden.

Zum vierdten / ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschafft habe / die dergleichen Missethat üben.

Zum fünfften / soll man die Beschädigung oder Verletzung wahrnehmen / ob die verdachte Person / aus Neid / Feindschafft / vorgehender Bedrau- oder Erwartung einigen Nutzen zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte.

Zum sechsten / so ein Verletzter oder Beschädigter / aus etlichen Ursachen jemand der Missethat selbst zeihet / darauf stirbt / oder bey seinem Eyd betheuret.

Bey diesem 6. Indicio ist die Beschuldigung oder Inculpation des Verletzten oder Beschädigten auf den jenigen / welchen der Verletzte zu seyn / nicht anderst vermeynet / damit aber solche Beschuldigung eine genugsame Anzeigung wider den Beschuldigten gebe / muß der Verletzte einige vernünfftige Ursachen / warum er den Beschuldigten für den Thäter angebe / dabey anziehen / als nemlichen / er habe den Beschuldigten gesehen und erkennet / und dergleichen. dict. §. zum sechsten. ibi aus etlichen Ursachen.

Warum aber dergleichen Ursachen angezogen werden müssen / ist die Ursach / damit man daraus erkennen möge / daß der Verletzte solches re-

de / da er sich bey gutem Verstand befinde / dann so er seinen völligen Verstand nicht mehr hätte / würde sein Angeben nicht mehr würcken. Farinac. in prax. Crim. l. 1. tit. 5. q. 46. n. 1.

Zum andern wird erfordert / daß der Beschädigte auf solchem Angeben und Beschuldigung verharre / und solches entweders mit einem leiblichen Eyd bestättige / oder darüber in solcher Beschuldigung versterbe. secundùm §. prius allegatum in Verbis: **darauf stirbt / oder bey seinem Eyd betheuret.**

Und seynd diese Stuck also nothwendig / daß so ein oder das andere abgehet / so machet des Beschuldigten Inculpation nicht allein kein Indicium zur tortur, sondern auch zur Captur oder Verhafftung nicht. Carpzov. p. 2. q. 120. n. 53. Foller. in pract. Crim. Verb. student se ornare. num. 58.

Doch aber / unangesehen solche Beschuldigung mit denen erzehlten requisitis beschihet / so ist selbe nichts destoweniger für sich allein ohne andere concurrirende Behelff und Anzeigung kein genugsames Indicium zur peinlichen Frag / uti superius in §. **Zum sechsten.** aus Ursachen / weilen solcher Beschädigte nur ein einitziger Zeug ist / und zwar in seiner eigenen Sach / der als ein einiger Zeug / præsertim cum non sit testis omni exemptione major, kein Anzeigung zur tortur machet. Carolina art. 23. & art. 30. in verbis. **die Missethat gründlich mit einem einzigen guten tugendlichen Zeugen** ꝛc.

Irret auch nichts / obs ein solcher schon in seinem

nem Sterbbett saget/ ist darum kein Evangelium. Zieriz. hic ad art. 25. ausser es wäre in dem Fall/ wann der Sterbende jemand / der des Todtschlags halber sonsten verdächtig / entschuldigen würde/ und sagete / daß er nicht von ihme/ sondern von einem andern beschädiget worden / solche Entschuldigung gebe je alsdann ein so grosse Anzeigung der Unschuld / daß der Verdächtige nicht mehr zur peinlichen Frag genommen werden könte. Jacob Menoch. lib. 5. præs. 48. n. 7. Bald. in l. 1. Cod. comm. de legat. Carpzo. p. 3. d. q. 120. n. 58. ex ratione, quia alias dictum unius testis innocentiam rei probat. Mascard. de probat. Volum. 2. conclus. 904. n. 10.

Das siebende gemeine Indicium oder Anzeigung ist die Flucht. text. Carol. art. 25. §. **Zum siebenden. So jemand einer Missethat halben flüchtig würde.** Cui assentit novella 53. c. 4. §. igitur & tex. in l. 3. §. si ad diem. ff. de re inclit. so aber allein kein genugsames Indicium zur peinlichen Frag ist / wann nicht noch andere Bestärckungen darbey seind. Constit. Carol. art. 27.

Zerreisset aber der Gefangene die Band / die Keichen aufbrichet / und nimmet die Flucht/ so kan in solchem Fall er über die Missethat wohl peinlich gefragt werden. Jacob. Menoch. lib. 1. de Præsumpt. præs. 89. n. 42. & seqq. Joseph. Mascard. de probat. Vol. 2. concl. 820. n. 16. & Hein. Bocer. in tract. de quæst. & tortur. cap. 3. n. 32. vers. & certè quæst. nostræ &c. massen solcher Inquisit ohne erhebliche Ursach

und Anzeigungen in die Gefangenschafft nicht würde geworffen worden seyn. Carpzov. p. 3. q. 120. n. 66.

Doch bin ich mit dem Blumlacher ad Carolinam art. 25. n. 4. der Meinung/ daß ein Richter so wohl in hoc Casu, wann der Gefangene aus der Keuchen entfliehet / als auch sonsten/ wann einer noch vor der würcklichen Verhafftung fliehet / behutsam gehen / und auf all und jede Umständ / wie auch auf die Beschaffenheit der Person acht haben und reifflich erwegen solle/ ob in Ansehung der Flucht/ der Verdächtige mit der würcklichen Marter anzugreiffen/ oder nicht. Dann ein Richter muß so wohl die Flucht als des Fliehenden Willen und Gemüth anschauen. l. quod si fugitivus §. item apud Mediolanenses ff. de ædilit. Edicto.

Und wann derjenige / so aus der Gefängnus entfliehet/ beständig vorwendet/er habe die Flucht keiner andern Ursach halben/ als aus Furcht der Gefängnus vorgenommen / und von keiner andern Intention und Gemüth nicht constiret/ so kan in Anschauung solcher Flucht die tortur nicht adhibirt werden/ sondern es würde mehrers das Juramentum purgationis statt haben. Carpz. d. q. 120. n. 69.

Secundùm hanc opinionem etiam pronuntiârunt Scabini Lipsienses his verbis. **So erscheinet daraus allenthalben so viel/ wofern der Gefangene eydlichen erhalten würde/ daß er aus Forcht deß Gefängnus/ und nicht/ daß er sich der angezogenen Bezüchtigung**

schuldig gewust/ in die Flucht begeben/ daß auf den Fall/ in Manglung kräfftiger Indicien/ er mit der Schärffe nicht anzugreiffen/ sondern würde des Gefängnus auf ein Urphede billig entlediget V. R. W.

§. II.

Wird gefragt/ ob es auch ein Indicium ad torturam seye/ (*) wann der Inquisit in seiner Aussag mit seinen Reden nicht beständig ist/ sondern varirt, oder die Unwarheit aussaget.

Viel affirmiren und sagen/ quos citat. Prosperus Farinac. in prax. Crim. lib. 1. tit. 5. q. 52. n. 4. daß dergleichen variable Aussag und unbeständige Reden ein gewisses indicium seye/ so genug/ die scharffe Frag vorzunehmen.

Hingegen wöllen andere behaubten/ daß aus solcher Aussag nichts anders als ein Indicium remotum oder verisimile entspringe/ prout testatur dict. Farinac. q. 52. n. 8. Paris de Puteo in tract. syndicat. verb. tortur. cap. 5. n. 6. & alii Complures.

Dahero wann bey solcher nunciation kein anderer schwehrer Umstand mit unterlauffet/ ist solche Anzeigung nicht genugsam zur peinlichen Frag. Carpzov. p. 3. q. 120. n. 73.

Welches doch mit Verstand zu nehmen/ ob der Inquisit in specie facti, oder circa negotium principale, oder in denen Umständen/ deren er befragt wird/ variren thue/ dann er möchte circa negotium principale & Circumstan-

(*) Was zu thun/ so einer in seiner Aussag wanckelmütig ist.

ſtantias loci & temporis, i. e. deß Orts und Zeit halber dergeſtalten variabl reden/ daß er nicht wol von der tortur zu befreyen/ bevorab da es ein ſolche Perſon wäre/ zu welcher man ſich deſſen ohne das verſehen könte. v. g. ſo der Beſchuldigte bißweilen ſagte/ wie das factum beſchehen/ er wäre zu Augſpurg/ ſo dann zu Nürnberg oder Franckfurth geweſen/ da er doch/ der Zeugen Ausſag nach/ ſelber Zeit zu Leipzig nicht weit von dem Ort deß Delicti geſehen worden wäre: dahero in ſolchen Fällen es an richterlicher Mäſſigung viel gelegen iſt/ daß er alle Umſtände wohl und reifflich durchgehe. Julius Clarus lib. 5. ſentent. §. ult. q. 21. n. 39. Jacob. Menochius lib. 1. de præſumpt. q. 89. n. 70. Carpzov. p. 3. q. 120. n. 75. & ſeq.

De titubatione, Animi trepidatione, Phyſiognomia, & aliis ejusmodi Indiciis tradit Carpzovius p. 3. q. 120. à n. 77. uſq; ad finem.

§. III.

Trägt ſichs zu/ (*) daß einer mit dem andern um groß Gut rechtet/ daran einem der mehrere Theil ſeiner Nahrung Haab und Vermögens gelegen/ der jenige wird deſſen gröſter Feind/ wo nicht offentlich/ wenigſtens heimlich geachtet/ und ſo ein Todtſchlag darauf erfolget/ ſo iſt ſolches eine Anzeigung der tortur, wann der Todtſchlag heimlich und unbewuſt/ von wem/ geſchicht/ auch die Perſon ihres Weſens halber verdächtig iſt/ daß ſie den Todtſchlag gethan. P. H. O. ad art.

26. in

(*) So einer mit dem andern um groß Gut rechtet/ was auf erfolgten heimlichen Todtſchlag zu thun.

26. in verbis. So einer mit dem andern um groß Gut rechtet/ das darzu der mehrer Theil seiner Nahrung/ Haab und Vermögens antrifft/ der wird für den Mißgönner und grossen Feind seines Widertheils geacht/ darum/ so der Widertheil heimlich ermordet wird/ ist ein Vermuthung wider diesen Theil/ daß er solchen Mord gethan hab/ und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtig wäre/ daß er den Mord gethan/ die mag man/ wo er derhalben nicht redliche Entschuldiguug hätt/ gefänglich annehmen/ und peinlich fragen.

Dieses hat auch statt in Casu, wo einer mit einer action angegriffen wird/ daran einem sein Ehr und Stand gelegen. tex. in §. item propter litem Instit. de excusat. tut. Matth. Steph. & Zieriz hic ad art. 26.

Wann mehr Indicia remota zusammen kommen/ kan in Ansehung derselben die tortur gebraucht werden. facit text. Carol. art. 27. per verba. Im nechsten obangesetzten Articul werden acht argwöhnliche Theil oder Stuck von Anzeigung peinlicher Frag gefunden/ derselben argwöhnlichen Theil oder Stuck ist keines allein zur redlichen Anzeigung/ darauf peinliche Frag gebraucht werden/ genugsam. Wo aber solcher argwöhnlicher Theil oder Stuck etlich bey einander auf jemand erfunden werden/ so sollen die jenigen/ denen peinlicher Frag halben zu erkennen/ und zu handlen gebühret/ ermessen/ ob die-

dieselbe obbestimmte oder dergleichen erfundene argwöhnliche Theil/ oder Stuck/ so viel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen/ als die nachfolgende Articul/ der ein jeder allein ein redliche Anzeigung macht / und zur peinlichen Frag genugsam ist.

Wie viel aber Indicia zusammen kommen müssen/ solches muß ein verständiger gescheider Richter von selbsten ermässen/ und so er anstehet/ kan er Rechtsgelehrte darüber zu Rath ziehen.

Ob gleich mehr gemeine argwöhnige Stück/ wie in Art. 22. der P. H. O. gesagt worden/ concurriren/ so muß doch der Richter nicht gleich zur tortur schreiten / sondern erfordert / daß er erstlichen die Ursach der Argwöhnigkeit erwäge/ und zum andern auch sehe / ob nicht der Gefangene gute Vermuthung / die ihn von der Missethat entschuldigen möge/ für sich habe. Seind dann nun die Ursachen des Argwohns grösser / als die Entschuldigung oder Vermuthung / die für den Gefangenen militiret/ so kan man zur peinlichen Frag schreiten / ut habet textus Carol. art. 28. in verbis. Mehr ist zu bedencken / wann jemand einer Missethat mit etlichen argwönlichen Theilen oder Stucken / als vorstehet/ verdacht wird / daß allweg zweyerley gar eben wahr genommen werden sollen. Erstlich die erfundene Argwönigkeit. Zum andern / daß die verdachte Person gute Vermuthung/ die sie von der Missethat entschuldigen mögen / für sich habe. Und so dann dar-

daraus ermässen mag werden / daß die Ursachen des Argwohns grösser seind / dann die Ursach der Entschuldigung / so mag alsdann peinliche Frag gebraucht werden / wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehens und Achtung haben / dann etliche geringe Argwöhnigkeiten / so erfunden seind / so soll die peinliche Frag nicht gebraucht werden / und so in diesen Dingen gezweiffelt würde / sollen die jenigen / denen peinlicher Frag halber zuerkennt und zu handlen gebühret / bey den Rahtsverständigen / und an End und Orten / wie zu Ende unser Ordnung angezeigt / Raths pflegen.

Käme es aber / daß theils Anzeigungen für den Gefangenen / und theils wider denselben seind / so ist in Dubio der mildere Weg zu ergreiffen / und die scharffe Frag zu unterlassen. Boerus Decis. 165. oder es müssen in solchem Fall / wo der Gefangene etliche Vermuthungen und Anzeigungen für sich hat / die Indicia oder Argwöhnigkeiten wider denselben gar starck seind / damit man gegen ihme mit der tortur verfahren könne.

Mascard. de probat. lib. 2. concl. 894. n. 8.
Farinac. 1. de Indiciis & torturis
q. 37. n. 57.

TITULUS XX.

Von
Gemeinen Anzeigungen / deren jegliche allein zur peinlichen Frag genugsam ist.

§. I.

OEffters geschicht es / (*) daß in loco Delicti etwas verlohren oder aus Unvorsichtigkeit des Thäters zuruck gelassen wird / in solchem Fall muß wohl erkundiget werden / wer solches am nechsten vor dem Verlust gehabt / welcher / so er erfunden wird / peinlich gefragt werden kan. P. H. O. art. 29. in verbis. **So einer in Ubung der That etwas verliehret / oder hinter ihme ligen oder fallen läst / das man hernach finden und ermässen mag / daß es des Thäters gewesen ist / mit Erkundigung / wer solches am nechsten vor dem Verlust gehabt / ist peinlich zu fragen / er würde dann etwas dargegen fürwenden / wo es sich erfinde / oder bewiesen würde / daß es bemeldten Argwohn abläunet / alsdann soll dieselb Entschuldigung / vor aller peinlicher Frag zu erfahren / fürgenommen werden.**

Ein halbe Beweisung machet ein Zeug / welcher von der Haubtsach der Missethat selbst gründliche Zeugnus giebet / Matth. Steph. Zieriz. hic. doch muß ein solcher Zeug / glaubhafftig / unverleumdt und unverwerfflich sein; Ca-

(*) So in loco Delicti was verlohren wird / was zu thun?

Capicius, Decisi. 126. n. 1. dict. Matth. Steph. hic art. 30. P. H. O. art. 38. in verbis. **Ein halbe Beweisung / also einer in der Haubtsach die Missethat gründlich mit einem einzigen / guten tugendlichen Zeugen / als hernach von guten Zeugen und Beweisung gesagt ist / beweiset / das heist und ist ein halbe Beweisung / und solche halbe Beweisung machet auch eine redliche Anzeigung / Argwohn oder Verdacht der Missethat. Aber so einer redlicher Umstände Warzeichen / Anzeigung oder Verdacht beweisen will / das soll er zum allerwenigsten mit zweyen guten tauglichen unverwerfflichen Zeugen thun.**

Mehr als zu viel brauchen jeweilen die unerfahrne Richter die Interrogatoria suggestiva oder Anweisungs-Fragstück / welche einem Inquisiten dieß oder jenes also auszusagen Anlaß geben / demnach ein Richter oder Commissarius wol in acht nehmen muß / daß er um keinen Gesellen oder Gehilffen in specie, oder insonderheit / sondern nur in genere und insgemein frage; als nemlichen muß er nicht fragen / ob der Titius v. g. zu dem Todtschlag geholffen / sondern er muß allein in genere fragen / ob- und wer dem Gefangenen zu dem Todtschlag geholffen. text. Carol. art. 31. in verb. **Zum ersten / daß dem Sager die beklagte Person / in der Marter mit Nahmen nicht fürgehalten / und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt / oder gemartert worden sey / sondern daß er**

ingemein gefragt/ wer ihme zu seiner Missethat geholffen/ den besagten von ihme selbst bedacht und benannt habe.

Ausser es wären wider eine gewisse Person v. g. wider den Titium sonsten schon starcke Anzeigungen/ daß er zu der Ubelthat geholffen / oder cooperirt/ obhanden / alsdann mag seinetwegen auch in specie und sonderlich gefragt werden. Jul. Clar. §. fin. q. 21. n. 4. vers. retentâ igitur communi, propè finem. Chur-Bayrische Malefiz-Procesſ-Ordnung tit. 3. art. 12. Carpzov. p. 3. q. 121. n. 30.

Würden aber dergleichen Anzeigungen wider eine gewisse Person / als wider den Titium nicht vorhanden seyn / und doch der Richter in specie auf ihn/ den Titium, ob er nicht zu der Unthat mit geholffen/ fragen thäte / und darauf der Titius von dem Gefangenen für seinen Mitgehülffen angegeben / auch darüber hin wider den Titium inquirirt und procesſirt würde/ so wäre ein solcher verkehrter Procesſ an sich selbsten null und von Unkräfften. Jul. Clar. d. q. 21. n. 4. ad finem.

Carpzov. dict. p. 3. q. 121. n. 31. tradirt zwar / daß das Angeben oder die Bekantnuß eines Ubelthäters anderer gestalten zur peinlichen Frag kein Anzeigung mache / ausser es geschehe auf die Anfrag des Richters. per text. hic. art. 31. in verb. daß dem Sager die beklagte Person mit Namen nicht fürgehalten: item daß er in gemein gefraget ꝛc.

§. II.

§. II.

Dannenhero / (*) wann ein Gefangener ein Mitgehilff von sich selbsten angeben und benennen thäte / daß solches Angeben gantz kein Anzeigung machte / weilen dem jenigen / der von sich selbsten und freywillig aussaget / nicht zu glauben / gloss. & Bartol. in l. legatum §. his verbis ff. de his, quibus ut indignis. Menoch. de Arbit. Jud. Casu 474. n. 56.

Hingegen ist Christoph. Blumlacher ad Carol. art. 31. n 3. der Meinung / daß die Anfrag des Richters wegen der Gesellen / so gar nicht von nöthen / sondern in re ipsa ein Ding seye / wann der Gefangene einen Gesellen / nehmlichen den Titium von sich selbsten freywillig angibet / v. g. wann der Gefangene bekennet / daß er den Titium umbgebracht / und darauf ihme der Richter saget / er soll das factum, wie es mit dem Todtschlag hergegangen / erzehlen ; in solchem Fall / wann der Gefangene das factum erzehlete / und dabey den Titium für einen Gehülffen von sich selbsten freywillig angebete / gäbe es wider den Titium so viel verdacht und Anzeigung / als wann solches Angeben auf special Anfrag des Richters beschehen währe. Jul. Clar. d. q. 21. n. 4. vers. retentâ igitur communi conclusione. Und gibet diese Ursach / weilen in solchem Fall dergleichen Angeben eben so wenig ein Anweisung oder suggestion nach sich ziehe / als wenig die Bekantnuß und Angebung / so auf die An-

(*) Einem Inquisiten, der von sich selbsten freywillig aussaget / ist nicht zu glauben.

frag des Richters geschehe/ eine suggestion nach sich ziehen thäte: demnach auf opponirten Text also antwortet / daß daselbst solches Angeben/ welches ohne suggestion und Anweisung geschihet/nicht für ungiltig / oder wider-Rechtlich erkläret werde / daß aber alldort von der Anfrag des Richters gemeldet würde/geschehe allein der Willen/damit in den Fragen wegen der Gesellen/ die Suggestiones und Anweisungen verhütet werden mögen. Wann dann ein Gefangener constituirt/ examinirt / und ihme darbey von dem Richter gesagt würde / daß er das factum und den Hergang der Sachen mit allen Umbständen erzehlen solle/und der Gefangene hierauf in Erzehlung des facti den Titum für seinen Mitgesellen angebete / sehete er nicht/ daß hierinnen eine Anweisung mit einlauffe / & hæc sunt verba dicti Blumlacher. d. loco. Zum Andern gebühret sich / daß derselbe Sager gar eigentlich gefragt werde / wie / wo und wann ihm der besagt geholffen/ und was Gesellschafft er mit ihme gehabt hab/und in solchem soll man den Sager fragen/alle mögliche und nothdürfftige Umbstände / die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sach / allerbest zu nachfolgender Erfindung der Warheit dienlich seyn mögen/ die allhie nicht alle geschrieben werden / aber ein fleissiger und verständiger Richter selbst wohl bedencken kan.

Zum Dritten/ gebühret sich zu erkundigen/ ob der Sager in sonderer Feindschafft / Unwillen oder Widerwertigkeit mit dem Versagten stehe: dann wo solche Feindschafft/ Unwillen / und

Widerwertigkeit öffentlich wäre / oder erkundiget würde/ so wäre dem Sager/ solcher Sag wid den Besagten nicht zu glauben/ er zeigte denn deßhalben sonst so glaubliche redliche Ursachen und Wahrzeichen an / die man auch in Erkundigung erfunde/ daß sie eine redliche Anzeigung machen.

Zum Vierdten / daß die besagte Person also argwöhnig sey / daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Zum Fünfften / so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben : Jedoch so haben etliche Beichtvätter im Mißbrauch/ daß sie die Armen in der Beicht unterweisen/ ihre Sach/ so sie mit Wahrheit gethan haben / am letzten zu widerruffen. Das soll man / so viel das geschehen kan / bey den Beichtvättern fürkommen / dann Niemand geziemet / wider einen gemeinen Nutz den Ubelthätern ihre Boßheit decken zu helffen/ die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein Besagung oder Dargeben am letzten widerrufft / die er doch vor mit guten erzehlten Umbständen gethan hätte/ und geacht möcht werden/ er wolt seinen Helffern damit zu gut handlen / oder daß er vielleicht durch seinẽ Beichtvatter/ als obbemeldt ist/ unterwiesen wäre/ alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte / und andere erkundigte Umbstände/ und daraus ermessen / ob die Versagung eine redliche Anzeigung der Missethat gebe oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Aufsehens zu haben/ und zu erfahren / den guten oder bösen Stand und Leumuth des Versag-

 ten/

ten/ und was Gemeinschafft er mit dem Versager gehabt hat. Usq; huc verba Carolinæ art. 31.

§. III.

Es wird gefragt/ (*) wann zwey oder noch mehr Delinquenten ein gewissen andern/ als nehmlichen den Sempronium für ein Mitgehelffen angeben/ob solches Angeben / so durch mehr beschicht / nicht ein genugsame Anzeigung zur peinlichen Frag für sich selbst allein mache/ wann schon wider den Angegebenen weiters keine andere Indicia vorhanden? Jul. Clarus §. fin. q. 21. n. 9. vers. sed pone. schliesset zwar in affirmativam. Hingegen aber dociret Carpzovius p. 3. q. 121. n. 39. negativam, welcher letzern opinion ich auch bin/ motus per text. in Cap. sicuti X. de Testibus & c. 1. de Testibus in 6to Die Ursach ist/ daß ob gleich mehrers Ubelthäter auf eine gewisse Person aussagen/ so ist doch diese Aussag und Angebung mehr nicht/ als ein Indicium zu rechnen/ denn daß mehrer Anzeigungen gesagt werden können/ wird eine Ungleichheit und Unterschied unter ein und dem andern erfordert. Carpzov. d. p. 3. q. 121. n. 39

Zu deme/ weilen solche Mithelffere / als schon Uberwiesene und Bekañte de Jure infames seind/ die keine taugliche Zeugen abgeben können. L. 3. §. lege Julia 5. l. 20. ff. de Testibus.

Aus welchem dann folget/ daß wann der Titius bekennete/ daß er den Mævium umgebracht/ jer

(*) So mehr als einer jemand für seinen Mitgehülffen angeben thut/ was zu glauben.

jedoch solches auf Befelch und Geheiß des Sempronii gethan hätte / daß solche Bekantnuß des Titii, wider den angegebenen Sempronium keine genugsame Anzeigung zur Tortur wäre/ Mandans enim & Mandatarius sunt Socii Criminis. Dahero solchem des Titii Angeben kein Glauben zu geben / ausser es concurriren wider den Sempronium die jenige Stuck/und Behelff/ welche hieoben erfordert werden.

Mehr ist eine Frag / ob vonnöhten seye / daß ein Delinquent oder Ubelthäter wegen seiner Gehülffen mit einem leiblichen Eyd belegt / oder in ordine ad complices suos, auf leiblich-geschwornen Eyd examiniret werde / damit sein Angeben und Bekantnuß ein Anzeigung zur Tortur mache? Christ. Blumlacher in suo Comment. ad Carol. art. 31. n. 5 sagt nein / weilen Kaiser Carl allda im 31. Articul/allwo er die hierzu nothwendige Requisita und Stuck gesetzt/ hiervon gantz nichts meldet.

Zum Andern/gleichwie der Delinquent wegen seiner eignen Person und geübten That nicht auf leiblich geschwohrnen Eyd zu fragen/ also ist ihme der leibliche Eyd auch in ordine ad Complices, oder wegen seiner Gesellen nicht aufzutragen / ex Ratione, cum hæc duo ita connexa sint, ut abinvicem separari non possint.

Drittens/wäre es auch die gröste Gefahr des Meinayds / wann ein Delinquent auch nicht wegen seiner eignen Person / sondern wegen seiner Gesellen / oder Gehülffen Eydlich examiniret würde / dann ein Delinquent graviret seinen

Gehülffen gemeiniglich zu dem Ende mehrers/ damit er seine Schuld hierdurch geringer mache/ Mehrer Ursachen / seind im angezogenem Blumlacher dicto loco zu finden.

§. IV.

Jeweilen geschicht es/ (*) daß sich einer ausser Gericht jactiret/und berühmet/ oder sonsten ausgibet/daß er die Unthat / darum die Frag ist / gethan habe/wañ solches geschicht/so machet solche Berühmung oder Bekantnuß / so ausser Gericht beschehen/ein Anzeigung zur Tortur, doch gehören noch mehr Stuck darzu / als

Erstlichen/daß die Person darnach beschaffen/ daß man sich derselben That zu ihr versehē möge.

Zum andern/daß sich die Person einer gewissen absonderlichen That berühme/oder selbe bekenne/ dann nicht genug wäre / wann die Person sagte/ sie hätte einen Todschlag begangen / oder einen Diebstahl verübet / wann sie nicht zugleich beysetzen thäte / wen sie umbgebracht / und was sie in specie entfremdtet/an welchem Ort/und zu was Zeit. Joa. Zanger. de Quæstion. & Tortur. c. 2. n. 39. Carpzov. d. q. 121. n. 44.

Drittens/ muß man rechtmässig erweisen/daß angeregte Person solches in Ernst/ und nicht nur schertzweis geredet habe. Matth. Steph. hic ad art. 32. so durch zween gute taugliche und unverwerffliche Zeugen erwiesen werden muß; dann ein Zeug allein / oder da es auch zween wären/ unter den zweyen aber einer einen Mangel oder Defect hätte / so wäre doch solche Anzeigung nicht

(*) Was darauf zu halten / so sich einer ausser Gericht einer That jactiret.

nicht rechts-benügig probirt/ und consequenter könnte darauf die tortur nicht vorgenommen werden. text. Carol. art. 32. in verb. So einer/ wie von gantzer Beweisung gesagt ist / genugsam überwiesen wird / daß er von ihm selbst Ruhms / oder ander weis ungenöther Ding gesagt hätte/ daß er die beklagte/ oder bedachte Missethat gethan / oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun getrauet hätt / und die That auch in kurtzer Zeit darauf erfolgt wäre / und wäre ein solche Person/ daß man sich derselben That zu ihr versehen mag/ wird auch für redliche Anzeigung der Missethat gehalten/ und ist peinlich darauf zu fragen.

Hierauf folgen die sonderbare Indicia oder Anzeigungen / die sich auf jede besondere Missethaten ziehen/ und darauf peinlich zu fragen.

TITULUS XXI.

Von Sonderbaren Anzeigungen / so sich auf jede besondere Missethaten ziehen/ und darauf peinlich zu fragen.

§. I.

Item / so der Verdacht und Beklagt des Mords halben / (*) um dieselbige Zeit/ als der Mord geschehen / verdächtlicher Weis mit blutigen Kleidern oder Waffen / gesehen worden ; oder ob er des Ermordten Haab genom-

(*) Vom Mord, der heimlich geschicht/ genugsame Anzeigung.

genommen / verkaufft / vergeben / oder noch bey ihm hätte / das ist für ein redlich Anzeigung anzunehmen / und peinliche Frag darauf zu gebrauchen / er könte dann solchen Verdacht / mit glaublicher Anzeig- oder Beweisung ableinen / das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

Hier entstehet die Frag / wann einer heimlich umgebracht wird / und jemand denselben begraben / ob solches begraben ein Anzeigung zur tortur, daß er / so das Graben verrichtet / der Todtschläger seye?

Die Antwort ist / daß solches Begraben ohne andere Bestärckungen kein sattsame Anzeigung zur tortur mache / massen solches Begraben / so wol gut als bös ausgedeut werden kan.

Bös / dieweil sich der jenige / so den Umgebrachten heimlich begräbet / des Todtschlags halber verdächtig machet.

Hingegen gut / dieweilen das Begraben der Todten ein gutes Werck ist.

Daß man aber es auch für ein Anzeigung der verübten Mordthat halten will / wann v. g. der todten Cörper in Beysein oder Anrührung eines / aus der Wunden / Nasen / Ohren / Augen / oder andern Theil des Leibs bluten thut / glaube ich meines Orts / daran nicht wol geschehe / sintemal dieses gar ein ungewisses und abergläubisches Zeichen / und gleichsam eine Versuchung GOttes ist / noch vielweniger vom Käyser Carl dem Vten für ein Indicium oder Anzeigung gehalten wird / dahero die Rechtsgelehrten solches / wie billig / nicht zulassen wollen / daß solches Mittel

tel practicirt werde. Anton. Gomez. 3. variar. Resolut. 13. n. 15. Zoës. in ff. de Quæst. n. 37. & seq.

§. II.

Offt geschicht es / bey einem Trunck / oder anderwertig / (*) so die Weinfeuchte in Kopf steiget / daß sich ein Rumor oder Raufhandel / sonderbar zur Nacht / erhebet / wordurch einer erstochen oder erschlagen wird / ohne daß man weiß / wer eigentlich der Thäter seye / und können solche Umstände obhanden seyn / daß weder einer noch der andere mehrers gravirt sich befindet / bey solcher der Sachen Beschaffenheit dann gegen keinem die tortur gebraucht werden kan. per verba Carol. art. 34. **Todtschläge / so in offenbaren Schlägen / oder Rumoren beschehen / daß niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdacht bey dem Schlagen / auch mit dem Entleibten widerwertig gewest / sein Messer genommen / und auf den Entleibten gestochen / gehauen / oder sonst mit gefährlichen Streich geschlagen hat / solches ist eine redliche Anzeigung der geübten That halber / und peinlich zu fragen / und wird solcher Verdacht noch mehr gestärckt / wo sein Wehr blutig gesehen worden wäre: Wo aber solches oder dergleichen nicht vorhanden / ob er gleich ungefährlicher Weis bey dem Handel gewesen / soll er peinlich nicht gefragt werden.** Und dieß der Ursachen willen / alldieweilen auf solche

(*) Anzeigungen von offentlichen Todtschlägen / so in Rumoren geschehen.

solche Weis eben sobald der Unschuldig/ als Schuldige torquirt werden möchte/ welcher dann wegen Unerträglichkeit der Marter und Ungedult berühren dörffte/ daß er der Thäter gewesen/ wie wol er es in der Warheit nicht gewesen.

§. III.

Von dem heimlichen Kind-gebähren/ (*) und dessen Tödtung schreibet Kaiser Carl der Fünffte in seiner P.H.O. art. 35. daß/ wann eine Dirn/ oder lediges Mensch/ die für eine Jungfrau gehet/ in Argwohn ist/ daß sie heimlicher Weise Kinds-Mutter wordē/ dasselbe aber wieder getödtet/ sonder acht darauf zu haben seye/ ob man solch lediges Mensch vorhero mit einem grossen und ungewohnlichen Leib gesehen/ und ob ihr der Leib kleiner worden/ zumalen hernach bleich und schwach gewest seye. uti sonant Verba Carol. dict. art. 35. So man eine Dirn/ so für eine Jungfrau gehet/ in Argwohn hat/ daß sie heimlich ein Kind gehabt/ und ertödtet/ soll man sonderlich erkundigen/ ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden seye. Mehr/ ob ihr der Leib kleiner worden/ und darnach bleich und schwach gewest seye. So solches und dergleichen erfunden wird/ wo dann dieselbe Dirne eine Person ist/ darzu man sich der verdachten That versehen mag/ soll die durch verständige Frauen an heimlichen Stätten/ als zu weiterer Erfahrung dienstlich ist/ besichtiget werden/ würde sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden/ und will

(*) Von heimlichen Kind-haben und tödten.

will die That dennoch nicht bekennen / man mag sie peinlich fragen. Auf solches befinden dann / mag eine solche Dirne wol peinlich gefragt werden / und wird solche Besichtigung durch geschworne und beeydigte Hebammen vorgenommen / denen / als in re peritis, Glauben beyzumessen.

Es gibt zwar dergleichen schöne Jungfrauen / welche ihren grossen Leib mit Bindung und Einfätschen dergestalt meisterlich zu verbergen wissen / daß man ihnen keine Schwängerung ansiehet / hierauf nun besser zu kommen / kan auch diese Anzeigung in acht genommen werden / ob nemlich nach des Kinds Tod in der Mutter Brüst keine Milch gefunden werde / per Verba Carol. art. 36. Wo aber das Kindlein / so kürtzlich ertödtet worden ist / daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen / die mag an ihren Brüsten gemolcken werden / bey welcher dann in den Brüsten recht vollkommene Milch erfunden wird / die hat deßhalben ein starcke Vermuthung peinlicher Frag wider sich. Nachdeme aber etliche Leib-Aertzte sagen / daß aus etlichen natürlichen Ursachen etwan eine / die kein Kind getragen / Milch in Brüsten haben möge / darum / so sich eine Dirne in diesen Fällen entschuldiget / soll deshalben durch die Hebammen oder sonst / weiter Erfahrung geschehen.

Gleichwie die P. H. O. Kaiser Carl des Fünfften einen jeden Richter / so er der Sachen nicht recht kündig / zu denen Rechtsgelehrten weiset / um

um von ihnen in Casibus dubiis ihr rechtliches Gutachten einzuholen; also bey diesen Indicien weiset auch der text. besagter Carolinæ Constit. einen Richter vornemlich an die Hebammen / als in solcherley Fällen erfahrne Weiber.

Wie viel aber Hebammen hierzu erfordert werden / meldet angezogene Carolina nicht / die Rechtsgelehrte seynd der Meynung / daß drey / wo nit wenigst zwo / vonnöthen seyen / welche mit einander übereinstimmen / daß eine Dirne / oder Weibsperson in diesem oder jenem verdächtig seye / massen durch der Hebammen Aussag oder Indicium wird eine Anzeigung zur tortur gemacht / per tradita art. 30. hic Vers. **aber so einer.** Mascard. de Probat. Vol. 3. concl. 1208.

Wann aber an dem Ort / wo sich der Fall zugetragen / nicht mehr als eine Hebamm vorhanden wäre / so müste in solchem Fall an das nechstgelegene Orth noch um eine erfahrne Hebamme geschrieben werden. dict. Mascard. de probat. Vol. 3. concl. 1169. n. 21.

Damit nun auch die Hebammen mit ihren Aussagen und Indicio einen Glauben machen / ist vonnöthen / daß sie ihre Aussag auf geschwornen leiblichen Eyd erstatten / uti notatur in l. hac edictali. §. his illud, Cod. de secund. Nupt. & in l. comparationes Cod. de fide Instrum.

Und müssen solche Hebammen nicht liederlich und unerbar / sondern eines guten / erbaren und und unverleumden Wandels seyn. Fulvius Pacian. de probat. lib. 1. c. 47. n. 153. & 154.

TITU-

TITULUS XXII.

Von Verdacht der Rauber und Dieben.

§. I.

WAnn einer eine gestohlene oder geraubte Sache bey sich hat (*) / oder selbe verkaufft/ übergibt/ oder in anderer Gestalt darmit verdächtiger Weise handelt / und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen kan/ der ist des Diebstahls oder Rauberey verdächtig. L. 1. & 5. Cod. de furtis. ubi in Criminis Suspicionem incidit, apud quem res furtiva reperitur. Jul. Clarus §. ult. q. 21. n. 4. derentwegen er zur peinlichen Frage zu nehmen. text. hic art. 38. in Verbis. Item / so erfunden würde/ daß jemand der Güter / so geraubt seynd / bey ihm/oder dieselben verkaufft übergeben/oder in anderer Gestalt / damit verdächtlicher Weise gehandelt / und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte / der hat ein redlichs Anzeichen solches Raubs halben wider sich/dieweil er nicht ausfündig macht/ daß er nicht gewust / daß solche Güter geraubt seyn/ sondern / die mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

Dieses hat aber einen Absatz/wann die gestohlene oder geraubte Sache nicht bey der Person selbst/sondern allein in einem Hauß oder Bewoh-

(*) Was zu præsumiren/ wann bey einem ein geraubte Sach gefunden wird.

nung / so öffters geschicht / gefunden würde / dergleichen facti contingentiam ich selbsten unter-Handen gehabt: dann wohl seyn mag / daß entweders ein Dienstbott und Ehehalt / oder aber der Thäter selbst / das gestohlene Gut dahin geflehet / salviret / oder verborgen hätte / bevorab / wann der Thäter ohnediß im Hauß wohl bekannt gewest / und alle Gelegenheit gewust. Bald. in l. si post. n. 4. Cod. quibus ad libertatem proclamare non lic. Carpzov. p. 3. q. 122. n. 46. Idem respiciunt Verba Juris Saxon. in l. 2. Land-Recht art. 35. in Verb. **die handhaffte That ist / daß er Dieberey oder Raub in seinem Gewähren hätte / da er selbst den Schlüssel zu trüge an seiner Seiten.**

Item leidet es auch einen Absatz in jenem Fall / wann einer eines guten / ehrlichen und ohnverleumdten Wandels wäre / und entweders von den Dieben selbsten / oder aber anderer Person / die gestohlen oder geraubte Sachen bonâ fide kauffte / oder sonstē aliò bono titulo an sich brächte. In solchem Fall dann eine solche unverleumte Person besonders aus dieser Anzeigung allein / mit der peinlichen Frage so leicht nicht angegriffen werden kan §. furtivæ quoque res. Instit. de usucap. Carpzov. d. p. 3. q. 122. n. 45.

Item / wird es limitiret / wann man in genere probiren kan / daß die geraubte oder gestohlene Sache auf offentlichem Marck / oder sonsten in einem offenen Laden oder Schenck- und Wirths-Haus / wo dergliechen Sachen sonsten pflegen verkaufft zu werden / erkaufft worden seye.

aug-

aug. l. 3. in princ. §. 1. & 2. ff. ad S. C. Maced. Zanger. in tract. de Quæst. & tort. 2. n. 176. in fine.

§. II.

Ingleichen ist eine Anzeigung der Rauberey / (*) wann einer daselbst in der Nähe grössere Unkosten und Zehrungen thut / als seine Handthirung / Dienst oder Einkommen erträgt / und die Unkosten und Zehrungen mit bahrem oder jenem Geld bezahlet / so geraubt oder gestohlen worden. Joseph. Mascard. de probat. Vol. 2. concl. 181. n. 5.

Mehr / wann einer gähling reich wird / oder zu guten Geld-Mitteln kommt / der zuvor arm gewesen. Carpzovius thut hierinnen p. 3. d. q. 122. n. 51. einen Absatz machen / daß / wann die jenige Person / so gähling zu guten Mitteln kommt / darnach beschaffen / daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge / es eine Anzeigung und Indicium zur scharffer Frag seye. prout habent Verba Carolinæ art. 43. **ist es dann eine solche Person / zu der man sich der Missethat versiehet / so ist redliche Anzeigung der Missethat wider sie verhanden.** Dann es unterschiedliche ehrliche und zulässige Fälle gibt / daß einer auch gähling reich werden / oder zu guten Mitteln kommen kan. L. si defunctus 10. in fine. Cod. arbitrium tutelæ & l. 4. §. deficientium. ff. de Muner. & honoribus.

Welche Fälle und Griffe doch ein ehrlicher Mann lieber zu verschweigen / als zu entdecken

(*) Weitere Anzeigung der Rauber- oder Dieberey.

begehrt. Semper enim præsumendum potius aliquod honestum, quàm in honestum. l. merito 51. in fin. pr. ff. pro Socio l. 56. Reg. Jur. Jacob. Menoch. l. 1. de arbit. Jud. quæst. Cas. 89. n. 23.

Sonsten verordnet der art. 39. in der P. H. O. Carl des V. daß man die Landfahrer und solches liederliches Gesindlein/ so insonderheit in Wirths-Häusern sich befinden/ nicht gedulten/ sondern solche Buben (worunter auch Opinante Matth. Steph. ad hunc articulum, die Zigeüner zu zehlen seyn) gefänglich annehmen/ torquiren/ und um ihre Mißhandlung ernstlich abstraffen solle/ wie nicht weniger auch die verdächtige Bettler. P. H. O. art. 39. in Verbis. Item so Reisige oder Hauß-Knecht gewöhnlich bey denen Wirthen ligen/ und zähren/ und nicht solche redliche Dienste/ Handthirung oder Gült/ die sie haben/ anzeigen können/ darvon sie solche Zehrung zimlich thun mögen/ die seynd argwöhnlich und verdächtlich/ zu viel bösen Sachen/ und allermeist zur Rauberey/ als sonderlich aus unserer Ordnung vor des Reichs gemeinen Land-Frieden zu mercken/ darinnen gesetzt ist/ daß man solche Buben nicht leiden/ sondern annehmen/ härtiglich fragen/ und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll.

Zu dieser liederlichen Gesellschafft können/ meines Geduncken auch nicht unbillich die sogenannte Exequirer gezehlet werden/ welche sich meistens in denen Wirths- oder Schenck-Häusern befinden/

finden / und deren eintziges Absehen ist / gute ehrliche/insonderheit junge Leute/ vermittelst anfangs durch das Zubringen machender Freundschafft in Ungelegenheit zu bringen / und mit solcher Occasion von ihnen Geld zu erpressen / welches Buben-Stück noch bey florirendem Wien in denen alldasigen Vorstädten nicht wenig practiciret worden / und ist dieses üble Beginnen auch ungestrafft nicht hin zu lassen / massen dergleichen Schlengel und Herren-lose Bursch / sich nichts anders/als des Missiggangs / Fressen und Sauffens bedienen/ woraus endlichen allerhand ungerathene Früchte und böse Vornehmen entspringen.

§. III.

Das gemeine Sprichwort ist / (*) wäre der Heler nicht / so wäre auch der Stehler nicht / so die bißherige Experientz genugsam an Tag gegeben ; dann so der Dieb nicht wuste/ wohin er das Gestohlene anbringen und verkauffen könte/viel Diebstähl unterbleiben würden : dannenhero so jemand von einer gestohlenen Sache wissentlich und gefährlicher Weise was nimmt / oder den Diebstahl selbsten aufbehaltet / verkauffet / vertauschet / oder den Thäter beherberget / speiset / tränckets / und all andern Unterschlauff / oder sonsten allerhand Beförderung / Vorschub / Rath und Beystand gibet/ ein solcher kan auch peinlich gefragt werden. uti habent Verba Carol. art. 40. Item / so einer wissentlich und gefährlicher Weise vom geraubten oder gestohlenen Gut/

(*) Von Anzeigungen der jenigen / so Dieben helffen.

Beut oder Theil nimmt / oder / so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weise ätzt oder träncket / auch die Thäter / oder obgemeldt unrecht Gut / gar oder zum Theil wissentlich annimmt / heimlich verbirgt / verkaufft oder vertreibet : oder so jemands dē Thätern sonst in andere dergleichen Weeg gefährliche Förderung / Rath oder Beystand thut / oder in ihren Thaten unzimliche Gemeinschafft mit ihnen hätte / ist auch eine Anzeigung peinlich zu fragen.

Item / seynd auch nachfolgende Anzeigungen zu attendiren:

Erstlichen / wann der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird / daß er den gar / oder zum Theil gehabt / verkaufft / vergeben oder anworden / und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte / so hat derselbig ein redlich Anzeigen der Missethat wider sich; die Ursach dessen ist / dieweilen er nicht ausführt / daß er solche Güter ungefährlicher / unsträfflicher Weise mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

Zum andern / so der Diebstahl mit sondern Sperr- oder Brech-Zeugen geschehen wäre / so dann der Verdacht an selben Ort und Ende gewest / und mit dergleichen gefährlichen Sperr- oder Brech-Zeugen umgangen / damit der Diebstahl beschehen / und der Verdacht eine solche Person wäre / darzu man sich der Missethat versehen möchte / gegen einem solchen könnte man wohl die peinliche Frage vornehmen und brau-

Drit-

Drittens / wann ein mercklicher grosser Diebstahl geschicht / und jemand deß verdacht wird / der nach der That mit seinem Ausgeben reichlich erfunden wird / dann sonst ausserhalb des Diebstahls / sein Vermögen seyn kan / und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan / wohin das angezeigte argwöhnig Gut herkommen / ist es dann ein solche Person / zu der man sich der Missethat versiehet / so ist redliche Anzeig vorhanden. P. H. O. art. 43. Blumlach. ad Carolinam hîc. und hat man wol in acht zu nehmen / daß der text in diesem art. 43. versl. Item / so der Diebstahl mit sondern Sperr- oder Brechzeugen geschehen wäre / so dann der Verdacht am selben Ende gewest / und mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brechzeugen umgegangen / damit der Diebstahl beschehen / und der Verdacht ein solche Person ist / darzu man sich der Missethat versehen mag / &c. in specie erfordere / daß der Verdacht ein solche Person seyn müsse / darzu man sich der Missethat versehen möge / dann sonsten wäre noch keine genugsame redliche Anzeigung zu der scharffen Frag / wann er schon am selben Ende / wo der Diebstahl geschehen / gewest / oder der Sperr- und Brechzeug in dessen Hauß gefunden worden wäre / sintemalen solchen verdächtigen Zeug der wahre Dieb heimlichen in eines ehrlichen Manns Behausung durch ein Fenster oder andern offnen Ort heimlich werffen / oder sonsten heimlich hätte hinein bringen können. Carpzo. p. 3. d. q. 122. n. 54. Hippol. de Marsil. in pract. Crim. §. diligentes n. 102.

Item / können auch die jenige peinlich gefraget werden / welche heimlich Gefangne beherbergen/und halten/die entloffen seynd/und aus der Keuchen entrunnen. P. H. O. Caroli V. dict. art. 40. in verbis. Wann einer Gefangene heimlich hält / die ihm entlauffen/ und anzeigen / wo sie gelegen seynd : Mehr so ein verdächtlicher / dem man in der Sach nicht viel gutes vertrauet / aber partheylich und auf der Thäter Seiten / aus guten Ursachen hält/ohne Vorwissen des Gefangnen Obrigkeit/Verträg und Schatzung macht/ und die Schatzung einnimmt / oder Bürg darüber wird/diese Ding alle/in beeden obgemeldten Articuln / samtlich und sonderlich / sind Wahrzeichen / die einredliche Anzeigung der mitthätigen Hilff halben machen/ und peinlich zu fragen.

Dieses wird aber limitirt bey denen Bluts-Freunden oder Beschwägerten / dann wider diese dergleichen volle præsumtiones und Verdacht nicht statt haben / wann sie nicht aus andern Ursachen und Umständen / als allein aus der Aufhalt-oder Beherbergung verdächtig seynd/ sondern es würde præsumirt / daß sie den Thätern den Aufhalt oder Herberg aus Affection verstatten. Blancus de Judiciis n. 202. Menoch. q. 89. n. 108.

Mehr seynd auch zur Tortur zu ziehen / welche im Verdacht seynd/daß sie heimlicher/ungewöhnlicher und gefährlicher Weise bey den jenigen/ die verrathen zu haben im Verdacht stehen/

hen / gesehen worden / und sich doch stellen / als seyen sie von denselben unsicher / und ohne deme Personen seynd / zu deren man sich eines solchen versehen mag. per textum Carol. art. 42. **So der Verdacht heimlicher / ungewohnlicher und gefährlicher Weise / &c.**

Ingleichem / so einer wegen eines heimlichen Brands in Verdacht käme / oder gar verklagt wurde / wo dann derselbige sonst ein argwöhnlicher Gesell wäre / und man sich erkundigen thäte / daß er kürtzlich vor dem Brand / heimlicher und verdächtlicher Weiß / mit ungewöhnlichen / verdächtlichen / gefährlichen Feuerwercken / damit man sonst heimlich zu brennen pflegt / umgangen wäre / das gebe redliche Anzeigung der Missethat / er könnte dann mit guten glaubigen Ursachen anzeigen / daß er solches zu unsträflichen Sachen gebrauchet hätte / oder gebrauchen wollen. sæpè cit. Carol. art. 41. in verbis. **Wann einer eines heimlichen Brands verdacht oder beklagt würde / &c.**

Zu Beschliessung dieses Werckleins annectire ich noch diese Frag / ob nemlichen die Soldaten zu diesen unsern Zeiten auch von der Tortur und strengen Frag / gleichwie vor diesem beschehen / teste L. milites 8. in princ. Cod. de quæst. & l. 4. Cod. ad Legem Juliam ad Majestat. wann man anderst zur Warheit nicht kommen kan / exempt und befreyt seyen? dann bekannt / daß theils jetziger Officiers durchaus behaupten und nicht zugeben wollen / daß die Soldaten mit der scharffen Frag oder Tortur angestrengt werden

 sollen

ſollen / moti hac ratione, ne illi per ejusmodi torturam & Cruciatus ad ulteriorem expeditionem fiant incapaces.

Wiewohlen nun in hac quæſtione die Rechtsgelehrten pro & contra ſtehen/und zwar nicht ohne iſt/ daß vor Zeiten die Soldaten das beneficium de non torquendo gehabt. per Jura allegata & Joa. Zangerum in tract. de Quæſt. & tortur. cap. 4. n. 65.

So vermeine ich doch mit Carpzo. & aliis Compluribus, daß der gemeinen Rechten ungeachtet / die Soldaten / verſtehe in Delictis Enormibus und überaus ſchweren Miſſethaten / als in dem Laſter beleidigter Majeſtät / ubi in cauſa Majeſtatis par omnium Conditio eſt. l. 4. Cod. ad. L. Jul. Majeſt. Verrätherey/ Mord/ Straſſen-Raub / und dergleichen / da man zur Warheit anderſt nicht / als per torturam kommen kan/ne delicta maneant impunita, zur peinlichen Frag können und mögen gezogen werden: Dann wann der Inquiſit ohne deme das Leben von wegen ſeiner begangenen Miſſethat verwirckt hätte / in ſolchem Fall könnte ein ſolcher Inquiſit ohn alles Bedenken/ bevorab in ordine ad complures & Criminis Correos torquiret werden. Carpzo. p. 3. q. 118. n. 74. & ſeqq Receſſ. Imp. de anno 1555. §. und damit angeregt/ꝛc. ordin. Provinc. Elect. Sax. de Anno 1555. ſub rubrica Plackerey/ꝛc. & rubri. Einſpenniger/ und Herren-loſe Knechte.

Weilen der Inquiſit vermittelſt ſolcher Miſſethat das Privilegium de non torquendo amit-

amittiret/ quod etiam sequitur Joh. Zangerus in tract. de quæst. & Tort. c. 1. n. 58. dicens, hoc Jus de non torquendis militibus in Germania non amplius observari. Doch muß der Richter die Tortur dergestalt wissen zu gebrauchen / damit der torquirte an seinem Leib oder Gliedern nicht mangel- oder schadhafft werde/ sonsten so er die limites & gradus torturæ, quàm par esset, überschritte / und der Inquisit ultra modum torquirt würde/ er dessentwegen convenirt werden könnte.

Folgen nun verschiedene Beschlüsse eines End-Urtheils.

Zum Feuer.

Mit dem Leben zum Tod gestrafft werden solle.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden solle.

Zu der Viertheilung.

Durch seinen gantzen Leib in vier Stücke zerschnitten / und zerhauen / und also zum Tod gestrafft werden solle / und sollen solche vier Theil auf gemeine vier Weg-Strassen gehangen und gesteckt werden.

Zum Rad

Mit dem Tod durch Zerstossung seiner Glieder/vom Leben zum Tod gericht / und fürter offentlich, darauf gelegt werden soll.

Zum

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Tod gericht werden solle.

Zum Ertrăncken.

Mit dem Wasser vom Leben zum Tod gestrafft werden solle.

Vom lebendigen Graben.

Lebendig vergraben / und gepåhlet werden soll. Wůrde aber zu obigen Lebensstraffen das Schlaiffen oder Reissen mit glůenden Zangen erkånnt und beschlossen/so sollen Krafft P. H. O. art. 193. nachfolgende Wörtlein denen Urthlen eingehenckt werden / v. g.

Vom Schlaiffen.

Und soll darzu auf die Richtstatt / durch die unvernůnfftige Thier geschleifft werden.

Vom Reissen mit glůenden Zangen.

Und soll darzu vor der endlichen Tödtung offentlich auf einem Wagen / bis zu der Richtstatt umgefůhrt / und der Leib mit glůenden Zangen gerissen werden/nemlich mit N. Griffen.

Folgen nun die Beschlůsse etlicher Urtheil peinlicher Leibsstraffe halben / die nicht zum Tod gesprochen werden / als:

Abschneidug der Zungen.

Offentlich an Prager oder Halß-Eisen gestellt/ die Zungen abgeschnitten/und darzu bis auf kůndliche Erlaubnus der Obrigkeit aus dem Land gewiesen werden soll.

Abhauung der Finger.

Offentlich an Pranger gestellt / und darnach die zwey rechte Finger / damit er mißhandelt und gesům-

gesündiget hat/abgehauen/auch fürder des Lands bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit/ verwiesen werden soll.

Ohren abschneiden.

Offentlich an Pranger oder Galgen gestellt / beede Ohren abgeschnitten / und des Lands/ bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit/ verweist werden soll.

Ist es aber ein Soldat.

Offentlich an Galgen gestellt / beede Ohren/ oder Nasen abgeschnitten / und von dem Regiment durch den Scharffrichter hinweggejagt werden soll.

Mit Ruthen aushauen.

Offentlich an Pranger gestellt/ und förder mit Ruthen ausgehauen / auch des Lands / bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit/verweist werden solle.

Wann dann in diesem meinem Wercklein dem wolgeneigten Leser nicht alles nach Verlangen deduciret/und ausgeführt/oder etwas unterlassen worden seyn möchte / als will ich hoffen / und mich getrösten/derselbe werde den defectum mit seiner benevolentz suppliren/und mich zu Gunsten aufnehmen.

Gene-

General Staabs-Verpflegung.

	Portiones. Mund	Pferd
General Leutenant	300	300
General Feldmarschall	150	100
Gevollmächtigter General Commissari samt der Cantzeley	180	110
General Feldzeugmeister	100	70
General von der Cavagleria	120	80
Feldmarschall Leutenant	70	50
General Wachtmeister	60	40
Obrister Commissarius	50	36
General Quartiermeister samt 2. Leut.	60	40
General Vicarius	26	16
General Proviantmeister	40	30
General Auditor	26	18
General Commissariats-Verwalter	30	26
General Kriegs-Zahlmeister	26	18
Obrister Kriegs-Commissarius	26	18
Proviant-Obrist Leutenant	24	16
Feld-Proviant Director	18	12
Obrist Quartiermeister	26	16
General Adjutant	26	16
General Profoß samt seinen Leuten	26	16
Ingenieur	12	8
Feld-Medicus	16	10
Staabs-Caplan	8	4
Apothecker	10	6
Chyrurgus	10	6
Kriegs- und Proviant-Commissar,	12	8

	Mund	Pferd
General Wagenmeister samt seinen Leuten	15	12
Feld=Postmeister	10	10
Medicus bey der Infanteria	16	10
Apothecker	10	6
Staab=Quartiermeister	10	8
Capitan de Quide	10	8
Auditor Leutenant	12	10
Feld=Proviant=Buchhalter	8	4
Feld=Proviant=Verwalter	6	3
Proviant=Officier	3	1
Proviant=Fuhrwesens Director	8	4
Wagenmeister bey den Proviant=Fuhren	2	1
Proviant=Fourir	3	2
Proviant=Becker	3	
Proviant=Fuhrknecht samt dem Cantzeley Wagen	2	4
Feld=Courier	3	1
Gerichtschreiber	8	4
Rumormeister	10	8
Fleischhacker	3	

Auf Kaiserliche Feld=Kriegs=Expedition.

	Mund	Pferd
Einen Cantzeley=Directoren	24	16
Kriegs=Secretario	18	12
Registratori	10	6
Concipisten	8	3
Cancelisten	6	2

Can=

	Mund	Pferd
Cantzeley=Diener	2	1
Haitzer	2	
Vor den Cantzeley Wågen	4	6

Auf den Artigleria Staab.

	Mund	Pferd
Einem General Feld=Zeugmeister	100	70
Obristen	40	40
Obrist Leutenant	24	24
Obristen Commissario	24	24
Zeug=Leutenant	20	20
Ober=Hauptmann	20	20
Stuck=Hauptmann	12	12
Schantz=Hauptmann	12	12
Minier=Hauptmann	12	12
Schultheis	12	12
Secretario	12	12
Gerichtschreiber	6	6
Adjutanten	12	12
Ingenier	6	6
Veldzeugwarth	10	10
Ober Feuer=Werckmeister	10	10
Ober Wagenmeister	12	12
Unter Wagenmeister	10	10
Ober Geschiermeister	8	8
Veld-Caplan	6	6
Quartiermeister	8	8
Veldscherer	8	8
Veldscherer Gesell	3	2
Buchhalter	6	6
Proviantmeister	6	6

	Mund	Pferd
Zeug Diener Corporalen	6	6
Zeug Diener zu Roß	4	4
Alten Petar Diener	6	6
Jungen Petar Diener	4	4
Feuerwercker	4	4
Bruckenmeister	6	6
Wegbereiter	6	6
Zeugschreiber	3	2
Proviantschreiber	3	2
Fourier	4	4
Fourierschützen	2	1
Minier-Leutenannt	6	4
Minier-Feldwäbel	3	2
Minier-Corporal	3	1
Minier-Gesell	2	
Beckermeister Corporall	3	1
Püchsenmeister	2	
Zeugdiener zu Fuß	2	
Ober Schmidtmeister	3	2
Unter Schmidtmeister	3	
Schmidt Gesell	2	
Sattlermeister	3	1
Riemermeister	3	1
Riemergesell	2	
Ober Wagenmeister	3	2
Unter Wagenmeister	3	1
Wagnergesell	2	
Zimmermeister	3	
Zimmergesell	2	
Bindnermeister	3	
Schlossermeister	3	

	Mund	Pferd
Schlossergesell	2	
Seilermeister	3	
Handlanger	2	
Pulverhüter	2	
Wagen-Bauer	2	
Commiß-Metzger	2	
Commiß-Becker	2	
Commiß-Müller	2	
Croaten Fendrich	3	1
Croaten Corporal	2	
Croaten	1½	
Trommelschläger	2	
Profoß samt seinen Leuten	10	10
Wagenmeister Leutenant	4	4
Geschirrschreiber	3	3
Unter-Geschirrmeister	3	1
Roß-Artzt	6	6
Unter-Wagenmeister	4	4
Geschirr-Knecht	2	2
Artigleria-Knecht	1½	

NB. Die Reformirten pflegen bey denen Regimentern eingetheilt / und bis zur anderwertigen Accommodirung mit halber Verpflegung unterhalten zu werden.

Ein

Ein Regiment zu Fuß von 10. Compagnien pr. 2040. Köpfen.

	Köpf	Mund Portiones	Pferd Portiones	Monat fl.
Staab	perse	90½	46	409½
Prima plana	80	350	70	1260
Corporalen	80	160		480
Gefreyten	160	240		720
Fourierschützen	60	90		270
Spielleuten	60	90		270
Gemeine	1600	1600		4800
Summa	2040	2620½	116	8209½

Auf einen Obristen Staab zu Fuß gebühret Portiones

	Mund	Pferd	fl.
Obrister	50	12	186
Obrist Leutenant	13	8	63
Obrist Wachtmeister	5	6	33
Regiments Quartiermeister	4	3	21
Auditor	3	2	15
Caplan	2½	2	13½
Secretarius	2½	2	13½
Adjutant	2½	2	13½
Wagenmeister	2	2	12
Proviantmeister	2	2	12
Profoß samt seinen Leuten	4	5	27
Summa	90½	46	409½

Auf eine Compagnie zu Fuß gebühret.

	Mund	Pferd	fl.
Hauptmann	15	3	54
Leutenant	5	2	21
Fendrich	4	2	18
Feldwaibel	3		9
Führer	2		6
Fourier	2		6
Musterschreiber	2		6
Feldscherer	2		6
Corporalen	2		6
Gefreyter	1½		4½
Fourierschützen	1½		4½
Spielmann	1½		4½
Gemeiner	1		3
Summa	42½	7	148½

Ein Regiment Dragauner in 10. Compagnien 800. Köpf.

	Köpf	Mund	Pferd	fl.
Staab	perse	93	61	462
Prima plana	100	380	220	1800
Corporalen	30	60	60	360
Gemeine	670	670	670	4020
Summa	800	1203	1011	6642

Ein Regiment Courassier in 10. Compagnien 800. Köpf.

Staab	perse	93	61	462
Prima plana	110	450	250	2100
Corporalen	30	60	60	360
Gemeine	660	660	660	3960
Summa	800	1263	1031	6882

Auf

Auf einen Staab zu Roß Courassirer Croaten und Dragauner.

	Mund	Pferd	fl.
Obrister	50	17	201
Obrist Leutenant	13	10	69
Obrist Wachtmeister	5	8	39
Regiments-Quartiermeister	4	4	24
Auditor	3	3	18
Caplan	2	2	12
Secretarius	2	2	12
Proviantmeister	3	3	18
Adjutant	3	3	18
Wagenmeister	2	2	12
Profoß samt seinen Leuten	4	5	27
Paucker	2	2	12
Summa	93	61	462

Auf eine Compagnie Courassirer pro prima plana.

Rittmeister	19	6	75
Leutenant	7	4	33
Cornet	5	3	24
Wachtmeister	3	3	18
Fourier	2	2	12
Musterschreiber	2	2	12
Feldscherer	2	1	9
Trompeter	2	1	9
Sattler	1	1	6
Plattner	1	1	6
Fonnenschmied	1	1	6
Summa	45	25	210

Auf

Auf ein Compag. Croaten oder Dragoner

	Mund	Pferd	fl.
Rittmeister	16	5	63
Leutenant	5	4	27
Cornet	4	3	21
Wachtmeister	3	3	18
Fourier	2	2	12
Musterschreiber	2	1	9
Feldscherer	2	1	9
Trompetter	2	1	9
Sattler	1	1	6
Schmidt	1	1	6
Summa	38	22	180

Ein Compagnie zu Fuß complet in 204 Köpfen.

	Mund	Pferd	fl.
	Portiones		
Monatlich	253	7	780
10. Compagnien haben	2530	70	7800
Der Staab	90½	46	409½
Hat also das völlige Regim. samt den Stab Monatlich.	2620½	116	8209½

Ein complete Compagnie in 80. Köpfen hat Curassirer

	Mund	Pferd	Mon.
	Portiones		3. fl.
Monaatlich eine Compagnie	117	97	642
10. Compagnien der	1170	970	6420
Staab	93	61	462
Hat also das völlige Regiment samt dem Staab	1263	1031	6882

Eine

Eine Compagnie Dragauner in 80. Köpfen hat

	Mund Portiones	Pferd	Mon. 3. fl.
Die völlige Compagnie monatlich	111	95	618
10. Compagnien	1110	950	6180
Staab	93	61	462
Das gantze Regiment samt dem Staab	1203	1011	6642

Eine Compagnie Croaten in 100. Köpfen.

	Mund Portiones	Pferd	Monat 3. fl.
Die Compagnie hat	131	115	738
8. Compagnien	1048	920	5904
Staab	93	61	462
Das völlige Regiment samt dem Staab	1141	981	6366

Ein Regiment Croaten in 8. Compagnien bestehet

	Mund Portiones	Pferd	fl.
Regiments Staab	93	61	462
80. in 8. Prima Plana	304	176	1440
24. Corporalen	48	48	288
696. Einspänniger	696	696	4176
800. Köpfe	1141	981	6366 fl.

Eine

B S B MÜNCHEN

Ein Regiment zu Fuß von 10. Compagnien per 1500. Köpfen.

		Mund	Pferd	fl.
		Portiones		
Staab	per se	90½	46	409½
10. Prima Plana	80	350	70	1260
Corporalen	60	120		360
Gefreyten	120	180		540
Fouirerschützen	40	60		180
Spielleute	40	60		180
Gemeine	1160	1160		3480
Summa	1500	2020½	116	6409½

Eine Compagnie completer zu Fuß von 150. Köpfen hat

	Mund	Pferd	fl.
	Portiones		
Monatlich	193	7	600
10. Compagnien haben	1930	70	6000
Der Staab	90½	46	409½
Das völlige Regiment hat also samt dem Staab	2020½	116	6409½

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

069a:0015

Maldoner, Johann Franz.

Synopsis militaris oder kurtzer Begriff, worinnen enthalten die kayserliche Kriegs-Articul mit ihren sonderbaren Anmerckungen, welche so wohl denen hohen als niederen Kriegs-Officirern und gemeinen Knechten in vorfallender Nothdurfft sehr nutzlich und zu wissen hochnothwendig seynd Samt vielen anderen dienlichen Fragstücken und einem particular-Anhang

Nürnberg 1687

Sc.mil. 233
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10785232-4
VD17 39:155466D